Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5471

keine Einsicht

SOENNECKEN

Deutsches
Zentralarchiv
Potsdam

Dr. Kulka
(Jerusalem)

Auswanderung
Vereinigen
(H,W)

OS

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5471

IX O/6

RV

Verwertung
von
Synagogengrundstücken

14. Juni 1940

An das
Reichsministerium des Innern
Hauptamt Sicherheitspolizei
Prinz Albrechtstr. 8
B e r l i n SW 11

Betrifft: IV A 5 b
Verwertung von Synagogengrundstücken

Unter Bezugnahme auf die bei der Rücksprache am 5.ds.Mts. erteilte Weisung gestatten wir uns, in der Anlage ein Verzeichnis der Synagogengrundstücke in Berlin zu überreichen mit Angaben über deren Verwendung bezw. Verwertung.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 / KANTSTRASSE 158 / SAMMELNUMMER 91 91 41

Bitte bei der Antwort angeben
Unser Zeichen ABT
Ihr Zeichen

DEN 12. Juni 1940

Verzeichnis der in Berlin befindlichen Synagogen-Grundstücke

A.

Durch Zerstörung im November 1938 unbrauchbar gewordene Synagogenbauten

1.	Synagoge Kl. Auguststr. 10 Berlin N 4	Verkaufsverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden
2.	Synagoge Fasanenstr. 79/80 Berlin - Charlottenburg	Verkauft an die Oberpostdirektion Berlin durch Kaufvertrag vom 5.8. 1939. Die behördliche Genehmigung des Vertrages ist aus uns nicht bekannt gewordenen Gründen noch nicht erfolgt.
3.	Synagoge Franzensbader Str. 7 Berlin - Grunewald	Verkaufsverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden
4.	Synagoge Lindenufer 12 Berlin - Spandau	Das Synagogengebäude ist abgeräumt Verkaufsverhandlungen mußten abgestopt werden, weil der Bebaulungsplan, der das Grundstück erfassen wird, im einzelnen noch nicht feststeht.
5.	Synagoge Markgraf Albrecht-Str.11/12 Berlin - Halensee	Verkaufsverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden
6.	Synagoge Prinzregentenstr. 69/70 Berlin - Wilmersdorf	Verkaufsverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden
7.	Synagoge Köpenick	Verkaufsverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden

BANKVERBINDUNGEN: A. E. WASSERMANN, BERLIN W 8, WILHELMPLATZ 7
E. J. MEYER BERLIN W 8, JÄGERSTRASSE 54-55
POSTSCHECKKONTO: REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND, BERLIN Nr. 168686

B.

Im November 1938 unbrauchbar gewordene Synagogenbauten im Hinterhaus in baulicher Verbindung mit Vorder- und Nebenbauten, welche für Verwaltungszwecke in Benutzung geblieben sind

211

8. Synagoge Kaiserstr. 48/50 Berlin C 2

Hinterhaus (Synagoge): verpachtet an Fa. Scheidt für kriegswichtigen gewerblichen Zweck.
Vorderhaus: Schule, als solche in Benutzung.

9. Synagoge Lindenstr. 48/50 Berlin SW 68

Hinterhaus (Synagoge): Ist von der Reichsgetreidestelle im Wege einer "Sicherstellung" für Lagerung von Getreide in Anspruch genommen.
Vorderhaus: Für Verwaltungszwecke der Jüdischen Kultusvereinigung Jüdische Gemeinde Berlin e.V. in Benutzung.

10. Synagoge Fasanenstr. 2 Berlin W 50

Hinterhaus (Synagoge): Soll für Lagerzwecke vermietet werden; diesbezügliche Verhandlungen sind noch nicht zum Abschluß gebracht worden.
Vorderhaus: Wohnungen und Läden, vermietet.

11. Synagoge Pestalozzistr. 14/15 Berlin - Charlottenburg

Hinterhaus (Synagoge): Kaserniert als Unterkunftsraum für Zwischenaufenthalt.
Vorderhaus: Wohnungen, vermietet.

C.

Nicht erheblich beschädigte, aber als solche außer Betrieb gesetzte Synagogen.

12. Synagoge Schulstr. 7 Berlin - Charlottenburg

Verkaufsverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

13. Synagoge Havelstr. Oranienburg b/Berlin

Verkaufsverhandlungen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden.

14. Synagoge Artilleriestr. 38 Berlin N 4

wird, nachdem das Haus innen entsprechend umgebaut worden ist, als Verwaltungsgebäude der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für die Abteilung Wanderung (Hilfsverein) benutzt.

15. Synagoge Gipsstr. 12 a Berlin

Hinterhaus: Dient als Unterkunftsraum für Zwischenaufenthalte.
Vorderhaus: Wohnhaus, vermietet.

D.

212

Nicht erheblich beschädigte, für gottesdienstliche Zwecke wieder in Betrieb gesetzte Synagogen.

16.	Synagoge Johannisstr. 16 Berlin N 4	Hintergebäude (Synagoge): Der nach dem Brande übrig verbliebene Gottesdienst ist am 1.4.1940 wieder aufgenommen worden als Ersatz für die Synagoge Oranienburger Str. 30 Vorderhaus: Für Verwaltungszwecke in Benutzung
17.	Synagoge Levetzowstr. 7/8 Berlin NW 87	Als Synagoge in Benutzung.
18.	Synagoge Lützowstr. 16 Berlin W 35	Hintergebäude (Synagoge): Als solche in Benutzung. Vorderhaus: Es ist beabsichtigt, diese Räume als Heim für jüdische Schulkinder und für in der Berufsausbildung- oder Umschichtung befindliche junge Menschen aus kleineren Kultusvereinigungen einzurichten. Verkaufsverhandlungen, die bei Kriegsausbruch schwebten, sind von der Stadt Berlin bis Ende des Krieges zurückgestellt worden.
19.	Synagoge Oranienburger Str. 30 Berlin N 4	War als Synagoge wieder in Benutzung, z.Zt. aber durch behördliche Verordnung von der Reichsbekleidungsamt für Heereszwecke in Anspruch genommen.
20.	Synagoge Rykestr. 53 Berlin-NO	War für gottesdienstliche Zwecke freigegeben, ist aber gegenwärtig durch behördliche Verfügung von dem Reichsbekleidungsamt für Heereszwecke beschlagnahmt.

E.

Nicht beschädigte, für gottesdienstliche Zwecke in Benutzung befindliche Synagogen.

21.	Synagoge Heidereutergasse 2 Berlin C 2	Als Synagoge in Benutzung
22.	Synagoge Thielsch-Ufer 15/16 Berlin SO	Als Synagoge in Benutzung.
23.	Synagoge Münchener Str. 37 Berlin - Schöneberg	Als Synagoge in Benutzung.

24. Juli 1940

An das
Reichsministerium des Innern
Hauptamt Sicherheitspolizei
Prinz Albrechtstr.8
B e r l i n SW 11

Betrifft: IV A 5 b
Verwertung von Synagogengrundstücken

Im Nachgang zu dem Bericht vom 14.6.1940, betreffend Synagogengrundstücke in Berlin, gestatten wir uns, in der Anlage einen weiteren Bericht über die Verwertung von Synagogengrundstücken ausserhalb Berlins zu überreichen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 / KANTSTRASSE 158 / SAMMELNUMMER 91 91 41

Bitte bei der Antwort angeben
Unser Zeichen ABT DEN

Bericht.

Betrifft: Verwertung der Grundstücke der im November 1938 abgebrannten Synagogen.

Im November 1938 hatten die Synagogen der jüdischen Kultusvereinigungen grösstenteils erhebliche Brandschäden erlitten. Die Reste der Gebäude sind nach und nach abgetragen worden. Teils haben die örtlichen Polizeiverwaltungen den jüdischen Kultusvereinigungen durch Polizeiverfügung aufgegeben, den Abriss auf ihre Kosten vorzunehmen, teils haben die Polizeiverwaltungen den Abriss der Synagogen selbst veranlasst und den jüdischen Kultusvereinigungen die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Der Abriss ist nunmehr, soweit wir den Sachverhalt übersehen können, in der übergrossen Mehrzahl der Fälle vollzogen. Die Kosten sind entweder von den jüdischen Kultusvereinigungen unmittelbar getragen oder bei Veräusserung der Grundstücke unter Anrechnung auf den Kaufpreis vom Erwerber übernommen worden. Vielfach haben die Stadtverwaltungen selbst die Grundstücke mit der vorgenannten Massgabe erworben. In einer grossen Reihe von Fällen ist ein Kaufpreis für die Synagogen-Grundstücke nicht mehr zur Auszahlung gelangt, da er in vollem Umfang auf die Abbruchskosten verrechnet wurde. In einigen Fällen sind noch neben der Verrechnung des Kaufpreises Zahlungen für Abbruchskosten von den jüdischen Kultusvereinigungen verlangt worden.

Die Veräusserung der in Betracht kommenden Grundstücke ist in der übergrossen Mehrzahl der Fälle durchgeführt. In den Ausnahmefällen, in denen die Veräusserung noch nicht durchgeführt ist, liegt das Unterbleiben der Veräusserung im wesentlichen daran, dass es an Interessenten fehlte, die ein wirkliches Interesse an dem Grundstück hatten und bereit waren, als Kaufpreis einen dem Wert des Grundstücks entsprechenden Betrag zu zahlen. Die Veräusserung des Grundbesitzes der jüdischen Kultusvereinigungen ist an unsere Zustimmung gebunden. Wir haben die Zustimmung zu Verkäufen, bei denen der Kaufpreis wesentlich unter dem Wert der Grundstücke lag, wiederholt mit Rücksicht auf unsere Verpflichtung, die Vermögen der jüdischen Kultusvereinigungen der Erfüllung der uns übertragenen Aufgaben nutzbar zu machen, nicht gegeben. In allen uns bekannten Fällen sind jedoch die jüdischen Kultusvereinigungen bemüht, die noch vorhandenen Grundstücke, auf denen früher Synagogen standen, zu einem angemessenen Preise zu verkaufen.

-2-

Wir stellen in Anlage a) eine Reihe von Fällen zusammen, in denen - meist in der ersten Zeit nach dem Brande - ein Verkauf zu Preisen erfolgte, die erheblich unter dem Wert des Grundstücks lagen. In einzelnen Fällen ist die Veräusserung unentgeltlich erfolgt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt die in Anlage a) beigefügte Zusammenstellung nicht.

In Anlage b) stellen wir eine Reihe von Fällen zusammen, in denen Synagogen-Grundstücke, ohne dass die Synagoge durch Brand beschädigt war, zu erheblich unter dem Wert liegenden Preisen verkauft werden mussten.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Gemeinde-Abteilung

(Dr. Israel Arthur Lilienthal)

Anlage a)

Zusammenstellung von Fällen, in welchen Grundstücke, auf denen abgebrannte Synagogen standen, erheblich unter dem Wert oder unentgeltlich veräussert wurden.

1.) Andernach:

Die Synagoge der jüdischen Kultusvereinigung in Andernach hat am 10.November 1938 durch Brandschäden gelitten. Der Einheitswert betrug RM 17.700.--. Der Verkaufswert wurde auf RM 30.000.- angenommen. Das Synagogengrundstück ist am 10.11.1938 durch notariellen Vertrag von sämtlichen Juden, die in Andernach wohnten, an die Stadt Andernach zum Preise von RM 1.000.- verkauft worden. Der Preis von RM 1.000.- wurde nicht ausgezahlt, sondern zur Begleichung von Strassenbaukosten einbehalten. Der Verkauf hat die Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten in Koblenz gefunden. Eine Begründung für die niedrige Bemessung des Kaufpreises wurde nicht gegeben.

2.) Ratzebuhr:

Die Jüdische Kultusvereinigung Ratzebuhr hatte bereits im September 1938 ihr Synagogengebäude an die Stadtgemeinde Ratzebuhr zum Preise von RM 2.500.- verkauft. In der Nacht vom 10. zum 11.November 1938 brannte die Synagoge ab. Der damalige Vorstand der Jüdischen Kultusvereinigung wurde in Schutzhaft genommen. Mit dem Vorstand der Kultusvereinigung, Isidor Gumpert, wurde während der Schutzhaft vereinbart, dass das Synagogengebäude von Gumpert für RM 2.500.- zurückgekauft werde, die Stadtgemeinde aber den Grund und Boden behalte. Gumpert hatte ausserdem das Gebäude abzureissen. Für den Abriss waren RM 100.- Kosten an einen Abriss-Unternehmer zu bezahlen.

3.) Schwerin/Warthe:

Die Jüdische Kultusvereinigung Schwerin an der Warthe besass ein Grundstück nebst einer darauf befindlichen Synagoge, die am 10.November 1938 Brandschäden erlitt. Durch notariellen Vertrag vom 11.November 1938 hat die Jüdische Kultusvereinigung Schwerin/Warthe das Synagogengrundstück an die Stadtgemeinde Schwerin/Warthe zum Abbruchswert von RM 1.000.- verkauft. Gemäss § 5 des Vertrages betrug der Einheitswert für das Synagogengrundstück nach dem Stande vom 1.Januar 1938 RM 41.600.-. Das Gebäude ist nicht abgebrochen worden, woraus sich ergibt, dass die Brandschäden nicht allzu schwer gewesen sein können. Wir hatten uns zunächst an den Herrn Regierungspräsidenten in Frankfurt/Oder mit einer Eingabe vom 11.August 1939 gewandt und gebeten, den Vertrag wegen des unangemessen niedrigen Preises nicht zu genehmigen. Es kam hinzu, dass eine Parzelle von 6,42 ar, die Gartengelände darstellte, im Kaufvertrag nicht bewertet

202

worden war. Der Herr Regierungspräsident in Frankfurt/ Oder hat uns unter dem 16.August 1939 mitgeteilt, dass er bereits am 11.Juli 1939 die Genehmigung ausgesprochen habe.

4.) Marienwerder/Westpr.:

Hier bestand ein besonders wertvolles Synagogen-Grundstück, da die Synagoge etwa im Jahre 1929 neu gebaut worden war. Der Verkehrswert wurde mit RM 30 - 40.000.-, der Einheitswert mit RM 38.000.- angegeben. Das Grundstück war mit 3 Hypotheken, nämlich:

GM 5.000.- für Max Kaminer,
GM 5.000.- für das Vorstandsmitglied der jüdischen Kultusvereinigung Marienwerder Jsrael Lewinski und
GM 10.000.-für die Jüdische Kultusvereinigung selbst

sämtlich in gleichem Range, belastet. Ausserdem waren noch RM 20.000.- für den Preussischen Landesverband jüdischer Gemeinden im Range nach diesen drei Hypotheken im Grundbuch eingetragen. Am 10.November 1938 erlitt die Synagoge Brandschäden. Am 12.November 1938 wurde im Regierungsgebäude zu Marienwerder von den aus der Haft vorgeführten Vorstandsmitgliedern Lewinski, Cohn und Löwenthal das Synagogen-Grundstück und das Gemeindehaus an den Kraftfahrlehrer Sieblitz in Marienwerder verkauft und zwar zum Preise von RM 5.218,5o, die wie folgt belegt wurden: Der Käufer übernahm die Abbruchkosten, die unter Berücksichtigung des dem Käufer zufallenden Abbruchsmaterials im Werte von RM 250.- auf netto RM 1.550.- festgesetzt wurden. Ausserdem übernahm der Käufer die Hypotheken Kaminer und Lewinski in Höhe von je RM 1.834,25. Die Jüdische Kultusvereinigung Marienwerder musste sich verpflichten, die gesamte Mehrbelastung auf ihre Kosten löschen zu lassen. Der Vorstand der Jüdischen Kultusvereinigung Marienwerder sah sich veranlasst, auf den überaus ungünstigen Vertrag einzugehen, obwohl er sich bewusst war, dass die Jüdische Kultusvereinigung gar nicht die Mittel hatte, um die für die Löschung der Hypotheken notwendigen Beträge aufzubringen.

Sieblitz ist erst am 16.Februar 1940 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden, da sich anscheinend die Genehmigung des Vertrages so lange hingezogen hat. Er verlangt jetzt unter Klageandrohung Erfüllung des Vertrages, d.h. Bereinigung des Grundbuchs nach Massgabe des Kaufvertrages. Den Abbruch des Grundstücks hat er nicht vorgenommen, sondern anscheinend nur Umbauten. Die Lasten des Grundstücks, die er vom Tage der Übergabe bei Vertragsschluss an zu tragen hatte, hat er bisher nicht erstattet

5.) Preussisch Holland:

Die Synagoge der Jüdischen Kultusvereinigung in Preussisch Holland erlitt am 10.November 1938 Brandschäden. Durch

./.

notariellen Vertrag vom 17.November 1938 wurde das Grundstück, auf dem die Synagoge stand, an die Stadtgemeinde Preussisch-Holland verkauft. Als Gegenleistung für die Überlassung des Grund und Bodens mit den Überresten der Synagoge hat die Käuferin - Stadtgemeinde Preussisch Holland - sämtliche Kosten, die infolge einer baupolizeilichen Abbruchsanordnung entstanden sind, übernommen. In § 2 des Vertrages wurden diese Kosten mit RM 300.- beziffert. Die Käuferin übernahm ausserdem sämtliche Kosten des Eigentumwechsels einschliesslich der Grunderwerbssteuer. Diesseits wurde an den Herrn Regierungspräsidenten in Königsberg/Preussen der Antrag gerichtet, die Genehmigung zu diesem Vertrage zu versagen, da der Einheitswert des verkauften Grundstücks RM 5.000.- betrug. Der Einheitswert war für das Synagogengrundstück und den Friedhof zusammen auf RM 6000.- festgesetzt worden, wovon bei angemessener Verteilung RM 5.000.- auf das Synagogengrundstück entfielen. Der Herr Regierungspräsident hat jedoch unter dem 31.8.1939 = Geschäftszeichen: I a 57/39 Jud.St.- den Vertrag genehmigt. Die hiergegen von uns am 18.September 1939 eingelegte Beschwerde an den Herrn Reichswirtschaftsminister wurde durch Bescheid vom 17.Februar 1940 - Geschäftszeichen: III L 7/23821/39 - als unbegründet zurückgewiesen. Zur Beurteilung des Wertes des Synagogenplatzes sei darauf hingewiesen, dass dieser inmitten der Stadt gelegen ist.

6.) Landsberg /O.-S.:

In der Jüdischen Kultusvereinigung in Landsberg O/S hat die Synagoge am 10.November 1938 durch Brandschaden gelitten und musste abgebrochen werden. Ein der Jüdischen Kultusvereinigung Landsberg gehöriges Wohnhaus war nicht beschädigt worden. Durch Vertrag vom 17.Januar 1939 sind beide Grundstücke (Synagogen-Grundstück und angrenzendes Wohngrundstück) an die Stadtgemeinde zum Kaufpreis von RM 5.750.- veräussert worden. Der Einheitswert beider Grundstücke betrug RM 24.870.-. Von dem Kaufpreis von RM 5.750.- brachte die Stadtgemeinde RM 5.000.- Abbruchskosten in Anrechnung. Eine Hypothek von RM 600.- wurde in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen, so dass nur RM 150.- in bar an die Jüdische Kultusvereinigung Landsberg O/S ausgezahlt wurden. Der Einheitswert des nicht beschädigten Wohnhauses betrug allein RM 3.210.-

7.) Rückingen Kreis Hanau:

Die Jüdische Kultusvereinigung Rückingen Kreis Hanau besass ein Synagogengrundstück sowie ein Frauenbad. Die Synagoge erlitt am 10.November 1938 Brandschäden. Die Einheitswerte betrugen RM 2.320.- und RM 280, zusammen RM 2.600.-. Durch notariellen Vertrag vom 9.Mai 1939 wurden die Grundstücke nebst der beschädigten Synagoge

und dem Frauenbad zum Preise von RM 280.- an die Stadtgemeinde Ruckingen verkauft. Der Verkauf ist vom Herrn Regierungspräsidenten in Kassel genehmigt worden.

8.) Offenbach am Main :

Das Synagogengrundstück wurde am 10.November 1938 durch Brand beschädigt. Die Beschädigung war nicht derart, dass ein Abbruch notwendig wurde. Das Synagogengrundstück hatte einen Einheitswert von RM 129.000.- . Es ist im Frühjahr 1940 an die Stadtverwaltung für RM 30.000.- verkauft worden.

9.) Braunschweig :

Die Jüdische Kultusvereinigung in Braunschweig besass zwei zusammenhängende Grundstücke. Auf dem einen stand die Synagoge, auf dem anderen das Gemeindehaus. Für beide Grundstücke war ein Gesamt-Einheitswert von RM 32.100 festgesetzt. Die Synagoge hat am 10.November 1938 durch Brandstiftung gelitten. Die örtlichen Polizeibehörden erliessen daraufhin gegen die Jüdische Kultusvereinigung Braunschweig eine Polizeiverfügung des Inhalts, dass das Gebäude sofort abzubrechen sei. Die Verhandlungen über die Durchführung des Abbruchs zogen sich längere Zeit hin, da bei der Stadtverwaltung die Absicht bestand, den Grundbesitz zu übernehmen und die Abbruchskosten gegen den Kaufpreis zu verrechnen. Am 26. Januar 1940 wurden die Vorstandsmitglieder der Jüdischen Kultusvereinigung Braunschweig zu dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig gerufen, der ihnen erklärte, er verlange bis Montag, dem 29.Januar 1940, eine bedingungslose Erklärung, dass die Jüdische Kultusvereinigung das Synagogengebäude sofort abbrechen lasse oder aber das Synagogengrundstück mit den Gebäuderesten sowie das Gemeindehaus der Stadt schlicht um schlicht überlasse.

Die Jüdische Kultusvereinigung Braunschweig hat daraufhin mit dem Innaber der Firma Körner & Brodersen in Braunschweig verhandelt, der bereit war, beide Grundstücke zum Einheitswert zu kaufen und sich zu verpflichten, den Abbruch des Synagogengrundstücks sofort durchzuführen. In einer persönlichen Verhandlung des Vorstands der Jüdischen Kultusvereinigung Braunschweig mit Herrn Stadtrat Jacoby von der Stadtverwaltung Braunschweig, an der auch Herr Körner teilnahm, wurde diesem erklärt, dass "er nie zum Zuge kommen werde". Die Stadt habe Interesse am Erwerb der Grundstücke. Daraufhin wurde mit dem Abbruchunternehmer Fricke ein Vertrag geschlossen, durch den Fricke sich verpflichtete den Abbruch sofort vorzunehmen. Einen oder zwei Tage nach Unterzeichnung des Vertrages erklärte Fricke, dass er nicht in der Lage sei, den Abbruch durchzuführen.

11.) **Braunsberg :**

Die Synagoge der Jüdischen Kultusvereinigung in Braunsberg hat am 10. November 1938 durch Brandschäden gelitten und ist alsdann abgebrochen worden. Der Synagogenplatz ist im Januar oder Februar 1939 an die Stadtgemeinde Braunsberg zum Preise von RM 0,75 pro qm verkauft worden. Nach Abzug einer Steuerschuld von ca. RM 150.- sollen nur RM 260.- ausgezahlt worden sein.

12.) Paderborn :

Die Synagoge der Jüdischen Kultusvereinigung Paderborn hat am 10.November 1938 durch Brandschäden gelitten. Durch Vertrag vom 30.Dezember 1938 hat die Jüdische Kultusvereinigung ihren gesamten Grundbesitz einschließlich des Synagogengrundstücks an die Stadtgemeinde Paderborn gegen Übernahme der Belastungen in Höhe von RM 8.058,73 und der Kosten für den Abbruch der Baulichkeiten überlassen. Die Jüdische Kultusvereinigung hat durch den Vertrag ihren gesamten Grundbesitz verloren, ohne eine bare Gegenleistung zu erhalten. Das Synagogengrundstück mit Gemeindehaus hatte einen Verkehrswert von schätzungsweise RM 30.000.-. Die Abbruchskosten sind mit RM 5.000.- angegeben worden. Durch den Abbruch hat die Stadtgemeinde Paderborn wertvolle Kupferabfälle erhalten, da die Synagoge verhältnismäßig kurze Zeit vorher neu mit Kupfer eingedeckt worden war. Die Verwertung der Kupferabfälle hat nach den hier vorliegenden Informationen allein RM 1100.- erbracht.

A n l a g e b)

Zusammenstellung von Fällen, in denen Synagogengrundstücke, ohne dass die Synagoge durch Brand beschädigt war, erheblich unter Wert oder unentgeltlich veräussert wurden.

1.) B i g g e / S a a t f e l d :

Die Jüdische Kultusvereinigung Bigge/ Westf. besass Grundstücke im Einheitswert von insgesamt RM 3.520.-. Auf diesem Grundbesitz waren sowohl die Synagoge als auch die jüdische Schule untergebracht. Es wohnten auf ihm auch jüdische Einzelpersonen. Dieser Besitz ist an die Stadtgemeinde Bigge lediglich gegen Übernahme der Belastung von RM 1.350.89 durch Vertrag vom 7.12.1938 veräussert worden. In § 2 ist bestimmt, dass, wenn die Hypotheken, die die Käuferin übernahm, über den vereinbarten Betrag teilweise oder auch ganz getilgt sein sollten, keine Herzahlung zu leisten ist, sondern eine entsprechende Ermässigung des Kaufpreises eintrete.

Zu bemerken ist, dass der Verkehrswert des Grundbesitzes der Jüdischen Kultusvereinigung Bigge/Westf. erheblich über dem Einheitswert lag. Der Hälfteanteil des Schulhauses, dessen Einheitswert mit RM 7.- angegeben wurde, hatte tatsächlich einen höheren Verkehrswert. Nach den Verträgen sollen die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke nur 16.04 ar gross gewesen sein, während die Grösse tatsächlich das Doppelte betrug.

2.) G e s e c k e :

Die Jüdische Kultusvereinigung Gesecke hat durch Vertrag vom 3. November 1938 ihr Schul- und Synagogengrundstück unentgeltlich der Stadtgemeinde Gesecke überlassen. Nach einem weiteren Vertrage vom 27. Dezember 1938 ist der jüdische Friedhof in Gesecke ebenfalls an die Stadtgemeinde Gesecke unentgeltlich überlassen worden. Das Grundstück war schon vorher für Luftschutzzwecke von der Stadtgemeinde verwendet worden.

3.) R e i c h e n b a c h / Schlesien :

Die Jüdische Kultusvereinigung Reichenbach in Schlesien hat in den Novembertagen 1938 durch ihre seinerzeit in Haft befindlichen Vorstandsmitglieder ihr Synagogengrundstück unentgeltlich an die Stadtgemeinde Reichenbach übertragen. Das Synagogengebäude selbst war nicht beschädigt, nur die Inneneinrichtung der Synagoge war zerstört worden. Das Verlangen nach unentgeltlicher Überlassung der Synagoge wurde damit begründet, dass eine Einäscherung dadurch vermieden werden könnte.

Eine Genehmigung der unentgeltlichen Überlassung des Synagogengebäudes an die Stadtgemeinde, die das Grundstück zu einer Turnhalle umbauen wollte, erfolgte nicht.

In der Folgezeit wurde Herr Regierungsassessor Koperberg als Treuhänder eingesetzt. Herr Regierungsassessor Koperberg veräußerte das Synagogengrundstück, dessen Einheitswert nach dem Stande vom 11.4.1938 mit RM 35.4[illegible].- festgestellt worden war, für RM 4.[illegible].- an die Stadtgemeinde Reichenbach. In dem Kaufvertrage hat Herr Regierungsassessor Koperberg entgegen der allgemein üblichen Regelung die Grunderwerbsteuer in vollem Umfang zu Lasten der Verkäuferin übernommen. Von dem Verkaufserlöse von RM 4.0[illegible].- gingen mithin die auf der Grundlage des Einheitswertes berechnete Grunderwerbsteuer in Höhe von 5 % von RM 35.4[illegible].- = RM 1.770.- und die Treuhandergebühren, die offenbar auch nach dem Einheitswert berechnet waren, nebst Auslagen mit RM [illegible].216.-, zusammen RM [illegible].986.- ab, so daß die Jüdische Kultusvereinigung Reichenbach RM 14.- für ein Grundstück erhielt, dessen Einheitswert RM 35.4[illegible].- betrug.

4.) S c h l o p p e :

Die Jüdische Kultusvereinigung Schloppe hat durch Vertrag vom 4.10.1938 ihren gesamten Grundbesitz, Synagogengebäude, Gemeindehaus und Nebengebäude mit allem sonstigen Zubehör sowie ihre sämtlichen Ländereien an die Stadtgemeinde Schloppe übereignet. Als Gegenleistung hat die Stadtgemeinde Schloppe übernommen, in die Mietverträge mit den bisherigen Räume und Platz einzutreten. Sie hat sich ferner verpflichtet, so lange das auf dem Grundstück stehende Wohnhaus noch Wohnzwecken dient, der jüdischen Kultusvereinigung Schloppe unentgeltlich Wohnung für zwei jüdische Familien im bisherigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Ferner hat sich die Stadtgemeinde Schloppe verpflichtet, der jüdischen Kultusvereinigung Schloppe auf die Dauer von drei Jahren monatlich RM 30.- zu zahlen, damit die Jüdische Kultusvereinigung in der Lage sei, sich einen Raum zur Abhaltung ihrer Gottesdienste zu mieten. Der Einheitswert des gesamten Grundbesitzes betrug RM 4.490.- .

Kurze Zeit später wurde ein notarieller Nachtragsvertrag geschlossen, durch den die Jüdische Kultusvereinigung Schloppe auf die Mietzinse verzichtete. Dieser Nachtragsvertrag wurde nach Mitteilung des Vorstehers der Jüdischen Kultusvereinigung getätigt, um den Brand der Synagoge zu verhüten.

Am 10.Mai 1939 mußten ohne Rücksicht auf den oben erwähnten Vertrag die beiden im Gemeindehaus bewohnten Wohnungen gemäß Polizeiverfügung geräumt werden.

Für die Andachten hatte die Jüdische Kultusvereinigung Schloppe in einer Privatwohnung einen Raum gemietet, der am 10.November 1938 geschlossen wurde.

5.) I r e p t o w / Neuz :

Die Jüdische Kultusvereinigung Treptow/Neuz hat im November 1938 ihr [illegible] Grundstück an die Stadt Treptow-Neuz durch schriftlichen Vertrag verschenkt. Der Vertrag ist nicht notariell geschlossen. Der Vorsteher der Jüdischen Kultusvereinigung, Hermann Israel Newald, hat in Gegenwart des Herrn Bürgermeisters und zweier Stadträte seine Unterschrift zur unentgeltlichen Überlassung des Grundstücks an die Stadt gegeben. Die Synagoge ist nicht abgebrannt. Es wurden seinerzeit RM 2.500.- für den Abbruch des Synagogengrundstücks verlangt, da es ein Verkehrshindernis darstelle. Falls die RM 2.500.- nicht bezahlt würden, sei das Grundstück der Stadt zu überlassen. Es wurde eine Frist bis zum 17.11.1938 abends 18 Uhr gesetzt. Der Vertrag ist dann von der Vorsteherschaft [illegible] Hermann Israel Newald unterschrieben worden. Der Einheitswert betrug RM [illegible].-. Der Vertrag [illegible] Verkündung gem. § 313 BGB unterm. Das Gebäude steht noch heute. Es sind lediglich die Fenster [illegible] vermauert. Die Stadt wurde Dr. Bruno Israel Schonfeld, Berlin-Charlottenburg, Uhlandstraße 6, zum Liquidator der Jüdischen Kultusvereinigung Treptow/Neuz bestellt, der die Angelegenheit regeln sollte.

N A C H T R A G

zu dem Verzeichnis der in Berlin befindlichen Synagogen - Grundstücke vom 12.Juni 1940.

Es haben sich zwischenzeitlich folgende Veränderungen ergeben:

a) Synagoge Fasanenstrasse 79/80
Berlin-Charlottenburg,
Nr. 2 des Verzeichnisses.
Der Kaufvertrag mit der Oberpostdirektion Berlin ist genehmigt. Das Grundstück ist übergeben.

b) Synagoge Franzensbaderstrasse
Berlin-Grunewald,
Nr. 3 des Verzeichnisses.
Verkauf und Uebergabe an die Berliner Wohn-und Geschäftshaus GmbH.,Berlin W.,Kalkreuthstr.5.

c) Synagoge Markgraf-Albrechtstrasse 11/12
Berlin-Halensee,
Nr. 5 des Verzeichnisses.
Verkauf und Uebergabe an die Berliner Wohn-und Geschäftshaus GmbH.,Berlin W.,Kalkreuthsstrasse 5.

d) Synagoge Prinzregentenstrasse 69/70
Berlin-Wilmersdorf,
Nr. 6 des Verzeichnisses.
Verkauf und Uebergabe an die Reichshauptstadt Berlin.

e) Synagoge Pestalozzistrasse 14/15
Berlin-Charlottenburg,
Nr. 11 des Verzeichnisses.
Das Hinterhaus wird jetzt in Anspruch genommen von der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin für die Zwecke der früher im Heinrich Stahl-Heim in Lichterfelde untergebrachte Wäschereianlage.

f) Synagoge Schulstrasse 7
Berlin-Charlottenburg,
Nr. 12 des Verzeichnisses.
Beschlagnahme vom Quartier-u. Lehrleistungsamt beim Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Charlottenburg,zugunsten der S.A.des NSD.F Nachrichtensturm 2/1.

g) Synagoge Havelstrasse
Oranienburg b/Berlin,
Nr. 13 des Verzeichnisses.
Vertrag noch nicht genehmigt.

Neu

h) Synagoge Lützowstrasse 16
Berlin W.35.,
Nr. 18 des Verzeichnisses.
Die Räume des Vorderhauses sind als Wohnheim für jüdische Jugendliche eingerichtet worden.

i) Synagoge Thielschufer 15/16
Berlin SO.,
Nr. 22 des Verzeichnisses.
Der Seitenflügel und Anbeu des Grundstückes werden jetzt für Zwecke eines Kinderhortes und einer Bezirks-Wohlfahrtsstelle der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin in Anspruch genommen. Im übrigen noch als Synagoge in Benutzung.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Gemeinde-Abteilung

(Dr.Israel Arthur Lilienthal)

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 / KANTSTRASSE 158 / SAMMELNUMMER 91 91 A 92

Bitte bei der Antwort angeben
Unser Zeichen: ABT.
Ihr Zeichen:

DEN 13. März 1941

mündlich vorgelegt
17.3.41
(Anlage - Vermerk 27,6)

An das
Reichsministerium des Innern
Reichssicherheitshauptamt
Kurfürstenstrasse 115/116
B e r l i n W.62

Betrifft: Verwertung von Synagogengrundstücken:
Berlin-Charlottenburg, Schulstrasse 7

Unter Bezugnahme auf die Berichte vom 14. Juni und 24. Juli 1940 gestatten wir uns, in der Anlage einen Bericht der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin vom 13. März, betreffend Inanspruchnahme auf Grund des Reichsleistungsgesetzes des Synagogengrundstückes Berlin-Charlottenburg, Schulstrasse 7, mit der Bitte um Weisung zu überreichen, ob in diesem Falle von der grundsätzlichen Regelung, wonach Synagogengrundstücke nach Möglichkeit im Wege des Verkaufs zu verwerten sind, Abstand genommen werden soll.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Paul Israel Eppstein

Anlage

JÜDISCHE KULTUSVEREINIGUNG

JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN E. V.

DER VORSTAND

193

Br/Jo

Berlin N 4, den 13. März 1941
Oranienburger Str. 29
Fernsprecher: 42 59 21

Tagebuch-Nr.:
Bitte bei Antwort anzugeben

An die
Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland,
Berlin-Charlottenburg

Kantstrasse 158

betrifft: Inanspruchnahme des Synagogengrundstücks Berlin-Charlottenburg, Schulstrasse 7, auf Grund des Reichsleistungsgesetzes.

Wir berichten folgendes:

Vor einigen Monaten trat der SA Nachrichtensturm 2/1 der NSDAP, Berlin W 50, Augsburger Str. 2-3, mit dem Ersuchen an uns heran, ihm für seine Zwecke das obengenannte Grundstück zur Verfügung zu stellen. Ein Entgelt hierfür sollte nicht gezahlt werden. Auf Weisung der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Berlin, haben wir dem Ersuchen des Nachrichtensturmes nicht entsprochen.

Nunmehr ist am 10. März d.Js. das in Photocopie beigefügte Schreiben des Herrn Bezirksbürgermeisters des Verwaltungsbezirks Charlottenburg der Reichshauptstadt Berlin Quartier- und Wehrleistungsamt vom 5.d.M. bei uns eingegangen. Das Grundstück wird zurzeit nicht von uns genutzt. Sein Einheitswert betrug im Jahre 1938 RM 43.900.--. Da es durch die Ereignisse des 9. November 1938 beschädigt worden ist, haben wir Neufestsetzung des Einheitswertes auf RM 30.000.-- beantragt. Ueber den Antrag ist bisher noch nicht entschieden.

Im Zusammenhang mit den von Ihnen mit Ihrer Aufsichtsbehörde geführten Erörterungen über die Verwertung der Synagogengrundstücke bitten wir um Mitteilung, wie in der Angelegenheit verfahren werden soll.

Jüdische Kultusvereinigung
Jüdische Gemeinde zu Berlin e. V.

Der Vorstand

Martin Israel Brasch

(Martin Israel Brasch)

Der Bezirksbürgermeister
des Verwaltungsbezirks Charlottenburg
der Reichshauptstadt Berlin
Quartier- und Wehrleistungsamt

Berlin Charlottenburg 1, den 5. März 1941.
Fernruf: 34 00 13
Hausanschluß Nr. 767

Geschäftszeichen: A S / Q
Angabe der Antwort erbeten

10. März 1941

Jüd. Gem. Berlin
Eingang 9 MRZ 1941
Anlage

Auf Grund des § 5 des Reichsleistungsgesetzes vom 1.September 1939 in Verbindung mit § 2a a.a.O. der Bekanntmachung von Bedarfsstellen außerhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Reichsleistungsgesetz berechtigt sind, vom 31.8.1939 - RGBl.I S.1541 -, nehme ich zu Gunsten der SA. der NSDAP., und zwar des Nachrichtensturms 2/1, Berlin W 50, Augsburger Str. 2/3, die ehemalige jüdische Synagoge, Bln-Charlottenburg, Schulstr.7, in Anspruch.

Gemäß § 26 Abs.4 RLG. hat die Stelle, zu deren Gunsten die Inanspruchnahme erfolgt, Ihnen eine Vergütung oder Entschädigung zu gewähren.

Gemäß § 27 Abs.I Satz 4 erlischt der Anspruch auf die Vergütung oder Entschädigung, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens bei der betr. Stelle oder bei mir angemeldet worden ist.

Wegen des Verfahrens bei Streit über die Höhe der Vergütung oder Entschädigung verweise ich auf § 27 Abs.2 des Reichsleistungsgesetzes.

Im Auftrage
gez. Dr: B a r z

Beglaubigt durch:

Stadtobersekretär

An
die Jüdische Kirchengemeinde
zu Berlin e.V.

B e r l i n N 4
Oranienburger Str.28/31

5795/41

Judische Kultusvereinigung

JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN E. V.

DER VORSTAND

188

Tagebuch-Nr. III. Dr.Bl/Die
Bitte bei Antwort anzugeben

Berlin N 4, den 27. März 1941
Oranienburger Str. 29
Fernsprecher: 42 59 21

An die
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Charlottenburg 2, Hantstrasse 158

Betrifft: Inanspruchnahme unseres Synagogen-Grundstücks
Charlottenburg, Schulstrasse 7

In obiger Sache überreichen wir Abschrift unseres an den Herrn Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Charlottenburg der Reichshauptstadt Berlin, Quartier- und Wehrleistungsamt, gerichteten Schreibens zur gefl. Kenntnisnahme.

Jüdische Kultusvereinigung
Jüdische Gemeinde zu Berlin e.V.
Der Vorstand
Brasch
(Dr. Martin Israel Brasch)

Eingang
1941
durch

Jüdische Kultusvereinigung

JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN E. V.

DER VORSTAND

184

III S 67/41
Tagebuch-Nr. Dr.Bl/Mc
Bitte bei Antwort anzugeben

Berlin N 4, den 8. April 1941.
Oranienburger Str. 29
Fernsprecher: 42 59 21

An die
Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland
zu Hd. Herrn Dr. Eppstein
Berlin - Charlottenburg 2
Kantstrasse 158

X

Betr. Vergütung für die Inanspruchnahme von Räumen,
Berlin-Charlottenburg, Schulstr. 7

Wir überreichen Ihnen in der Anlage ein uns in obiger Angelegenheit zugegangenes Schreiben vom 2. April 1941 des Herrn Bezirksbürgermeisters des Verwaltungsbezirks Charlottenburg Quartier- und Wehrleistungsamt sowie Durchschlag unserer Beschwerde vom heutigen Tage an den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin zu Ihrer gefl. Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Jüdische Kultusvereinigung
Jüdische Gemeinde zu Berlin e. V.
Der Vorstand
Brauch
(Martin Israel Brauch)

Abschrift. 2. Ausfertigung.

Der Bezirksbürgermeister
des Verwaltungsbezirks Charlottenburg
der Reichshauptstadt Berlin
Quartier- und Wehrleistungsamt

Berlin-Charlottenbug 1, den 2.April

Geschäftszeichen: A S / 9

Betr.: Vergütung für die Inanspruchnahme von Räumen, Berlin-Charlottenburg, Schulstr. 7.

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Gesetzes über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz) vom 1.September 1939 - RGBl.1939 Teil I S. 1645 - wird auf den Antrag vom 13. März 1941 wie folgt entschieden:

Die Vergütung für die in Anspruch genommenen Räume wird auf monatlich 20.-- RM, in Buchstaben: "Zwanzig Reichsmark" festgesetzt.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen Beschwerde bei dem Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin eingereicht werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
Kosten sind nicht entstanden.

Gründe:

Auf Grund des § 5 RLG. vom 1.9.39 in Verbindung mit § 2a a.a.O. und der Bekanntmachung von Bedarfsstellen ausserhalb der Wehrmacht, die zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem RLG. berechtigt sind, hat der Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Charlottenburg zu Gunsten der SA. der NSDAP. das Gebäude Bln-Charlottenburg, Schulstr. 7, in Anspruch genommen.

Ueber die Höhe der Vergütung oder Entschädigung ist eine Einigung nicht erzielt worden, so dass gemäss § 27 Abs. 2 RLG. die untere Verwaltungsbehörde hierüber zu entscheiden hat.

Bei dem zeitigen Zustand des Gebäudes kann nur der Chorraum und der darüberliegende Raum an der Strassenfront in Grösse von ca. 25 qm verwendet werden. Der Chorraum wird durch eine Wand vom Hauptraum abgeschlossen. Alle baulichen Arbeiten werden von dem Benutzer selbst ausgeführt. Es sind verhältnismässig viele Arbeiten erforderlich, um die Räume in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen: aufräumen, Herrichtung der Lichtleitungen, Anstrich der Wände, Decken und Fussböden u.a.m.

Unter Berücksichtigung dieser von dem Benutzer selbst zu leistenden Arbeiten wird ein Betrag von 20.-- RM monatlich als angemessen erachtet.

Im Auftrage
gez. Dr. Barz
Ausgefertigt:
Berlin-Charlottenburg, den 5. April1941
gez. Unterschrift
Stadtobersekretär

An die
Jüdische Gemeinde zu Berlin e.V.-StPL.
Berlin N 4
Oranienburgerstr. 28/31

IN S 67/41
Dr.Pl/Mc

8. April 1941

Einschreiben

An den Herrn

Stadtpräsidenten der
Reichshauptstadt Berlin
Abteilung I

Berlin C 2

Rathaus Königstr.

Betr. Vergütung für die Inanspruchnahme von Räumen in unserem Grundstück Berlin-Charlottenburg, Schulstrasse 7, durch den Herrn Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Charlottenburg der Reichshauptstadt Berlin Quartier und Wehrleistungsamt, Geschäftszeichen: A S / R.

Gegen die in obiger Angelegenheit ergangene Entscheidung des Herrn Bezirksbürgermeisters des Verwaltungsbezirks Charlottenburg der Reichshauptstadt Berlin Quartier- und Wehrleistungsamt, vom 2. April 1941 legen wir hiermit Beschwerde ein.

Begründung.

Die Vergütung von RM 20.-- monatlich halten wir für unangemessen. Es fehlt insbesondere die Berücksichtigung der Tatsache, dass durch die Benutzung der Räume Betriebskosten in gesteigertem Umfange entstehen, die die RM 20.-- monatlich weitaus übersteigen. Wir haben diese Betriebskosten in unserer Eingabe vom 24. März 1941 im einzelnen aufgeführt; es handelt sich um die Ausgaben für Lohngeld, Reparaturen, Be- und Entwässerung, Müll- und Schlackenabfuhr, Schornsteinfegergebühr, Beleuchtung, Bewachung, Hauswart u.ä. nicht dagegen um die Grundsteuer, Hauszinssteuer, Strassenreinigung und die Versicherung. Nur der Ordnung halber bemerken wir hier noch, dass das Grundstück zusammen mit anderen Risiken bei der Victoria Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft gegen Haftpflicht versichert ist. Den letzteren Posten müssten wir denn ohnehin weiter tragen. Wir halten es für angebracht, dass der Benutzer mindestens ausser der Vergütung von RM 20.-- monatlich die Betriebskosten übernimmt, d. h. selbe direkt zahlt.

187

Es mag sein, dass zur Zeit nur der Chorraum und der darüber liegende Raum in der Strassenfront verwendbar sind, die verbleibenden, sehr wesentlichen Räume, insbesondere der Hauptraum der früheren Synagoge, werden aber auf der anderen Seite auch für uns völlig unverwendbar, wenn der Chorraum und der darüber liegende Raum von der SA der NSDAP benutzt werden. Auch dies muss bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt werden. Es ist richtig, dass verhältnismässig viel Arbeiten erforderlich sind, um die Räume in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen. Nur diese Tatsache aber lässt es überhaupt für gerechtfertigt erscheinen, dass der Benutzer für die Betriebsräume nur RM 20.-- monatlich bezahlt.

Wir halten unseren Standpunkt besonders auch deshalb für gerechtfertigt, weil auch die SA der NSDAP in ihrem Schreiben vom 13. März 1941 an den Herrn Bezirksbürgermeister des Verwaltungsbezirks Charlottenburg Quartier- und Fahrleistungsamt davon ausgeht, dass uns durch die Inanspruchnahme der Räume kein Schaden, d.h. kein zusätzlicher Aufwand, entstehen soll. Ein solcher Schaden würde uns aber entstehen, wenn wir lediglich RM 20.-- monatlich erhalten und dafür die ganzen Betriebskosten allein tragen sollen.

Im übrigen müssen wir aus den in unserem Schreiben vom 24. März 1941 dargelegten Gründen Wert darauf legen, dass auch in der Entscheidung zum Ausdruck kommt, dass wir trotz der Inanspruchnahme des Grundstücks an dessen Verkauf nicht behindert sind.

Jüdische Kultusvereinigung
Jüdische Gemeinde zu Berlin e.V.
Der Vorstand

(Martin Israel Brasch)

Jüdische Kultusvereinigung

JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN E. V.

180

DER VORSTAND

Tagebuch-Nr. III S 4/41
Bitte bei Antwort anzugeben Dr.Bl./Br.

Berlin N 4 den 27.April 1941
Oranienburger Str. 29
Fernsprecher 42 59 21

An die
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Berlin-Charlottenburg 2.
Kantstr.158.

Am 21.1.1941 hat unsere Gemeinde der Stadt Berlin zu Protokoll ihres Urkundsbeamten Obermagistratsrat Dr.Zunft den Abschluss eines Kaufvertrages über unser Synagogengrundstück Prinzregentenstrasse 69/70 angeboten. Die Stadt Berlin hat am 25.1.1941 das Angebot angenommen. Das Grundstück ist lastenfrei. Der Kaufpreis beträgt 160.000,- RM.

Durch Bescheid des Herrn Bezirksbürgermeisters des Verwaltungsbezirks Wilmersdorf der Reichshauptstadt Berlin vom 18.Februar 1941 ist der Kaufvertrag auf Grund der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens genehmigt. Das Amtsgericht Charlottenburg hat Termin zur Auflassung auf

Freitag, dem 2.Mai 1941, 10 Uhr

angesetzt.

Wir bitten Sie, die Genehmigung des Reichssicherheits-Hauptamts zur Durchführung des Kaufvertrages, insbesondere zur Auflassung möglichst umgehend zu beschaffen, damit die Auflassung noch im Termin am 2.Mai erfolgen kann.

Zu Ihrer Unterrichtung fügen wir mit der Bitte um /2 demnächstige Rückgabe die zweiten Ausfertigungen des Kaufangebots und der Annahme dieses Angebots, sowie den Genehmigungsbescheid und die Ladung unseres Herrn Brasch zum Auflassungstermin bei.

Jüdische Kultusvereinigung
Jüdische Gemeinde zu Berlin e.V.
Der Vorstand
I.A.

Durch Boten sofort!

Dr.E./My

28. April 1941

An den
Vorstand der Jüdischen Kultusvereinigung zu Berlin E.V.
Oranienburgerstrasse 29
B e r l i n N 4

Betrifft: Ihre Tagebuch-Nr. III S 4/41
Synagogengrundstück Prinzregentenstrasse 69/70

Auf das Schreiben vom 27.ds.Mts. teilen wir mit, dass seitens der Aufsichtsbehörde der Reichsvereinigung Bedenken gegen die Wahrnehmung des Auflassungstermins am 2.Mai 1941 nicht erhoben worden sind. Die neu eingeführte Genehmigungspflicht erstreckt sich für die Übergangszeit nur auf den Verkauf solcher Grundstücke, bei denen ein Kaufvertrag abgeschlossen, aber noch nicht genehmigt ist. Liegt die Genehmigung bereits vor, dann kann auch die Auflassung erfolgen.

Seitens der Aufsichtsbehörde ist jedoch darauf hingewiesen worden, dass der Kauferlös für dieses Grundstück auf das seitens der Reichsvereinigung einzurichtende Sonderkonto für Grundstücks-Verkaufserlöse zu überweisen ist und für laufende Ausgaben keine Verwendung finden darf.

Die uns überlassenen Anlagen reichen wir beigeschlossen zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung
REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlagen

Jüdische Kultusvereinigung

JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN E. V.

Bau- und Grundstücksverwaltung

An die
Generalbauinspektion
Räumungsabteilung
Berlin-Charlottenburg
Berlinerstr. 9

Berlin N 4, den 2. Mai 1941
Oranienburger Str. 40/41
Fernsprecher: 42 59 21

Unser Zeichen: Be/C V
Bitte bei Antwort anzugeben

Betrifft: Synagogenbauten.

Im Verfolg einer uns von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland übermittelten Auflage überreichen wir anliegend ein Verzeichnis der in Eigentum der vorbezeichneten Reichsvereinigung bezw. der Jüdischen Kultusvereinigung zu Berlin e.V. befindlichen Synagogen.

Die noch für gottesdienstliche Zwecke verwendeten Gebäulichkeiten sind in dem Verzeichnis mit x) gekennzeichnet.

1 Anlage

Abschrift erhält die
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
mit Anlage zur gefl. Kenntnisnahme.

BAU- UND GRUNDSTÜCKS-VERWALTG.
DER JÜDISCHEN GEMEINDE ZU BERLIN E. V.

Verzeichnis der Synagogen in Berlin im Eigentum der Reichsvereinigung der Juden und der Jüdischen Kultusvereinigung in Berlin.

Bezeichnung:	Bemerkungen:
1. Artilleriestrasse 31, II. Hof	
2. Freiheit 8 in Köpenick	
:) 3. Heidereutergasse 2 - 4 , Hof	
:) 4. Johannisstrasse 16 Quergeb.	
5. Kleine Auguststrasse 10	
x) 6. Lewetzowstrasse 7/8	
7. Lindenstrasse 48/50	z. Z. von der Reichsgetreidestelle zur Lagerung von Getreide in Anspruch genommen
x) 8. Lützowstrasse 16, Hof	
x) 9. Münchenerstrasse 37, Hof	
10. Oranienburgerstrasse 30	z.Z. vom Heeresbekleidungsamt als Magazin in Anspruch genommen.
11. Passauerstr.2 II. Hof	
12. Pestalozzistrasse 14/15 Hof	
13. Rykestrasse 53 Hof	z.Z. vom Heeresbekleidungsamt als Magazin in Anspruch genommen.
14. Schulstrasse 7	
x) 15. Siegmundshof 11 im Nebengebäude	
x) 16. Thielschufer 10/16	

Die mit x) bezeichneten Synagogen sind noch für gottesdienstliche Zwecke im Betrieb.

Anlage zum Schreiben vom 2.Mai 1941
Be/C.

BAU- UND GRUNDSTÜCKS-VERWALTG.
DER JÜDISCHEN GEMEINDE ZU BERLIN E.V.

XXXXXXXXXXXXXXXXX

56

An die
Zentralstelle für jüdische Auswanderung
Kurfürstenstrasse 115/116
B e r l i n W 62

3. November 1941

Betrifft: Altersgliederung der Juden in Altreich, Ostmark und Protektorat nach dem Stande vom 1.11.1941

Im Vollzug des am 1.ds.Mts. fernmündlich erteilten Auftrags gestatten wir uns, in der Anlage eine statistische Übersicht über die Altersgliederung der Juden im Altreich (einschliesslich Sudetenland), in der Ostmark und im Protektorat, sowie je eine Übersicht über die Geschlechts- und Altersgliederung in den drei Gebieten nach dem Stande vom 1.11.1941 zu überreichen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

gez. Paul Israel Eppstein

Anlage

Die Juden im Altreich, im Sudetenland,
in der Ostmark und im Protektorat
nach dem Alter
am 1.11.1941.

Alter	Altreich und Sudetenland	Ostmark	Protektorat	zusammen
0 - 18	16.511	2.955	10.405	29.871
19 - 25	6.030	900	5.332	12.262
26 - 35	12.496	1.968	10.886	25.341
36 - 45	20.350	5.219	14.393	39.962
46 - 55	28.655	9.189	15.771	53.615
56 - 60	16.217	5.897	7.281	29.395
über 60	51.124	20.260	19.891	91.275
zusammen	151.370	46.388	83.961	281.719

Reichsvereinigung der Juden

in Deutschland

Die Juden in Altreich und Sudetenland

nach Alter und Geschlecht

am 1.11.1941.x)

Alter	männlich	weiblich	zusammen
0 - 18	8.103	8.408	16.511
19 - 25	2.601	3.429	6.030
26 - 35	4.772	7.713	12.485
36 - 45	8.079	12.271	20.350
46 - 55	11.215	17.438	28.653
56 - 60	6.742	9.475	16.217
über 60	20.349	30.775	51.124
zusammen	61.861	89.509	151.370

Nach der Zentralkartei vom 30.6.41 fortgeschrieben auf Grund der seitdem erfolgten Meldungen über Auswanderung, Sterbefallberechnung, Aussiedlung, letztere, soweit bisher Mitteilungen eingegangen, auf die einzelnen Altersgruppen umgerechnet.

Die Juden in der Ostmark

nach Alter und Geschlecht

am 1.11.1941.

Alter	männlich	weiblich	zusammen
0 - 18	1.579	1.386	2.965
19 - 25	263	637	900
26 - 35	544	1.424	1.968
36 - 45	1.616	3.603	5.219
46 - 55	3.207	5.982	9.189
56 - 60	2.456	3.441	5.897
über 60	8.868	11.908	20.260
zusammen	18.005	28.385	46.398

Eigentum

Die Juden im Protektorat

nach Alter und Geschlecht

am 1.11.1941

Alter	männlich	weiblich	zusammen
0 - 18	5.267	5.138	10.405
19 - 25	2.639	2.693	5.332
26 - 35	5.254	5.634	10.888
36 - 45	6.655	7.738	14.393
46 - 55	7.329	8.442	15.771
56 - 60	3.478	3.803	7.281
über 60	8.684	11.207	19.891
zusammen	39.306	44.655	83.961

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

61

Die Juden im Altreich (einschl. Sudetenland)

in der Ostmark und im Protektorat

nach dem Alter
am 1.11.1941
Relativziffern.

Alter	Geschlecht	Altreich u. Sudetenland	Ostmark	Protektorat
1	2	3	4	5
0 - 18 Jahre	m.	12,1%	8,8%	12,4%
	W.	9,4%	6,9%	11,8%
	zus.	10,9%	6,4%	12,4%
19 - 25 Jahre	m.	4,2%	1,5%	6,7%
	W.	3,8%	2,2%	6,0%
	zus.	4,0%	1,9%	6,3%
26 - 35 Jahre	m.	7,7%	3,0%	13,4%
	W.	8,6%	5,0%	13,7%
	zus.	8,2%	4,2%	13,6%
36 - 45 Jahre	m.	13,1%	8,0%	17,0%
	W.	13,7%	12,7%	17,2%
	zus.	13,4%	11,2%	17,1%
46 - 55 Jahre	m.	18,1%	17,8%	18,6%
	W.	19,5%	21,1%	18,9%
	zus.	18,9%	19,8%	18,8%
56 - 60 Jahre	m.	10,9%	13,5%	8,8%
	W.	10,6%	12,8%	8,5%
	zus.	10,7%	13,1%	8,7%
Über 60 Jahre	m.	33,9%	46,4%	22,1%
	W.	34,4%	41,3%	23,1%
	zus.	33,8%	43,7%	22,7%
Insgesamt :	m.	100,0%	100,0%	100,0%
	W.	100,0%	100,0%	100,0%
	zus.	100,0%	100,0%	100,0%

8.11.1941

Kultusvereinigung

JÜDISCHE GEMEINDE ZU BERLIN E. V.

KATASTERVERWALTUNG

BERLIN N 4 den 2.11.1941
Oranienburger Str. 29
Fernsprecher: 425921

Sprechstunden:
Montag bis Freitag 9–1 Uhr
Sonntag 9–12 Uhr

Tagebuch-Nr. IX M/K
(Bei Beantwortung unbedingt anzugeben)

An die
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Statistische Abteilung
Berlin-Charlottenburg 2
Kantstr. 158

In der Anlage übersenden wir die heute telefonisch von uns angeforderte Aufstellung der Geltungs- und Rassejuden Berlins nach Altersgruppen geordnet, die Geschlechter getrennt. Stand vom heutigen Tage.

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e. V.
Katasterverwaltung

67

Jüdische Kultusvereinigung
zu Berlin e. V.

Katasterverwaltung
IX M/K

Sprechstunden:
Montag bis Freitag 9 - 1 Uhr
Sonntag 9-12 Uhr

Berlin N 4, dem
Oranienburger Str. 29
Fernsprecher 42 59 21

68

2.11.1941

Aufstellung der Rasse - und Geltungsjuden Berlins
nach Altersstufen geordnet, Geschlechter getrennt
Stand vom 2.11.1941

Gruppe	Jahre	männlich	weiblich
1)	o - 18	3.297	3.49o
2)	19 - 25	1.396	1.851
3)	26 - 35	2.771	4.448
4)	36 - 45	4.133	5.4o7
5)	46 - 55	5.o89	7.171
6)	56- 6o	2.651	3.755
7)	über 6o	7.773	12.247
		27.11o	38.369

männlich 27.11o
weiblich 38.369

insgesamt: 65.479 Personen

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e. V.
Katasterverwaltung

DIE JUDEN IN DER OSTMARK NACH ALTER UND GESCHLECHT GEORDNET.

STAND AM 2 NOVEMBER 1941

ALTER	MÄNNER		FRAUEN		ZUSAMMEN	
	GLJ.	NGLJ.	GLJ.	NGLJ.	GLJ.	NGLJ.
0-18	1.366	213	1.120	256	2.486	469
19-25	197	66	526	111	723	177
26-35	387	157	1.058	366	1.445	523
36-45	1.185	431	2.726	877	3.911	1.308
46-55	2.546	661	4.852	1.130	7.398	1.791
56-60	1.965	471	2.961	500	4.926	971
über 60	6.912	1.446	10.437	1.465	17.349	2.911
TOTAL	14.558	3.445	23.680	4.705	38.278	8.150

D-1 WIEN IX, 105, 2. XI. 41
RVAUDEJU-EPPSTEIN
BERLIN.

63

Die Juden in der Ostmark nach Alter
und Geschlecht geordnet.
(Stand am 2.November 1941)

	Männer		Frauen		Zusammen	
Alter	GL.J.	NGL.J.	GL.J.	NGL.J.	GL.J.	NGL.J.
0 - 18	1.366	213	1.120	256	2.486	469
19 - 25	197	66	526	111	723	177
26 - 35	387	197	1.056	366	1.445	523
36 - 45	1.185	451	2.726	877	3.911	1.308
46 - 55	2.546	661	4.852	1.130	7.398	1.791
56 - 60	1.965	471	2.961	500	4.926	971
über 60	6.912	1.446	10.437	1.465	17.349	2.911
zusammen	14.556	3.445	23.680	4.705	38.238	8.150

011 Telegramm

Deutsche Reichspost

aus 711 PRAG 30547 64 2 1615 =

Aufgenommen

Übermittelt

Haupttelegraphenamt
Berlin

REICHSVEREINIGUNG
BERLINCHARLOTTENBURG KANTSTRASSE
158 ZU HANDEN EPSTEIN =

GESAMTZAHL 83961 MAENNLICH 39306 WEIBLICH 44655 BIS 18 JAHRE
5267 MAENNLICH 5138 WEIBLICH BIS 25 JAHRE 2639 MAENNLICH 2693
WEIBLICH BIS 35 JAHRE 5254 MAENNLICH 5634 WEIBLICH BIS 45 JAHRE
6655 MAENNLICH 7738 WEIBLICH BIS 55 JAHRE 7329 MAENNLICH 8442
WEIBLICH BIS 60 JAHRE 3478 MAENNLICH 3803 WEIBLICH UEBER 60
JAHRE 8684 MAENNLICH 11207 WEIBLICH = KULTUSGEMEINDE PRAG +
CT 158 83961 39306 44655 18 5267 5138 25 2639 2693 35 5254 5634 45
6655 7738 55 7329 8442 60 3478 3803 60 8684 11207 ++

64

Die Entwicklung des jüdischen Vereinswesens seit dem Jahre 1933 ergibt folgendes Bild :

A Es bestanden:	Anfang 1933		am 1.7.1939	
I. Kultusvereinigungen		1610		1480
II. Sonstige Organisationen				
1) Alters -u.Siechenheime	76		60	
2.) Krankenwesen u.Schwesternheime	87		68	
3.) Waisenanstalten, Kinder- u. Jugendheime	72		51	
4.) Kindergärten	43		6	
5.) Chawroth Kadischoth	582		80	
6) Frauenvereine	720		88	
7.) Allgemeines Wohlfahrtswesen	586		302	
8.) Berufsausbildung	74		42	
9.) Bildung und Schulwesen	102		75	
10.) Darlehnskassen	35		14	
11.) Jugendvereine	386		1	
12.) Sportvereine	24		23	
13.) Synagogenwesen	156		111	
14.) Beerdigungswesen	66		52	
15.) Landsmannschaften	25		24	
16.) Logen	113		-	
17.) Berufsorganisationen	24		24	
18.) Politische Vereine	301		181	
19.) Familienstiftungen	226		163	
20.) Sonstige	102	3700	73	1284
		5310		2664

B Im einzelnen ist zu bemerken:

I Die Spitzenorganisation bildete im Jahre 1933 die Reichsvertretung der Juden in Deutschland. Diese war aus dem Zusammenschluss der 17 Landesverbände jüdischer Gemeinden in Deutschland entstanden. Die Landesverbände ihrerseits waren der Zusammenschluss der Synagogengemeinden und zwar gegliedert nach den politischen Landesgrenzen. In Preussen bestand, der Landesverband aus 17 Provinzialverbänden und der Jüdischen Gemeinde zu Berlin; die Provinzialverbände waren die Zusammenfassung der Synagogengemeinden einer Provinz. Neben diesen Landes- und Provinzialverbänden jüdischer Gemeinden in Deutschland bestand noch der Reichsbund gesetzestreuer jüdischer Gemeinden Deutschlands, der 3 Landesverbände umfasste.

Im April 1933 errichtete die Reichsvertretung bei sich den Zentralausschuss für Hilfe und Aufbau, der die Verbindung mit den nachstehenden Organisationen übernahm :

a) Jüdische Gemeinde zu Berlin,
b) Zentralstelle für Wirtschaftshilfe,
c) Zionistische Vereinigung für Deutschland,
d) Hilfsverein der Juden in Deutschland.

./.

3.) Reichsausschuss jüdischer Jugendverbände E.V. Tätigkeit eingestellt im November 1938 und eingegliedert im Oktober 1939.

4.) Berufsorganisationen

a) Allgemeiner Rabbinerverband in Deutschland. Aufgelöst gemäss § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. 7. 1939 (RGBl. I S. 1097) im November 1939.

b) Reichsverband der jüdischen Lehrervereine. Aufgelöst gemäss § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7. 1939 im November 1939.

c) Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschland E.V. Aufgelöst gemäss § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz im November 1939.

5.) Jüdisch-Politische Organisationen

a) Jüdischer Centralverein E.V. Tätigkeit eingestellt im November 1938 und eingegliedert im Oktober 1939.

b) Freie Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums. Selbst aufgelöst im November 1938.

c) Jüdisch-Konservative Vereinigung. Selbst aufgelöst im November 1938.

d) Keren Hajessod (Palästina Grundfonds) E.V. eingegliedert im Juni 1941.

e) Keren Kajemeth Lejisrael (Jüdischer Nationalfonds)E.V. eingegliedert im Juni 1941.

f) Landesorganisation der Agudas Jisroel in Deutschland. Selbst aufgelöst im November 1938.

g) Landesverband der Zionisten-Revisionisten in Deutschland. Aufgelöst gemäss § 1 des Gesetzes zum Schutze von Volk und Staat.

h) Reichsbund jüdischer Frontsoldaten E.V. Tätigkeit eingestellt im November 1938 und eingegliedert im Oktober 1939.

i) Sozialistisch-zionistische Vereinigung Poale Zion Hapoal Hazuir. Selbst aufgelöst im November 1938.

k) Verband gesetzestreuer Juden Deutschland "Achduth". Selbst aufgelöst im November 1938.

l) Verband nationaldeutscher Juden. Aufgelöst gemäss § 1 des Gesetzes zum Schutze von Volk und Staat.

m) Vereinigung für das liberale Judentum E.V. Tätigkeit eingestellt im November 1938 und aufgelöst gemäss § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz im Dezember 1939.

n) Zentralbüro der unabhängigen Misrachim-Landesorganisation Deutschland. Selbst aufgelöst im November 1938.

o) Zionistische Vereinigung für Deutschland. Selbst aufgelöst im November 1938.

./.

~~Im September 1935 übernahm die Reichsvertretung~~ die Arbeit der ~~zentralen Sozialorganisationen~~, nämlich der

1) Zentralwohlfahrtsstelle
2) ~~der~~ Jüdischen Arbeitshilfe,
3) ~~des Jüdischen Frauenbundes~~,
4) ~~der~~ Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge,
5) ~~der~~ Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe.

Die Reichsvertretung der Juden in Deutschland hatte damit die Aufgabe, die Spitzenorganisation auf dem Gebiete des Wohlfahrts- und Schulwesens zu sein. Im April 1939 übernahm die Reichsvertretung die Aufgaben des Hilfsvereins der Juden in Deutschland auf dem Gebiete des Auswanderungswesens.

Die Reichsvertretung stellte die Tätigkeit ein, als durch die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1097) die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland geschaffen wurde.

II Neben der Reichsvertretung der Juden in Deutschland bestanden im Jahre 1933 ~~bestanden~~ als Reichsorganisationen im wesentlichen folgende :

1.) Allgemeine Organisationen
   a) Grossloge für Deutschland VIII } aufgelöst im
   b) Schwesternverband der U.O.B.B. Logen } April 1937
   c) ~~Israelitischer Gemeindebund E.V. eingegliedert~~ in die ~~Reichsvereinigung der Juden in Deutschland i.Jahre 1939.~~
   d) Jüdischer Frauenbund, eingegliedert in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland im Oktober 1939.

2.) Wohlfahrtsorganisationen
   a) Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. E.V. Tätigkeit im September 1935 eingestellt und eingegliedert in die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland im Oktober 1939.
   b) Hilfsverein der Juden in Deutschland E.V. Tätigkeit eingestellt im April 1939 und eingegliedert im Oktob 1939.
   c) Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge. Tätigkeit eingestellt und Selbstauflösung im September 1935.
   d) "Hechaluz" Deutscher Landesverband. Im November 1938 selbst aufgelöst.
   e) Jüdische Arbeitshilfe E.V. Tätigkeit eingestellt im September 1935 und eingegliedert im Oktober 1939.
   f) "ORT" Gesellschaft zur Förderung des Handwerks, der Industrie und der Landwirtschaft unter den Juden, Abt. Deutschland E.V. Eingegliedert im April 1941.
   g) Reichsbund für jüdische Siedlung in Deutschland E.V. Rechtsfähigkeit entzogen im April 1937 und im Vereinsregister ~~gebracht~~ gelöscht im Mai 1938.
   h) Zentralstelle für jüdische Darlehnskassen E.V. Selbst aufgelöst und im Vereinsregister gelöscht im Mai 1940.

237

III Seit 1933 sind die folgenden jüdischen Organisationen, die als wesentliche Einrichtungen anzusehen sind, entstanden.

1.) Jüdischer Kulturbund in Deutschland E.V. Entstanden aus dem Reichsbund jüdischer Kulturbünde als Zusammenschluss der örtlichen Kulturbünde und aufgelöst gemäss § 1 des Gesetzes zum Schutze von Volk und Staat im September 1941.

2.) Allgemeine Treuhandstelle für die Jüdische Auswanderung G.m.b.H.

3.) Palästina- Treuhandstelle der Juden in Deutschland G.m.b.H.

4.) F.W.I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m.b.H.

Von den genannten Organisationen sind zur Eingliederung oder Auflösung gemäss § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vorgeschlagen:

1.) Kultusvereinigungen	1463
2.) Sonstige Organisationen	1277
	2740

Nach den vorliegenden Nachrichten ist die Entscheidung zugestellt.

a) Kultusvereinigungen	
b) Sonstige Organisationen	1157

Nach Abschluss der Massnahmen auf Grund des § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz werden noch als selbständige jüdische Organisationen bestehen bleiben :

I. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

II. 17 Jüdische Kultusvereinigungen nämlich:

1.) Berlin
2.) Beuthen
3.) Breslau
4.) Dortmund
5.) Dresden
6.) Düsseldorf
7.) Essen
8.) Frankfurt/Main
9.) Hamburg
10.) Hannover
11.) Köln
12.) Königsberg
13.) Leipzig
14.) Mainz
15) München
16.) Nürnberg
17.) Stuttgart.

III. 3 sonstige Organisationen, nämlich

1.) Allgemeine Treuhandstelle für die jüdische Auswanderung G.m.b.H.

2.) Palästine Treuhandstelle der Juden in Deutschland G.m.b.H.

3.) F.W.I. Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften

oder wohnhaft gewesenen Juden G.m.b.H.

Berlin, den 7. 11. 1941

Abwicklungsstelle für Organisationen

N. Hans-Erich Israel Fabian

(Dr. Hans Erich Israel Fabian)

1407

1269

1407

138

239

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

O r g a n i s a t i o n

A u s w a n d e r u n g

1933 bis 1941

Umfang
Organisation
Finanzierung
Durchführung
Auswanderungs-
vorbereitung
Bestand

Veränderungen in den
Einwanderungsbestimmungen
seit 1937 in zeitlicher
Reihenfolge

Jüdische Auswanderung
1933 bis 1941 (Schaubild)

J u d e n g e s e t z e seit 1933

Auswanderung (rot)
Gemeinschaftsleben (blau)
Kultur (weiss)
Wirtschaft (gelb)

in zeitlicher Folge

8.11.1941

Organisation

Im April 1933 wurde die Reichsvertretung der Juden in Deutschland als Zusammenschluss der 17 Landesverb nde jüdischer Gemeinden unter Mitwirkung der drei grösseren Organisationen: Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, Zionistische Vereinig ng für Deutschland, gebildet. Die Reichsvertretung errichtete ihrerseits im April 1933 den Zentralausschuss für Hilfe und Aufbau, dem die Zusammenfassung der Spitzenorganisationen für die Sozialarbeit und die Aufbringung der Mittel für deren Tätigkeit oblag, nämlich für die

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Vereinigte Zentrale für jüdische Arbeitsnachweise

Jüdische Arbeitshilfe

sowie den Hilfsverein der Juden in Deutschland

und für das Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine.

Die Reichsvertretung übernahme damit die Aufgabe der Leitung und zentralen Zusammenfassung der jüdischen Sozialarbeit auf den Gebieten der Auswanderungsförderung, der Wohlfahrtspflege und des Schulwesens. Die Spitzenorganisationen der jüdischen Sozialarbeit haben sich demzufolge im September 1935 der Reichsvertretung völlig unterstellt und eine selbständige Tätigkeit nicht mehr ausgeübt.

Die Tätigkeit der Reichsvertretung erstreckte sich zunächst nur darauf, die allgemeinen Richtlinien für die Sozialarbeit aufzustellen und die erforderlichen Mittel aufzubringen, ohne dass ihr eine Weisungsbefugnis gegenüber den weitverzweigten jüdischen Organisationen zustand. So gab es Anfang 1933 1.610 jüdische Gemeinden, 34 Landes- und Provizialverbände sowie rund 3.700 sonstige jüdische Organisationen. Ein Teil dieser Organisationen hat sich im Zusammenhang mit der Auswanderung der Mitglieder oder mit dem Wegfall des Organisationszwecks selbst aufgelöst. Andere, wie der Verband nationaldeutscher Juden (1936), die Grosslogе für Deutschland UOBB (April 1937), sowie der Landesverband der Zionisten-Revisionisten in Deutschland (1938) wurden aufgrund behördlicher Verfügungen aufgelöst. Die jüdischen Jugendorganisationen wurden im Reichsausschuss der jüdischen Jugendverbände, die Sportorganisationen im Reichsausschuss der jüdischen Sportverbände zusammengefasst; ihre Tätigkeit wurde von den zuständigen Dienststellen der Reichsjugendführung bezw. der Reichssportführung geregelt und überwacht. Im Jahre 1933 wurde der Jüdische Kulturbund in Deutschland e.V. gegründet, dem unter Aufsicht des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda die Organisation und verantwortliche Gestaltung der kulturellen Betätigung der Juden bis zu seiner am 12.9.1941 behördlichen verfügten Auflösung oblag. Ferner wurden die Palästina-

Treuhand-Stelle der Juden in Deutschland G.m.b.H. (für die Bearbeitung des Palästina-Transfers), die Allgemeine Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung G.m.b.H. (zur Bearbeitung sonstiger Transfer-Projekte unter Devisenbeschaffung für Auswanderer) sowie die Gesellschaft zur Förderung wirtschaftlicher Interessen von in Deutschland wohnhaften oder wohnhaft gewesenen Juden m.b.H. (zur Bearbeitung der Vermögensliquidationen) neu errichtet.

Durch die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl I S.1097) wurden die Juden in einer Reichsvereinigung zusammengeschlossen, die nach Genehmigung ihrer Satzungen durch den Reichsminister des Innern gemäss Verfügung vom 7.7.1939 ihre Tätigkeit anstelle der Reichsvertretung aufnahm. Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern. Sie ist ausserdem Träger des jüdischen Schulwesens und Träger der freien jüdischen Wohlfahrtspflege. Der Reichsminister des Innern, dessen Aufsicht sie untersteht, kann der Reichsvereinigung weitere Aufgaben übertragen. Als örtlicher Zweigstellen bedient sich die Reichsvereinigung der jüdischen Kultusvereinigungen, deren Rechtsverhältnisse durch Gesetz vom 28.3.1938 (RGBl I S.338) Erste Durchführungsverordnung vom 30.1.1939)(RGBl I S.153) Zweite Durchführungsverordnung vom 4.8.1939 (RGBl I S.1350) besonders geregelt sind. Gemäss § 9 Absatz 4 der Satzungen der Reichsvereinigung sind die Zweigstellen an die Weisungen der Reichsvereinigung gebunden. Zur Finanzierung der Aufgaben der Reichsvereinigung sind ihre Mitglieder zur Leistung eines ordentlichen und im Falle der Auswanderung zur Leistung eines ausserordentlichen Beitrags verpflichtet; für die Erhebung der Beiträge ist mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung die Beitragsordnung und die Auswanderabgabe-Ordnung erlassen worden. Durch die Errichtung der Reichsvereinigung ist eine einheitliche Zusammenfassung aller jüdischen Arbeitsgebiete geschaffen und gewährleistet worden.

Aufgrund des § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz wurden von den bei Erlass der Verordnung noch bestehenden 1.407 Organisationen, Vereinen und Stiftungen bisher 718 in die Reichsvereinigung eingegliedert, 409 aufgelöst; 139 wurden nach Massgabe der Bestimmungen über paritätische Stiftungen behandelt. Drei (Altreu, Paltreu, P.W.I.) blieben selbständig bestehen. Für die übrigen (138) steht die Bekanntgabe einer Entscheidung noch bevor.

Im März 1941 ist eine Reorganisation der Reichsvereinigung mit dem Ziel einer noch strafferen Zentralisierung sowie der Verringerung der Verwaltung im Interesse der Wahrnehmung aller hierbei möglichen Einsparungsmassnahmen durchgeführt worden. Im Zuge dieser Reorganisation wurden aufgrund des § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz 1.463 jüdische Kultusvereinigungen unter 1.000 Seelen in die Reichsvereinigung eingegliedert, sodass lediglich 17 jüdische Kultusvereinigungen und 13 Bezirksstellen der Reichsvereinigung bestehen geblieben sind. Das Personal der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen, der Kultusvereinigungen und aller sonstigen Einrichtungen wurde um 2.800 auf rund 4.000 verringert. Die Arbeitsgebiete für alle Bezirksstellen und Kultusvereinigungen wurden nach einem zentralen Reorganisationsplan zusammengefasst und einheitlich gegliedert. Der Grundbesitz der Reichsvereinigung

im Werte von rund vierzig Millionen Reichsmark wurden in einer Grundstückskartei erfasst; der Grundstücksverkauf vollzieht sich nach einem durch die Aufsichtsbehörde geregelten besonderen Genehmigungsverfahren. Sach- und Verwaltungsausgaben wurden im Vollzug der Reorganisation in erheblichem Umfang (um etwa die Hälfte) gesenkt. Abrechnungen und Voranschläge bedürfen monatlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Mit dieser Reorganisation ist eine einheitliche Durchgliederung aller Arbeitsgebiete und eine Konzentration der Verantwortlichkeit bei der Reichsvereinigung als Gesamtorganisation erfolgt.

8. 11. 1941

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(ORGANISATIONSPLAN 1.9.1941)

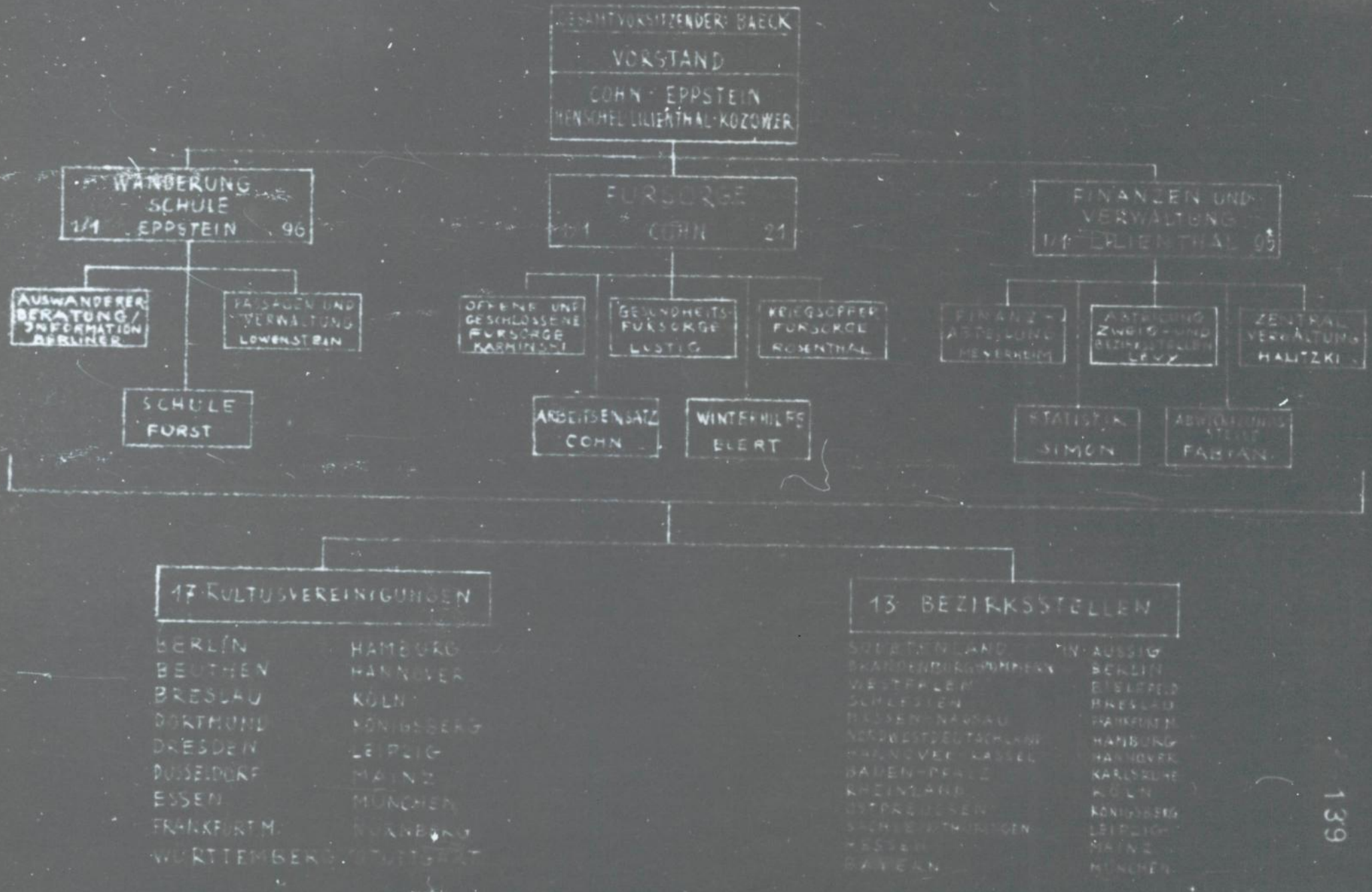

Auswanderung von Juden aus dem Altreich

1933 bis 1941

Umfang

Seit 1933 sind aus dem Altreich 352.294 Juden ausgewandert. Die Auswanderung erstreckte sich auf folgende Haupteinwanderungsgebiete:

Afrika	14.760
Amerika	
Nordamerika	57.189
Mittelamerika	9.728
Südamerika	53.472
Asien	16.374
Australien	4.015
Europa	143.326
Palästina	53.430
	352.294

Organisation

Zur Förderung der Auswanderung waren seit 1933 folgende Organisationen tätig:

Palästina-Amt der Jewish Agency for Palestine
für die Auswanderung nach Palästina

Hilfsverein der Juden in Deutschland
für die übrige Auswanderung

Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge
für die Rückauswanderung.

Die Arbeit der drei Organisationen wurde zunächst durch die Reichsvertretung der Juden in Deutschland geleitet, nach Errichtung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland in deren Wanderungsabteilung zusammengefasst. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Wahrnehmung bestehender und Schaffung neuer Auswanderungsmöglichkeiten, in der Auswandererberatung und Unterstützung hilfsbedürftiger Auswanderer.

Finanzierung

Die Finanzierung der Auswanderung in Reichsmark erfolgte zum grösseren Teil durch die Auswanderer selbst. Soweit sie über die erforderlichen Mittel nicht verfügten, wurde die Durchführung der Auswanderung durch die Reichsvereinigung finanziert.

142

Die für (89.032) Hilfsbedürftige Auswanderer seitens der Reichsvertretung bezw. Reichsvereinigung zur Förderung der Auswanderung aufgewandten Mittel belaufen sich seit 1933 auf RM 20.494.864,67, nämlich jährlich auf:

1933	RM	980.956,64
1934	RM	675.953,91
1935	RM	583.367,64
1936	RM	1.657.566,82
1937	RM	1.800.040,98
1938	RM	3.547.836,58
1939	RM	6.618.501,36
1940	RM	3.281.516,99
1.1.1941 bis 31.10. 1941	RM	1.347.123,75
	RM	20.492.864,67

Neben den Reichsmarkbeträgen sind Devisen für Vorzeige- und Landungsgelder seit Kriegsausbruch für die Passagen erforderlich gewesen. Diese Beträge sind zu einem grossen Teil durch Vermittlung der Wanderungsabteilung der Reichsvereinigung von Angehörigen oder Freunden der Auswanderer im Ausland zur Verfügung gestellt worden. Soweit dies nicht möglich war, wurde die Bereitstellung der erforderlichen Devisenbeträge durch jüdische Hilfsorganisationen im Ausland, insbesondere durch das American Joitn Distribution Committee in New York bewirkt. So hat der Joint seit dem 1.9.1939 insgesamt £ 2.193.810,28 für die Buchungen von Passagen zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung der Vorzeigegelder für die Palästina-Wanderung erfolgte im wesentlichen durch ein mit Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers entwickeltes Transfer-Verfahren zwischen Palästina-Treuhand-Stelle, Berlin und Haavara Ltd., Tel-Aviv in Zusammenarbeit mit deutschen und palästinensischen Banken durch deutsche Warenausfuhr nach Palästina. Im Rahmen des Palästina-Transfers wurden von 1933 bis 1939 (erstes Halbjahr) insgesamt RM 104.623.707,01 im Gegenwert von £ 5.440.— (rund) transferiert.

Im übrigen erfolgte die Beschaffung der Vorzeige- und Landungsgelder zu einem erheblichen Teil im Altreu-Transfer-Verfahren, das mit Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers seit 1937 durchgeführt worden ist. Bis 1.9.1939 nahmen an diesem Verfahren 3.008 Auswanderer teil, die einen Devisenbetrag im Kurswert von RM 5.131.000,-- erhielten und durch Reichsmark-Überzahlungen nach Massgabe einer Tabelle, gestaffelt nach Vermögensgrössenklassen und Anzahl der gemeinsam auswandernden Personen, die Auswanderung von weiteren 2.845 mittellosen Personen ermöglichten, denen im Rahmen des Altreu-Subventions-Verfahrens Devisen im Kurswert von RM 1.234.000,- zur Verfügung gestellt werden konnten.

Nach Einstellung dieses Verfahrens (1.9.1939) wurde das Altreu-Passage-Verfahren entwickelt, in dessen Rahmen Joint-Devisen für Passagebuchungen gegen Reichsmark-Zahlungen nach einer Tabelle zur Verfügung gestellt wurden, die zunächst von RM 10.- bis 20.-,

später von RM 10.- bis 55.-, je nach Vermögensgrössenklassen und Anzahl der gemeinsam auswandernden Personen gestaffelt war. An diesem Verfahren nahmen von April 1940 bis Ende Oktober 1941 987 Personen teil, denen Passagen im Werte von $ 154.255,29 beschafft wurden, für die ein Reichsmark-Gegenwert von 3.698.569,43 der Reichsvereinigung zugeflossen ist.

Durchführung

Die Durchführung der Auswanderung in technischer Hinsicht ist in folgende Abschnitte zu gliedern:

Von 1933 bis Ende 1938:

Überwiegen der nicht unterstützten Auswanderung, vor allem nach Europa als Zwischenwanderungsland/ Beschaffung der Übersee-Passagen in Reichsmark/ Ausreise aus deutschen Häfen/ Rückauswanderung (Repatriierung) von Juden ausländischer Staatsangehörigkeit/ Erlangung von Arbeiter-Zertifikaten zur Einwanderung nach Palästina aufgrund landwirtschaftlicher, handwerklicher und hauswirtschaftlicher Berufsausbildung und -umschichtung/ Seit 1936 Einwanderungssperre in Südafrika, vorher Charterung des Nord.-Lloyd-Dampfers "Stuttgart" mit 540 Auswanderern nach Südafrika/ Seit 1937 Einwanderungsbeschränkungen in Südamerika, besonders in Brasilien, 1938 in Argentinien und Columbien, demgegenüber stärkere Einwanderung nach Bolivien und Chile/ Konferenz in Evian (Juli 1938)/ Ansiedlungen in den Ica-Kolonien in Argentinien/ Gruppensiedlungsprojekte für Brasilien/ Weitere Einwanderungsbeschränkungen.

Von 1939 bis 1.9.1939:

Errichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Berlin, Vereinheitlichung der Auswanderungs-Formalitäten (Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanzämter und Stadtsteuerkassen, als Voraussetzung für die Ausstellung des Auswandererpasses, Genehmigung der Devisenstelle zur Mitnahme des Umzugsgutes, Schliessung des Arbeitsbuchs, Einführung der Auswandererabgabe-Bescheinigung), zentrale Überwachung und Lenkung der Auswanderung/ Regelung des Umfangs der Auswanderung durch Zuweisungen zur Zentralstelle/ Zunahme der Übersee-Auswanderung/ Einwanderungsbeschränkungen in Palästina, Sondertransporte nach Palästina/ Verstärkung der Kinderauswanderung/ Errichtung des Camps in Richborough für Zwischenwanderer/ Seit März 1939 durchschnittliche Auswanderung von monatlich 9.000 Personen/ Stärkere Auswanderung nach dem Fernen Osten (Shanghai), teilweise bereits unter der Bedingung der Passagezahlung in Devisen/ Zwischenwanderung von USA-Visumanwärtern in europäische Länder/ Einwande-

144

rungssperre für Cuba, vorher Abfahrt des Hapag-Dampfers "St.Louis" mit 900 Passagieren für Cuba, die da Landung nicht möglich, in europäischen Ländern aufgenommen worden sind.

Von September 1939 bis April 1940:

Wegfall der Auswanderung nach europäischen Ländern/ Passagebuchungen nur noch auf ausländischen Schiffen in Devisen/ Vorwiegend Ausreise aus italienischen Häfen/ Einwanderungs-Drosselung nach Bolivien und Chile/ Weitere Auswanderung nach dem Fernen Osten/ Vorwiegend USA-Auswanderung.

Von Mai 1940 bis Oktober 1940:

Wegfall der Ausreise aus italienischen Häfen infolge Einstellung der Erteilung von italienischen Durchreisevisen/ Nutzbarmachung des Landweges nach dem Fernen Osten sowie zur Abfahrt nach USA aus japanischen Häfen unter Benutzung der transsibirischen Bahn/ Einführung eines Durchreisedepots für Mandschukuo Ende August/ Einführung eines japanischen Durchreisedepots im Oktober 1940/Versuche der Ausreise mit finnischen Linien ab Petsamo/ Verwaltungsmässige Einschränkung der Erteilung amerikanischer Visen.

November 1940 bis Oktober 1941:

Schaffung der Ausreisemöglich ab portugiesischen und spanischen Häfen, insbesondere ab Lissabon/ Versuche, auf dem Landweg nach Griechenland und von dort durch das Mittelmeer nach Lissabon, ferner auf dem Landweg durch die Schweiz und von dort mit Autobus durch Frankreich nach Barcelona zu gelangen/ Einrichtung der Auswanderer-Sammeltransporte, zugleich für Auswanderer aus der Ostmark und dem Protektorat durch Frankreich zum Abfahrtshafen/ Passagebuchungen auf amerikanischen, spanischen und portugiesischen Schiffahrtslinien/ Durchführung von 25 Sammeltransporten in Sonderwagen mit 5.945 Auswanderern, davon 4.808 aus dem Altreich/ Überwiegen der USA-Auswanderung, nachdem im Januar 1941 die Visumerteilung wieder aufgenommen worden war, bis zur Einstellung der Visumerteilung (Juni 1941), alsdann verstärkte Auswanderung nach Cuba und Ecuador/ Beschaffung einer grösseren Anzahl (etwa 800) cubanischer Visumermächtigungen, von denen noch der grösste Teil noch nicht ausgenutzt worden ist.

Auswanderungsvorbereitung

Der Auswanderungsvorbereitung dienten insgesamt 42 land- und forstwirtschaftliche, 168 handwerkliche, 27 hauswirtschaftliche, 12 pflegerische Arbeits- bezw. Ausbildungseinrichtungen. Seit 1933

bis Oktober 1941 ist die Auswanderung von insgesamt 66.546 Personen durch Berufsausbildung und Berufsumschichtung vorbereitet worden, davon in der Landwirtschaft 33.751, in handwerklichen Berufen 26.108, in der Hauswirtschaft 4.350, in der Säuglings- und Kinderpflege 2.337.

Bestand

Zurzeit befinden sich im Altreich unter Berücksichtigung der Auswanderung und des Sterbeüberschusses seit 1933 sowie der Aussiedlungs-Transporte im Oktober 1941 noch rund 151.000 Juden, davon bis 18 Jahre 11%, von 19 bis 45 Jahre 25,7%, von 46 bis 60 Jahre 29,6%, über 60 Jahre 33,7%.

Die Veränderungen in den Einwanderungsbestimmungen seit 1937 in zeitlicher Reihenfolge

Um Jahresbeginn:

Ecuador — Einwanderungssperre für Juden.

Brasilien — Visa an Juden werden nicht mehr erteilt.

Südafrikanische Union — Erlass eines neuen, die Einwanderung einschränkenden Einwanderungsgesetzes (Einschränkung der Einwanderung im Verwaltungswege schon in den letzten Monaten 1936).

Juli — Brasilien — Visumsperre.

1938

Januar — Brasilien — Neben der von der brasilianischen Polizei bestätigten Anforderung (Carta de Chamada) ist besondere Einreiseerlaubnis des Justizministeriums erforderlich.

Ecuador — Vorläufige Einwanderungssperre.

Februar — Uruguay — Einschränkung der Einwanderung aus wirtschaftlichen Gründen.

Ecuador — Neues Einwanderungsgesetz mit Beschränkung der Einwanderungsmöglichkeiten.

März — Italien — Einschränkung der Einwanderung aus politischen Gründen.

April — Kolumbien — Einschränkung der Einwanderung aus wirtschaftlichen und politischen Gründen.

Mai — Malang — Wiedereinführung des Visumzwanges, auch für Dominion und Kolonien.

Portugal — Keine Aufenthaltsbewilligung für Juden aus Deutschland, Polen und anderen.

Belgien — Einschränkung der Einwanderung durch Verwaltungsmassnahmen.

Juni — Niederlande — Einwanderung nur mit besonderer Genehmigung möglich.

Peru — Zurückhaltung in der Erteilung der Einwanderungserlaubnis.

Juli — Argentinien — Vorläufige Unterbrechung der Anforderung von Landwirtsfamilien durch die ICA.

Paraguay — Lockerung der Einwanderungssperre.

August	Argentinien	Neues Einwanderungsgesetz beschränkt die Anforderung von Familienangehörigen auf die nächsten Verwandten.
	Italien	Einwanderung von Juden nicht mehr möglich.
September	Bolivien	Beschränkung der Einreiseerlaubnis.
	Kolumbien	Visumsperre.
Oktober	Haiti	Einwanderungssperre.
	Kolumbien	Einschränkung der Einwanderung durch Erhöhung des Vorzeigegeldes und Einführung der Einreiseerlaubnis für bestimmte Personengruppen.
	Kuba	Einwanderungssperre.
	Lettland	Einführung des Visumszwanges, Erhöhung des Vorzeigegeldes.
	Lettland	Einschränkung der Einwanderung wegen Arbeitsmarktschwierigkeiten.
	Shanghai	Japanische Schiffahrtsgesellschaften nehmen Buchungen nur noch entgegen, wenn Geld zur Sicherung des Lebensunterhaltes nachgewiesen wird.
	Lettland	Forderung hoher Vorzeigegelder.
	Brasilien	Quotenmässige Beschränkung der Einwanderung; Verwandtenanforderung nur noch für nächste Verwandte möglich.
November	Neuseeland	Einwanderungssperre.
	Portugal	Möglichkeit der Elternanforderung.
	Schweiz	Einschränkung der Möglichkeiten für Zwischenaufenthalt.
	Guatemala	Einzelne Einreisegenehmigungen, obwohl im allgemeinen für Juden gesperrt.
Dezember	Bolivien	Stockung in der Visumerteilung.
	Paraguay	Für Juden gesperrt.
	Panama	Verwaltungsmässige Einwanderungssperre.
	Dänemark	Beschränkung der Möglichkeiten der Zwischenwanderung.
	Schweden	Beschränkung der Möglichkeiten der Zwischenwanderung.

Dezember	Chile	Lockerung der Einwanderungsbestimmungen.
	Bolivien	Erhöhung des Vorzeigegeldes.
	Norwegen	Sperrung der Einwanderung, Erschwerung der Möglichkeit des Zwischenaufenthaltes.
	Nord-Rhodesien	Einwanderung für Juden gesperrt.
	Dominik. Republik	Lockerung der Einwanderungsmöglichkeiten.
	Südafrik. Union	Lockerung der Einwanderungspraxis bei Anforderung von Eltern.
	Niederlande	Durchwanderungsbestimmungen erschwert.

1939

Januar	Brasilien	Erleichterung der Elternanforderung.
	Japan	Erschwerung der Einwanderungsmöglichkeiten.
	Costa Rica	Einwanderung für Juden gesperrt.
	Trinidad	Einwanderung gesperrt.
	England	Erleichterung der Einreise zwecks Zwischenaufenthaltes.
	Niederlande	Einrichtung von Lägern zur Aufnahme von Zwischenwanderern.
Februar	Matay	Einreise gesperrt.
	England	Aufnahme junger Menschen zur Berufsausbildung; Aufnahme älterer Menschen, deren Lebensunterhalt durch Verwandte oder Freunde gesichert wird.
	Bolivien	Schwierigkeiten bei der Einreise mit Visen ohne Regierungsautorisation.
	Curacao	Einreise nur noch mit Regierungsgenehmigung möglich.
	Chile	[illegible]
	Australien	Erhöhung des Vorzeigegeldes.
	Peru	Warnung vor Einreise mit Touristenvisum.
	Shanghai	Italienische Schiffahrtsgesellschaften verlangen zu ihrer Sicherung ein chinesisches Einreisevisum.

März	San Salvador	Verschärfung der Praxis der Anwendung der Einreisebestimmungen.
	Ägypten	Sperrung der Einwanderung von Juden auf dem Verwaltungswege.
	Australien	Erleichterte Einwanderungsmöglichkeiten für Angehörige, für Einheiratende u.dergl.
	Neuseeland	Erschwerung in der Visumerteilung.
April	Ungarn	Erschwerung der Einreise.
	Britisch-Indien	Verschärfung der Bestimmungen gegen illegale Einwanderung.
	Irland	Einreisegenehmigung auch bei Vorhandensein eines Visums notwendig.
	Italien	Einreise nur noch zur Weiterwanderung.
	Kanada	Keine Erteilung von Visa entgegen den Einwanderungsgesetzen.
	Kolumbien	Visum, die Einwanderung ganz allgemein regelnde Einwanderungsgesetze.
	Libyen	Einreise für Juden gesperrt.
	Luxemburg	Einschränkende Bestimmungen für die Einwanderung.
Juli	Bolivien	Beschränkung der Zahl der Juden, die nach Bolivien einwandern dürfen.
	Kanada	Aufforderung von Befragungen bei sonstiger Abweisung möglich.
	Irland	Einwanderungsgenehmigung muß außer von der Einwanderungsbehörde auch vom Justiz- und vom Arbeitsministerium erteilt werden.
August	Shanghai	Einreiseverbot für Juden
	Italien	Keine Möglichkeit des Zwischenaufenthalts mehr.
September	Kriegsausbruch	Verminderung der Abfahrtsmöglichkeiten nach Uebersee; Aufhören der Einwanderung nach den feindlichen Ländern.
	Chile	Es werden wieder Einwanderungsvisen erteilt.
	Niederlande	Visumzwang.
	Italien	Visumzwang,
Oktober	Shanghai	Einführung von Einwanderungszertifikaten und Vorzeigegeldern.

November	Philippinen	Das Philippinische Comité ersucht um Meldung von Personen, die zur landwirtschaftlichen Ansiedlung in Mindanao geeignet sind.
Dezember	Chile	Einstellung der Erteilung von Visen.
1 9 4 0		
Januar	Schweden	Kein Zwischenaufenthalt mehr möglich.
	Haiti	Schiffsgesellschaften nehmen Buchung von Juden nach Haiti nicht mehr an.
	Italien	Zwischenaufenthalt nicht mehr möglich.
Februar	Bolivien	Einwanderung für Landwirte erleichtert.
	Brasilien	Unterbrechung der Visumerteilung.
	Ecuador	Neues, die Einwanderung einschränkendes Einwanderungsgesetz.
	Dominik. Republik	Die Ansiedlung von Landwirten in der Siedlung bei Sosua beginnt.
März	Bolivien	Beschränkung der Gültigkeit der Einwanderungserlaubnis bis zum 20.4.
	Shanghai	Der Landweg ist nur noch für Inhaber von Zertifikaten des Japanischen Generalkonsuls in Shanghai benutzbar.
Mai	Dominik. Republik	Die Einwanderung ist auch ohne Vorzeigegeld von $ 500 möglich.
	Italien	Erteilt keine Durchreisevisen mehr.
	Bolivien	Die bisher erteilten Einwanderungsgenehmigungen müssen von der Regierung noch einmal bestätigt werden.
Juli	U.S.A.	Starke Einschränkung in der Visumerteilung.
August	Mandschukuo	Verlangt ein Durchreisedepot für die Durchwanderer nach Shanghai und nach japanischen Häfen.
Oktober	Japan	Verlangt ein Durchreisedepot für Durchwanderer.
Dezember	Panama	Die ersten Zurückweisungen von Einwanderern mit Touristenvisum.
	Portugal	Durchreisevisen nur mit Genehmigung der Staatspolizei.

Dezember Cuba Möglichkeiten für Zwischenaufenthalt bei Hinterlegung eines für den Lebensunterhalt und Weiterfahrt ausreichenden Betrages.

1 9 1 1

Januar U.S.A. Die Teilung von Einwanderungsvisen wird wieder aufgenommen.

" England Stockung in der Visenerteilung.

" Belgien Erschwerung in der Ausstellung der Weiterreisebestätigung für erteilte Visen.

" Argentinien Die [illegible] wieder Einwanderungen für landwirtschaftliche Ansiedlungen entgegen.

" Canada Einwanderung und Durchwanderung nur nach Maßgabe der Ansiedlungsmöglichkeit.

" Holländisch Indien Neues Einwanderungsgesetz nach dem dortigen [illegible] amerikanischen Einwanderungsgesetz.

März England Neues Einwanderungsgesetz mit erheblicher Einschränkung der Aufforderungsbefugnis.

" Canada Überprüfung der noch nicht ausgenützten Einreisegenehmigungen angeordnet.

" Japan Erteilt keine Durchreisevisen mehr.

Mai Ecuador Neues Einwanderungsgesetz mit Erleichterung der Verwandtennachwanderung und Erschwerung sonstiger Einwanderung

Juni U.S.A. Die Visenerteilung wird eingestellt.

Juli U.S.A. Neues Einwanderungsgesetz, das die Einwanderungsmöglichkeit sehr verringert.

September Ecuador Möglichkeiten für Zwischenaufenthalt bei nachgewiesener Weiterwanderungsmöglichkeit.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

JÜDISCHE AUSWANDERUNG 1933-1941

(ALTREICH EINSCHL. SUDETENLAND)

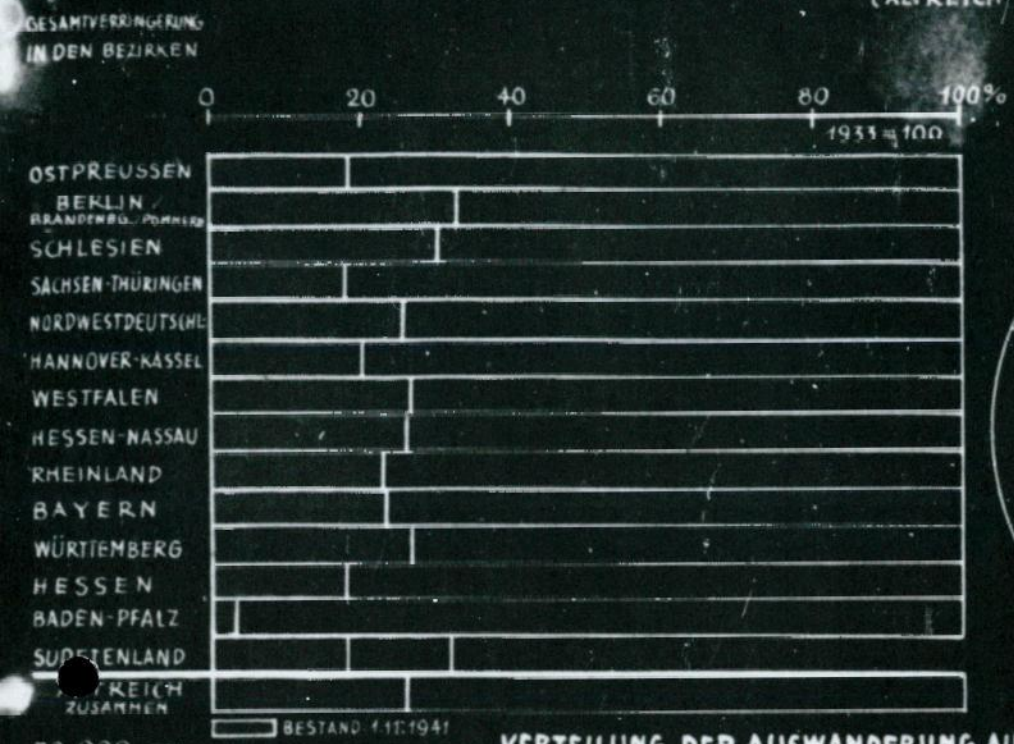

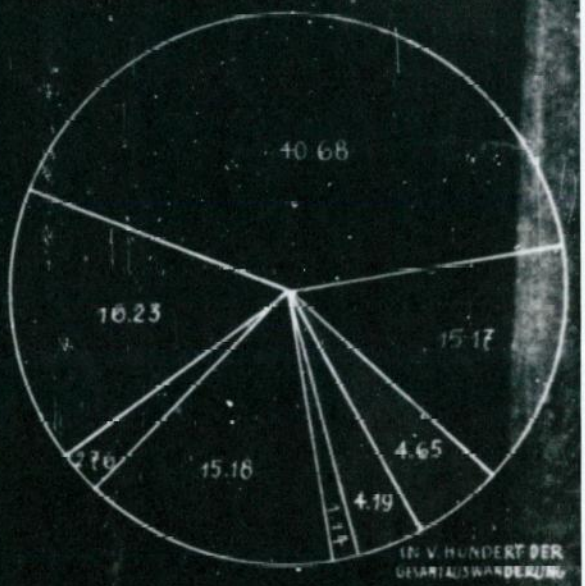

VERTEILUNG DER AUSWANDERUNG AUF DIE HAUPTEINWANDERUNGSGEBIETE

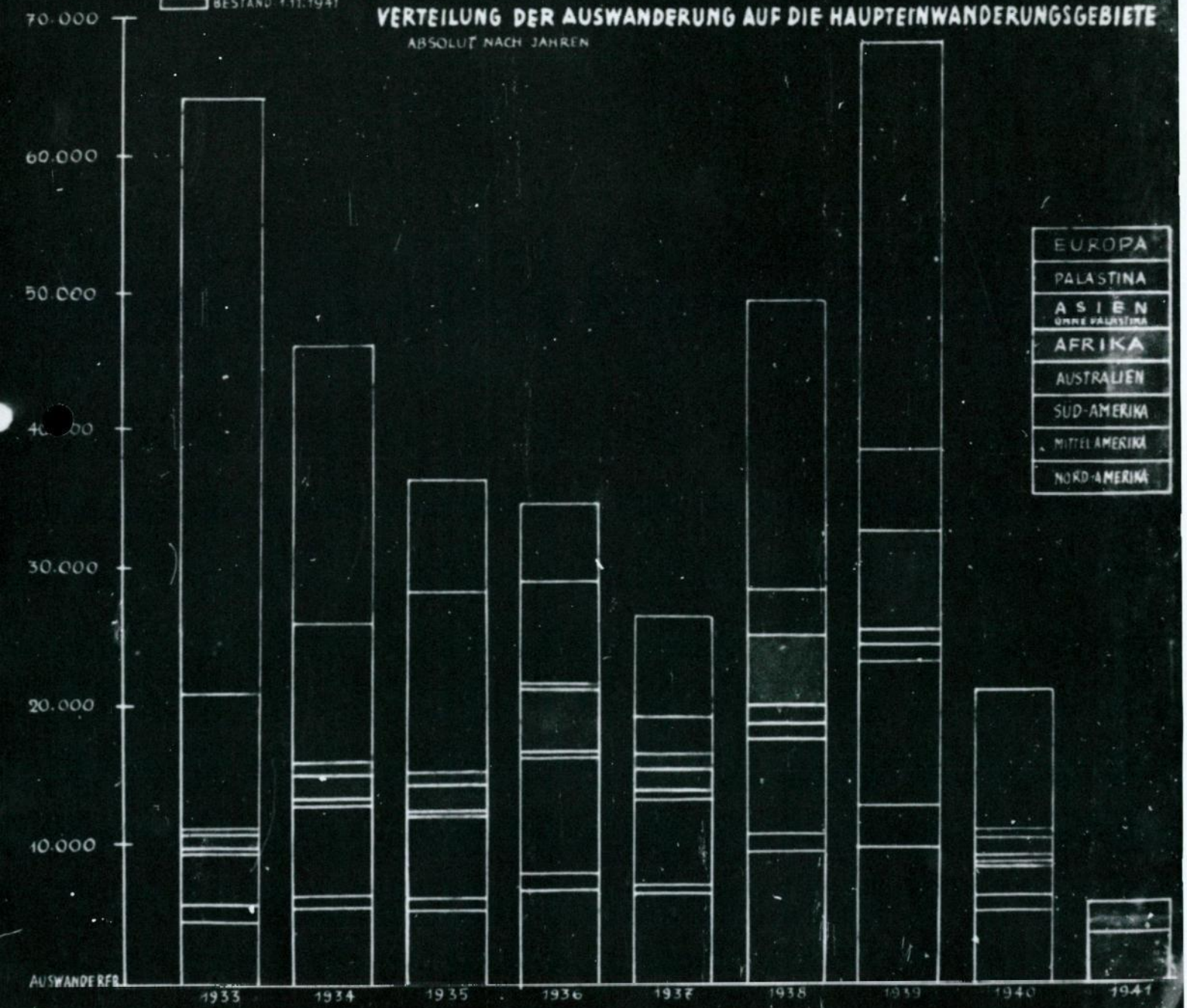

153

A L T R E U .

26.10.1937 Erlass der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an die Allgemeine Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung G.m.b.H. Berlin, betreffend Grundsätze für das 2.Altreu-Verfahren.

9. 11.1937 Erlasse des Oberfinanzpräsidenten vom 1.6.1937 und vom 9.11.1937 an die Allgemeine Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung G.m.b.H.,Berlin. Einführung des ersten Altreu-Verfahrens. Abgabe von Devisen an Minderbemittelte zum Transferwert von 50 %.

6. 6.1939 Erlass des Oberfinanzpräsidenten Berlin an die Allgemeine Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung G.m.b.H., Berlin, betreffend Joint-Devisen 1939 für auswanderungszwecke.

3. 2.1940 Erlass des Reichswirtschaftsministeriums an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. Einführung des Altreu-Passage-Verfahrens I/40.

DEVISENBERATUNG.

2. 7.1936 Zulassung von Devisenberatern. Ausführung der VO. über die geschäftsmässige Hilfeleistung in Devisensachen.

7. 7.1936 Zulassung von Devisenberatern.

MELDEPFLICHT NACH AUSWANDERUNG.

14. 7.1933 Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. RGBl.1933 I,480.

23. 9.1941 VO.über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen,Malmedy und Moresnet. RGBl. 1,41, I, 584.

26. 7.1933 VO.zur Durchführung d.Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. RGBl.1933, I,538.

20.12.1934 Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland.RGBl.1934 , I.1260.

17. 8.1935 Feststellung der In-und Ausländer.Eigenschaft durch die Devisenstelle.RStBl. 1935, 1119.

14. 5.1936 Gesetz zur Vereinfachung des Verfahrens der deutschen Auslandsbehörden bei Beurkundungen und Beglaubigungen. RGBl. 1936 I,447.

17. 4.1937 VO. über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst. RGBl. 1937 I, 517.

157

MELDEPFLICHT NACH AUSWANDERUNG

3. 2.1938 Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland. RGBl 1938, I, 115.

8. 2.1938 Ausführungsvorschrift zum Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland. RMBl. 1938, 47.

24.10.1939 Beschlagnahme und Verfallserklärung von Vermögenswerten im Ausbürgerungsverfahren. RStBl. 1939, 1084.

12.12.1940 Beschlagnahme und Verfallserklärung von Vermögenswerten im Ausbürgerungsverfahren. RStBl.1940, 1548

P A L Ä S T I N A

2. 2.1934 Nach Palästina Vermögenstransfer. RStBl. 1934,

28. 7.1934 Palästina-Abkommen. RStBl. 1934, 13.

10.11.1934 Rd erl.RSt. Anmeldung von dringlichen Reisekosten für Palästina-Auswanderung

2. 4.1936 Auswanderung nach Palästina. RStBl. 1936, 297,1067.

24.5. 1937 Auswanderung. Erlass mehrer Rd.erl.4/36 (Auswanderung nach Palästina) und 1/36 RSt (Auswanderung im Allgemeinen)

P A S S

19.12.1933 Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausreise- Sichtvermerks . RGBl. 1933 I, 1088.

5.10. 1938 Verordnung über Reisepässe für Juden. RGBl. 1938 I,1342.

10. 9.1939 VO. über den Pass-und Sichtvermerkszwang,sowie über den Ausweiszwang. RGBl. 1939 I,1739.

REICHSFLUCHTSTEUER

18. 5.1934 Gesetz über die Änderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. RGBl.1934 I,392

16.10.1934 Abschnitt VI des Steueranpassungsgesetzes,darunter Reichsfluchtsteuer. RGBl. 1934 I, 925, 941.

19.12.1937 Gesetz zurVerlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. RGBl.1937 I,1385.

23.12.1937 RdErl.d.RFM. RStBl.1937,1295

MELDEPFLICHT NACH AUSWANDERUNG

3. 2.1938 Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland. RGBl 1938,I, 113.

8. 2.1938 Ausführungsvorschrift zum Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland. RMBL. 1938,47.

REICHSFLUCHTSTEUER

1. 2.1939 Gesetz zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. RGBl. 1939 I,125.

13.12.1939 VO. zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. RGBl. 1939 I,2443.

19.12.1940 VO. zur Verlängerung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. RGBl. 1940 I,1605.

TRANSFER

17. 4.1934 Schüler und Studierende im Ausland, Förderung durch Erhöhung der Freigrenze auch bei nichtarischen Studierenden. RdErl.DSt. RStBl. 1934, 467.

29. 1.1935 RdErl. Erwerb von Devisen für Studienaufenthalt und Schulbesuch im Ausland kann nur in Ausnahmefällen gestattet werden. RStBl.1935 I, 159.

2. 1.1936 Auswanderung und Betriebsabwanderung.3.u.4.VO.zum DevGes. RStBl. 1936; 72, 112, 297,304, 1067, 1257.

24. 1.1936 Verwertung von Reichsbankanteilen und deren Erträgnisse durch Auswanderer. RStBl. 1936, 112.

2. 4.1936 Auswanderung. RStBl. 1936, 304.

28.10.1936 Wertpapierverkehr. RStBl.1936; 1068,1118.

26. 1.1937 Deutsches Beamtengesetz. RGBl. 1937 I,39.

12. 7.1937 Einlösung von Zinsscheinen (Gewinnanteilscheinen) ausländischer Wertpapiere zugunsten von Ausländern. RStBl. 1937, 836.

16. 9.1937 Zur 10.Durchführungs-VO.zum Devisengesetz. RStBl.1937;1064 u.1108.

20. 4.1938 Studium und Schulbesuch im Ausland.V.Dev.4/3712/38 RdErl.29/38DSt) RStBl.1938, 463.

4. 6.1938 Abretung von Auswanderergutheben; RStBl. 1938, 576.

6. 3.1939 Geschenksendungen. RStBl. 1939, 672

6. 3.1939 Verfügungen über Sperrguthaben (auch von Auswandererguthaben) zur Bezahlung deutscher Warenlieferungen und gewerblicher Dienstleistungen an das Ausland. RStBl.1939,431.

6. 3. 1939 Bezeichnung der Sperrguthaben,Verwendung von Sperrguthaben. RStBl. 1939; 398,1074,1083.

16. 3.1939 2.Durchführungs-VO.zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung. RGBl. 1939, 502.

TRANSFER

18. 3.1939 — 2.VO.zum Devisengesetz. Ablieferung ausländischer Wertpapiere. RStBl. 1939, 470.

23. 3.1939 — Zahlung von Versorgungsbezügen durch behördliche Zahlstellen auf ein Sonderkonto III RStBl. 1939, 503.

8. 2.1940 — VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens; Zahlungsverkehr. RGBl. 1940, I,196.

15.Januar 1940 — Ausnahme vom Feindbegriff (§ 3 der VO.über die Behandlung feindlichen Vermögens. RGBl. I,191.

26. 9.1941 — Behandlung der sich im feindlichen Ausland aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen.Deutscher Reichs-Anz.1941, Nr. 225.

13. 4.1940 — Verwendung von Sperrguthaben. Zahlungsverkehr mit dem Ausland. RStBl. I 40, 440.

8. 8.1940 — Sicherungsanordnungen nach § 59 beschränkt verfügbare Sicherungskonten. RStBl. 1940, 743.

2.10.1940 — Erwerb von Wertpapieren zu Lasten von Sperrguthaben. RStBl.1940, 880.

31.10.1940 — Abgabe von Fahrtausweisen an Auswanderer. RStBl.1940,936.

5.12.1940 — Vorschriften für den Wertpapier-Verkehr. RStBl.1940,1033.

18. 2.1941 — Anbietung von Wertpapieren und Wertpapiererträgnissen durch Auswanderer. RStBl. 1941, 160.

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNGEN

21.12.1946 — Auswanderung. RStBl. 1936; 1067,1257.

20. 2.1939 — Eingabe von Wertpapieren statt Abtretung von Barguthaben durch jüdische Auswanderer an die Deutsche Golddiskontbank Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Höchstfall über einen Wertpapierkurswert von RM 100.000,- Rdschr.d.Wirtschaftsg."Privates Bankgewerbe" Nr.15/1939 Z.2 u. Nr.26 1939 Z.4.

~~20. 6.1939~~ — Zuständigkeit der Devisenstellen für Anträge,die sich auf Auswanderervermögen beziehen.RStBl.1939,784.

25.11.1939 — Vereinfachung der Devisenbewirtschaftung im Bezug auf Sperr- und Sonderguthaben. RStBl.1939, 1148.

24. 5.1940 — Vorlage von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Anträgen auf Erteilung einer Devisengenehmigung. RSTBl.1940,566.

158

U M Z U G S G U T .

26.10.1936	Auswanderung. Ergänzung zu Rderl.Nr.1/36. RStBl.1936; 1067 u.1257.
12.12.1938	Devisengesetz. RGBl.1938, I, 1733 ff.
13.12.1938	Neufassung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung. RStBl.1938, 1159.
20. 3.1939	Auswanderung. Mitnahme von Juwelen und Sachen aus Edelmetallen durch Juden gegen Devisenablieferung. Dev.RdErl.S.757,759.
17. 4.1939	Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer. RStBl.1939,612.
24. 6.1939	Transportkosten ausserhalb des gewerblichen Warenverkehrs. (Umzugsgut). RStBl.1939, 784.
12. 9.1940	VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens; Genehmigung des Pfandverkaufs. RStBl. 1940, 840.
21.11.1940	Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer. RStBl.1940, 983.
5. 4.1941	Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer; Aenderung des RdErl. 49/39 DSt. RStBl.1941, 280.

F A M I L I E

20.6.1933. Ehefähigkeitszeugnisse. Pr.MBliV. 1933, I,753.

26.4.1935. Mischehen MBliV.1935, 651.

15.9.1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre; Blutschutzgesetz RGBl. 1935, I,1146.

14.11.1935. 1.VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre RGBl. 1935, I, 1334.

31.5.1941. 2.VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. RGBl. 1941, I,297.

16.2. 1940. VO. zur Ergänzung der 1. AusführungsVO. zum Blutschutzgesetz RGBl. 1940, I,394.

26.11.1935. Verbot von Rassemischehen RdErl. d. Reichs- u.Pr.MdI. MBliV. 1935, 1429.

6. 8. 1937. Kindesannahmeverfahren; RdErl. d. Reichs- u. Pr.MdI. RMBliV. 1937, 1345.

5. 11.1937. Gesetz über erbrechtliche Beschränkungen wegen gemeinschaftswidrigen Verhaltens RGBl. 1937, I,1161.

12. 4.1938. Gesetz über die Aenderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen RGBl. 1938, I, 380.

27.7. 1938. Personenstandsgesetz vom 3.11.37 in der Fassung RGBl. 1938, I, 923.

27.7. 1938. Ausf. VO. vom 19.5.38 in der Fassung RGBl.1938, I, 923.

17.10. 1938. Berücksichtigung der Grundsätze der Rassengesetzgebung bei der Bestellung von Einzelpersonen zu Vormündern, Pflegern, Helfern oder Beiständen; RMBliV. 1938, 1722.

7. 3. 1941. 2. VO. zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt RGBl. 1941, I,125.

2. 8. 1941. Verfahren bei der Vermittlung der Annahme an Kindes Statt. RdErl. d.RMdI. RMBliV. 1941, 1459.

N A M E N

25.6. 1934. Aenderung von Judennamen. VO. zur Aenderung der VO. über die Zuständigkeit der Aenderung von Familien- und Vornamen GS. 1934, 316.

25.6. 1934. Richtlinien für die Bearbeitung der Anträge auf Aenderung des Familiennamens. MBliV. 1934, 885.

11.5. 1937. Gesetz über das Pass-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen, sowie über das Ausweiswesen RGBl. 1937, I,589.

22. 7. 1938. VO. über Kennkarten RGBl. 1938, I, 913.

23. 7. 1938. über den Kennkartenzwang RGBl. 1938, I, 1922.

5.1. 1938. Gesetz über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen RGBl. 1938, I, 9.

17. 8. 1938. 2. Durchf. VO. RGBl. 1938, I, 1044.

24.12. 1940. 3. Durchf. VO. zum Gesetz über die Aenderung von Familiennamen und Vornamen RGBl. 1940, I, 1669.

8. 1. 1938. Aenderung von Familiennamen. RdErl. d. Reichs-u.Pr. MdI. RMBliV. 1938, 69.

23. 3. 1938. Widerruf von Namensänderungen RdErl. d. Reichs- und Pr.Min.d.I. RMBliV. 1938, 545.

21. 4. 1938. Widerruf von Namensänderungen. Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers Deutsche Justiz 1938, 658.

18. 8. 1939. Richtlinien über die Führung von Vornamen mit Verzeichnis der jüdischen Vornamen. RdErl. d. Reichsministers des Innern RMBliV. 1939, 1345.

B E A M T E

7. 4. 1933. Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums RGBl. 1933, I, 175 -

11. 4. 1935. 1. Durchf. VO. RGBl. 1933, I, 195

4. 5. 1933. 2. Durchf. VO. RGBl. 1933, I, 233

6. 5. 1935. 3. Durchf. VO. RGBl. 1933, I, 245.

8. 8. 1933. Auslegung des Begriffes " nichtarisch " des Berufsbeamtengesetzes. RGBl. 1935, I, 575.

18.7. 1933. 4. VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums RGBl. 1933, I, 515.

29. 5. 1935. Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums gegenüber Angestellten und Arbeitern der Gemeinden (Gemeindeverbände). MBliV 1933, 644.

6. 6. 1933. Durchf- Best. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v.7.4.1933, MBliV. 1933, 675.

7.7.1933. VO. zur Aenderung und Ergänzung der 2. VO. RGBl. 1933, I, 453.

23. 6. 1933. Gesetz zur Aenderung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums RGBl. 1933, I, 389. Neuregelung der Kündigungsfristen.

30. 6. 1933. Gesetz zur Aenderung von Vorschriften a. d. Gebiete des allgem. Beamten - - - rechts RGBl. 1933, I, 433 Kündigung von Angestellten. MBliV. 1933, 540 ff Abs. 11

Erläuterungen zum Berufsbeamtengesetz für Behörden-Angestellte und- Arbeiter. Ruhegehalt.

2. 8. 1933. MBliV. I, 913,

11. 8. 1933. MBliV. I, 941.

22. 9. 1933. 3. Gesetz zur Aenderung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums RGBl. 1933, I, 655.

28.9. 1933. 2. VO. zur Aenderung und Ergänzung der 2.VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums RGBl. 1933, I, 678.

21. 12. 1935. 2. VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1935, I 1524.

5. 12. 1938. 7. VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1938, I, 1751.

B E A M T E

21. 12. 1935. Runderlass des Reichs- und Preuss. Min. d. Inn., zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischer Staatsminister MBliV. 1935, S. 1506

9.12. 1935. Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern MBliV 1935, S. 1467

20. 12. 1935. Runderlass des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern MBliV. 1935, S. 1504.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN.

21. 5.1935 Wehrgesetz. RGBl.1935, I, 609

25. 7.1935 Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst. RGBl.1935,I,1047.

15. 9.1935 Reichsbürgergesetz. RGBl.1935,I,1146.

14.11.1935. Erste VO.zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1935,I, 1333.

21.12.1935. Zweite VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1935, I,1524.

14. 6.1938. Dritte VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1938, I,627.

25. 7.1938. Vierte VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1938, I, 969.

6.10.1938. VO. über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung. RGBl.1938,I,1891.

27. 9.1938. Fünfte VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1938, I,1403.

31.10.1938. Sechste VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1938, I,1545.

5.12.1938. Siebente VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1938, I,1751.

17. 1.1939. Achte VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1939,I, 47.

5. 5.1939. Neunte VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1939,I, 891.

4. 7.1939. Zehnte VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1939, I,1097.

17. 1.1936 VO. über die Flaggenführung der Schiffe. RGBl.1936,I,15.

20. 1.1936 Orden- und Ehrenzeichen. RMBliV.1936, 125

1. 9. 1941. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. RGBl. 1941, I, 547.

7. 3.1936 Gesetz über das Reichswahlrecht. RGBl.1936,I,133.

26. 6.1936 Gesetz zur Aenderung des Wehrgesetzes. RGBl.1936,I,518.

7.12.1936 Bei Mischehen auch dem deutschblütigen Ehepartner Hissen der Reichs-und Nationalflagge verboten. RMBliV 1936,1631.

15. 2.1937 Verordnung über das Erfassungswesen. RGBl.1937,I,205

ALLGEMEINE MASSNAHMEN.

31. 3.1937 Juden sind nicht mehr Gemeindebürger. RMBliV 1937, 518.

17. 4.1937 Verordnung über die Musterung und Aushebung. RGBl.1937, I,469.

4.11.1937 Der Deutsche Gruss im Verkehr mit den Gerichten. Deutsche Justiz 1937, 1760.

16. 7.1938 Einquartierung von Wehrmachtsangehörigen bei Juden. RMBliV 1938, 1180.

27. 7.1938 Jüdische Strassennamen. RMBliV.1938, 1284c.

16.11.1938 Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Entziehung des Rechtes zum Tragen einer Uniform. RGBl.1938,I,1611.

21.12.1938 Gesetz über die deutsche Reichslotterie. RGBl.1938,I,1835.

7. 3.1939 Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Musterung und Aushebung. RGBl.1939,I,425.

25. 3.1939 2.Durchf.VO. zum Ges. über die Hitler-Jugend (Jugenddienstordnung). RGBl.1939,I,710.

29. 3.1939 Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben. RMBliV 1939,783.

24.10.1939 3.Durchf.VO.zum Ges. über das Feuerlöschwesen (Organisation der freiwilligen Feuerwehr) RGBl.1939,I,2096.

24.10.1939. 4.Durchf.VO. zum Ges. über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) RGBl.1939,I, 2100.

4. 3.1940 Verordnung über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz. RGBl.1940,I,457.

Frühjahr 1940 Kennzeichnung der Lebensmittelkarten von Juden durch Abstempelung oder Ueberdruck mit einem "J".

4. 7.1940 Polizei-Verordnung über die Einkaufszeiten für Juden. Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin 1940, 202.

3. 8.1940. Ergänzung der Polizei-Verordnung über die Einkaufszeiten für Juden vom 4.Juli 1940. Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin 1940, 230.

1. 9.1941 Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. RGBl.1941,I,547.

1. 9.1941 Verlassen der Wohngemeinde. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. RGBl.1941,I,547

BESONDERE MASSNAHMEN.

5. 2.1937 VO. zur Aenderung der VO.zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. RGBl.1937,I,179.

18. 3.1938 Waffengesetz. RGBl.1938,I,265.

11.11.1938. VO. gegen den Waffenbesitz von Juden. RGBl.1938, I,1573.

Juli 1938 Postwurfsendungen jüdischer Absender nur noch an jüdische Gewerbebetriebe. Anordn.d.Reichspostmin.

1.10.1938 Brieftaubengesetz. RGBl.1938,I,1335.

29.11.1938. Durchf.und Ergänz.VO. RGBl.1938,I,1749.

28.11.1938 Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Oeffentlichkeit. RGBl.1938,I,1676.

3.12.1938. Anordnung des Polizeipräsidenten Berlin (Völkischer Beobachter vom 4.12.1938)

12.11.1938. Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichskulturkammer.

2. 8.1941. Ausschluss von Juden als Kunden von Leihbuchhandlungen. (Die Reichsschrifttumskammer).

1. 9.1941. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. RGBl.1941,I,547.

23. 9.1941. Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden. Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers und des Herrn Reichsministers des Innern.

3.12.1938 Einziehung der Führerscheine von Juden und der Zulässungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden. Erl.d.Reichsf.SS und Ch.d.dt.Pol.in der Presse.

29. 3.1939 4.VO. zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. RGBl.1939,I, 643.

8. 9.1939 Luftschutzgesetz vom 26.6.1935 i.d.Fass.vom 8.9.1939 RGBl.1939,I,1762.

4. 5.1937. 1.Durchf.VO. RGBl.1937,I,559.

17.10.1938. Runderl.d.Rf.SS u.d.Ch.d.Dt.Pol. RMBliV 1938, 1749.

10. 9.1939 Ausgehverbot. Den jüdischen Kultusvereinigungen ist ein Ausgehverbot für die jüdische Bevölkerung bekanntgegeben worden, das in der Zeit vom 1.Oktober bis 31.März von 20 Uhr bis 6 Uhr morgens, und in der Zeit vom 1.April bis 30.September von 21 Uhr bis 5 Uhr gilt.

BESONDERE MASSNAHMEN.

23. 9.1939	Ausschluss der Juden vom Rundfunkbetriebe.
Herbst 1939	Benutzung von Speisewagen und Schlafwagen ist Juden verboten.
29. 7.1940	Ausschliessung der Juden als Fernsprechteilnehmer. Erl.d.Reichspostministers. Min.-Z (Lb) 1035-0.

O R G A N I S A T I O N

2. 11. 1933. Anerkennung des " Reichsausschusses der jüdischen Jugendverbände Deutschland". Schreiben des Reichsjugendführers.

Juni 1935. Ausschluss d.j. Vereine f. Jugendpflege und Leibesübungen a.d. Orts- und Beamtenausschüssen. Amtl. Pr. Pressedienst

Mai 1934. Uniformverbot f.d.jüdischen Jugendverbände Anw. d. Reichsjugendführung.

15. 9. 1935. Reichsbürgergesetz RGBl. 1935, I, 1146.

14. 11. 1935. 1. VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1935, I, 1333.

5. 5. 1939. 9. VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1939, I, 891.

28. 3. 1938. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen RGBl. 1938, I, 338.

30.1. 1939. 1. Durchf. VO. zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen RGBl. 1939, I, 153.

4. 8. 1939. 2. Durchf. VO. zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen RGBl. 1939, I, 1350.

4. 7. 1939. 10. VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1939, I, 1097.

H O C H S C H U L E

25. 4. 1933 RG. gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. RGBl.1933 I, 225

25. 4. 1933 1.VO. z.Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. RGBl. 1933, I, 226

28. 4. 1933 Jüdische Schulamtsbewerber erhalten keine Fortbildungszuschüsse mehr. ZBl 1933, 127

16. 6. 1933 Auswahl jüdischer Studierender an den Hochschulen. Erl.d.Pr.Min.f.Wiss., Kunst und Volksbildung

22. 7. 1933 Durchführung des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums hinsichtlich der Studienreferendare, der Kandidaten des höheren Lehramts, der einstweilig angestellten Lehrer und Schulamtsbewerber. ZBl.1933, 201

5.12. 1933 Zulassung von nichtarischen Bewerbern zur Privatmusiklehrerprüfung. ZBl.1933, 318

15.12. 1933 Zulassung nichtarischer Studierender zu den akademischen Prüfungen. ZBl.1934,6

8. 3. 1934 Ausschluss von Juden vom studentischen Arbeitsdienst. Ausf.Bestimmungen des Amtes für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft

24. 4. 1934 Ausschluss nichtarischer Bewerber von der Zulassung zur schulwissenschaftlichen Vorprüfung. ZBl.1934,149

13.12. 1934 Reichshabilitationsordnung. Für Habilitation und Ausübung der Dozentur ist arische Abstammung nachzuweisen. RMinAmtsBl.1935, 12

10. 1.1936 Ausscheiden der jüdischen Träger eines öffentlichen Amtes. RMinABl.DtschWiss.1936, 25

15. 4. 1937 Erwerb der Doktorwürde durch Juden deutscher Staatsangehörigkeit. Verbot der Zulassung, Verbot der Erneuerung von Doktordiplomen. Zulässig bleibt die Promotion von jüdischen Mischlingen.
RMinABl.DtschWiss.1937, 224

9. 6. 1938 Richtlinien für die Zulassung als Gasthörer an den deutschen Hochschulen.
RMinAmtsbl.DtschWiss.1938,294

8.12. 1938 Ausschluss von Juden an deutschen Hochschulen
RMinABlDtschWiss.1938, 550

20.10. 1939 Promotionsverfahren. 4. Zitieren jüdischer Verfasser.
RMinABl.Dtsch.Wiss.1939, 533

K U L T U R B E R U F E

14. 7. 1933 Filmschaffende haben arische Abstammung nachzuweisen. RGBl.1933 I, 483

20. 7. 1933 Keine Beschlagnahme jüdischer Bücher an wissenschaftl. Bibliotheken. RMBliV. 1933, 883

4.10. 1933 Schriftleitergesetz. RGBl.1933 I, 713

19. 12. 1933 VO. über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes. RGBl. 1933, I, 1085

15. 7. 1937 Erfassung aller im Pressewesen tätigen Juden. Anm. bis z.1.10.1937 beim RKulturwalter.
Anordnung des RM. f. Volksaufkl. u. Propaganda.(Nicht veröffentlicht.)

K U L T U R B U N D

15. 7. 1933 Genehmigung des Herrn Staatskommissars Hinkel (Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung) zur Gründung des Jüdischen Kulturbundes. (Nicht veröffentlicht)

Januar 1934 Auch regelmässige Mitarbeiter jüdischer Zeitungen müssen sich beim "Reichsverband deutscher Schriftsteller" melden. Grundsätze des Präs. d. Reichsschrifttumskammer.

Januar 1934 Meldepflicht jüdischer Musiker bei der Reichsmusikkammer. Erl. d. Führers d. Fachverbandes "Reichsmusikerschaft" des R.M.K.

5. 3. 1934 Auftreten von Juden als Schauspieler u.s.w. nicht gestattet, gemäss 1. Durchführungs-VO. R. Kulturkammer-Ges. RGBl. 1933, I, 797

14.10. 1935 Neuorganisation des Besuches aller jüdischen Veranstaltungen: R.J.K.-Karte. Mitteilung des Kulturbundes.

März 1936 Verbot von Künstlernamen für die aktiven Mitglieder der Jüdischen Kulturbünde. Anordnung des Reichsmin. f. Volksaufklärung u. Propaganda (Reichskultur-Kammer) (Nicht veröffentlicht).

15. 3. 1937 Ausgliederung aller christlich getauften Voll- und sogen. 3/4 - Juden. Umbenennung des Paulusbundes. Anordnung des RKW - Hinkel. (Nicht veröffentlicht).

30. 7. 1937 Herausgabe jüdischer Literatur genehmigungspflichtig. Anordnung d. Sonderbeauftragten des Herrn RMin. f. Volksaufkl. und Propaganda vom 30.7.1937. (Nicht veröffentlicht)

August 1937 Aktive Mitglieder des Jüdischen Kulturbundes haben in Drucksachen den Vermerk "Mitglied des Reichsverbandes Jüdischer Kulturbünde in Deutschland" zu führen. Erl. d. RMin. für Volksaufklärung und Propaganda, Sonderreferat RKW. Hinkel. (Nicht veröffentlicht).

August 1937 Schlichtungsausschuss beim Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde genehmigt. RMin. für Volksaufklärung und Propaganda. (Nicht veröffentlicht).

26. 2. 1938 Errichtung eines Institutes für jüdische Filmarbeit genehmigt. Erl. d. RMin. f. Volksaufkl. u. Prop. (Nicht veröfftlicht.)

1. 4. 1938 Anmeldepflicht für Veranstaltungen Jüdischer Lehrhäuser. Erl. des RM. für Volksaufkl. u. Prop. vom 1.4.1938. (Nicht. veröff.)

Frühjahr 1938 Kulturbünde. Anmeldepflicht von künstlerischen Veranstaltungen und Umrahmungen anderer Veranstaltungen auf Grund von Erlassen des R.K.W. Hinkel. (Nicht veröffentlicht.)

K U L T U S

21. 4. 1933 Gesetz über das Schlachten von Tieren.
RGBl. 1933, 203

1. 6. 1933 Mitw. v. Rabbinern i.d.Preuss. Landesjugendämtern bleibt nach § 3 des Berufsbeamtengesetzes bestehen.
RMBliV. 1933, 665

4. 7. 1933 Neueinstellung ausländischer Rabbiner.
Zentralbl. f.d.gesamte Unterrichtsverw.i.Pr.1933, 181

18. 8. 1933 Einfuhr von Fleisch geschachteter Tiere gestattet.
RMBliV. 1933, II, 405

18.12. 1933 Gesetz zur Änderung der Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes über die Zugehörigkeit von Rabbinern zu den Schuldeputationen und Schulvorständen.
G.S.1933, 492

23. 5. 1934 Keine Eingliederung des Allgemeinen Deutschen Kantorenverbandes in die Reichsmusikkammer. Schreiben der Reichsmusikkammer. Nicht veröffentlicht.

27. 4. 1936 Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft.
Erl.d.RJM.

5. 4. 1937 Austritte a.d.Jüdischen Gemeinde.
Mitt.d.MdJ. I A 1819/3202. Nicht veröffentlicht.

28. 3. 1938 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Jüdischen Kultusvereinigungen.
RGBl. 1938 I, 338

30. 1. 1939 Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Jüdischen Kultusvereinigungen. RGBl.1939 I, 153

4. 8. 1939 Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Jüdischen Kultusvereinigungen. RGBl. 1939 I, 1350

12. 6. 1941 Religiöses Bekenntnis der Juden.
RMBliV. 1053.

S C H U L G E L D .

3. 2.1938 Ges.z.Aend.d.Ges.über d.Schulgeld an den öffentl. höheren Schulen (Schulgeldgesetz). G.S.1938, 15.

18.12.1939 Genehmigung der eingereichten Richtlinien für die Vergütung der Lehrkräfte und für die Erhebung von Schulgeld an den jüdischen Volksschulen. Erl.d.R.Erz.Min. Nicht veröffentlicht.

22. 1.1940 Bezüge der früheren Lehrkräfte an den aufgelösten öffentlichen jüdischen Schulen. Erl.d.R.Erz.Min. Nicht veröffentlicht.

25. 4.1940 Genehmigung der Aenderung der Schulgeldordnung vom 19.3.1940. Erl.d.R.Erz.Min. Nicht veröffentlicht.

20. 5.1941. Genehmigung der Aenderung der Schulgeldordnung vom 30.4.1941. Erl.d.R.Erz.Min. Nicht veröffentlicht.

VOLKS - UND HÖHERE SCHULE.

8. 5.1933 Schüler nichtarischer Abstammung an höheren und mittleren Schulen. ZBl.1933, 138.

17. 6.1933 Entbindung jüdischer Schüler vom Schulunterricht am Sonnabend. ZBl. 1933, 176.

25. 8.1933 Zulassung nichtarischer und dissidentischer Bewerber zur Nichtschülerreifeprüfung. ZBl.1933, 232.

15. 9.1933 Richtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und Privatschulkonzessionen. ZBl.1933, 250.

20. 6.1935. Richtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und Privatschulkonzessionen. RMin ABl.DtschWiss.1935, 294.

15.10.1936. Richtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnisscheinen und Privatschulkonzessionen. RMinABl.DtschWiss.1936, 466.

Januar 1934 Anwendung des Erlasses über Privatschulkonzessionen auf Gewerbeschulen. ZBl.1933, 250.

Januar 1934 Wohlfahrtsschulen. Ges. gegen Ueberfüllung deutscher Schulen auf Wohlfahrtsschulen angewandt. Erl.d.Preuss. Min.f.Wiss., Kunst und Volksbildung.

16. 3.1934 Schulbesuch jüdischer Kinder an jüdischen Feiertagen und am Sonnabend. ZBl.1934, 105.

4. 4. 1934 Beschränkung des Besuches der höheren Schulen. ZBl.1934, 127.

26. 7.1934 Fachschulen. Zulassung von jüdischen Schülern entsprechend dem numerus clausus für höhere Schulen in Preussen geregelt. Min.Bl. für Wirtschaft und Arbeit 1934, 282.

21. 8.1934 Befreiung nichtarischer Schüler vom nationalpolitischen Unterricht am Sonnabend. ZBl.1934, 265.

27. 3.1935 Schülerauslese an höheren Schulen nach völkischen Gesichtspunkten. RMinAmtsbl. 1935, 125.

24. 3.1936 Jüdischer Religionsunterricht. Jüdische Religionslehrer nicht mehr Mitglieder des Reifeprüfungsausschusses. RMinABl,DtschWiss.1936,163.

4. 4.1936 Abbau der privaten Vorschulen und Vorschulklassen. RMinABl.DtschWiss.1936, 187.

24. 4.1936 Lesebücher für jüdische Schulen. Erl.d.R.u.Pr.Min.f. Wiss., Erz.und Volksbldg. Nicht veröffentlicht.

VOLKS - UND HÖHERE SCHULE.

12. 3.1937 Privatunterricht an Juden. RMinABl.Dt.Wiss.1937, 157.

2. 7.1937 Auswirkung des Reichsbürgergesetzes auf das Schulwesen. RMinABl.Dt.Wiss.1937, 346.

29.10.1937 Lehrpläne für jüdische Volksschulen. Erlass nicht veröffentlicht.

12.11.1937 Völkische Auslese an den höheren Schulen. Keine Vergünstigung für jüdische Mischlinge. RMinABl.Dtsch.Wiss. 1937, 525.

18. 1.1938 Zulassung jüdischer Schüler zur Reifeprüfung. RMinABl. Dtsch.Wiss.1938, 110.

15.11.1938 Schulunterricht an Juden. Verbot des Besuchs deutscher Schulen für Juden. RMinABl.DtschWiss.1938, 520.

18. 1.1939 Volkskartei. Karten jüdischer Schüler erhalten in der linken oberen Ecke ein mit Tinte aufgetragenes J. RMinABl.Dtsch.Wiss.1939, 79.

30. 3.1939 Statistische Mitteilungen über die Volksschulen im Deutschen Reich und in Preussen. RMinABl.Dtsch.Wiss.1939, 226.

4. 7.1939 10.Verordnung zum Reichsbürgergesetz. RGBl.1939,I,1097.

14. 8.1939 Ausführungsanweisung zu Art.II der 10.Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.Juli 1939 (RGBl.I,1097). RMinABl.Dtsch.Wiss.1939, 454.

16.11.1939 Betr. jüdisches Schulwesen. Erl.d.R.Erz.Min. Nicht veröffentlicht.

27. 5.1940 Genehmigung von Unterrichtskursen für Jugendliche zur Vorbereitung ihrer Auswanderung. Erl.d.R.Erz.Min. Nicht veröffentlicht.

25. 6.1940 Reifeprüfung an jüdischen höheren Schulen. Erl.d.R.Erz. Min. Nicht veröffentlicht.

3. 3.1941 Privatunterricht für jüdische Schulkinder. Erl.d.R.Erz. Min. Nicht veröffentlicht.

3.5.1935. [illegible] der [illegible] von [illegible] für jüdische Auswanderer.

7.5.1935. [illegible] der [illegible] für [illegible] Beschäftigung.

21.5.1935. [illegible] RGBl. I, [illegible] 773.

11.6.1935. [illegible] jüdische Angestellte [illegible] Arbeitsämter zu [illegible] für [illegible] Arbeitsvermittlung

15.7.1935. Zulässigkeit [illegible] von [illegible] für [illegible] der [illegible] ausgeübt werden, die [illegible] werden.

4.7.1935. [illegible] d. R. i. d. Ernährung und Landwirtschaft

26.1.1937. Kein Ausschluß von [illegible] von der Gepäckbeförderung. Erlaß d. Pr. i. d. Forstwirtschaft u. Arbeit vom 26.1.37.

2.12.1937. Keine Ausnahmen von jüdischen Arbeitern. Erl. d. [illegible] d. Präsidenten der Arbeitsverwaltung.

6.1.1938. Jüdische Jugendliche zur [illegible] Meldung zu pflichten. Erl. d. [illegible] d. Inneren und der Justiz

21.1.1938. Juden keine Betriebsführer mehr. VO. d. Reichsm. zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 1.2.1934, I, 45.

Januar 1938. Eine Unterrichtung darüber ist für die entlassenen jüdischen Angestellten (z. B. Ang. des [illegible] Ang.) Erlaß d. Reichsm.

9. 2. 1938. Keine Arbeitspflicht deutschstämmiger jüdischer Arbeitsloser bei den Arbeitsämtern an Sonn- und an jüdischen Feiertagen. Erl. d. Präs. d. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung vom 29.9.38 bestätigt durch: Erl. d. Präs. d. Reichsanstalt vom 9.9.38.

8. 3. 1938. Errichtung besonderer Umschulungskurse für auswanderungswillige Juden.
Erl. d. RA. u. Pr. f. Forstwirtschaft und Arbeit. Deutsches Nachrichtenbüro.

9.9. 1939. Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26.6.1935 RGBl. 1935, I, 769 i.d.Fass. RGBl. 1939, I 1707.

7.8. 1936. Beisitzer im Spruchausschuss. Erlass d. Präs. d. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung

19.2. 1941. Vorläufige Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung d. Juden. RArbBl. 1941, I, 195.

31.10.1941. VO. über die Beschäftigung von Juden. RGBl. 1941, I, 675.

179

GE[illegible]E - u. [illegible]IRTSCHAFTS-[illegible]T[illegible]E.

5.7.1933. Mittelstandsdarlehn. RAnz. 1933 Nr. 159.

8.11.1933. Keine Unterscheidung arischer und nichtarischer Firmen. Schreiben d. RAM. an den Industrie- und Handelstag.

29.1.1934. Ariergesetzgebung RdErl. d. MI. RMBliV. 1934, 159.

Januar 1934. Keine Bezeichnung jüdischer Produkte usw. Schreiben d.RAM. an den C.V.

7.3.1934. Ehestandsdarlehen. RAnz. 1934 Nr. 73.

9.3.1938. VO. zur Durchführung d. § 21 des Gaststättengesetzes vom 9.3.38 RdErl. RMBliV. 1938, 452 b.

22.4.1938. VO. gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbetriebe RGBl. 1938, I, 404.

28.7.1939. VO. über die gerichtliche Zuständigkeit im Verfahren nach der vorstehenden VO. RGBl. 1939, I, 1330.

14.6.1938. 3. VO. zum Reichsbürgergesetz Definition des Begriffes und Verzeichnis der jüdischen Gewerbetriebe. RGBl.1938,I,627.

14.7.1938. Durchf.-VO. RMBliV. 1938, 1152.

6.7.1938. Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung für das deutsche Reich RGBl. 1938, I, 823.

8.3.1934. Stellung der jüdischen Handwerker. Schreiben d.RWM. an den Zentralverband der jüdischen Handwerker Deutschlands und den Reichsverband des jüdischen Mittelstandes.

12.11.1938. VO. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben RGBl 1938, I, 1580.

23.11.1938. 1. Durchf.VO. RGBl. 1938, I, 1642.

14.12.1938. 2. Durchf.VO. RGBl. 1938, I, 1902.

27.3. 1941. VO. über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben RGBl. 1941, I,177.

H E I [illegible]

7.11. 1933. Behandlung von [illegible]patienten nach der Krankenkassen-ordnung vo[illegible] RGBl. IV. 1933, 1085.

19.5. 1933. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenrichter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung RGBl. 1933, I, 283.

23.6. 1933. Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Ehrenrichter in der sozialen Versicherung und in der Reichsversorgung RGBl. 1933, I, 397.

2.6. 1933. VO. über die Tätigkeit von Zahnärzten und Fachärzten für Krankenkassenbehandlung RGBl. 1933, I, 350.

22.6. 1933. VO. über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen RGBl. 1933, I, 222.

9.5. 1933. VO. über die Zulassung von [illegible] zur ärztlichen Tätigkeit bei den Krankenkassen RGBl. 1933, I, 250.

27.7. 1933. VO. über die [illegible] Vereinigung Deutschlands RGBl. 1933, I, 540.

13.2. 1935. 3. VO. über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen RGBl. 1935, I, 192.

13.1. 1934. Zulassung zur staatlichen Prüfung der Zahntechniker. RGBlIV 1934, 115.

10.8. 1933. Vertretungsverbot arischer und nichtarischer Ärzte bei Kassenbehandlung.
Anordnung des Ärztekommissars (Deutsches Ärzteblatt 1933, 218).

19.8. 1933. Bei den pharmazeutischen Prüfungen mitwirkende Apotheker müssen den Ariernachweis beibringen. RGBlIV. 1935, II, 405.

20.10. 1933. Doktor- Diplom für auswandernde jüdische Mediziner. Preuß.Pr. in. f. Wissenschaft-, Kunst- u. Volksbildung

17. 5. 1934. Neue Zulassungsordnung zu den Krankenkassen. RGBl.I,399.

8.12. 1934. Neue Prüfungsordnung für Apotheker RGBl. 1934, 769.

5. 2. 1935. Aenderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte. RGBl.1935, 65.

26. 3. 1936. 1. VO. zum Gesetz über die Verpachtung öffentlicher Apotheken RGBl. 1936, I, 317.

24. 7. 1936. Jeder Kassenarzt ist verpflichtet, ohne Ansehen der Rassezugehörigkeit jeden Patienten zu behandeln.
Bescheid d. RuPrArbMin.

182.

L I T E R A T U R

9. 10.1936. Vorsorge von Notstandsbeihilfen an Beamtenangehörige bei Inanspruchnahme jüdischer Ärzte. RMinBliV. 1936, 1330.

5. 4. 1937. Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätassistentinnen (Diätassistentinnen). RMinBliV. 1937, [illegible] ff

12. 1. 1938. 5. VO. über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen RGBl. 1938, I, 29.

28. 9. 1938. Gesetz zur Änderung von Bestimmungen [illegible] RGBl. I, 1339.

28. 9. 1938. 1. VO. über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen RGBl. 1938, I, 1311.

28. 9. 1938. 2. VO. über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege RGBl. 1938, I, 1311.

15.11. 1939. 1. VO. über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen RGBl. 1939, I, 2379.

15. 11. 1939. 2. VO. über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege vom 15. 11. 1939, RGBl. 1939, I, 2382.

17. 2. 1940. 1. VO. über die Berufstätigkeit und die Ausbildung nichtdeutscher Zahnärzte, Zahnärztinnen und Dentisten sowie Dentistinnen RGBl. 1940, I, 371.-

6. 11. 1938. VO. über Beihilfen aus Mitteln der gemeindlichen Fürsorge RGBl. 1938, I, 1591.

November 1938. Ausschluß der jüdischen Ärzte als Vertragsärzte. Dt. Ärzteabl. 1938, S. 1,16.

21.12.1938. Hebammengesetz RGBl. 1938, I, 1893.

16. 9.1941. 2. VO. zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen). RGBl. 1941, I, 561.

17. 1. 1939. Erlöschen der Bestellungen jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker. 8. VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1939, I, 47.

20. 5. 1939. Entjudung von Apotheken- Betriebsrechten. RdErl.d.RMdI. RMinBliV. 1939, 1137.

25. 7. 1938. Erlöschen der Bestallung jüdischer Ärzte 4. VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1938, I, 969.

17. 7. 1939. 5. VO. zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) RGBl. 1939, I, 1275.

15. 4. 1937. Erwerb der Doktorwürde. Erlaß Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung 1937, 224.

13. 4. 1940. Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung (nicht veröffentlicht).

R E C H T [illegible]

7. 4. 1935. Gesetz [illegible] zur Rechtsanwaltschaft. RGBl. I, 188.

22. 4. 1935. Gesetz betreffend die [illegible] zur Rechtsanwaltschaft. RGBl. I, 217.

6. 5. 1935. Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern. RGBl. 1935, I, 611.

2. 5. 1935. Alle jüdischen Gefolgschaftsmitglieder sind zu entlassen, sofern sie [illegible] (Frontkämpfer oder Söhne von Gefallenen) unterliegen. RGBl. 1935, 1[illegible].

20. 7. 1935. Gesetz zur [illegible] Rechtsanwaltsordnung RGBl. 1935, I, 522.

20. 7. 1935. VO. zur [illegible] Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. RGBl. 1935, I, 52[illegible].

1. 10. 1935. Zweite VO. zur [illegible] Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und Patentanwaltschaft. RGBl. 1935, I, [illegible].

26. 10. 1935. Kein Boykott gegen jüdische Anwälte. Anordn. d. RJ.Verw. Dem [illegible] Rechtsanw. [illegible], 1[illegible].

22. 7. 1935. Justizausbildungsordnung. RGBl. 1935, I, 1[illegible].

2. 9. 1935. Verteidigung von Juden in Rechtsangelegenheiten. Juden VO. d. [illegible] Rechtsanw.
[illegible] Anordnung. [illegible] Verbot der Rechtsberatung. Anlage zu Heft 17/18 "Deutschen Rechts" vom 15.9.35.

13.12. 1935. Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung. RGBl. 1935, I, 1478.

13.12.1935. Ausf. VO. RGBl. 1935, I, 1[illegible].

11.1. 1936. Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung RGBl. 1936, 65.

29. 6. 1936. Verordnung über die geschäftsmässige Hilfeleistung in Devisensachen. RGBl. 1936, I, 521.

22. 4. 1937. Juden können nicht öffentlich zu Sachverständigen bestellt werden.
Vorschrift der Deutschen Industrie- und Handelskammern.

27. 9. 1938. 5. VO. zum Reichsbürgergesetz. Ausschluss der Juden aus der Rechtsanwaltschaft; Konsulenten RGBl. 1938, I, 1403.

13.10.1938. Durchf.Best.RJM.AV. (Deutsche Justiz 1665)
17.10.1938. Allg.Verf.d.RJM. (" " 1666)
17.10.1938. Bek. d.RJM. (" " 1670)
9.12.1938. Allg.Verf.d.RJM. (" " 1974)
19. 7.1939. Bek. d.RJM. (" " 1241)
5. 9. 1939. Allg. Verf.d.RJM. (" " 1463)

R e c h t s g r u n d l a g e n

31. 10. 1938. [illegible] vom 31. Oktober 1938 [illegible]
[illegible] Gesetz vom 1. 1938, I, 1579.

1. 2. 1939. [illegible] vom 1. Februar 1939 [illegible]
[illegible] 1939, 84 Deutsches [illegible] 1939, 2 .

30. 11. 1939. [illegible] vom 30. November 1939 [illegible]
[illegible] 1939, I, 2300.

1. . 1 . [illegible] vom [illegible]
[illegible] 1941, I, 72.

185

V[illegible]

27. 2. 1935. [illegible]

22. 11. 1935. [illegible]

20. 6. 1936. [illegible]

25. 1. 1937. [illegible]

20. 1. 1937. [illegible]

8.5.1939. 2. [illegible]

13. 2. 193[illegible]

F U N K S O [illegible]

[illegible] . 7. 1938. Führung von Juden in Heilbädern und Kurorten.

2. 8. 1938. [illegible] Verbot für Juden, Apotheker (bis auf [illegible]) zu werden.

[illegible] Verbot für Juden, Gast- [illegible] Preussen

27. 8. 1938. [illegible] Juden als [illegible] Betriebsführer [illegible] Betrieben [illegible] zu lassen.

[illegible] Ausschluß der Juden von der [illegible] Feuerversicherung.

[illegible] Verbot für Juden, [illegible] Führer.
RGBl. I, 1938, 1403.

[illegible] Juden in Bädern und Kurorten.
Runderl. d. RMdI. v. 24.11.1938 - IV B 4 - 2240/38 - 1146 - MBliV. 1938, 2073.

20.11. 1938. Juden in Heilbädern und Kurorten. Runderl. d. RMdI. v. 24.11.1938 - IV B 4 - 2240/38 - 1146 - MBliV. 1938, 2073.

11. 5. 1939. Verbot für Juden, [illegible] Ausnahmen Deutsche Justiz 1939, 957.

25. 3. 1939. Beschränkung der Heilpraktiker. Runderl. d. RMdI. v. 17.3.1939 - IV B 4 - 3000/39 - 1146 - MBliV. 1939, 533.

19.11. 1938. VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Juden. RGBl. I, 1649.

Juni 1938. Ausschluß der deutschen [illegible] Juden in Bädern und Kurorten. Runderl. d. RMdI. v. 24.11.1938 - IV B 4 - 2240/38 - 1146 - MBliV. 1938, 2073. Betrifft: Verhütung des Besuches ausländischer Juden in Bädern und Kurorten".

19.11. 1938. VO. über die öffentliche Bewirtschaftung von Juden. RGBl. I, 1649.

25. 5. 1939. Durchführung der VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden. RMBliV. 1939, 1297.

31.12. 1938. 2. VO. über Pflichtbeiträgen. RGBl. I, 2017.

16. 6. 1939. Juden in Bädern und Kurorten. Runderl. d. RMdI. v. 24.11.1938 - IV B 4 - 2240/38 - 1146 - MBliV. 1938, 2073.

187

S T E U E R N.

15. 10. 1934 Steueranpassungsgesetz. RGBl.1934, I,925 - RStBl.1934, 1149

1.12.1936 Einführungsgesetz zu den Reichssteuergesetzen. RGBl.1936,I,961 -RStBl.1936, 1137

18. 11. 1935 Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien. RdErl.d.RdF. RStBl.1935, 1443 u.1445.

26. 9.1935. Durchführungsbestimmungen zur VO. über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien. RGBl.1935,I,1206 -RStBl.1935, 1233.

24. 3.1936. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien. RGBl.1936, I,252 -RStBl.1936, 257.

31. 8.1937. Einmalige und laufende Kinderbeihilfen. Erl. d. RdF. (2074-1000 II/M 2079-300 II) RStBl.1937, 1044.

31. 8.1937. 6.Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien. RGBl. 1937, I, 989 - RStBl.1937, 1033.

9.12.1940. Kinderbeihilfenverordnung: RGBl.1940,I,1571 - RStBl.1940,1022.

30. 1.1941. Gewährung von Kinderbeihilfen. RdFErlass (S.2197-1 III) RStBl.1941, 105.

3. 3.1941. Richtlinien für die Erhebung des Widerspruchs gegen die Gewährung von Kinderbeihilfe(S.2197-54 III) RStBl.1941, 313.

30. 12. 1935. Jüdische Gemeindebeiträge. Veranlagungsrichtlinien 1935. RStBl.1936,50.

31. 8. 1936. Religionszugehörigkeit ist auf der Steuerkarte zu vermerken. RStBl.1936, 881.

1. 2. 1938. Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes.RGBl.1938, I,99 - RStBl.1938, 97.

6.2.1938. Einkommensteuergesetz. RGBl.1938, I,121 - RStBl.1938, 113.

6.2.1938. VO. zur Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn. RGBl.1938,I,149-RStBl.1938,137.

10. 2. 1938.I.2.LohnsteuerdurchführungsVO. RdErl.d.RdF. RStBl.1938,161.

15. 2. 1938.Richtlinien für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für 1937. RStBl.1938, 193.

11. 7. 1938.Ausserordentliche Einkünfte, z.B.Abfindungen bei Aufhebung langjähriger Dienstverträge. RStBl.1938, 643.

17. 2. 1939.Gesetz zur Anwendung des Einkommensteuergesetzes. RGBl.1939,I,283 -RStBl.1939,305.

27. 2.1939. Einkommensteuergesetz. RGBl.1939, I, 297 - RStBl.1939,357.

10. 3.1939. Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939. RGBl.1939,I,449-RStBl.1939, 409.

15. 1.1940. Einkommensteuerrichtlinien und Körperschaftssteuerrichtlinien für 1939. RdErl.d.RdF. RStBl.1940,73.

29. 3.1938. Durchführung des Grundsteuergesetzes. RdErl.d.RdF.und d. PrFM. RStBl.1938,386.

29. 3. 1938. 2.VO. zur Durchführung des Grundsteuergesetzes für den ersten Hauptveranlagungszeitraum. RGBl.1938, I,360 - RStBl.1938,385.

19. 4. 1938. Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer. RStBl.1938,410.

17. 8. 1938. Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien, hier: Behandlung des jüdischen Grundbesitzes. RStBl.1938, 902.

30. 9. 1938. Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien" hier: Behandlung des jüdischen Grundbesitzes. RStBl.1938,908.

22. 1. 1940. Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer. RStBl.1940, 121.

27. 3. 1941. Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiete der Grundsteuer.-Betrifft nur die Reichsgaue der Ostmark und die sudetendeutschen Gebiete - .RStBl.1941,257.

8. 4. 1941. Grundsteuer-Billigkeitsrichtlinien im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, im Memelland und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet. RStBl.1941,281.

23. 7. 1941. Jüdische Krankenanstalten sind nicht grundsteuerfrei. RFH-Urteil. Reichssteuerblatt 1941, 553.

23. 4.1938. Drittes Gesetz zur Aenderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer. RGBl.1938, I, 469-RStBl.1938,478.

31.10.1938. Bürgersteuer. RStBl.1938,970.

31.10.1938. Erstes Gesetz zur Aenderung des Bürgersteuergesetzes. RGBl.1938,I,1543 -RStBl.1938,969.

12.11.1938. VO. über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit. RGBl.1938, I, 1579-RStBl.1938,1017.

21.11.1938. Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden. RGBl.1938,I,1638-RStBl.1938,1065.

23.11.1938, Judenvermögensabgabe. RStBl.1938,1073.

3.12.1938. Judenvermögensabgabe. RStBl.1938, 1115.

190

S T E U E R R.

10.12.1938. Erster Teilbetrag der Judenvermögensabgabe, hier Mitwirkung der Devisenbanken bei der Inzahlungnahme von Wertpapieren. RStBl.1938,1129.

13.12.1938. Erster Teilbetrag der Judenvermögensabgabe, hier Inzahlungnahme von Grundstücken. RStBl.1938,1130.

31. 1.1939. Judenvermögensabgabe. RStBl.1939, 248.

19.10.1939. Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden. RGBl.1939, I, 2059- RStBl.1939, 1054.

19.10.1939. Erweiterung der Zahlungspflicht bei der Judenvermögensabgabe. RStBl.1939,1054.

23.12.1938. Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. RGBl.1938, I, 1935 - RStBl.1939,8.

20. 1.1939. Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz. RdErl.d.RdF. RStBl.1939,129.

7. 2.1939. Reichsfluchtsteuer. RStBl.1939, 250.

31.10.1939. Verordnung zur Aenderung des Vermögenssteuergesetzes. RGBl.1939, I, 2138 -RStBl.1939,1093.

10. 2.1940. Richtlinien für die Bewertung des Vermögens für die Veranlagung der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage auf den 1.1.1940. RStBl.1940, 281.

29. 3.1940. Grunderwerbssteuergesetz. RGBl.1940, I, 585.

24.12.1940. 2. VO.zur Durchführung der VO.über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe. RGBl.1940, I,1666-RStBl.1940,1065.

7. 1.1941. Sozialausgleichsabgabe der Juden. RStBl.1941,17.

15. 9.1941. Sozialausgleichsabgabe der Juden. RStBl.1941, 681.

13. 12. 1938. [illegible]

23.12. 19[illegible], 1. 1941, I, 2

[illegible] 1939, I, 73.

13. 3. 1939. [illegible]

2. 12. 1938. [illegible] 1. 1939, I, 1/3.

3. 12. 1938. [illegible]

[illegible], I, 1/2.

13. 1. 1939. [illegible]

6. 2. 1939. [illegible]

21. 6. 1939. [illegible]

13.1. 1939. 2. Durchf. VO. zur Einsatz VO. [illegible]

26. 7. 1939. [illegible] abgedruckt bei Scholl; "Entjudung des deutschen Grundbesitzes", 2. Aufl. Carl Heymanns Verlag)

23. 10. 1939. [illegible] abgedruckt bei Scholl; "Entjudung des deutschen Grundbesitzes", 2. Aufl. Carl Heymanns Verlag.

23. 1. 1940. [illegible] 1940, 49. Einziehung von Ausgleichszahlungen

6. 7. 1940. [illegible] 1940, 348. Vorläufig keine Zwangsentjudung der nicht land- oder forstwirtschaftl. Grundbesitzes.

4.12.1940. 3. Durchf. VO. zur EinsatzVO. RGBl. 1940, I,1564, Ausdehnung auf die Ostmark

27.12.1940. 4. Durchf. VO. zur Einsatz VO. RGBl. 1941, I,2. Ausdehnung auf die frühere Tschechoslovakei.

19. 6. 1940. VO. [illegible] von Juden, RGBl. 1940, I, 901

[illegible].11. 19[illegible]. [illegible] RGBl. 19[illegible]; I, 1520.

25. [illegible]. 1941. 5. [illegible] VO. zur [illegible] VO. [illegible] 1941, I, 218.

22. 5. 1941. [illegible] 17. [illegible] 1941; 170-.

30. 11. 1939. VO. [illegible] RGBl. [illegible], I, 2338

5. 7. 1940. VO. über die [illegible] im Freiherr [illegible]gebiet, RGBl. 1940, I, 987.

17. 9. 1940. VO. über die [illegible] von Vermögen der [illegible] des [illegible] politischen [illegible]. RGBl. I, [illegible], 127.

30.11. 1940. [illegible] VO. G.1. 1940, I, 1547.

20.7. 1941. VO. über die [illegible] der [illegible] von Juden. G.1. 1941, I, 437.

9. 2. 1940. Vorbeugende [illegible] Juden [illegible] der [illegible]bestimmungen. [illegible] [illegible] der Juden; [illegible] Anschluß an Akz. 103/52.
Anlagen: Nr. 39 der [illegible] Gruppe I Privates Vermögen.

8.8.1940. [illegible] nach § 59 Ziff. Gen.; [illegible] verfügbare Sicherheiten.
Anlagen: Nr. 130 der [illegible] Gruppe I Privates Vermögen.

193

194

Herrn Dr. E p p s t e i n

Zum Vermögensbericht der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland per 1.Okt.1941

A. Aktiva.

1.) Die liquiden Mittel im ausgewiesenen Betrage von RM 62.26o.ooo.-- setzen sich wie folgt zusammen:

a) Zentrale und Aussenstellen lt.Bericht V 7a rd. RM 42.o11.ooo.-
(netto ausgewiesen RM 42.olo.821.35)

b) Awastellen lt.Bericht der Gemeinde-Abteilung per 1.1o.1941 RM 14.7o9.431.91
abzügl.der darin enthaltenen Forderungen von " 4.671.49o.93

die im Kapitel Forderungen enthalten sind, RM 1o.o37.94o.98
zuzügl.der unter Hypotheken und sonstigen Verpflichtungen ausgewiesenen Passiven " 4.o16.565.o4

verbleiben demnach als Reinergebnis liqu.Mittel der Awastellen RM 14.o55.ooo.-
(netto ausgewiesen RM 14.o54.5o6.o2.)

c) Ferner kommen hinzu die liqu. Mittel der Abwicklungsstelle in Höhe von " 5.198.ooo.-

so dass die liqu.Mittel insgesamt rund 62.26o.ooo.-
(netto ausgewiesen RM 62.264.ooo.-)
betragen.

2.) Die Forderungen setzen sich wie folgt zusammen:

Zentrale	RM 1oo.ooo.-	
Forderungen und Aktiv-Hypotheken	2.827.ooo.-	
Awastellen	4.671.ooo.-	
Aussenstellen	5.627.ooo.-	
Kultusvereinigungen	4.275.ooo.-	17.5oo.ooo.-

3.) Grundstücke
Zentrale und Abwicklung RM 19.7oo.ooo.-
Grundstücke der Kultusvereinigungen 21.42o.ooo.- rd. 41.ooo.ooo.-
(netto ausgewiesen RM 41.12o.ooo.-)

4.) Inventar einschl.Landwerke 5oo.ooo.-
Friedhöfe lt.besonderer Darstellung 2.ooo.ooo.-

zusammen RM 123.26o.ooo.--

B. Passiva

1.) Hypotheken und sonstige Verpflichtungen

Abwicklungsstelle	RM	3.344.000.-	
Awastellen		4.016.000.-	
Zentrale		100.000.-	
Aussenstellen		2.220.000.-	
Kultusvereinigungen		5.922.000.-	rd. RM 15.600.000.-

(Netto ausgewiesen RM 15.602.000.-)

2.) Wertberichtigungen

Aussenstellen	RM	1.000.000.-	
Kultusvereinigungen		3.200.000.-	" 4.200.000.-

3.) Rückstellungen Kultusvereinigungen " 2.000.000.-

rd. RM 21.600.000.-

(Netto ausgewiesen RM 21.602.000.-).

10.11.1941.
II/Mh/Je.

(Paul Israel Meyerheim)

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

10. November 1941

An das
Reichsministerium des Innern
Reichssicherheitshauptamt
Kurfürstenstrasse 115/116
B e r l i n W 62

Betrifft: Vermögen der Reichsvereinigung

Anforderungsgemäss überreichen wir in der Anlage eine Übersicht über das Vermögen der Reichsvereinigung nach dem Stande vom 1.10.1941, zugleich mit einer Schätzung des jüdischen Privatvermögens im Zuständigkeitsbereich der Reichsvereinigung.

Die entsprechenden Angaben sind weisungsgemäss bei der Israelitischen Kultusgemeinde Wien und bei der Jüdischen Kultusgemeinde Prag angefordert worden und werden im Rahmen einer Gesamtaufstellung am 15.ds.Mts. eingereicht werden.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Uebersicht

Über das Vermögen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland *

nach dem Stande vom 1. Oktober 1941.

Aktiva

Liqu.Mittel	RM 62.260.000.--	**	
Forderungen	" 17.500.000.--		
Grundstücke	" 41.000.000.--		
Inventar	" 500.000.--		
Friedhöfe	" 2.000.000.--	***	RM 123.260.000.--

Passiva

Hypotheken und sonstige Verpflichtungen	RM 15.600.000.--		
Wertberichtigung	" 4.200.000.--		
Rückstellungen	" 2.000.000.--	RM	21.800.000.--
	Reinvermögen	RM	101.460.000.--

* Einschliesslich des Vermögens der Jüdischen Kultusvereinigungen

** In allen Positionen sind die Werte der eingegliederten, jedoch noch nicht abgewickelten Organisationen enthalten.

*** Bei den Friedhöfen ist nur teilweise ein Einheitswert festgesetzt. Die bekannten Einheitswerte betragen rund RM 1.200.000.-- Dazu kommen 1047 weitere Friedhöfe mit einem Flächeninhalt von ungefähr 2.700.000.- qm. Es ist ein schätzungsweiser Durchschnittswert von RM -.30 für den qm. zugrunde gelegt worden. Das ergibt für die Friedhöfe, deren Einheitswert nicht bekannt ist, einen Wert von rund RM 800.000.--

RM 2.000.000.--

Berlin, den 8. November 1941

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Finanz-Abteilung

(Dr. Israel Arthur Lilienthal) (Paul Israel Meyerheim)

Das private Vermögen der Juden im Altreich kann auf einen Betrag bis RM 300.000.000.- (Dreihundert Millionen) geschätzt werden.

Abschrift
- - - - - -

86

Israel.Kultusgemeinde
Wien

Wien, am 10.November 1941.

Zl. XI-10

Betr:Vermögensaufstellung

Vorgang:Weisung vom 6.d.M.
(Berlin)

An die
Zentralstelle für jüdische
Auswanderung,
Wien 4,Prinz Eugenstr.22.

Anlagen 2

Auftragsgemäss wird in der Beilage eine Aufstellung über die Vermögensverhältnisse der Israel.Kultusgemeinde Wien am 1.November 1941 übermittelt.

Im Anschluss an die einzelnen Posten wäre zu bemerken :

A) Eigene Gebarung.

1. Im Bargeldbetrag ist auch das Postsparkassenguthaben enthalten.

2) Aus dem insbesondere auf Konto "D" erliegenden freien Betrag ist zu ersehen,wie sehr die in der letzten Zeit noch so beschränkten Auswanderungsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Gebarung beigetragen haben,

3) Der auf dem Liquidationskonto erliegende Betrag von RM 292.378.51 stammt aus dem Erlös abgewickelter Veräusserungen von Liegenschaften.

4) Der ausstehende Betrag von RM 1.232.451.83 ist wie folgt aufzugliedern:

a)notariell erlegte Kaufpreise veräusserter Liegenschaften mit noch ausstehender Verkaufsgenehmigung
aus dem Besitz der Israel.Kultusgemeine Wien. . . .RM 449.500.---

b)aus dem Besitz der Kultusgemeinden in der Ostmark ausserhalb Wiens
RM 102.120.--

c)vorgestreckter Betrag zur Bezahlung der Aufbau-Umlage für die Allgemeine Stiftung für jüdische FürsorgeRM 385.000.--

d)Darlehn an Kultusgemeinde Graz u.a. kleinere Beträge. . . . . .RM 125.831.83

e)sichergestellte Forderungen an die Abwickelung begriffene Verlassenschaften. . . . . RM 170.000.--

B) Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien

5. Das Guthaben der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge auf dem Liquidationskonto in der Höhe von RM 561.249.-- ergibt sich aus dem Erlös veräusserter Wertpapiere,

6. Der ausstehende Betrag von RM 310.000.-- besteht aus notariell erlegten Kaufüreisen veräusserter Liegenschaften mit noch ausstehender Verkaufsgenehmigung.

7. Der als zu bezahlend auf angeführte Betrag von RM 385.000.-- deckt sich mit der sub 4 c) genannten Forderung der Israel.Kultusgemeinde Wien. Die Rückerstattung erfolgt mit Genehmigung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung aus dem Erlös der veräusserten Wertpapiere aus dem Besitz der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien.

Zusammenfassend ergibt sich demnach, dass die Israel.Kultusgemeinde Wien, zusammen mit der von ihr verwalteten Stiftung "Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien" über ein Vermögen von:

RM 8.872.367.92

verfügt, wovon

RM 3.755.717.92 in Form von Bargeld und Bankguthaben bezw. von zum allergrössten Teil sichergestellten Forderungen, die Grundlage für die Gebarung der kommenden Monate bilden, während

RM 5.116.650.-- den Wert des unbeweglichen Besitzes darstellen.

Bei einer abschliessenden Beurteilung dieses Ergebnisses wären folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. Das schlagartige Ausscheiden der in Wien wohnenden Juden aus dem Erwerbsleben machte gleich nach Neuordnung der Verhältnisse eine Einhebung von nennenswerten Steuern und Gebühren unmöglich. Die einzelnen jüdischen Betriebsinhaber waren vielmehr zum grössten Teil auf die Hilfe der Israel.Kultusgemeinde Wien angewiesen.

2. Das Vermögen der einzelnen jüdischen Organisationen wurde in der Ostmark -abweichend von der später in den Gebieten des Altreichs und des Protektorates Böhmen und Mähren getroffenen Regelung- zum grossen Teil eingezogen bezw. nicht-jüdischen Stellen eingewiesen.

3. Von den übrig gebliebenen, in der Allgemeinen Stiftung zusammengefassten Werten wurde eine Verwaltungs- und Aufbau-Umlage in der Höhe von rund RM 743.000.-- vorgeschrieben, was eine weitere Verminderung der für jüdische Fürsorgezwecke zu verwendenden Mittel bedeutete.

4. Die Israel.Kultusgemeinde Wien hat nichtsdestoweniger seit Beginn des Jahres 1938 bis 31.Oktober 1941 nicht weniger als

RM 38.553,640.11

87

im Rahmen ihrer Gebarung verausgabt, hievon ...RM 32.988,503.--auf dem Gebiete der Auswanderung und Fürsorge zur Unterstützung von Personen,denen keine eigenen Mittel zur Verfügung stehen.

Zur Deckung des Bedarfes wurden herangezogen :

Aus ordentlichen eigenen Einnahmen. . . RM 15.307.174.--

aus dem Teilerlos veräusserter eigener Werte. . . . . " 590.000.--

Aus dem Erlös der für Auswanderungszwecke verwendeter Devisen. . . . . " 19.604.466.--

Insgesamt daher im eigenen Wirkungskreise" 35.501.640.--

Die Zuwendungen der Zentralstelle für jüdische Auswanderung betrugen insgesamt: 2.952.000.--

mit Bewilligung der Stiftungsbehörde wurden bis zum 31.Oktober 1941 aus den Erträgnissen der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge. . . . . " 100.000.-- herangezogen.

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die Israel.Kultusgemeinde Wien bei allen fehlenden Voraussetzungen nahezu 93 v.H.des Bedarfes im eigenen Wirkungskreise zu decken und gleichzeitig durch Ersparung und Bereitstellung eines beweglichen Vermögens von RM 3.755.717.92 eine sichere Grundlage für die wirtschaftliche Gebarung der nächsten Monate zu schaffen vermochte, wobei nicht übersehen werden darf, dass :

a)die eigenen Einnahmen für dasnächste Halbjahr mit mindestens RM 1.2oo.ooo.--zu veranschlagen wären,

b)die ergebetene Genehmigung in bescheidenstem Ausmasse von den noch vorhandenen Auswanderungsmöglichkeiten Gebrauch machen zu können.

die Heranziehung weiterer namhafter Beträge ermöglichen würde.

Die Tätigkeit der Israel.Kultusgemeinde Wien beruht auch nach Neuordnung der Verhältnisse auf dem Gesetz vom 21. März 1890; sowohl das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28.März 1938 als auch die Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 1o.Juli 1939 haben an der Geltung dieses Gesetzes nichts geändert und so das Weiterbestehen der Israel.Kultusgemeinde Wien als autonomen Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts ermöglicht.

Die vorstehend auseinandergesetzten Ergebnisse der wirtschaftlichen Gebarung erbringen neben den Leistungen auf dem Gebiete der Auswanderung und der Fürsorge den Beweis, dass der bisherige Rechtszustand den in Wien wohnenden Juden in besonderem Masse zugute kam, wobei jede Belastung

VERMÖGENSSTAND DER ISRAEL. KULTUSGEMEINDE WIEN am 1. November 1945.

A) Eigene Gebahrung.

Bargeld	RM	116.228.92
Bankguthaben	"	52.878.03
Freie Beträge auf den Konti "V" "P" u. "D"		1629.333.63
Wertpapiere		29.328.--
Guthaben auf Konto "L"		292.378.51
Ausstehende Beträge		1.232.451.83
Liegenschaften		4.835.670.--
	RM	8.188.268.92
Zu bezahlen an ausstehender Umsatzsteuer, sozialen Lasten und Lieferanten-Rechnungen	"	85.000.--
VERMÖGENSSTAND	RM	8.1o3.268.92

B) Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien.

Bankguthaben	RM	1.87o.--	
Guthaben auf Konto "L"	"	561.249.--	
Ausstehende Betrage	"	31o.ooo.--	
Liegenschaften	"	280.980.--	
	RM	1. 154.699.--	
zu bezahlende Rückerstattung an Kultusgemeinde für vorgestreckte Aufbau-Umlage	RM	385.000.--	
Vermoegensstand	RM		769.099.--
I N S G E S A M T	RM		8. 872.367.92

13. November 1941

An das
Reichsministerium des Innern
Reichssicherheitshauptamt
Kurfürstenstrasse 115/116
B e r l i n W 62

Betrifft: Organisations- und Privatvermögen

Im Nachgang zu dem Bericht vom 10.ds.Mts. über das Vermögen der Reichsvereinigung überreichen wir auftragsgemäss in der Anlage eine Übersicht über das Organisationsvermögen der Reichsvereinigung, der Jüdischen Kultusgemeinde Prag sowie eine Schätzung des Privatvermögens der Juden im Altreich und Sudetenland, im Protektorat und in der Ostmark. Die Angaben über das Organisationsvermögen der Israelitischen Kultusgemeinde Wien sind unmittelbar eingereicht worden.

Die Angaben der Jüdischen Kultusgemeinde Prag beziehen sich auf das Reinvermögen. Entsprechend ist auch für die Reichsvereinigung in der anliegenden Tabelle nur das reine Vermögen wiedergegeben worden, indem von den Aktiven die Hypotheken und sonstigen Verpflichtungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, die in dem Bericht vom 10.ds.Mts. gesondert ausgewiesen werden, abgezogen worden sind.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage

Uebersicht über das Vermögen

der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,
der Jüdischen Kultusgemeinde in Prag,
der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.
(nach dem Stande von Oktober/November 1941)

Vermögen	Reichsvereinigung	Kultusgemeinde Prag	Kultusgemeinde Wien
	in Millionen		
	RM	Ke c)	RM
Liquide Mittel	62,26	56	
Forderungen	11,3 a)	-	
Grundstücke	27,4 b)	66 d)	
Organisationen und Stiftungen	-	27 d)	
Inventar	0,5	1,5 e)	
Zusammen:	101,46	149,5	
Privatvermögen (Schätzung x)	300	2750 f)	100 g)

a) Wertberichtigung und Rückstellungen abgezogen.

b) Grundstücke einschließlich Friedhöfe, Hypotheken und sonstige Verpflichtungen abgezogen.

c) Nach Angaben der Jüdischen Kultusgemeinde Prag in Kronen (1 Ke-Krone = RM 0,10).

d) Werte, die auf den Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren überführt wurden oder werden.

e) Gottesdienstliche Wertsachen.

f) Aufgrund der Steuerveranlagungen für das Jahr 1941 mit Rücksichtnahme auf erfolgte Beschlagnahmen, bezahlte Umlagen, Liquidierungen, Uebertragungen der Immobilien, Liquidierung und Arisierung der Geschäftsunternehmen, jüdischer Wertpapierbesitz (geschätzt von der Jüdischen Kultusgemeinde Prag).

g) Schätzung der Israelitischen Kultusgemeinde Wien (Loewenherz).

x) Privatvermögen der Juden im Zuständigkeitsbereich der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland (Altreich und Sudetenland), der Jüdischen Kultusgemeinde in Prag (Protektorat Böhmen und Mähren) und der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien (Ostmark).

Vermögensstatus

der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

per 30. September 1941

I. Aktiva

Liqu. Mittel	RM.	62 260 000.--	*)
Forderungen		16 300 000.--	
Grundstücke		41 000 000.--	
Inventar		500 000.--	
Friedhöfe		2 000 000.--	**) RM. 122 060 000.--

II. Passiva

Hypothen und sonstige Verpflichtungen	RM.	15 380 000.--	
Wertberichtigungen		4 200 000.--	
Rückstellungen		2 000 000.--	RM. 21 580 000.--
			RM. 100 480 000.--
Reinvermögen:			
			==========

*) In allen Positionen sind die Werte der eingegliederten jedoch noch nicht abgewickelten Organisationen enthalten.

**) Bei den Friedhöfen ist nur teilweise ein Einheitswert festgesetzt.
Die bekannten Einheitswerte betragen rund. . . . . RM. 1 200 000.--
Dazu kommen 1 047 weitere Friedhöfe mit einem Flächeninhalt von ungefähr 2 700 000 qm. Es ist ein schätzungsweiser Durchschnittswert von 0.30 RM. für den qm. zugrunde gelegt worden.
Das ergibt für die Friedhöfe, deren Einheitswert nicht bekannt ist, einen Wert von rund. 800 000.--

RM. 2 000 000.--
==========

AMTS-DIREKTION
DER
ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE
WIEN

WIEN I. SEITENSTETTENGASSE 4

14.Nov.1941.

81

Herrn Dr.Paul Israel E p p s t e i n,

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,

B e r l i n - Charlottenburg 2

Kantstr.158

Sehr geehrter Herr Dr. E p p s t e i n !

Bezugnehmend auf unsere wiederholten fernmündlichen Gespräche des heutigen Tages, in deren Zuge Sie von uns die im Auftrage des Herrn SS Stubaf EICHMANN zu berichtenden Zahlen mitgeteilt erhielten, gestatte ich mir beiliegend die Abschrift eines Aktenvermerks zu übermitteln, dessen Urschrift natürlicherweise der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien überreicht wurde, um Ihnen die Ueberprüfung der fernmündlich abgehörten Zahlen auf Grund geschriebener Unterlagen zu ermöglichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr.Josef Israel Loewenherz
Amtsdirektor und Leiter der Israel.Kultusgemeinde
W i e n .

A k t e n v e r m e r k

Über fernmündliche Gespräche mit Dr.Paul Israel EPPSTEIN, von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, am 14.Nov.1941.

Dr.Paul Israel Eppstein teilt um 9 Uhr 30 mit, dass im Auftrage des Herrn SS Stubaf E i c h m a n n bis 11h folgende Aufklärungen, bezw.Angaben, fernmündlich nach Berlin weiterzugeben seien:

1.) Die Zahl der auf dem für das Altreich, für die Ostmark und das Protektorat gemeinsamen Schaubild mit Stand vom 15.3.1938 angegebenen Rassejuden beträgt

214.500.

Bei Berücksichtigung der Geburten, der Sterbefälle sowie der Auswanderung ergibt sich gegenüber der für den 31.10.1941 angegebenen Zahl von 47.578 eine Differenz von ungefähr 12.000 Personen, die aufgeklärt werden muss.

2.) Die auf demselben Schaubild für Europa angegebene Auswanderung aus der Ostmark beträgt

69.365 Personen,

während die Summe der Einzelländer bloss

68.363

ausmacht. Die Differenz von 1002 ist aufzuklären.

3.) Es ist das Vermögen der jüdischen Organisationen sowie das jüdische Privatvermögen mit dem Stand vom 2.5.1938 und 31.10.1941 anzugeben.

4.) Es ist eine Altersgliederung der Rassejuden nach der Gruppierung bis zu 18 Jahren, 19 - 25 Jahren, 26 - 36 Jahren, 36 - 45 Jahren, 46 - 55 Jahren, 56 - 60 Jahren und über 60 Jahren, getrennt nach männlichen und weiblichen, aufzustellen und mitzuteilen.

5.) Folgende Beträge sind zu nennen:

a) Für Clearing Warschau, bezw.Krakau, übernommene Dollarbeträge sowie die hiefür überwiesenen Reichsmarkbeträge.
b) Es sind die als Palästina-Transfer überwiesenen Dollar und Pfunde sowie der hiefür erzielte Reichsmarkbetrag anzugeben.

./.

c) der von der Israel.Kultusgemeinde Wien als Unterstützung an Auswanderer in der Zeit vom 2.5.1938 bis 31.10.1941 ausgegebene Betrag, der keine Organisationskosten enthalten soll.

Gleichzeitig der gesamte an Devisen überwiesene Betrag sowie der hiefür erzielte Reichsmark-Gegenwert.

6.) Die Zahl der Funktionäre, einschliesslich der unbesoldet tätigen, für die Israel.Kultusgemeinde Wien und die einzelnen Kultusgemeinden in der Provinz ist mit dem Stand vom 2.5.1938 sowie 31.10.1941 anzugeben.

Nachdem Herr Dr. Eppstein um 10 Uhr 15 auf die Dringlichkeit des Auftrages neuerlich hingewiesen hat, wurden um 11 Uhr fernmündlich folgende Mitteilungen zwecks Weiterleitung an Herrn SS Stubaf E i c h m a n n gemacht.

ad 1) Die tatsächliche Zahl der bei Neuordnung der Verhältnisse in der Ostmark befindlichen Juden konnte nie richtig ermittelt werden. Ebenso wenig war die Kultusgemeinde in der Lage, die nichtglaubensjüdischen Sterbefälle, die sich auf verschiedene konfessionelle Bestattungsstellen verteilten, zu erfassen, da erst in den letzten Wochen die Bestattung auf dem jüdischen Friedhofe vorgeschrieben wurde.

Auf dem grossen Schaubild ist die Zahl der Nichtglaubensjuden am 15.3.1938 mit 34.500 angenommen.

Diese Zahl wurde jedoch schon im Juli ds.J. in einer, Herrn SS Stubaf E i c h m a n n vorgelegten grossen Tabelle, in der die monatlichen Zahlen seit März 1938 enthalten sind, auf 26.000 richtiggestellt, daher zusammen mit 180.000 Glaubensjuden insgesamt

206.000 Rassejuden in der Ostmark.

Davon natürliche Verminderung und Auswanderung 155.389, verbleiben 50.611; bei Berücksichtigung der nichtglaubensjüdischen Sterblichkeit in der Höhe von 3033, was bei der besonderen Ueberalterung der nichtglaubensjüdischen Gruppe, deren jüngere Nachkommen ja zumeist Mischlinge sind, verständlich ist, für 31.10.1941 angegebener Stand

47.578 Rassejuden in der Ostmark.

ad 2) Dem Ueberschuss von 1002 Personen bei der Auswanderung nach Europa steht ein Abgang von fast gleicher Höhe bei der Auswanderung nach Asien gegenüber. Die Differenz ergibt sich aus der Tatsache, dass rund 1000 im Okt.1939 in das General-Gouvernement umgesiedelte Personen die russische Grenze überschritten und derzeit unbekannten Aufenthaltes sind, so dass sie gleichwohl zu Europa, bezw.nach Asien, zuzuzählen wären.

ad 3) Das Vermögen der Organisationen am 2.5.1938, bezw. 13.3.1938, betrug rund RM 30,000.000.-.
Das jüdische Privatvermögen ist auf Grund verschiedener Mitteilungen mit dem Stand vom 27.April 1938
für das gesamte Reich mit 8 Milliarden,
mit etwas mehr als 2 Milliarden
für die Ostmark anzunehmen.

Selbstverständlich erwiesen sich wesentliche Teile dieses Privatvermögens als illusorisch und konnten nicht verwertet werden.

Der Vermögensstand mit 31.Okt.1941 für die einzige, in der Ostmark bestehende jüdische Organisation, das ist die Israel.Kultusgemeinde Wien, ist mit

RM 8,500.000.-

anzugeben,
das jüdische Privatvermögen mit einem Betrag bis zu

RM 90,000.000.-,

darunter jedoch Werte, wie Teppiche, Einrichtungsgegenstände und schwer einzutreibende Forderungen.

ad 4) Altersgliederung wurde mitgeteilt:

	Männer	Frauen	Zusammen
0-18	16.500	14.210	30.710
19-25	12.320	10.420	22.740
26-35	14.470	12.940	27.410
36-45	20.955	19.960	40.915
46-55	16.330	17.930	34.260
56-60	9.320	9.960	19.280
über 60	20.105	19.580	39.685
	110.000	105.000	215.000

ad 5) Als Clearing Kraken wurden zusätzlich für Auswanderung

$ 485.000.-

übernommen, wofür als Gegenwert, mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums,

RM 2,425.000.-

zur Ueberweisung gelangten.

Der Palästina-Transfer betrug

$ 66.355.- und Lstg 101.527,7/-,

der bezahlte Reichsmarkgegenwert

RM 8,392.091.-

./.

Der gesamte Transfer von Devisen für Auswanderungszwecke, einschliesslich Palästina-Transfer betrug

$ 1,500.000.- und Lstg 233.000.-/-.

der erzielte Reichsmark-Gegenwert

RM 22,000.000.-,

davon wurden für Auswanderungszwecke ausgegeben

RM 10,244.000.-

ad 6) Die Zahl der Funktionäre einschliesslich der unbesoldet beschäftigten betrug mit Stand vom
2.5.1938 für Wien 1102
für Provinz 800

gegenwärtig für Wien 1444
in der Provinz gibt es keine jüdischen Organisationen.

Dr.Josef Israel Loewenherz
Amtsdirektor und Leiter der Israel.Kultusgemeinde
W i e n
Kennort Wien, Kenn-Nr.G 071.114

AMTS-DIREKTION
DER
ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE
WIEN

16.11.1941 53

WIEN
I. SEITENSTETTENGASSE 4
TÉL. U-2-55-85

Herrn

Dr. Paul Israel E p p s t e i n

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Berlin-Charlottenburg 2

Kantstrasse 158.

Sehr geehrter Herr Dr. Eppstein!

Im Anschluss an unser fernmündliches Gespräch am 14.d.M. gestatte ich mir in der Beilage die Abschrift eines Aktenvermerkes zu übermitteln, dessen Erstschrift ebenfalls der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien vorgelegt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Josef Israel Loewenherz

Amtsdirektor und Leiter der Israel. Kultusgemeinde Wien

A k t e n v e r m e r k

Über ein Ferngespräch mit Dr.Paul Israel E p p s t e i n von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,Berlin am 14.November 1941,22 Uhr.

In Beantwortung der von Dr.Paul Israel E p p s t e i n im Auftrage des Herrn SS Obersturmbannführers EICHMANN fernmündlich gestellten Frage,teilte ich ihm folgendes mit:

1. Von den für Auswanderungszwecke verausgabten

rund ℔ 1,500.000.- u.ℳ 233.000.-.-

entfallen auf Passagen: " 880.000.- "ℳ 28.000.-.-
" " Transfers: " 620.000.- "ℳ 205.000.-.-

2. Der gesamte Betrag der in der Zeit vom 13.3.1938 bis 31.10.1941 von jüdischen Organisationen und Verwandten für jüdische Auswanderungszwecke aus der Ostmark zur Verfügung gestellten Devisen,macht insgesamt

℔ 4,231.302.-

aus.
In diesem Betrage sind auch die in anderen Währungen (Pfund Sterling) zur Verfügung gestellten Mittel enthalten.

3. Als Gegenwert für die von der Israel.Kultusgemeinde Wien an Auswanderer überlassenen Devisen gegen Entgelt, wurde der Betrag von

RM 21,200.000.-

vereinnahmt.
Ich ersuchte Dr.Paul Israel Eppstein,die Angabe von RM 22,000.000.- von heute früh richtigzustellen.

4. Die gesamten sonstigen Einnahmen in dem genannten Zeitraume betrugen

RM 18,949.174.-

5. Die gesamten Ausgaben der Israel.Kultusgemeinde Wien vom 13.3.1938 bis 31.10.1941 beliefen sich auf

RM 38,553.640.-

Dr.Josef Israel Loewenherz
Kennort Wien Kenn-Nr.G 071114
Amtsdirektor und Leiter der Israel.Kultusgemeinde Wien.

1. Organisationen
2. Funktionäre
3. Bevölkerungsentwicklung
4. Alters- und Geschlechtsgliederung
5. Auswanderung nach Erdteilen
6. Auswanderung in europäische Länder
7. Berufsumschichtung
8. Finanzierung der Auswanderung
9. Vermögen

1941
1941
1941

Die wichtigsten Judengesetze seit 1933

Auswanderung
Gemeinschaftsleben
Kultur
Wirtschaft

Auswanderung und Organisation

Altreich und Sudetenland	vom 1.1.1933 bis 31.10.1941
Ostmark	vom 2.5.1938 bis 31.10.1941
Protektorat	vom 15.3.1939 bis 31.10.1941

Organisationen der Juden

	Es bestanden jüdische Organisationen :			
	im Altreich	in der Ostmark	im Protektorat	Insgesamt
	1	2	3	4
	Anzahl			
Jüdische Organisationen a)				
am 1.1.1933	5.344			
am 2.5.1938		444		6.251
am 15.3.1939			463	
am 31.10.1941	1 b)	1 c)	1 d)	3

a) Weltanschauliche Spitzenorganisationen

Altreich
Agudas Jisroel (1912 bis Ende 1938)
Centralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens (1893 bis November 1938)
Zionistische Vereinigung für Deutschland (1897 bis November 1938)

Ostmark
Agudas Jisroel (etwa 1920 bis 1941)
Union Deutsch-Oesterr. Juden (1885 bis 1939)

Protektorat
Zionistische Organisation (1920 bis Mai 1941)
Verband der Tschechojuden (1919 bis Februar 1939)

b) Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
mit 17 Kultusvereinigungen und 13 Bezirksstellen,
ferner Altreu, F.W.I. sowie Paltreu.

c) Israelitische Kultusgemeinde Wien
ferner Hilfsorganisation für nichtmosaische Juden
sowie Verband jüdischer Kriegsopfer

d) Jüdische Kultusgemeinde Prag
mit 14 Kultusgemeinden.

Im Dienste jüdischer Organisationen beschäftigte Personen.

Besoldete und ehrenamtlich tätige Personen	In jüdischen Organisationen wurden beschäftigt:			
	im Altreich	in der Ostmark	im Protektorat	insgesamt
	Personen			
	1	2	3	4
am 1.1.1935 x)	25.000	1.902	4.372	31.274
am 31.10.1941	6.000	1.444	2.528	9.972

x) bezw. am 2.5.1938 (in der Ostmark) und am 15.3.1939 (im Protektorat)

14.11. 1941

Bevölkerungsentwicklung

Jüdische Bevölkerung	im Altreich	in der Ostmark	im Protektorat	Insgesamt
	Personen			
	1	2	3	4
Stand am 1. 1.1939[x]	566.402[xx]	206.000[xxx]	118.310	890.912
abzügl. Auswanderung bis 31.10.1941	363.737	144.816	29.692	539.245
	203.865	59.184	88.618	351.667
abzügl. Sterbeüberschuss bis 31.10.1941	58.940	11.806	4.657	69.203
Stand am 31.10.1941	150.925	47.378	83.961	282.464

x) bezw. am 2.5.1939 (in der Ostmark) und am 15.3.1939 (im Protektorat)

xx) Bevölkerungsstand am 1.1.1933: 568.400

zuzüglich:

a) Sudetenland (Ende 1938 in das Arbeitsgebiet der Reichsvereinigung übernommen) 2.660

b) sonstige Veränderungen (neu erfasste Personen, zurückgekehrte Personen, dagegen Austritte aus dem Judentum abgesiegen) 1.552

566.402

xxx) Ursprüngliche Bestandeszahl von 214.900 mit Kenntnis der Zentralstelle unter Berücksichtigung der zu hoch angenommenen Zahl der Nichtglaubensjuden auf 206.000 herabgesetzt.

14.11.1941

Jüdische Bevölkerung (insgesamt)

im Altreich (einschließlich Sudetenland), in der Ostmark und im Protektorat)

Abnahme in den einzelnen Altersgruppen
zwischen dem Anfangsbestande x) und dem Stande am 31.10.1941.

Altersgruppen	Jüdische Bevölkerung (insg.) in den nebenbezeichneten Altersgruppen		Abnahme	
	Anfangsbestand x)	am 31.10.1941	(Differenz zwischen Sp.1 und 2)	in %
	1	2	3	4
bis unter 19 Jahre	157.133	29.946	127.187	80,94
19 " " 26 "	84.745	12.285	72.460	85,50
26 " " 36 "	133.519	25.391	107.128	80,84
36 " " 46 "	156.018	39.935	116.083	74,40
46 " " 56 "	143.041	53.648	89.393	62,48
56 " " 60 "	68.530	29.461	39.069	57,01
60 Jahre und darüber	148.926	91.798	57.128	38,36
I n g e s a m t :	890.912	282.464	608.448	68,29

x) in Altreich am 1.1.1933
in der Ostmark am 2.5.1938
im Protektorat am 15.3.1939

Die jüdische Bevölkerungsentwicklung in Altreich, Ostmark und Protektorat ist bereits vor dem hier erfaßten Anfangsbestand durch Geburtenrückgang und Überalterung gekennzeichnet. Hieraus ergibt sich eine natürliche Verminderung durch den Sterbeüberschuß. Hinzukommt die Verminderung durch die Auswanderung. Da diese sich in erster Linie auf die in zeugungs- und gebärfähigem Alter Befindlichen erstreckt, nimmt der Sterbeüberschuß stetig zu. Durch die starke Kinderauswanderung fällt den gegenüber die Überalterung noch stärker ins Gewicht, obwohl auch eine erhebliche Verringerung der höheren Altersgruppen, von den Sterbefällen abgesehen, durch die Nachwanderung von Familienangehörigen festzustellen ist. Die Verringerung beträgt bei den Altersgruppen bis unter 36 Jahre über 80 v.Hundert, bis unter 60 Jahre über 50 v.Hundert, bei der Altersgruppe über 60 Jahre 38 v.Hundert des Anfangsbestandes. Von dem Anfangsbestand von 890.912 Juden verteilt sich die Gesamtverringerung von 608.448 mit 11% (69.302) auf den Sterbeüberschuß und mit 89% (539.145) auf die Auswanderung.

16.11.1941

Jüdische Bevölkerung (insgesamt)

im Altreich (einschliesslich Sudetenland), in der Ostmark und im Protektorat.

Abnahme in den einzelnen Altersgruppen zwischen dem Anfangsbestande x) und dem Stande am 31.10.1941

(absolute und relative Zahlen)

Altersgruppen	Jüdische Bevölkerung (insgesamt) in den nebenbezeichneten Altersgruppen				Abnahme (Differenz zwischen Sp. 1 u. 3)		Bevölkerungsindex am 31.10.1941 (Basis: Anf.Best. = 100)
	Anfangsbestand x)		am 31.10.1941				
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
	1	2	3	4	5	6	7
bis unter 19 Jahre	157.133	17,64	29.946	10,60	127.187	80,94	19,06
19 " " 26 "	84.745	9,51	12.285	4,35	72.460	85,50	14,50
26 " " 36 "	133.519	14,87	25.391	8.99	107.128	80,84	19,16
36 " " 46 "	156.018	17,51	39.935	14,14	116.083	74,40	25,60
46 " " 56 "	143.041	16,06	53.648	18,99	89.393	62,49	37,51
56 " " 60 "	68.530	7,69	29.461	10,43	39.069	57,01	42,99
60 Jahre u. darüber	148.926	16,72	91.798	32,50	57.128	38,36	61,64
I n g e s a m t :	890.912	100,00	282.464	100,00	608.448	68,29	31,71

x) evtl. 1.1.1933 im Altreich bezw. 2.5.1938 in der Ostmark bezw. 15.3.1939 im Protektorat.

17.11.1941

Die Altersgliederung der Juden

Altersgruppen	In den nebenbezeichneten Altersgruppen standen: im Altreich am 1.1.1933	im Altreich am 31.10.1941	in der Ostmark am 2.5.1938	in der Ostmark am 31.10.1941	im Protektorat am 15.3.1939	im Protektorat am 31.10.1941	Insgesamt Anfangs-Bestand	Insgesamt 31.10.1941 Bestand
	Personen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
männlich								
bis unter 19 Jahre	55.700	8.103	15.800	1.619	9.305	5.267	80.805	14.989
19 bis unter 26 Jahre	26.700	2.601	11.800	270	4.618	2.639	43.118	5.510
26 bis unter 36 Jahre	42.300	4.772	13.900	558	9.194	5.254	65.394	10.584
36 bis unter 46 Jahre	44.000	8.019	20.000	1.657	11.646	6.655	75.646	16.331
46 bis unter 56 Jahre	43.600	11.115	15.700	3.289	9.811	7.329	69.111	21.733
56 bis unter 60 Jahre	19.700	6.702	8.900	2.498	4.656	3.478	33.256	12.678
60 Jahre und darüber	38.400	20.349	19.300	8.575	9.912	8.684	67.612	37.608
Zusammen:	270.400	61.661	105.400	18.466	59.142	39.306	434.942	119.433
weiblich								
bis unter 19 Jahre	54.000	8.408	13.600	1.411	8.728	5.138	76.328	14.957
19 bis unter 26 Jahre	27.600	3.429	10.000	653	4.027	2.693	41.627	6.775
26 bis unter 36 Jahre	46.300	7.713	12.400	1.460	8.425	5.634	67.125	14.807
36 bis unter 46 Jahre	49.700	12.171	19.100	3.695	11.572	7.738	80.372	23.604
46 bis unter 56 Jahre	46.800	17.338	17.200	6.135	9.930	8.442	73.930	31.915
56 bis unter 60 Jahre	21.200	9.430	9.600	3.550	4.474	3.803	35.274	16.783
60 Jahre und darüber	50.602	30.775	18.700	12.208	12.012	11.207	81.314	54.190
Zusammen:	296.202	89.264	100.600	29.112	59.168	44.655	455.970	163.031
Insgesamt								
bis unter 19 Jahre	109.700	16.511	29.400	3.030	18.033	10.405	157.133	29.946
19 bis unter 26 Jahre	54.300	6.030	21.800	923	8.645	5.332	84.745	12.285
26 bis unter 36 Jahre	88.600	12.485	26.300	2.018	17.619	10.888	132.519	25.391
36 bis unter 46 Jahre	93.700	20.190	39.100	5.352	23.218	14.393	156.018	39.935
46 bis unter 56 Jahre	90.400	28.453	32.900	9.424	19.741	15.771	143.041	53.648
56 bis unter 60 Jahre	40.900	16.132	18.500	6.048	9.130	7.281	68.530	29.461
60 Jahre und darüber	89.002	51.124	38.000	20.783	21.924	19.891	148.926	91.798
Zusammen:	566.602	150.925	206.000	47.578	118.310	83.961	890.912	282.464

14.11.1941

Auswanderung der Juden

I. Gliederung nach Erdteilen.

Erdteile	Bis 31.10.1941 wanderten aus:			
	i. Altreich seit 1.1.33	i. d. Ostmark seit 2.5.38	i. Protektorat seit 15.3.39	Insgesamt
	Personen			
	1	2	3	4
AMERIKA				
Nordamerika	57.189	21.348	1.482	80.019
Mittelamerika	9.728	2.020	671	12.428
Südamerika	53.472	9.883	4.673	68.028
ASIEN				
Asien (ohne Palästina)	16.374	19.920	4.042	40.336
Palästina	53.490	8.900	2.117	64.447
AFRIKA	14.760	2.600	167	17.527
AUSTRALIEN	4.015	1.771	176	5.962
EUROPA	153.769	69.365	16.364	239.498
I N S G E S A M T :	362.737	146.816	29.692	539.245

Zentralarchiv Eigentum des

14.11.1941

Auswanderung der Juden

II. Gliederung der Europa-Wanderung nach Ländern

Bis 31.10.1941 wanderten aus:

Europäische Länder:	aus dem Altreich seit 1.1.1933	in der Ostmark seit 2.5.1938	im Protektorat seit 15.3.1939	Insgesamt
	Personen			
	1	2	3	4
Albanien	-	74	-	74
Belgien	6.180	1.982	54	8216
Bulgarien	4	144	161	305
Cypern	-	288	-	288
Danzig	679	-	-	679
Dänemark	1.028	519	123	1670
England	32.197	27.293	6874	66364
Estland	-	165	-	165
Finnland	42	1.681	3	1726
Frankreich	18.353	3.529	457	22339
Gibraltar	-	2	-	2
Griechenland	617	1.175	20	1812
Holland	7.534	1.700	293	9527
Irland	-	20	7	27
Island	-	5	-	5
Italien	8.277	4.965	199	13441
Jugoslawien	4.917	1.087	198	6202
Lettland	3.070	789	12	3871
Liechtenstein	5	19	1	25
Litauen	2.995	225	8	3228
Luxemburg	1.908	1.100	5	3013
Malta	-	5	-	5
Monaco	-	71	-	71
Norwegen	251	38	70	359
Ostmark	2.464	-	-	2464
Ostoberschlesien	14	-	-	14
Polen bezw. General/Gouvernement x)	48.880	10.100	5985	64965
Portugal	702	743	8	1453
Rumänien	1.753	1.077	72	2902
Russland	17	1.002	1	1020
Schweden	1.329	725	80	2134
Schweiz	1.862	3.420	74	5356
Slowakei	164	191	1011	1366
Spanien	49	13	3	65
Tschechoslowakei bezw. Protektorat	2.646	3.799	-	6445
Türkei	1.456	109	35	1600
Ungarn	4.280	1.310	620	6210
	152.769	69.365	16964	239098

x) einschl. Aussiedlungen

Berufsumschichtung der Juden

Berufsgruppen :	Bis 31. Oktober 1941 wurden umgeschichtet :			
	i.Altreich seit 1.1.1933	i.d.Ostmark seit 15.3.1938	i.Protektorat seit 15.3.1939	Insgesamt
	Personen			
	1	2	3	4
Land- und Forstwirtschaft	30.323	5.590	5.870	41.783
Handwerk	25.906	28.641	9.445	63.494
Hauswirtschaft	4.514	7.631	1.978	13.823
Säuglings- und Kinderpflege	2.217	3.514	1.209	6.940
Zusammen	61.962	45.336	18.711	126.009
in Umschichtungsstellen (Zahl der Betriebe)	248	20	110	378

14.11.1941

106

107

F i n a n z e n

(insbesondere Finanzierungen der Auswanderung)

bei der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, der Jüdischen Kultusgemeinde Prag,

in der Zeit vom 1.1.1933 bezw. 2.5.1938 bezw. 15.3.1939 bis 31. Oktober 1941

	F i n a n z e n insbesondere Finanzierung der Auswanderung			
	Altreich (R.V.) 1. 1.1933 -31.10.1941	Ostmark (IKG Wien) 2. 5.1938 -31.10.1941	Protektorat (JKG Prag) 15. 3.1939 -31.10.1941	insgesamt 1. 1.1933 -31.10.1941
	W ä h r u n g			
	1	2	3	4
I. D e v i s e n	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ	Mill. ℳ
a) geschenkweise zur Verfügung gestellt	5,5	4,23	0,72	10,45
b) aus Waren-Ausfuhr(-Transfer)	27,5	-	0,18	27,68
c) Zusammen:	33,0	4,23	0,90	38,13
II. R e i c h s m a r k-Einnahmen	Mill. RM	Mill. RM	Mill.Ko.	Mill.RM Mill.RM
a) aus Devisenverwertung	15,0	21,20	181,0	18,1 54,3
b) sonstige Einnahmen	190,0	18,95	243	24,3 233,25
c) Zusammen:	205,0	40,15	424	42,4 287,55
III.(RM)-Gesamt-Ausgaben	220,0	38,55	187	18,7 277,25
davon: Unterstützungen für hilfsbedürftige Auswanderer	(20,49)	(10,24)	(12,95)	(1,29) (32,02)
IV. Reinvermögen	101,0	8,8	149,5	14,9 124,7

15.11.1941

Vermögen der Juden

Vermögen	Das Vermögen der Juden betrug: (Schätzung) im Altreich	in der Ostmark	im Protektorat	Insgesamt
	1	2	3	4
	(Mill.RM)	(Mill.RM)	(Mill.Ke) xx)	(Mill.RM)	(Mill.RM
Organisationsvermögen					
am					
1.1.1939x)	190	30	105	10,5	190,5
31.10.1941	101,46	8,87	149,5	14,95	125,28
Privatvermögen					
am					
1.1.1939x)	4.500	2.000	7.000	700	7.200
31.10.1941	300	90	2.750	275	665

x) bezw. am 2.5.1938 (für die Ostmark) und am 15.3.1939 (für das Protektorat).

xx) umgerechnet zum Umrechnungskurs von 1 Ke - 0,10 RM.

Geschätzt für Altreich nach den ~~Unterlagen der~~ statistischen Unterlagen von 1939, für die Israelitische Kultusgemeinde, Wien, und die Jüdische Kultusgemeinde, Prag, nach deren Angaben.

14.11.1941

A L T R E U.

26.10.1937 Erlass der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an die Allgemeine Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung G.m.b.H.,Berlin, betreffend Grundsätze für das 2.Altreu-Verfahren (Abgabe von Devisen nach einer Tabelle zu Transfersätzen zwischen 27% und 50%)

6. 6.1939 Erlass des Oberfinanzpräsidenten Berlin an die Allgemeine Treuhand-Stelle für die jüdische Auswanderung, H.m.b.H., Berlin betreffend Joint-Devisen 1939 für Auswanderungszwecke. Diese Devisen sind praktisch nur für Passage-Zwecke verwandt werden.

Meldepflicht nach Auswanderung.

14. 7. 1933 Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit. RGBl. 1933, I, 480.
Regelt den Widerruf der Einbürgerungen, welche in der Zeit zwischen dem 9.11.1918 und 30.11.1933 vorgenommen worden sind, (§ 1), sowie die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit von Reichsangehörigen, die sich im Ausland aufhalten, sowie die Folgen dieser Aberkennung.

3. 2. 1938 Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland. RGBl. 1938 , I, 113.
Regelt die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland bei den zuständigen Konsulaten und ordnet die Eintragung der deutschen Staatsangehörigen in ein Melderegister des zuständigen Konsuls an.

8.2.1938 Ausführungsvorschrift zum Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland. RMBl. 1938, I, 47.
Gibt Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz über die Meldepflicht der deutscher Staatsangehörigen im Ausland (RGBl.1938, I, 113)

24.10.1939 Beschlagnahme und Verfallserklärung von Vermögenswerte im Ausbürgerungsverfahren.RStBl.1939, 1084.
Sind ohne devisenrechtliche Genehmigung zulässig.

P A L T R E U

2. 2.1934 Nach Palästina Vermögenstransfer. Erlass der DSt. RStBl.1934,158

2. 4.1936 Auswanderung nach Palästina (RdErl. der DSt.) RStBl.1936; 297,1067.

P A S S

5.10.1938 Verordnung über Reisepässe für Juden.RGBl.1938 I,134
Erklärt alle deutschen Reisepässe von Juden für

ungültig und bestimmt, dass die Pässe dann wieder gültig werden, wenn sie mit einem Merkmal der Passbehörde bezeichnet werden, das die Inhaber als Juden kennzeichnet.

REICHSFLUCHTSTEUER

18. 5.1934 Gesetz über die Aenderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer. RGBl.1934, I, 392.
Regelt die Vorschriften über die Zahlung der Reichsfluchtsteuer.

T R A N S F E R

20. 4.1938 Studium und Schulbesuch im Ausland. RdErl.der DSt. RStBl.1938, 463.
I.3.Es sind zu verweisen jüdische Studenten oder Schüler, die im Ausland studieren oder eine Schule besuchen wollen, soweit eine Zahlung im Verrechnungswege nicht ohne weiteres möglich ist, an den Zentralausschuss für Hilfe und Aufbau bei der Reichsvertretung der Juden in Deutschland. (Durch diesen RdErl. sind die RdErl.64/36 und 72/37 aufgehoben).

6. 3.1939 Geschenksendungen.(RdErl.der DSt.) RStBl.1939, 672.
Abschn.II. Geschenksendungen von Juden ins Ausland dürfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen genehmigt werden.

8. 2.1940. VO.über die Behandlung feindlichen Vermögens;Zahlungsverkehr.(RdErl. der DSt.)-Aenderung des RdErl. 130/39 DSt. 55/39RSt.- RGBl. 1940, I, 196.
IIa Deutsche Staatsangehörige, die im feindlichen Ausland ansässig sind, können über ihre Konten bei inländischen Kreditinstituten nach den allgemeinen Vorschriften des Devisenrechts verfügen. Dies gilt nicht für jüdische und politische Auswanderer.

18. 9.1941. Ausnahme vom Feindbegriff (§3 der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.Januar 1940.-RGBl. 1940, I,191)
Deutscher Reichs-Anz.1941, Nr. 218.
I. Französische Staatsangehörige,die sich im Inland, im Elsass oder in Lothringen aufhalten, sind nicht als Feinde i.S.des § 3 Abs.1 der VO.über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.Januar 1940 (RGBl.I,191) anzusehen . . .
III.Auf Personen,die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der 1.VO.zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 - RGBl. I, 1333) findet der Erlass keine Anwendung. Als Juden gelten unter den Voraussetzungen des § 5 der genannten VO. auch jüdische Mischlinge 1.Grades, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen.

- Bl. 3-

26.9.1941. Behandlung der sich im feindlichen Ausland aufhaltenden deutschen Staatsangehörigen, (§ 3 der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15.Januar 1940 (RGBl.I, 191) Deutscher Reichs-Anz.1941, Nr.225

Nach § 3 Abs.1 Nr. 2 der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens sind natürliche Personen, die im Gebiet eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, als Feinde anzusehen, gleichviel welche Staatsangehörigkeit sie besitzen. Die Aufstellung dieses allgemeinen Grundsatzes war notwendig, um vor allem Juden und Emigranten, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zu treffen. . .

I. Deutsche Staatsangehörige, die im Gebiete eines feindlichen Staates ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, unterliegen den Beschränkungen der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens nicht,

1. wenn sie in das Inland zurückgekehrt sind;
2. wenn sie sich im Elsass, in Lothringen oder in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten aufhalten . . . ;
3. wenn sie im Gebiet eines feindlichen Staates interniert sind und ausser der deutschen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit eines anderen Landes nicht besitzen. . .

Dies gilt nicht für Personen, die Juden sind oder als Juden gelten (§5 der 1.VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 RGBl.I,1333)

II. Der Ausdruck "Feind" ist für deutsche Staatsangehörige, die weder Juden sind noch als Juden gelten, nicht zu verwenden, auch wenn sie den Beschränkungen der VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens unterliegen.

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNGEN

21.12.1936 Auswanderung .RStBl.1936, 1067,1257.
II B 6 wird bestimmt, dass ausser der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes auch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde beizubringen ist.

-Bl. 4-

24. 5.1940 Vorlage von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Anträgen auf Erteilung einer Devisengenehmigung. RStBl. 1940, 566.

II Regelt die Erfordernisse der Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Anträgen auf Mitnahme von Umzugsgut.

III Betrifft die Voraussetzungen für steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Verfügung über andere Vermögenswerte. Bei jüdischen Auswanderern ist Voraussetzung, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach einem von dem Oberfinanzpräsidenten festzusetzenden Stichtag ausgestellt ist.

III 6 bestimmt, dass ohne Vorliegen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung Auszahlungen bis zu RM 300.--im Einzelfall erfolgen dürfen, darüber hinaus nur zur Zahlung an dort aufgeführte öffentliche Stellen .

IV Regelt das Verfahren über die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Diese sollen bis auf Widerruf ausgestellt werden.

U M Z U G S G U T

17.4.1939. Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer. RdErl. des RWM. RSt.Bl.1939,812.

I. Es wird zwischen Altbesitz, Neubesitz und Sachen, für die ein unbedingtes Mitnahmeverbot besteht, unterschieden. Altbesitz kann grundsätzlich mitgenommen werden, Neubesitz nur in beschränktem Umfang gegen Leistung einer ersatzlosen Abgabe an die Deutsche Golddiskontbank. Mitnahmeverbot besteht für Gegenstände aus Edelmetall, hochwertige Ausfuhrerzeugnisse und Kunstwerke. Beschränkung gilt nicht für fremde Staatsangehörige.

II. regelt das Verfahren.

21.11.1940 Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer. RdErl. des RWM. RStBl. 1940, 983.

Merkblatt für die Mitnahme von Umzugsgut durch jüdische Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden.

5.4.1941 Mitnahme von Umzugsgut durch Auswanderer; Aenderung des RdErl. 49/39 DSt. - RStBl. 1941, 280.

5. Umzugsgut jüdischer Auswanderer, das als Reisegepäck ausgeführt wird, darf 100 kg nicht übersteigen.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN.

15. 9. 1935 Reichsbürgergesetz. RGBl. 1935, I, 1146.

§ 2 Abs. 1 Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes.

14.11. 1935 Erste VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.1935 I,1333

Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Begriff des Juden.

21.12. 1935 Zweite VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.1935 I, 1524.

Ausscheiden jüdischer Beamter und sonstiger jüdischer Amtsträger.

14. 6. 1938 Dritte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1938,I,627

Voraussetzungen, unter denen ein Gewerbebetrieb als jüdisch gilt. Eintragung der jüdischen Gewerbebetriebe in ein Verzeichnis.

25. 7. 1938 Vierte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1938 I, 969.

Erlöschen der Bestallungen jüdischer Aerzte.

6.10. 1938. VO. über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung. RGBl.,1938, I, 1891.

27. 9. 1938 Fünfte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1938, I, 1403.

Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft. Rechtliche Beratung und Vertretung der Juden.

31.10. 1938 Sechste VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1938 I, 1545

Ausscheiden der Juden aus der Patentanwaltschaft.

7. 5.12. 1938. Siebente VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1938 I,1751.

Ruhegehaltsfestsetzung für Beamte im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet

17. 1. 1939 Achte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1939 I, 47.

Erlöschen der Bestallungen jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

5. 5. 1939 Neunte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1939 I,891.

Betr. mit einem Juden verheiratete Mischlinge 1. Grades, deren Ehe in Oesterreich am 16. 9. 1935 von Tisch und Bett geschieden war.

4. 7. 1939 Zehnte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1939 I, 1097.

Betr. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, jüdisches Schulwesen, jüdische Wohlfahrtspflege.

20. 1. 1936 Orden- und Ehrenzeichen. RMBliV. 1936, 125.

Abs. 1 Ziff. 2: Zugelassen nur solche Verkaufsstellen, deren Inhaber oder verantwortliche Leiter Reichsbürger sind. Ausnahme: Vertrieb ausländischer Orden durch Ausländer.

ALLGEMEINE MASSNAHMEN

1. 9. 1941. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden RGBl. 1941, I, 547.

§ 2,b: Juden ist es verboten, Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

17. 4. 1937 Verordnung über die Musterung und Aushebung RGBl. 1937, I,469.

§ 19: Dienstpflichtige Juden im Frieden zur Erfüllung der Wehrpflicht nicht herangezogen. Ersatzreserve II.

7. 3. 1939 Verordnung zur Aenderung der Verordnung über Musterung und Aushebung. RGBl. 1939, I, 425.

Dienstpflichtige Juden von Wehrpflicht und Arbeitsdienstpflicht ausgeschlossen.

29. 3. 1939 Personen artfremden Blutes, insbesondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben. RMBliV 1939, 783.

4. 7. 1940 Polizei- Verordnung über die Einkaufszeiten für Juden. Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin 1940, 202.

3. 8. 1940. Ergänzung der Polizei- Verordnung über die Einkaufszeiten für Juden vom 4. Juli 1940. Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin 1940, 230.

§ 1: Für Juden wird die Einkaufszeit in allen offenen Verkaufsstellen, öffentlichen und privaten Wochenmärkten, einschliesslich der Markthallen, sowie im Strassenhandel auf 16 - 17 Uhr festgesetzt.

1. 9. 1941 Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. RGBl. 1941, I,547.

§ 1,1: Juden . . ., die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Oeffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.

§ 2 : Juden ist es verboten,
a) den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen;
b) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

1.9. 1941 Verlassen der Wohngemeinde. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. RGBl. 1941, I, 547.

§ 2,a: Juden ist es verboten, den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen.

BESONDERE MASSNAHMEN.

28.11.1938 Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Öffentlichkeit. RGBl.1938,I,1676.

3.12.1938. Anordnung des Polizeipräsidenten Berlin (Völkischer Beobachter vom 4.12.1938)

Verbot des Betretens bestimmter Strassen, Bannbezirke. Judenbann für Theater, Kino usw.

12.11.1938. Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichskulturkammer.

Mit sofortiger Wirkung ist allen Theaterleitern, Konzert- und Vortragsveranstaltern, Filmtheater-Unternehmern, Veranstaltern von Tanzvorführungen und Veranstaltern öffentlicher Ausstellungen kultureller Art untersagt, jüdischen Personen den Besuch ihrer Unternehmen zu gestatten.

2. 8.1941. Ausschluss von Juden als Kunden von Leihbuchhandlungen.

(Die Reichsschrifttumskammer).

Ausdehnung der Anordnung des Herrn Präsidenten der Reichskulturkammer über die Teilnahme von Juden an Darbietungen der deutschen Kultur vom 12.11.1938 durch Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer.

1. 9.1941. Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden. RGBl.1941,I,547.

§ 1: Verbot für Juden, sich in der Öffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen.
§ 2: Verbot für Juden, den Bereich ihrer Wohngemeinde ohne polizeiliche Erlaubnis zu verlassen.
Verbot des Tragens von Orden und Ehrenzeichen.

23. 9.1941. Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden. Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers und des Herrn Reichsministers des Innern.

A. I-III gibt Ausführungsbestimmungen zu § 2a der Polizeiverordnung über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941. RGBl.I,547, betr. schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde beim Verlassen der Wohngemeinde und bei Benutzung von Droschken, Mietwagen und Binnenschiffen.
B.I. Ausschluss der Juden von der Benutzung von Schlaf- und Speisewagen sowie Ausflugswagen und Ausflugsschiffen. Verbot des Zusteigens auf innerörtliche und Nahverkehrsmittel, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten.
B.II,1. Juden dürfen in Eisenbahnen nur die 3. Wagenklasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Klasse benutzen.
2. Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.
3. Einschränkung der Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen für Juden auf solche Reisende, welche im Besitz des polizeilichen Erlaubnisscheines zum Verlassen der Wohngemeinde und zur Benutzung von Verkehrsmitteln sind.

C. Vorbehalt des Erlasses weiterer Bestimmungen mit Genehmigung des Herrn Reichsverkehrsministers.
D. Bekanntgabe dieser Anordnung an die Juden durch ihre amtlich anerkannten Organisationen.

5.12.1938 Einziehung der Führerscheine von Juden und der Zulassungspapiere für Kraftfahrzeuge von Juden. Erl.d.Reichsf.SS und Ch.d.dt.Pol. in der Presse.

10. 9.1939 Ausgehverbot. Den jüdischen Kultusvereinigungen ist ein Ausgehverbot für die jüdische Bevölkerung bekanntgegeben worden, das in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 20 Uhr bis 6 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. April bis 30. September von 21 Uhr bis 5 Uhr gilt.

23. 9.1939 Ausschluss der Juden vom Rundfunkbetriebe.
Die Rundfunkempfänger der Juden sind eingezogen worden.

29. 7.1940 Ausschliessung der Juden als Fernsprechteilnehmer.
Erl.d.Reichspostministers.
Min.-Z (Lb) 1035-0.
(nicht veröffentlicht)

B E A M T E N.

7. 4.1933 Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
RGBl. 1933,I,175.

§ 3: Arierparagraph

11.4.1933. 1. Durchf.VO. RGBl. 1933, I, 195

4.5.1933. 2. Durchf.VO. RGBl. 1933, I, 233

6.5.1933. 3. Durchf.VO. RGBl. 1933, I, 245

8. 8.1933 Auslegung des Begriffes "nichtarisch" des Berufsbeamtengesetzes.
RGBl. 1933, I, 575.

18.7.1933. 4.VO. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
RGBl. 1933, I, 515.

O R G A N I S A T I O N

15. 9.1935 Reichsbürgergesetz RGBl. 1935, I, 1146.

14.11.1935. 1.VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1935, I, 1333.
Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein.
Begriff des Juden.

5. 5.1939. 9.VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1939, I, 891.
betr. mit einem Juden verheiratete Mischlinge 1.Grades, deren Ehe in Österreich am 16.9.35 von Bett und Tisch geschieden war.

28. 3.1938 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen
RGBl. 1938, I, 338.

30.1.1939. 1. Durchf.VO. zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen. RGBl. 1939, I, 153.

4.8.1939. 2. Durchf.VO. zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen. RGBl. 1939, I, 1350.

4. 7.1939 10.VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl. 1939, I, 1097.
betr. Reichsvereinigung der Juden, jüdisches Schulwesen, jüdische Wohlfahrtspflege.

N A M E N .

25. 6.1934 Änderung von Judennamen. VO. zur Änderung der VO. über die Zuständigkeit der Änderung von Familien- und Vornamen. GS. 1934, 316.

11. 5.1937 Gesetz über das Pass-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen. RGBl. 1937, I, 589.

23.7.1938. Bekanntmachung über den Kennkartenzwang. RGBl.1938,I,1922.
Kennkartenzwang für Juden.

18, 8.1939 Richtlinien über die Führung von Vornamen mit Verzeichnis der jüdischen Vornamen.
RdErl.d.Reichsministers des Innern. RMBliV. 1939, 1345.

Eigentum des Deutschen Zentralarchivs

F A M I L I E

15. 9. 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre; RGBl. 1935, I, 1146

14. 11. 35 1. VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. RGBl. 1935, I, 1334.

31. 5. 41 2. VO. zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre RGBl. 1941, I, 297.

Der Schutz erstreckt sich nicht auf ehemalige polnische Staatsangehörige.

16. 2. 40 VO. zur Ergänzung der 1. AusführungsVO. zum Blutschutzgesetz RGBl. 1940, I, 394.

Die bei Rassenschande beteiligte Frau auch nicht wegen Teilnahme, Begünstigung, Verhehlung oder falscher uneidlicher Aussage strafbar.

26. 11. 1935 Verbot von Rassemischehen RdErl. d. Reichs- u.Pr. MdI.MBliV.1935, 1429.

H O C H S C H U L E

24. 4. 1934 Ausschluss nichtarischer Bewerber von der Zulassung zur schulwissenschaftlichen Vorprüfung. ZBl. 1934, 149

13. 12.1934 Reichshabilitationsordnung. Für Habilitation und Ausübung der Dozentur ist arische Abstammung nachzuweisen.
RMinAmtsBl. 1935, 12

8. 12.1938 Ausschluss von Juden an deutschen Hochschulen
RMinAblDTschWiss. 1938, 550

K U L T U R B E R U F E

4. 10. 1933 Schriftleitergesetz. RGBl. 1933 I, 713.

§ 5,3. Schriftleiter kann nur sein, wer arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

19.12.1933 VO. über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes. RGBl. 1933, I, 1085

§ 16 a) Anwendung des Arierparagraphen.
b) Juden als Schriftleiter einer jüdischen Zeitung zugelassen.

K U L T U R B U N D

15. 7. 1933 Genehmigung des Herrn Staatskommissars Hinkel (Preussisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung) zur Gründung des Jüdischen Kulturbundes. (Nicht veröffentlicht)

5. 3. 1934 Auftreten von Juden als Schauspieler u.s.w. nicht gestattet, gemäss 1. Durchführungs- VO. R.Kulturkammer- Ges. RGBl. 1933,I,797

Frühjahr 1938 Kulturbünde. Anmeldepflicht von künstlerischen Veranstaltungen und Umrahmungen anderer Veranstaltungen auf Grund von Erlassen des R.K.V. Hinkel. (Nicht veröffentlicht).

K U L T U S

21. 4. 1933 Gesetz über das Schlachten von Tieren. RGBl. 1933, 203.

§ 1: Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben.

27. 4. 1936 Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft. Erl.d.RJM.

Unterschied zwischen Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft und dem Austritt aus der einzelnen Synagogen-Gemeinde

5. 4. 1937 Austritte a.d. Jüdischen Gemeinde.
Mitt. d.RdJ. I A 1819/3202. Nicht veröffentlicht.

Entgegen dem Austritte a. Kirchengemeinden dürfen die Austritte a.d. Jüdischen Gemeinde bekannt gegeben werden.

12. 6. 1941 Religiöses Bekenntnis der Juden. RMBliV, 1053.

In Ergänzung der Vorschriften des RdErl. v.26. 11. 1936 (RMBliV, 1575) bestimme ich im Einvernehmen mit der Partei-Kanzlei und dem RMfdkirchlA., dass Juden, die aus den jüdischen Kultusvereinigungen ausgetreten sind, sich als " glaubenslos " zu bezeichnen haben. Die Bezeichnung " gottgläubig " dürfen Juden nicht führen.

A R B E I T

8.3.1935 Förderung handwerklicher Ausbildungskurse für auswanderungswillige Juden. RdErl.d.RAM. u.Pr.M. für Wirtschaft und Arbeit. Deutsches Handwerk.

19.2.1941 Vorläufige Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung d.Juden RArbBl.1941, I, 195.

3.10.1941 VO. über die Beschäftigung von Juden. RGBl. 1941 I,675
Bezeichnet das Beschäftigungsverhältnis der Juden als ein Verhältnis eigener Art und ermächtigt den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem RMdI. Regelungen zu treffen.

31.10.1941 VO. zur Durchführung der VO. über die Beschäftigung von Juden RGBl. 1941, I, 681
Regelt das gesamte arbeitsrechtliche Verhältnis der Juden.

GEWERBE- UND WIRTSCHAFTSBETRIEBE

14.6.1938 3. VO. zum Reichsbürgergesetz Definition des Betriffes und Verzeichnis der jüdischen Gewerbebetriebe. RGBl.1938, I,627.

12.11.1938 VO. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben RGBl 1938, I, 1580.

23.11.1938. 1.Durchf. VO. RGBl. 1938, I, 1642.

14.12.1938. 2.Durchf. VO. RGBl. 1938, I, 1902.

Verbot des Betriebes von Einzelhandelsgeschäften, Versandgeschäften, Bestellkontoren, selbständigen Handwerks. Nicht mehr Betriebsführer, nicht leitender Angestellter, Mitglied einer Genossenschaft.
Dazu:
1. Durchf. VO. vom 23.11.38
Abwicklung von Geschäften und Handwerksbetrieben
RGBl. 1938, I, 1642.
2. Durchf. VO.vom 14.12.38
Einsetzung arischer Betriebsführer
RGBl. 1938, I, 1902.

27.3.1941 VO. über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben
RGBl. 1941, I, 177.
Wer einen jüdischen Gewerbebetrieb übernommen hat und in der Firma den Namen eines früheren jüdischen Inhabers oder Gesellschafters führt, hat den Namen des Juden aus der Firma zu entfernen und eine neue Firma zu bilden.

H E I L B E R U F E

20.10.1933 Doktor-Diplom für auswandernde jüdische Mediziner.
RdErl. Pr.Min.f.Wissenschaft-,Kunst- u.Volksbildung

17.5.1934 Neue Zulassungsordnung zu den Krankenkassen. RGBl. I,399
Nichtarier in jedem Falle von der Neuzulassung ausgeschlossen.(Auch Frontkämpfer.)

8.12.1934 Neue Prüfungsordnung für Apotheker RMBl. 1934,769
§ 6f: Arische Abstammung ist nachzuweisen.

5.2.1935 Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und Zahnärzte.
RMBl. 1935,65
Nachweis der arischen Abstammung gefordert.

127

HEILBERUFE Bl.2

26.3.1936. 1.VO. zum Gesetz über die Verpachtung öffentlicher Apotheken RGBl. 1936, I, 317.
Verpachtungszwang für Apotheken aus jüdischem Besitz.

12.1.1938 5.VO. über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen RGBl. 1939, I,29
= Zulassung nur für Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes. Ausnahmen möglich bei Mischlingen.

28.9.1938 Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege RGBl. I, 1309.

28.9.1938. 1.VO. über die berufsmässige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen RGBl. 1938, I, 1310.

28.9.1938 2. VO. über die berufsmässige Ausübung der Krankenpflege RGBl. 1938, I, 1314.
§ 12: Erlaubnis für Juden, Mischlinge.

November 1938 Ausschluss der jüdischen Ärzte aus den Ersatzkassen. Dt. Ärztebl. Nr.1,16 (Nicht Pflichtkassen und private Krankenversicherung).

31.12.1938 Hebammengesetz RGBl. 1938, I, 1893.
§ 7 Ziffer 4: Keine Anerkennung für Jüdinnen.

16.9.1941 6.VO. zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen). RGBl.1941, I, 561

§ 2 Abs.3: Die Bewerberin hat schriftlich zu versichern, dass sie nicht Jüdin und nicht Mischling erster oder zweiten Grades ist.

17.1.1939 Erlöschen der Bestallungen jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, 8.VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.1939,I,47. Verbot der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde für Juden. Zulassung jüdischer Zahnbehandler für Juden.

20.5.1939 Entjudung von Apotheken-Betriebsrechten. RdErl.d.RMdI. RMBliV. 1939, 1137.

25.7.1938 Erlöschen der Bestallung jüdischer Ärzte 4.VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl. 1938,I, 969.

R E C H T S B E R U F E .

7. 4.1933. Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. RGBl.1933,I,188.

§ 1: Die Zulassung von Rechtsanwälten, die i.S.d.Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v.7.4.33 (RGBl.I,175) nicht arischer Abstammung sind, kann bis zum 30.9.33 zurückgenommen werden. (Ausnahmen für Frontkämpfer und Söhne von im Weltkrieg Gefallenen.)

§ 2: Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann Personen, die i.S.d.Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ... nicht arischer Abstammung sind, versagt werden ...

22. 4.1933. Gesetz, betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft. RGBl. 1933, I, 217.

§ 1: Patentanwälte, die i.S.d.Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v.7.4.33 (RGBl.I,175) nicht arischer Abstammung sind, können bis zum 30.9.33 in der beim Reichspatentamt geführten Liste der Patentanwälte gelöscht werden.

6. 5.1933. Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern. RStBl. 1933, 413.

Personen, die i.S.d.Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v.7.4.33 (RGBl.I,175) nicht arischer Abstammung sind, dürfen als Steuerberater nicht allgemein zugelassen werden. Rechtsanwälte und Notare, auch wenn sie nicht arischer Abstammung sind, dürfen als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen von Fall zu Fall zugelassen werden, nicht dagegen andere Personen.

13.12.1935. Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung. RGBl. 1935, I, 1478.

13.12.1935. Ausf.VO. RGBl. 1935, I, 1481.

§ 5: Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

27. 9.1938. 5. VO. zum Reichsbürgergesetz. Ausschluss der Juden aus der Rechtsanwaltschaft, Konsulenten. RGBl. 1938, I, 1403.

13.10.1938. Durchf.Best. RJM.AV. (Deutsche Justiz 1665)
17.10.1938. Allg.Verf.d. RJM. (" " 1666)
17.10.1938. Bek. d. RJM. (" " 1670)
9.12.1938. Allg.Verf.d. RJM. (" " 1974)
19. 7.1939. Bek. d. RJM. (" " 1241)
5. 9.1939. Allg.Verf.d. RJM. (" " 1465)

31.10.1938. Ausschluss der Juden aus der Patentanwaltschaft.
6. VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl. 1938, I, 1545.

Juden, auch Konsulenten, können nicht Vertreter vor dem Patentamt sein.

10. 2.1939. Vertretung von Juden durch Devisenberater. Jur. Wochenschrift 1939, 84, Devisenarchiv 1939, 238.

Vertretung von Juden durch Devisenberater nur auf Grund von Ausnahmegenehmigung möglich. Die Verwaltung jüdischen Vermögens durch Personen deutschen oder artverwandten Blutes ist zu befürworten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betr. Vermögenswerte nach Art und Umfang sich nicht zu einer Verwaltung durch Juden eignen.

F Ü R S O R G E .

11. 6.1937 RdErl.d.Pr.FM. u. RJM. betr. Jüdische milde Stiftungen. Deutsche Justiz 1937, 957.

Jüdische milde Stiftungen haben ihre Eigenschaft als solche und damit ihre Gebührenfreiheit ab 3.12.1936 verloren; das Gleiche gilt für Gerichtsgebühren.

19.11.1938. VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden. RGBl. 1938, I, 1649.

Art. 2: Das Gesetz über Kleinrentnerhilfe vom 5.7.1934 (RGBl.1934, I, 580) und die VO. zur Ergänzung dieses Gesetzes vom 24.12.1937 (RGBl. 1937, I, 1415) gelten nicht für Juden.

VO. über die öffentliche Fürsorge für Juden. RGBl. 1938, I, 1649.

Art. 1: (§ 33a zum Fürsorgegesetz vom 1.6.1931. RGBl. 1931, I, 439) Juden (§ 5 1. 1. VO. zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. 1935, I, 1333) sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit auf die Hilfe der jüdischen freien Wohlfahrtspflege zu verweisen. Soweit diese nicht helfen kann, greift die öffentliche Fürsorge ein.

25.5.1939. Durchführung der Verordnung über die öffentliche Fürsorge für Juden. RdErl.d.RArbM.u.d.RMdI, II b 2790/39 u. VV. I 45/39 - 7800. RMBliV. 1939, 1297.

4. 7.1939. Jüdische Wohlfahrtspflege.

10. VO. zum Reichsbürgergesetz. RGBl. 1939, I, 1097.
§ 12: Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat ... nach Massgabe ihrer Mittel hilfsbedürftige Juden ... zu unterstützen.

12.12.1940. Unterbringung jüdischer Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten. RMBliV. 1940, 2261.

K L E I D U N G .

23. 1.1940. Erl. d. RWM. über die Versorgung der Juden mit Spinnstoff- und Schuhwaren.

W O H N U N G .

30. 4.1939. Gesetz über Mietverhältnisse mit Juden. RGBl. 1939, I, 864.

4.5.1939. Durchf.Erl. d. RAM. und RMdJ. RMBliV. 1939, 996.

5.5.1939. Amtliche Ergänzung zum Gesetz. RAnz. 1939 Nr. 102.

10.9.1940. VO. zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden. RGBl. 1940, I, 1235.

STEUERN

30.12. 1935 Jüdische Gemeindebeiträge. Soweit die Synagogengemeinden öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, ist die Steuer abzugsfähig. RStBl. 1936, 50.
Veranlagungsrichtlinien 1935.

31. 8. 1936 Religionszugehörigkeit ist auf der Steuerkarte zu vermerken. RStBl. 1936, 881.

1. 2. 1938 Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes. RGBl. 1938, I, 99 - RStBl. 1938, 97.

8. 2.1938 Einkommensteuergesetz. RGBl.1938, I,181- RStBl.1938, 113.

8. 2.1938 VO.zur Durchführung des Gesetzes von Arbeitslohn. RGBl.1938, I,149- RStBl.1938, 137.

10. 2.1938 I. DurchführungsVO. RdErl. d.RdF. RStBl.1938, 181.

15. 2.1938 Richtlinien für die Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftssteuer für 1937. RStBl.1938, 193.

11. 7.1938 Ausserordentliche Einkünfte, z.B.Abfindungen bei Aufhebung langjähriger Dienstverträge. RStBl.1938, 643.

17. 2.1939 Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes. RGBl.1939, I, 337- RStBl. 1939, 305.

27. 3.1939 Einkommensteuergesetz. RGBl.1939, I, 479- RStBl.1939, 467.

10. 8.1939 Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939. RGBl.1939, I, 449 RStBl.1939, 409.

15. 1.1940 Einkommensteuerrichtlinien und Körperschaftssteuerrichtlinien für 1939.RdErl.d.RdF. RStBl.1940, 73,

Ermässigungen nur für Verheiratete mit nichtjüdischen Kindern. Für jüdische Kinder keine Ermässigung.- Bei ausserordentlichen Einkünften (Abfindungen, u.s.w.) keine Vergünstigung.- Andere Einordnung in die Lohnsteuergruppen.- Keine Vergünstigung für die Beschäftigung von Hausgehilfen.-

29. 7.1938 Durchführung des Grundsteuergesetzes.RdErl.d.RdF.u.d. RuPrMdI. RStBl.1938, 886
Abschn.6: Jüdische Kultusvereinigungen keine Körperschaften des öffentlichen Rechts.- Die Auswirkungen auf das Grundsteuerrecht.

30.9.1938 Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien; hier: Behandlung des jüdischen Grundbesitzes. RdErl. d.RdF .und d.RdI. RStBl.1938, 908.
Billigkeitserlass ist zu versagen, wenn das Grundstück einem Juden gehört, einem Nichtjuden jedoch das Niessbrauchrecht oder die Nutzniessung zusteht oder der umgekehrte Fall vorliegt.

23.7.1941 Jüdische Krankenanstalten sind nicht grundsteuerfrei.RFHUrteil. Reichssteuerblatt 1941, 553.

12.11.1938 VO.über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit. RGBl.1938, I, 1579 - RStBl.1938, 1017.

§ 1: Den Juden deutscher Staatsangehörigkeit in ihrer Gesamtheit wird die Zahlung einer Kontribution von einer Milliarde Reichsmark an das Deutsche Reich auferlegt.

21.11.1938 Durchführungs-VO. zur Verordnung über die Sühneleistung der Juden RGBl.1938, I, 1638-RStBl.1938, 1065.
§ 1 Abgabepflicht (Juden deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden sind abgabepflichtig)

28.11.1938 Judenvermögensabgabe.Runderl.d.RMdF. RStBl.1938, 1073.
Regelt die Einzelheiten der Durchführung bei der Erhebung.

3.12.1938 Judenvermögensabgabe.Runderl.d.RMdF. RStBl.1938, 1117
Abschnitt I: Eigentumsverhältnisse, Anwartschaft [illegible] Runderl.(Nur bei Nachmeldung an die höhere der Abgabestelle zu berücksichtigen).
Abschnitt II: Berücksichtigung von Vermögensverbindlichkeiten (Nur bei Meldung an die höhere der Abgabestellen zu berücksichtigen).-
Abschnitt III: Bilanzstichtag.
Abschnitt IV: Ankaufsstellen für Kostbarkeiten und Kunstgegenstände.
Abschnitt V: Verwaltung des Abgabebetrages.

10.12.1938 Erster Teilbetrag der Judenvermögensabgabe, hier Mitwirkung der Devisenbanken bei der Inzahlungnahme von Wertpapieren.Runderl. RStBl.1938,1119
Regelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Inzahlungnahme von Wertpapieren.

13.12.1938 Erster Teilbetrag der Judenvermögensabgabe Hier Inzahlungnahme von Grundstücken. RStBl.1938,1130.

13.12.1938 Regelt die Einzelheiten bei der Zahlung der Abgabe durch die Übereignung von Grundstücken.

31.1.1939 Judenvermögensabgabe RStBl.1939, 246.
Inzahlungnahme von Wertpapieren und Grundstücken. - Ankaufstellen für Kostbarkeiten Zurechnung von Vermögensgegenständen im Fall der Vorerbschaft.- Bewertung von Grundbesitz.-

19.10.1939 Durchführungs-VO. über die Sühneleistung der Juden.RGBl. 1939, I, 2059. -RStBl.1939, 1054.
Erhöhung der Judenvermögensabgabe auf 25vH des Vermögens.

132

19.10.1939. Erweiterung der Zahlungspflicht bei der Judenvermögensabgabe.RStBl.1939, 1054.
Regelt die Durchführung der Erhebung des Erhöhungsbetrages.

7.2.1939 Reichsfluchtsteuer.RStBl. 1939, 250.
Abschn.2:Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe.(Anrechnung von Sicherheitsleistungen der RFlSt.auf die Judenvermögensabgabe.-Bemessung nach dem durch die Vermögensabgabe gekürzten Vermögen.- Unbedenklichkeitsbescheinigungen).

31.10.1939 VO. zur Aenderung des Vermögenssteuergesetzes.RGBl.1939, I, 2138.-RStBl.1939,1093.
Art.I Ziff.1: Für Juden werden keine Freibeträge gewährt-

10.2.1940.Richtlinien für die Bewertung des Vermögens für die Veranlagung der Vermögenssteuer und der Aufbringungsumlage auf den 1.1.1940 .RStBl.1940, 281.
Abschn.61 und 62: Keine Freibeträge wegen Haushaltszugehörigkeit und Uebernahme der Erziehungskosten und Berufsausbildung für Kinder und sonstige Angehörige,
Abschn.65:Besteuerung der Juden. Keine Freibeträge. Bei Mischehen kommt es auf die Rassezugehörigkeit des einzelnen Familienmitgliedes an.

24.12.1940 2.VO. zur Durchführung der VO.über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe. RGBl.1940, I, 1666 RStBl.1940,1065
Die Vorschriften über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe sind auf Juden anzuwenden.

7.1.1941 Sozialausgleichsabgabe der Juden RStBl.1941,17.
Regelt den Begriff"Jude",die Frage der Abgabepflicht für Personen,die nicht deutsche Staatsangehörige sind,und für Mischehen.

15.9.1941 Sozialausgleichsabgabe der Juden RStBl. 1941,681.
Die Vorschriften der zweiten VO. zur Durchf.derVO. über Sozialausgleichsabgabe vom 24.12.1940 sind auf Juden, die bei der Einkommensteuer in die Steuergruppe III oder IV fallen, nicht anzuwenden.

B e r i c h t

Über die Auswanderung von Juden aus dem Altreich

s e i t 1 9 3 3 .

Gesamtauswanderung

Organisation der Auswanderung

Finanzierung der Auswanderung

Schwierigkeiten der Auswanderung und ihre Ueberwindung
- a) Formalitäten
- b) Einwanderungsbestimmungen
- c) Schwierigkeiten infolge der Verkehrswege

A n l a g e n

Uebersicht 1): Die Auswanderung aus Deutschland seit dem 30.Januar 1933 nach Erdteilen und Ländergruppen mit Ausgliederung der unterstützten Auswanderung,

Uebersicht 2): Die Auswanderung aus Deutschland seit dem 1.1.39 nach Erdteilen und Ländergruppen(Monatszahlen)

Uebersicht 3): Die von dem Hilfsverein der Juden in Deutschland seit Mai 1939 von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Abt.Wanderung(Hilfsverein)geförderte Auswanderung in der Zeit vom 1.1.38-31.10.41.

Uebersicht 4): Uebersicht über die durch die Abtlg.Kinderauswanderung der Reichsver.der Juden in D.zur Auswanderung gebrachten Kinder in der Zeit vom 1.11.34-30.9.41

Uebersicht 5): Sondertransporte jüdischer Auswanderer nach Spanien und Portugal.

Gesamtauswanderung.

Seit Anfang 1933 sind aus dem Altreich gemäss der anliegenden Aufstellung im ganzen

352.696 Juden

ausgewandert.

Hiervon sind:

In der Zeit bis zur Schaffung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung(27.2.39) 263.803 Personen,

seit dieser Zeit weitere 88.893 Personen ausgewandert.

Die Auswanderungszahl war zunächst im Jahre 1933 besonders hoch. Sie betrug 53.4oo.-
Sie sank in den folgenden Jahren bis 1937 stetig bis auf 23.5oo Personen und stieg dann in den folgenden Jahren 1938 und 1939 auf 49.ool bezw. 68.ooo Personen an.

Für das Jahr 1939 ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Auswandererzahl im Jahre 1939 noch grösser gewesen wäre, wenn sie nicht durch den Kriegsausbruch am 1.September 1939 stark beeinträchtigt worden wäre.

Infolgedessen wiesen die Jahre 194o und 1941 wesentlich geringere Auswanderer-Zahlen als die vorhergehenden Jahre auf.

Insgesamt sind seit Kriegsausbruch 38.295 Personen ausgewandert.

Organisation der Auswanderung.

Die Verteilung der Auswanderer auf die wichtigsten Ländergruppen ergibt sich aus der anliegenden Aufstellung.

Zur Förderung der Auswanderung waren seit 1933 folgende Organisationen tätig:

1.) Das Palästina-Amt (für die Auswanderung nach Palästina),

2.) Der Hilfsverein der Juden in Deutschland (für die übrige Auswanderung);

3.) Daneben war die Hauptstelle für Jüdische Wanderfürsorge für die Betreuung der in ihre Herkunftsländer rückwandernden Juden in Deutschland tätig.

Die Tätigkeit dieser drei Stellen wurde ursprünglich von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland geleitet. Seit Gründung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, d.h. seit 1939, sind in der Abteilung Wanderung diese Organisationen zusammengefasst. Ihre Hauptaufgabe bestand in der Erforschung bestehender

und

für die Bezahlung der Passagen im Interesse der Auswanderer aus dem Altreich aufgewendet. Diese Aufwendungen betrugen:

Vom 1.Sept.1939 bis 31.Dez.1939	-	$ 329.772.81
Im Jahre 1940	-	$ 468.944,79
Vom 1.Jan.1941 bis 31.Okt.1941	-	$ 1.395.092,68
		$ 2.193.810,28

Die Bereitstellung von Vorzeigegeldern erfolgte im allgemeinen nur bis zum Ausbruch des Krieges, da von diesem Zeitpunkt an vorhandene Mittel zur Bezahlung von Passagen Verwendung finden mussten.

Die Beschaffung dieser Vorzeigegelder in der Vorkriegszeit erfolgte für die Palästina-Wanderung im Wege des Kapital-Transfers nach einem besonders geregelten Verfahren durch die Palästina-Treuhand-Gesellschaft Berlin und die Haavera Ltd.Palästina in Zusammenarbeit mit hiesigen und palästinensischen Grossbanken.

Im übrigen erfolgte sie zu einem erheblichen Teil im Altreu-Transfer-Verfahren, das seit 1937 mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums durchgeführt wurde.

An diesem Verfahren konnten zunächst alle Personen mit einem Vermögen bis zum Höchstbetrage von RM 50.000.- teilnehmen.Sie erhielten auf Grund einer genehmigten Tabelle für die Berechnung des Dollar-Preises , je nach der Höhe ihres Vermögens, einen entsprechenden Devisenbetrag. Die Devisen selbst wurden durch das Reich zum Preise von RM 5.- pro Dollar zur Verfügung gestellt. Da die Auswanderer, die an diesem Verfahren teilnahmen, einen höheren Preis als RM 5.- für einen Dollar bezahlten, floss auf Grund der erteilten Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums der Mehrbetrag dem Altreu-Subventions-Fonds zu. Aus diesem erhielten dann unbemittelte Auswanderer Devisendarlehen. Auch diese Beträge wurden durch das Reich zum Preise von RM 5.- pro Dollar bereitgestellt und aus dem Altreu-Subventionsfonds bezahlt.

Vom November 1937 bis zum Kriegsausbruch nahmen am Altreutransferverfahren 3008 Personen teil, die einen Devisenbetrag im Kurswert von 5.131.000 Goldmark erhielten.

Am Subventionsverfahren nahmen 2845 Personen teil, die einen Devisenbetrag im Kurswert von 1.234.000 Goldmark bekamen.

Mit Ausbruch des Krieges musste dieses Verfahren geändert werden, da weitere Reichsdevisen für diese Zwecke nicht bereitstanden.

An seine Stelle trat zunächst für eine kurze Uebergangszeit ein Sonder-Transfer-Verfahren, um schliesslich durch das Altreu -Passage-Verfahren im April 1940 ersetzt zu werden.

Zunächst

219

Zunächst konnten am Altreu-Passage-Verfahren alle Personen teilnahmen mit Ausnahme derjenigen, deren Vermögen ausreichte, um sich die für die Passage notwendigen Devisenbeträge im Dego-Verfahren zu verschaffen. Später wurde dann der Kreis der Teilnehmer am Verfahren auch auf diesen, bisher ausgeschlossenen Personenkreis ausgedehnt.
In diesem Verfahren wurden die vom Joint bezahlten Schiffspassagen den Teilnehmern gegen Reichsmark auf Grund einer wiederum vom Reichswirtschaftsministerium genehmigten Tabelle überlassen.

Die Zahl der an diesem Verfahren bisher beteiligten Personen beträgt für die Zeit von April 1940 bis Ende Okt.1941: 987. Diesem Personenkreis wurden Passagen im Gesamtbetrage von $ 154.255,29 überlassen, wofür sie an die Reichsvereinigung einen Betrag von RM 3.698.569,43 zahlten.

Schwierigkeiten der Auswanderung und ihre Ueberwindung.

Der Auswanderung stellten sich im Laufe der Jahre von den verschiedensten Seiten Schwierigkeiten entgegen. Diese ergaben sich in der Hauptsache:

Aus der Erledigung der Formalitäten im Inlande vor der Auswanderung,

ferner

aus den sich dauernd ändernden Einwanderungsbestimmungen der die Auswanderer aufnehmenden Länder

und schliesslich

insbesondere seit Kriegsbeginn aus den Verkehrsverhältnissen.

a) Formalitäten:

Während in den ersten Jahren der Auswanderung für die Auswanderer die Erlangung des Passes mit der Erfüllung unerheblicher Formalitäten verbunden war, änderte sich dies insgesamt seit 1937 dadurch, dass zur Erlangung des Passes die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Finanzämter und der Stadtsteuerkassen, ferner die Genehmigung der Devisenstelle zur Mitnahme des Umzugsgutes, die Schliessung des Arbeitsbuches und ähnliches erforderlich war.

Die Beschaffung aller dieser Unterlagen erforderte eine erhebliche Zeit. Oft war die Erlangung dieser Papiere dadurch erschwert, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Unterlagen von dem Auswanderer beschafft waren, die zuerst besorgten bereits wieder abgelaufen waren und dadurch das Verfahren von neuem eingeleitet werden musste.

Diesen Schwierigkeiten wurden durch die Schaffung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Berlin Rechnung getragen. Hierdurch ist den Auswanderern die Möglichkeit gegeben worden, alle notwendigen Unterlagen an einer einzigen Stelle und gleichzeitig zu beantragen.

b)

221

b) Einwanderungsbestimmungen.

Besonders gross waren die Schwierigkeiten, die durch die dauernde Aenderung der Einwanderungsbestimmungen in den Aufnahmeländern eintraten.

Im Jahre 1933 war das Ziel der Auswanderer vor allem Europa und Palästina. Nachdem aber eine grössere Anzahl von Personen in die europäischen Nachbarländer eingewandert waren, wurden die Bestimmungen für die Einwanderung so erschwert, dass in den folgenden Jahren zunächst die Wanderung nach europäischen Ländern ganz unbedeutend wurde.

Erst Ende 1938 bezw. Anfang 1939 traten in den europäischen Ländern gewisse Erleichterungen für die Einwanderung ein, so insbesondere für die Einwanderung nach England. Allein die Zahl derjenigen Personen, deren Auswanderung finanziell durch die Abteilung Wanderung unterstützt wurde, betrug 8.000. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten der Auswanderung nach England so gering waren, dass sie in den meisten Fällen von den Auswanderern selbst getragen wurden. Daher ist die Zahl der im Jahre 1939 nach England eingewanderten auf ein Mehrfaches der oben angegebenen Zahl 8.000 zu veranschlagen. Diese Entwicklung fand mit Ausbruch des Krieges ihr Ende.

Aehnlich war die Entwicklung der Auswanderung nach Palästina. Auch hier war die Zahl der Einwanderer in den ersten drei Jahren verhältnismässig hoch. Sie betrug in dieser Zeit jährlich 10 - 12.000 Personen.

Infolge der politischen Entwicklung in Palästina und der sich darauf ergebenden Einwanderungsbeschränkungen sank diese Zahl in den folgenden Jahren bis auf ca. 3.000 im Jahre ab und erhöhte sich erst wieder im Jahre 1939 auf 6.200 Personen.

Die Einwanderung nach Palästina erfolgte auf Grund von Zertifikaten, die teils von der Palästina-Regierung unmittelbar zugeteilt wurden, teils durch die britische Pass-Stelle in Deutschland und teils durch das Palästina- Amt.

Da schon vor Ausbruch des gegenwärtigen Kriegs die Zahl der für Palästina zugeteilten Zertifikate nicht den Bedürfnissen der Auswanderer aus Deutschland entsprach, war versucht worden, über die bewilligten Zertifikate hinaus Juden von der Seeseite aus nach Palästina zu bringen. Diese Versuche wurden nach Ausbruch des Krieges fortgesetzt. Es gelang auf diesem Wege, während des gegenwärtigen Krieges weitere über 1000 Personen aus dem Altreich nach Palästina zu befördern.

In der Zahl der Auswanderer, die nach Palästina vor Ausbruch des Krieges gekommen sind, befindet sich eine grössere Anzahl Jugendlicher, die auf besondere Zertifikate hin unter erleichterten Bedingungen nach Ausbildung in hierfür bestimmte Ausbildungsstätten einwandern konnten. Neben dieser Auswanderung von Kindern nach Palästina wurde die Kinder-Auswanderung durch die Abteilung Kinderwanderung der Reichsvereinigung besonders gepflegt. Durch diese Abteilung wurden Kinder, die ohne

---

221

ohne Angehörige reisten, zur Auswanderung gebracht. Insbesondere geschah dies in den Jahren 1938 und 1939 nach England, Schweden, Frankreich, Belgien und Holland. Ausserdem kamen Kinder in grösserer Anzahl zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die dort in Familien untergebracht wurden; die für die Auswanderung notwendigen Affidavits wurden in diesen Fällen durch ein Kinderkommittee in NewYork bereitgestellt. Die Zahl der auf diesem Wege ausgewanderten Kinder betrug 7255.
Die Zielländer und die Verteilung auf die einzelnen Jahre ergeben sich aus der Anlage.

Neben Europa und Palästina waren von Beginn der Wanderung an die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Hauptaufnahmeland. Für die Einwanderung in dieses Land sieht das dortige Einwanderungsgesetz bestimmte Quoten vor. Diese betrug für Deutschland ca. 25.000 pro Jahr und nach Hinzukommen der Ostmark 27.000 pro Jahr.

Die tatsächliche Auswanderungszahl aus dem Altreich liegt weit unter der Quotenzahl, einmal, weil auf die Quote nicht nur die unmittelbar aus Deutschland kommenden Einwanderer angerechnet werden, sondern auch die Einwanderer aus Zwischenländern, soweit ihr Geburtsort im Reichsgebiet liegt; ferner ist aber durch die amerikanische Handhabung die volle Ausnutzung der Quote verhindert worden, insbesondere durch hohe Anforderung an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bürgen und an den Gesundheitszustand des Einwanderers. Trotzdem ist es schliesslich gelungen, eine Milderung der Handhabung dieser Praxis seit 1938 zu erreichen.

Diese Erleichterung wurde dann allerdings im Juni 1940 wieder abgelöst durch eine Periode, in der eine fast völlige Drosselung der Einwanderung eintrat.
Erst Anfang des Jahres 1941 setzte wieder die Visumserteilung in erheblichem Umfange ein.
Ab 1. Juli ds.Js. ist hierin durch Erlass eines neuen Einwanderungsgesetzes eine völlige Aenderung eingetreten, die zur Folge hatte, dass seit diesem Zeitpunkt neue Visen für Auswanderer aus Deutschland in nennenswertem Umfange nicht mehr erteilt wurden.

In den Zeiten, in denen die Wanderung nach den Hauptzielländern durch Aenderung der Einwanderungspraxis eingeschränkt oder sogar unmöglich gemacht wurde, gelang es fast immer, neue Wege der Wanderung nach Ländern zu finden, die bis dahin der Wanderung nicht im gleichen Umfange offenstanden. Dieser Wanderungsstrom ging vor allem nach den Ländern Mittel- und Südamerika. So wurde im Jahre 1936 eine verhältnismässig grosse Wanderung nach Brasilien möglich, in den Jahren 1937 und 1938 nach Argentinien und Columbien, im Jahre 1939 nach Bolivien und Chile; im Jahre 1941 nach Drosselung der Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika die Landung nach Cuba.
In der Zwischenzeit immer ausserdem die Wanderung nach Shanghai.

c) Schwierigkeiten infolge der Verkehrswege.

Bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges bot der Beförderungsweg keinerlei Schwierigkeiten. Die Wanderung konnte über deutsche und ausserdeutsche Häfen auf deutschen und ausländischen Schiffen erfolgen. Trotzdem war vor dem Kriege aus besonderem Anlass die Beschaffung des geeigneten Schiffsraums schwierig. So musste

z.B.

z.B. im Jahre 1936 die "Stuttgart", ein Schiff des Norddeutschen Lloyds gecharterт werden, um 540 Personen rechtzeitig vor Inkr ftтreten des neuen einschränkenden Einwanderungsgesetzes nach Südafrika zu befördern.

Ferner waren im Jahre 1939 für die Bedürfnisse der Auswanderungswilligen nicht genügend Passagen auf dem Wege nach Ostasien(Shanghai) zu haben. Es kam hinzu, dass zu dieser Zeit der Eisenbahnweg durch Sibirien für Auswanderer aus Deutschland nicht benutzbar war. Daher musste schon vor Ausbruch des Krieges auf einigen ausländischen Linien,die nach Ostasien verkehrten, der Passagepreis in Devisen ganz oder teilweise bezahlt werden.

Wenn auch die Bezahlung des Passagepreises in Devisen zunächst eine erhebliche Erschwerung der Auswanderung mit sich brachte, so konnte diese Schwierigkeit durch Entgegenkommen des Joint,der die notwendigen Devisen für diese Zwecke bereitstellte, behoben werden. Diese Schwierigkeit wurde nach Ausbruch des Krieges noch dadurch grösser, dass alle Passagen in Devisen bezahlt werden mussten. Aber auch hierfür wurden vom Joint die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt.

Nach der Besetzung Norwegens, Belgiens und Hollands und dem Eintritt Italiens in den Krieg war die Abfahrt von allen bisher benutzten europäischen Häfen aus unmöglich geworden. Durch die Bemühungen der Abteilung Wanderung ist es in diesem Augenblick gelungen,den Weg nach den aussereuropäischen Ländern unter Benutzung der transsibirischen Eisenbahnen ab japanischen Häfen zu ebnen. Die hierfür erforderlichen russischen, mandschurischen und japanischen Transitvisen waren zunächst ohne Schwierigkeiten zu erlangen. Hierin trat aber nach kurzer Zeit in sofern eine Aenderung ein, als mandschurische Transitvisen von der Stellung eines Depots in Mandschukuo abhängig gemacht wurden. Dadurch, dass der Joint für diese Zwecke Devisenbeträge zur Verfügung stellte,und durch die Bemühungen der jüdischen Hilfsorganisationen in Harbin ist es gelungen, diese Schwierigkeiten zu überbrücken, und die Benutzung dieses Weges weiterhin zu ermöglichen. Auf die gleiche Art und Weise gelang dann die Behebung der neu auftretenden Schwierigkeiten, als auch die japanischen Behörden die Stellung eines Depots im japanisch-mandschurischen Grenzort vor Erteilung des japanischen Transitvisums verlangte.

Dieser Weg blieb aber immer sehr beschwerlich,weil die Beförderung auf dem Landwege infolge des unregelmässigen und unpünktlichen Verkehrs oft Verspätungen in der Ankunft am japanischen Abfahrtshafen mit sich brachte. Daher war dieser Weg immer nur als ein Notweg betrachtet worden und unablässig der Versuch unternommen worden,einen anderen Auswanderungsweg zu finden. Dies gelang im November 1941 durch die Möglichkeit, mit der Eisenbahn in geschlossenen Sonderwagen durch das besetzte französische Gebiet nach Spanien bezw.Portugal zu kommen.Seit dieser Zeit sind auf diesem Wege in 25 genehmigten Trahsporten insgesamt 5945 Personen ausgereist; hierunter 4808 Personen aus dem Altreich. Eine genaue Uebersicht über diese Sondertransporte ergibt sich aus der Anlage.

Zurzeit befinden sich im Altreich noch ca.800 Personen,dieim Besitz der notwendigen Auswanderungspapiere,der Einwanderungs- und Transitvisen und der Passagen sind, und die jederzeit ausreisefertig sind. Unter diesen ist etwa die Hälfte älter als 60 Jahre.

.11.41.

223

Die Schwierigkeiten der Auswanderung und ihre Überwindung seit Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung bis Ende Oktober 1941

I. Von der Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Berlin, bis zum Kriegsausbruch.

II. Nach Kriegsausbruch.

a.) Vom Kriegsausbruch bis Mai 1940

b.) von Mai 1940 bis Oktober 1940

c.) von November 1940 bis Oktober 1941

Anlage

Übersicht über die Sondertransporte jüdischer Auswanderer nach Spanien und Portugal.

Von der Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung, Berlin, bis zum Kriegsausbruch.

Mit Ende des Jahres 1938 setzte eine erhöhte Auswanderung der Juden ein. Hierdurch wurden die für die Passerteilung zuständigen Behörden mit Arbeit überlastet, sodass die Erteilung von Pässen nur sehr schleppend vorwärts ging.

Erst mit Gründung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Berlin wurde diese Schwierigkeit beseitigt, was wiederum einen glatteren Ablauf der Auswanderung zur Folge hatte.
Dies kommt auch in den Auswanderungsziffern der folgenden Monate zum Ausdruck, denn in der Zeit vom März bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges, d.h. bis August 1939, wanderten durchweg 9 - 1o.000 Personen monatlich aus.

Ein grosser Teil dieser Auswanderer ging nach Shanghai. Da aber durch die grosse Nachfrage nach Passagen dorthin eine erhebliche Verknappung des Schiffsraums eintrat, konnte ein grosser Teil der Auswanderer, die an sich bereit waren, nach Shanghai auszuwandern, dorthin nicht gelangen.

Der grösste Teil der Auswanderer ging aber in dieser Zeit nach England und anderen europäischen Ländern, nicht um dort für dauernd zu bleiben, sondern unter Benutzung als Zwischenland, um dort ihre Weiterwanderung abzuwarten. Hierunter befanden sich eine grosse Anzahl von allein auswandernden Kindern.

Die Weiterwanderung aller dieser Personen erfolgte in der Hauptsache aus diesen Zwischenländern nach U. S. A. Es handelte sich hierbei um solche Personen, die für USA zwar registriert waren, deren Wartenummer aber noch nicht an der Reihe war.
Die Auswanderung nach USA nahm ihren normalen weiteren Verlauf und ermöglichte denjenigen Personen, die bereits früher registriert waren, die Auswanderung dorthin. Das Vorrücken der Warteliste ging allerdings deswegen verhältnismässig langsam vor sich, weil eine sehr grosse Anzahl von Quotennummern von Auswanderern aus der Ostmark verbraucht war.

A.

Nach Kriegsausbruch.

Mit Ausbruch des Krieges wurde zunächst die Auswanderung unterbrochen.
Die Gründe hierfür waren:

1.) Das Aufhören der Zwischenwanderung nach den europäischen Ländern, insbesondere nach England;

2.) Der Fortfall der deutschen Dampferverbindungen,

3.) Die Notwendigkeit, die Passagen auf ausländischen Dampfern in Devisen zu zahlen.

Trotz dieser drei Faktoren gelang es in der Folgezeit, die Auswanderung -wenn auch in geringerem Umfang als vor Kriegsausbruch, - wieder in Gang zu bringen. - Dies gilt zunächst für die Zeit bis

---

bis zur Besetzung Norwegens, Hollands und Belgiens bezw. bis zum Eintritt Italiens in den Krieg, also bis Mai 1940.

Nachdem es den Bemühungen der Abteilung Wanderung gelungen war, beim Joint die Zusage zu erreichen, dass er die notwendigen Devisen für Passagezwecke zur Verfügung stellt, konnte bereits während des ersten Kriegsmonats eine grössere Anzahl von Auswanderern mit italienischen Dampfern auf den Weg gebracht werden.

Grade nach Südamerika vergrösserte sich dann in den kommenden Monaten die Auswanderung, insbesondere nach Bolivien und Chile.

Durch Erlass neuer Einwanderungsbestimmungen in diesen beiden südamerikanischen Ländern wurden am Ende des Jahres 1939 die Auswanderung dorthin fast völlig gedrosselt. Inzwischen war es aber gelungen, die Auswanderung nach Shanghai von neuem zu ermöglichen; denn während bis kurz vor Ausbruch des Krieges die Einreise nach Shanghai ohne Erfüllung irgendwelcher Bedingungen möglich war, verlangte die Shanghaier Stadtverwaltung von Mitte August 1939 ab entweder den Nachweis eines Vorzeigegeldes von $ 400.- pro Person, oder eine ausdrückliche schriftliche Einreisegenehmigung der Stadtverwaltung, die für nächste Verwandte in Shanghai bereits ansässiger Personen erteilt wurde. Diese Bedingungen konnten erst nach und nach von den einzelnen Auswanderern erfüllt werden, sodass er t Anfang des Jahres 1940 wieder die Auswanderung nach Shanghai einsetzen konnte.

In dieser Zeit war zifferm ssig am bedeutsamsten die Auswanderun nach USA, die gegenüber der Zeit vor Kriegsausbruch unverändert wiederging, zumal für Passagezwecke die Dampfer der nordischen, holländischen, belgischen und italienischen bezw. amerikanischen Linien zur Verfügung standen.

B. Mit der Besetzung Norwegens, Hollands und Belgiens wurde diese Entwicklung unterbrochen. Gleichzeitig fiel auch der Weg über Italien weg, da bereits mehrere Wochen vor Eintritt Italiens in den Krieg Durchreisevisa nicht mehr erteilt wurden.

Durch alle diese Ereignisse war zunächst die Auswanderung von den bisherigen Abfahrtshäfen abgeschnitten. Es musste daher nach einer neuen Möglichkeit, einen Abfahrtshafen für die Auswanderer zu erreichen, gesucht werden. Da gelang es den Bemühungen der Abteilung Wanderung den Weg für die Überseewanderer nach japanischen Häfen und den Landweg nach Shanghai unter Benutzung der Transsibirischen Bahn quer durch Sovjetrussland zu ebnen. Dadurch war der Fortgang der Auswanderung gesichert. Man brauchte für die Benutzung dieses Weges ausser dem Zielvisum ein mandschurisches, japanisches und russisches Transitvisum, die zunächst ohne jede Schwierigkeiten bei Nachweis des Zielvisums bezw. der Einreiseerlaubnis für Shanghai erteilt wurden. Deshalb konnte auch bereits in der zweiten Hälfte des Monats Juni 1940 eine grössere Anzahl von Auswanderern erstmalig auf diesem Wege zur Auswanderung gebracht werden.

Dieser Weg konnte aber die Bedürfnisse der Auswanderung nicht befriedigen, denn, da die Transsibirische Eisenbahn nur zweimal wöchentlich verkehrte und in jedem Zug nur eine beschränkte Anzahl von Plätzen zur Verfügung stand, konnte dementsprechendnur jedes Mal eine beschränkte Anzahl von Personen auf den Weg nach Japan

---

Japan gebracht werden. Es kam hinzu, dass für die Fahrt ab japanischen Häfen nur die Dampfer der japanischen und eine einzige amerikanische Linie zur Verfügung standen. Da schon unter normalen Verhältnissen der Passagierverkehr zwischen Japan und Amerika recht beträchtlich war, standen für die Auswanderung auf den Dampfern dieser Linie Passagen nur in beschränktem Umfange zur Verfügung. Da aber die Einwanderungsvisen für USA nur eine Gültigkeitsdauer von 4 Monaten haben, dagegen die Einwanderungsvisen für südamerikanische Länder im allgemeinen eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr, mussten die auf der Transsibirischen Eisenbahn und auf den Dampfern verfügbaren Plätze zunächst für die Auswanderer nach Nordamerika Verwendung finden. Aus diesen Gründen wurden auf dem Wege über den Osten vor allem die Auswanderer nach USA befördert.

Hinzu kam noch, dass in der Folgezeit erhebliche Schwierigkeiten für die Benutzung des Eisenbahnweges nach dem Fernen Osten eintraten. Zunächst verlangte Ende August 1940 die mandschurische Regierung die Hinterlegung eines Depots an der mandschurisch-russischen Grenze für jeden Durchreisenden als Voraussetzung für die Erteilung des mandschurischen Transitvisums. Auf die Bemühungen der Abteilung Wanderung ist es durch das Entgegenkommen des Joint, der die hierfür notwendigen Devisen bereitstellte und in Zusammenarbeit mit der jüdischen Hilfsorganisation in Harbin gelungen, diese Schwierigkeit zu überwinden. Für jeden einzelnen Durchwanderer wurde in Zukunft das verlangte Depot gestellt und dadurch die Weitererteilung mandschurischer Transitvisen gesichert.

Eine neue Schwierigkeit trat aber im Oktober 1940 hinzu, als auch die Erteilung japanischer Transitvisen von der Hinterlegung eines weiteren Depots von je $ 100.- pro Person im japanisch-mandschurischen Grenzort als Voraussetzung der Erteilung des Transitvisums verlangt wurde. Die Durchführung dieses Verlangens der japanischen Behörde scheiterte aber daran, dass die Hinterlegung in diesem Grenzort praktisch nicht durchführbar war. Daher konnten seit Mitte Oktober 1940 Auswanderer in grösserer Zahl nicht mehr zu japanischen Abfahrtshäfen auf dem Landwege befördert werden. Es gelang in der Folgezeit nur noch einigen Auswanderern nach Shanghai, den Weg dorthin mit der Eisenbahn zu ermöglichen.

Die Fortsetzung der Auswanderung war daher davon abhängig, einen neuen Weg zu irgendeinem Abgangshafen zu finden. Zunächst wurden Versuche gemacht, ab finnischem Hafen (Petsamo) Dampferverbindungen nach Nord- und Südamerika zu finden. Regelmässige finnische Verbindungen bestanden nur für den Frachtverkehr, nicht aber für den Personenverkehr. Die wenigen Plätze auf den Frachtdampfern wurden von Angehörigen der nordischen Staaten Monate im voraus belegt, sodass praktisch eine Auswanderung mit diesen Dampfern nicht durchführbar war.

Deshalb wurde in Verhandlungen mit der United States Line der Versuch gemacht, diese Linie zu veranlassen, ihre Dampfer ab Petsamo abfahren zu lassen. Dieser Versuch scheiterte deswegen, weil auf Grund der amerikanischen Gesetzgebung das Anlaufen finnischer Häfen durch amerikanische Schiffe verboten war.

Unter diesen Umständen erschien die einzige Möglichkeit für die Fortsetzung der Auswanderung dann gegeben, wenn es auf irgendeinem Wege gelang, die spanischen oder portugiesischen Häfen zu erreichen da von diesen aus auf spanischen, portugiesischen bezw. amerikanischen Dampfern regelmässiger Passagierverkehr mit Nord- Mittel- und Südamerika bestand. Dies war theoretisch auf drei verschiedenen Wegen möglich:

1.)

1.) Mit der Eisenbahn nach Griechenland und von dort auf dem Seeweg durch das Mittelmeer nach Lissabon,

2.) Auf dem Eisenbahnweg durch die Schweiz nach Genf und von dort mit einem Autobus durch das unbesetzte französische Gebiet nach Barcelona,

3.) Mit der Eisenbahn durch das besetzte französische Gebiet nach Spanien bezw. Portugal.

Zur Ermöglichung des ersten Weges wurdendurch Vermittlung eines Vertrauensmannes in Athen Verhandlungen mit einem griechischen Reeder aufgenommen, die Aussicht auf Erfolg hatten. Die Durchführung dieses Planes ist daran gescheitert, dass die für die Benutzung des Weges durch die Strasse von Messina notwendige Zustimmung der italienischen und englischen Stellen nicht zu erlangen war.

Für die Benutzung des Weges durch die Schweiz und das unbesetzte Frankreich war neben einem Endvisum das schweizerische und französische Transitvisum erforderlich.
Da das französische Transitvisum nicht an deutsche Reichsangehörige gegeben wurde, war auch das schweizerische Transitvisum nicht zu erhalten. - Deshalb ist auch dieser Versuch gescheitert.

Dagegen gelang es, die Voraussetzungen für die Benutzung des Weges durch das besetzte französische Gebiet nach Spanien und Frankreich zu schaffen.
Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung teilte uns mit, dass dieser Weg benutzt werden darf, wenn die Transporte dorthin in geschlossenen Sonderwagen durch das besetzte französische Gebiet durchgeführt werden würden.
Das Mitteleuropäische Reisebüro übernahm die Durchführung dieser Transporte und ihre Organisation.- In Zusammenarbeit mit dem Mitteleuropäischen Reisebüro gelang es dann auch, die notwendigen Transitvisa(spanisches und portugiesisches) zu bekommen.

Auf dieser Grundlage wurden von November 1940 bis jetzt 25 Sammeltransporte durchgeführt. Mit diesen wurden insgesamt: 5945 Personen befördert, davon 4808 aus dem Altreich.

Die Verteilung auf die einzelnen Transporte ergibt sich aus der Anlage.

In den ersten Monaten, in denen die Beförderung der Auswanderer auf diesem Wege möglich war, erfolgte insbesondere die Ausreise solcher Personen, die Visen für Südamerika hatten, weil diese aus den oben angegebenen Gründen bei der Auswanderung auf dem Wege durch Russland zurückgestellt werden mussten. Es kam hinzu, dass seit Juli 1940 die Erteilung der für die Vereinigten Staaten von Nordamerika erforderlichen Einwanderungsvisa auf Grund von Verwaltungsanordnungen fast völlig eingestellt worden war. Da die amerikanischen Einwanderungsvisa 4 Monate Gültigkeit haben, sind die Inhaber der damals zuletzt erteilten amerikanischen Visen noch im Oktober auf den Weg über Japan zur Auswanderung gebracht worden, sodass bei Eröffnung des Weges nach Lissabon für die Beförderung ausschliesslich die Auswanderer nach Südamerika in Betracht kamen.

Anfang January 1941 änderte sich aber diese Situation dadurch grundlegend, dass die amerikanischen Konsulate wieder zur Erteilung amerikanischer Einwanderungsvisen ermächtigt wurden. Daher nahm die Auswanderung nach USA ab Februar 1941 dauernd zu, bis im Juni 1941 die Visumserteilung, zunächst auf Grund einer Verwaltungsanordnung - später

auf Grund

auf Grund einer neuen Gesetzesvorschrift - wieder fast völlig eingestellt wurde.
Da die letzten amerikanischen Visen im Juni 1941 erteilt wurden, hörte die Auswanderung dorthin im September 1941 auf. An ihre Stelle trat nun in verstärktem Masse die Auswanderung nach K u b a und E c u a d o r .

Diese neue Möglichkeit kam bisher noch nicht in vollem Umfang zur Auswirkung, da für die Beschaffung der Visen ein längerer Zeitraum notwendig war und die Anlaufszeit erst jetzt überwunden ist.
Dies kommt dadurch zum Ausdruck, dass auch jetzt noch fast täglich 5o und mehr Visumsermächtigungen bei der hiesigen Kubanischen Gesandtschaft neu eingehen.

Zurzeit befinden sich im Altreich mindestens 8oo Personen, die im Besitze der Pässe, Sichtvermerke, End- und Transitvisen sind und jederzeit ausreisen können. Davon ist ungefähr die Hälfte im Alter über 6o Jahre.

Übersicht I. Die Auswanderung Deutschlands seit dem 30. Januar 1933
nach Erdteilen und ausgewählten Ländern

Jahre	Auswanderung überhaupt	Nordamerika		Mittelamerika		Südamerika		Australien u. Asien		Afrika ohne Palästina		Palästina		Europa	
		gesamt	unter-stützte	gesamt	unter-stützte	gesamt	unter-stützte	gesamt	unter-stützte	gesamt	unter-stützte	gesamt	unter-stützte	gesamt	unter-stützte
1933a)	53400	11428	4200	186	700	72	2000	15	600	8	1400	79	100	43	10000
1934	23000	5075	3000	547	900	42	3700	201	800	7	2100	128	100	27	10000
1935	25500	6798	5000	566	800	21	4200	301	800	1	2100	106	500	98	12700
1936	24000	6529	4700	1000	600	40	4000	306	600	25	3000	1074	900	65	7200
1937	25500	6108	6000	2027	1800	34	5000	1076	500	117	1600	174	1000	201	5000
1938	49001	9787	9200	2772	1100	162	7250	2128	900	556	1500	191	5150	1006	5000
1939	68000	26124	9600	3755	3100	523	10436	4104	1100	467	900	529	6800	4133	6250
1940	20946	9127	5409	3808	501	400	3504	1074	15	11	199	135	1734	1229	1000
1941b)	5109	5102	5005	3662	594	597	1881	701	-	-	11	11	108	115	41
insge-samt	344936	93286	60914	19563	7694	1902	53472	10930	4015	966	14700	3471	10374	6824	59440

a) Gesamte Auswanderung seit 30. Januar, unterstützte seit 1. April 1933

b) 1. Januar bis 31. Oktober 1941 –

c) einschließlich 5110 Personen, deren Auswanderung seit Beginn der Aufstellung der Statistik bis zum 31. Oktober 1941 bekanntgeworden ist; diese Personen sind enthalten in: Nordamerika 1076; Südamerika 647; Australien und Asien 830.

Berlin, den 6. November 1941

Uebersicht IX.

Die Auswanderung aus Deutschland seit dem 1.1.39 nach Erdteilen und Ländergruppen. (Monatszahlen)

Monate	Auswanderung insgesamt	Nordamerika	Mittelamerika	Südamerika	Australien und Neuseeland	Afrika	Asien ohne Palästina	Palästina	Europa
1939:									
Januar	6000	500	300	900	100	100	750	400	2950
Februar	5000	350	250	550	100	50	1000	1100	1600
März	10000	950	200	950	150	50	1500	1500	4700
April	8000	900	450	2000	150	150	1100	450	2800
Mai	8000	600	600	1900	300	200	650	150	3600
Juni	8000	1500	550	1200	400	150	600	300	3300
Juli	9000	1000	350	750	350	100	850	400	5200
August	8000	1500	400	100	50	100	350	600	4900
September	500	200	-	100	-	-	-	-	200
Oktober	1500	550	-	400	-	-	-	500	50
November	1500	800	-	200	-	-	-	450	50
Dezember	2500	750	-	1400	-	-	-	350	-
1940:									
Januar	1824	1173	36	387	-	4	36	45	143
Februar	3186	1651	67	761	6	66	199	18	418
März	2217	467	39	168	-	39	55	191	1258
April	1566	556	127	238	4	24	348	9	230
Mai	1215	430	50	193	1	46	243	65	187
Juni	244	70	2	58	1	6	13	46	48
Juli	504	204	24	59	-	1	104	1	111
August	1299	351	30	84	-	-	240	503	91
September	656	253	34	61	-	2	228	21	57
Oktober	7066	80	64	78	-	-	62	15	6767
November	722	98	51	341	3	10	111	62	146
Dezember	497	76	57	176	-	-	65	33	89
1941:									
Januar	443	93	45	144	-	6	49	21	35
Februar	466	208	46	20	-	-	12	-	180
März	566	404	15	72	-	-	20	-	55
April	824	325	18	44	-	-	9	-	424
Mai	663	549	15	55	-	2	13	-	29
Juni	763	679	6	60	-	1	2	-	15
Juli	728	664	47	12	-	-	-	-	5
August	870	714	54	82	-	1	1	-	18
September	395	150	104	129	-	1	-	-	11
Oktober	471	19	242	203	-	-	2	-	5

6.11.41

237

Uebersicht 3

Die von dem Hilfsverein der Juden in Deutschland, seit Mai 1939 von der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland Abt. Wanderung (Hilfsverein) geförderte Auswanderung in der Zeit vom 1.1.1938 - 31.10.1941.

Land		1938	1.1. - 31.8.39	1.9. - 31.12.39	1939	1940	1.1. - 31.10.41
EUROPA		1500	10578	87	10665	653	105
davon:							
Belgien	162	223	2		225	59	6
Frankreich	60	190	-		190	-	4
Grossbritannien	785	8920	75		8995	-	-
Niederlande	269	721	-		721	62	5
Schweden	11	245	-		245	49	6
NORDAMERIKA		2772	2136	1599	3735	3808	3662
MITTELAMERIKA		162	483	40	523	408	597
davon:							
Cuba	67	285	1		286	39	433
Dominik.Republik	9	8	8		16	151	91
SUEDAMERIKA		3120	2465	1637	4102	1874	791
davon:							
Argentinien	1134	326	294		620	433	399
Bolivien	130	974	225		1199	492	23
Brasilien	30	381	210		591	490	58
Chile	76	372	781		1153	56	1
Columbien	842	39	11		50	22	31
Ecuador	32	120	23		143	62	144
Paraguay	422	101	4		105	44	11
Peru	106	35	8		43	27	20
Uruguay	332	93	58		151	176	96
Venezuela	16	24	23		47	72	8
AFRIKA		151	321	8	329	135	11
davon:							
Südafrika	102	232	2		234	107	2
ASIEN		606	4115	18	4133	1229	115
davon:							
China (Shanghai)	470	3951	4		3955	1126	98
Philippinen	75	72	14		86	64	15
AUSTRALIEN		336	466	1	467	11	-
		8647	20564	3390	23954	8118	5281

6.11.41

Uebersicht 4

Uebersicht über die durch die Abteilung Kinderauswanderung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zur Auswanderung gebrachten Kinder in der Zeit vom 1.11.1934 - 30.9.1941.

Land	1934 ab 1.11.	1935	1936	1937	1938	1939	1940	1941 bis 30.9.	Gesamt
EUROPA									
Belgien	-	-	-	-	145	516	3	-	664
Frankreich	-	-	-	-	-	136	-	-	136
Grossbritannien	16	3	18	9	652	4101	-	-	4799
Luxemburg	-	-	-	-	-	-	1	-	1
Niederlande	-	-	5	2	185	540	-	-	732
Norwegen	-	1	-	-	-	1	-	-	2
Schweden	-	-	-	-	18	185	2	-	205
Schweiz	3	-	-	1	-	-	-	-	4
NORDAMERIKA									
Canada	-	-	-	3	-	-	-	-	3
U.S.A.	81	80	77	93	46	109	99	42	627
MITTELAMERIKA									
Cuba	-	-	-	-	-	-	-	2	2
SUEDAMERIKA									
Argentinien	-	-	-	-	-	-	-	4	4
Uruguay	-	-	-	-	-	-	-	2	2
Venezuela	-	-	-	-	-	-	-	1	1
ASIEN									
Niederl. Indien	-	-	-	-	-	1	-	-	1
AUSTRALIEN									
Australien	-	-	-	1	44	25	-	-	70
	100	84	100	109	1090	5614	105	51	7253

6.11.41

٩٣٤

Sondertransporte jüdischer Auswanderer nach Spanien und Portugal.

Transport-Nr.	Zahl der Wagen	Datum	Teilnehmer aus Altreich	Protektorat	Ostmark	insgesamt
1	2	27.11.40	106	-	42	148
2	4	9.12.-12.12.40	157	3	36	196
3	1	8.1.41	35	-	-	35
4	3	21.-23.1.41	128	2	24	154
5	1	4.2.41	33	7	-	40
6	1	13.2.41	38	1	24	63
7	3	25.-27.2.41	184	1	33	218
8	3	3.-5.3.41	128	5	5	138
9	2	11.-12.3.41	77	4	5	86
10	2	18.u.20.3.41	98	-	17	115
11	4	25.-28.3.41 (incl. Rest von Tr.10)	214	3	41	258
12	3	1.-3.4.41	165	8	-	173
13	-	-	-	-	-	-
14	2	7.-8.5.41	74	9	41	124
15	4	17.-20.5.41	257	1	9	267
16/17	7	23.-29.5.41	438	19	125	582
18	9	5.-13.6.41	328	20	123	471
19	2	18.u.23.6.41	105	2	18	125
20	11	14.,15.,17.-24.7., 31.7.41	615	37	125	777
21	11	6.-15.8.,19.8.41	677	12	66	755
22	7	26.-28.8.,4.9., 8.-10.9.41	353	10	37	400
23	2	25.-26.9.41	32	5	44	81
24	8	8.,15.-21.10.41	416	7	87	510
25	3	29.,31.10.u.3.11.41	150	-	79	229
			4808	156	981	5945

6.11.41

23a

20. November 1941

An das
Reichsministerium des Innern
Reichssicherheitshauptamt
Kurfürstenstrasse 115/116
B e r l i n W 62

Betrifft: Gesetze, Erlasse und Verordnungen, die Juden betreffen, in Altreich, Ostmark und Protektorat

In Ergänzung zu dem Bericht vom 19.ds.Mts. überreichen wir in der Anlage eine Zusammenstellung der wichtigsten Juden-Gesetze, jeweils für Altreich und Ostmark sowie Protektorat, unter Aussonderung der Wiederholungen nach den vier Hauptgebieten:

Materielles Leben
Kulturelles Leben
Gemeinschaftsleben
Auswanderung

in zeitlicher Folge der Untergruppen nach Stichworten.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage

(Wichtigste)

J U D E N - G E S E T Z E

in Altreich, Ostmark und Protektorat

1933 bis 1941

		Seite
I.	Materielles Leben	1 - 6
	Arbeit	1
	Gewerbe- und Wirtschaftsbetriebe	1
	Berufe	2 - 3
	Fürsorge	4
	Steuern	4 - 5
	Vermögen	5
	Protektorat	6
II.	Kulturelles Leben	7 - 8
	Kultur	7
	Kultus	7
	Schulwesen	7 - 8
	Protektorat	8
III.	Gemeinschaftsleben	9 - 14
	Familie	9
	Namen	9 - 10
	Besondere Massnahmen	10 - 12
	Organisation	13
	Protektorat	13 - 14
IV.	Auswanderung	15 - 17
	Meldepflicht nach Auswanderung	15
	Passwesen	15
	Reichsfluchtsteuer	15
	Transfer	16
	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	16
	Umzugsgut	16 - 17
	Protektorat	17

Materielles Leben

Arbeit

Gewerbe- und Wirtschaftsbetriebe

Berufe

Fürsorge

Steuern

Vermögen

Materielles Leben.

Arbeit.

3.10.1941
VO. über die Beschäftigung von Juden.
RGBl. I, 675.

Juden, die in Arbeit eingesetzt sind, stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Ermächtigung an den Reichsarbeitsminister, das Beschäftigungsverhältnis der Juden zu regeln.

31.10.1941
VO. zur Durchführung der VO. über die Beschäftigung von Juden.
RGBl. I, 681.

Geltung gewisser arbeiterechtlicher Gesetze für Juden ausser Kraft gesetzt. Sonderregelung für Urlaub, Krankheit, Mehrarbeit, Kündigung. Einrichtung einer Sprechstelle anstelle des Arbeitsgerichts. Sondervorschriften über den Arbeitseinsatz, über Arbeitsschutz, Arbeitslosenhilfe, Schwerbeschädigte.

Gewerbe- und Wirtschaftsbetriebe.

14.6.1938
Dritte VO. zum Reichsbürgergesetz.
RGBl. I, 627.

Definition des Begriffes "jüdischer Gewerbetriebe": Ein jüdischer Gewerbebetrieb liegt dann vor, wenn der Inhaber Jude ist oder wenn der Gewerbebetrieb tatsächlich unter dem beherrschenden Einfluss von Juden steht.

Es ist ein Verzeichnis der jüdischen Gewerbetriebe anzulegen, in das die Betriebe auf Verfügung der zuständigen Behörde eingetragen werden.

12.11.1938
VO. zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben.
RGBl. I, 1580.

Verbot des Betriebes von Einzelhandelsgeschäften, Versandgeschäften, Bestellkontoren, selbständigen Handwerks. Nicht mehr Betriebsführer, nicht leitender Angestellter, Mitglied einer Genossenschaft.

27.3.1941
VO. über Firmen von entjudeten Gewerbebetrieben.
RGBl. I, 177.

Wer einen jüdischen Gewerbebetrieb übernommen hat und in der Firma den Namen eines früheren jüdischen Inhabers oder Gesellschafters führt, hat den Namen des Juden aus der Firma zu entfernen und eine neue Firma zu bilden.

B e r u f e.

28.9.1938.
Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege.
RGBl. I, 1309.

28.9.1938.
Erste VO. über berufsmässige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen.
RGBl. I,1310.

Jüdische Krankenpflege.

Erlaubnis für Judenschild.

28.9.1938.
Zweite VO. über die berufsmässige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen.
RGBl. I, 1314.

17.1.1939.
Erlöschen der Bestallungen jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.
Achte VO. zum Reichsbürgergesetz.
RGBl. I,47.

Verbot der Ausübung der Heilkunde, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde für Juden. Zulassung jüdischer Zahnbehandler für Juden.

30.5.1939.
Entjudung von Apotheken- Betriebsrechten.
Mitgl. des RMdI. RMBliV., 1137.

Entjudung von Apotheken- Betriebsrechten.

23.7.1938.
Erlöschen der Bestallung jüdischer Aerzte.
Vierte VO. zum Reichsbürgergesetz.
RGBl.I,969.

Erlöschen der Bestallung jüdischer Aerzte.

13.4.1940.
Keine Juden in der privaten Krankenversicherung.
Anordnung des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung (nicht veröffentlicht).

Juden werden aus der privaten Krankenversicherung ausgeschlossen.

22.4.1933.
Gesetz betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft.
RGBl.I,217.

Löschung von Patentanwälten nichtarischer Abstammung.

13.12.1935.
Gesetz zur Verhütung von Missbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung.
RGBl. I, 1478.

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ist erlaubnispflichtig. Juden wird die Erlaubnis nicht erteilt.

27.9.1938.
Ausschluss der Juden aus der Rechtsanwaltschaft. Konsulenten.
Fünfte VO. zum Reichsbürgergesetz
RGBl. I, 1403.

13.10.1938 Durchf.best. RJM.DJ.1665
17.10.1938 Allgem.Verf., DJ. 1666
17.10.1938 Bekanntm. DJ. 1670
9.12.1938 Allgem.Verf. DJ.1974
19. 7.1939 Bekanntm. DJ.1241
5. 9.1939 Allgem.Verf. DJ.1463

Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft; rechtliche Beratung und Vertretung der Judenangelegenheiten, und Niederlassungsorte der jüdischen Konsulenten.

31.10.1938.
Ausscheiden der Juden aus der Patentanwaltschaft.
Sechste VO. zum Reichsbürgergesetz.
RGBl. I,1345.

Juden, auch Konsulenten, können nicht Vertreter vor dem Patentamt sein.

7.4.1933.
Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
RGBl I, 175.

§ 3: Ariérparagraph.

11.4.1933.
Erste Durchf. VO.
RGBl. I, 195.

Definition des Begriffes " nichtarisch".

4.5.1933.
Zweite Durchf. VO.
RGBl. I, 233.

- - - -

6.5.1933.
Dritte Durchf. VO.
RGBl. I, 245.

Definition des " Frontkämpfer"- Begriffes; Vorschriften über die Behandlung der Frontkämpfer.

18.7.1933.
Vierte Durchf. VO.
RGBl. I,515.

Vorschriften für die Versetzung in den Ruhestand.

31.12.1935.
Zweite VO. zum Reichsbürgergesetz.
RGBl.I,1524.

Regelung für die Pensionierung der auf Grund des Reichsbürgergesetzes in den Ruhestand tretenden Beamten. Jüdische leitende Aerzte an nichtjüdischen öffentlichen Krankenanstalten scheiden mit dem 31.3.1936 aus.

5.12.1938.
Siebente VO. zum Reichsbürgergesetz.
RGBl. I, 1751.

Neufestsetzung des Ruhegehalts genieser in den Ruhestand getretener jüdischer Beamten.

F ü r s o r g e.

4.7.1939.
Jüdische Wohlfahrtspflege.
Zehnte Vo. zum Reichsbürgergesetz.
RGBl. I, 1097, [illegible] 42.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland hat nach Massgabe ihrer Mittel hilfsbedürftige Juden zu unterstützen.

10.10.1941.
Richtlinien zur Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren auf dem Kleiderkartengebiet im Versorgungsabschnitt 1941/42, "Judenregelung".
Anordnung d. RMdI. Nr. 546/41 [illegible]

Zusammenfassung der früheren Bestimmungen. Juden erhalten keine Reichskleiderkarte. Ihre Versorgung erfolgt im Wege der gegenseitigen Hilfe und durch Kauf im Altwarenhandel.
Neu: Die Reichskleiderkarte erhält auch der Jude, der tatsächlich am Weltkriege teilgenommen und hierbei eine Verwundung erlitten hat, es sei denn, dass die Auszeichnung aus besonderen Gründen das gesunden Volksempfinden widersprechen würde.

30.4.1939.
Gesetz über Mietsverhältnisse mit Juden.
RGBl. I, 864.

Lockerung des Mieterschutzes, vorzeitige Kündigung. Untermietverhältnisse nur unter Juden statthaft. Zwangsmietvertrag. Geht das Verfügungsrecht über ein Grundstück nach Inkrafttreten des Gesetzes von einem Juden auf einen Nichtjuden über, so bleiben die Vorschriften des Gesetzes grundsätzlich in Geltung.

E r l a s s e.

6.2.1938.
Einkommensteuergesetz.
RGBl. I, 121. RStBl. 113.

Steuerermässigung nur für Eltern nichtjüdischer Kinder, Zusammenveranlagung von Eltern mit nichtjüdischen Kindern.

12.11.1938.
Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit.
RGBl. I, 1579. RStBl., 1017.

Festsetzung einer Kontribution von RM. 1.000.000.000.-

19.10.1939.
Zweite Durchf. Vo. über die Sühneleistung der Juden.
RGBl. I, 2059. RStBl. 1054.

Erhöhung der Abgabepflicht von 20 auf 25% des Vermögens.

31.10.1939.
VO. zur Aenderung des Vermögenssteuergesetzes.
RGBl. I, 2138. RStBl. 1093.

Keine Freibeträge für Juden.

24.12.1940. Zweite Vo. zur Durchf. der VO. über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe. RGBl. I, 1666. RStBl., 1965.	Einführung der Sozialausgleichsabgabe für Juden.

V e r m ö g e n.

26.4.1938. VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden. RGBl. I, 414.	Rechtspflicht zur Anmeldung des Vermögens.
26.4.1938. Anordnung auf Grund der VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden. RGBl. I, 415.	Genehmigungspflicht der Verfügungen von Juden über gewerbliche, land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, sowie bei Neueröffnung jüdischer Gewerbebetriebe.
21.4.1939. Dritte Anordnung auf Grund der VO. über die Anmeldung des Vermögens von Juden. RGBl. I, 282.	Verpflichtung der Juden zur Wertsachenablieferung.
3.12.1938. VO. über den Einsatz des jüdischen Vermögens. RGBl. I, 1709.	Zwang zur Veräußerung oder Abwicklung gewerblicher Betriebe und land- und forstwirtschaftlichen Vermögens. Treuhändereinsetzung. Verbot des Erwerbs von Grundstücksrechten, Genehmigung zur Verfügung über Grundstücke, Depotzwang für Wertpapiere, Verfügungsverbot bezw. Beschränkung für Juwelen, Schmuck und Kunstgegenstände.
30.11.1940. Kriegssachschäden- Vo. RGBl. I, 1547, 31.	Für Juden und jüdische Unternehmungen nur nach Maßgabe besonderer Richtlinien des RMdI. anwendbar.
20.7.1941. VO. über die Behandlung der Kriegsschäden von Juden. RGBl. I, 437, 1 Abs. 1.	Juden erhalten keine Entschädigung auf Grund der Kriegssachschäden-VO.
6.6.1940. Sicherungsanordnung nach § 59 Dev.Ges. RdErl. des RWM. Nr. 60. Rdschr. Nr. 130 der Wirtschaftsgruppe "Privates Bankgewerbe".	Ohne Genehmigung der Devisenstelle kann über das beschränkt verfügbare Sicherungskonto zur Bezahlung von Steuern und öffentlichen Abgaben, zu Beiträgen und Umlagen an jüdische Kultusgemeinden zu unentgeltlichen Zuwendungen für jüdische Einrichtungen usw. verfügt werden.

Protektorat.

Berufe.

4.7.1939.
Regierungsverordnung über die Rechtsstellung der Juden im öffentlichen Leben.

Juden können weder im Gerichtswesen noch in der öffentlichen Verwaltung eine Funktion ausüben, insbesondere können sie nicht Lehrer, Richter, Notare, Zivilteschniker, Bergbauingenieure, Börsenmakler und bis auf geringe Ausnahmen Advokaten, Aerzte, Tierärzte oder Apotheker, ausübende Künstler und Redakteure sein.

Advokaten, Zivilteschniker, Aerzte und Tierärzte können in einer Hilfszahl von 2% der am Tage der Kundmachung berechtigterweise zugelassenen Advokaten bezw. Aerzte, Tierärzte, Zivilteschniker zur Ausübung der Praxis zugelassen werden.

Vermögen.

21.6.1939.
Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über das jüdische Vermögen.
VBl.R.Prot., 45.

Bestimmungen über die Disposition mit Grundstücken, Rechten an Grundstücken, wirtschaftlichen Betrieben, Beteiligungen an solchen, Wertpapieren aller Art, sowie über die Verpachtung von Grundstücken und wirtschaftlichen Betrieben. Bestimmungen über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Gegenständen aus Gold, Platin und Silber, von Edelsteinen und Perlen, sowie von sonstigen Schmuck- und Gegenständen und Sammlungen, Bestimmungen über die Anmeldung von Grundstücken land- oder forstwirtschaftlicher Art, ferner von Gegenständen aus Gold, Platin und Silber, von Schmuck- und Kunstgegenständen und Sammlungen. Die grundlegende Definition des Begriffes " Jude " und " jüdische Unternehmung".

23.1.1940.
Kundmachung des Finanzministeriums Z.25761/39-6.

Alle Zahlungen zu Gunsten von Juden, jüdischen Unternehmen und Personenvereinigungen sind auf ein gebundenes Konto des Empfängers bei einer Devisenbank zu leisten. Uebertragungen jüdischer Einlagebücher sowie die Umlegung von Wertpapieren von einer Geldanstalt zu einer anderen sind genehmigungspflichtig. Juden können Safes und geschlossene Depots nur mit Genehmigung des Finanzministeriums anlegen. Bestimmungen über die Freiquote.

Kulturelles Leben

Kultur

altus

Gesellschaft

K u l t u r e l l e s L e b e n

K u l t u r

15.7.1933
Erlass des Pr.Ministers für Wissenschaft,Kunst und Volksbildung
(nicht veröffentlicht)

Genehmigung des Herrn Staatskommissars Winkel zur Gründung des Jüdischen Kulturbundes.

4.3.1939
Erlass des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda.

Genehmigung des Jüdischen Kulturbundes in Deutschland für die Ostmark.

11.9.1941
Verfügung der Geheimen Staatspolizei Berlin

Auflösung des Jüdischen Kulturbundes in Deutschland.

K u l t u s

28.3.1938
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen.
RGBl.I,338

Jüdische Kultusvereinigungen verlieren mit dem 31.3.1938 die Eigenschaft als öffentl ch-rechtliche Körperschaften.Sie sind von diesem Tage an rechtfähige Vereine des bürgerlichen Rechts.

30.1.1939
1.Durchf.VO.zum Gesetz
RGB :I,153

Eintritt in und Austritt aus jüdischen Kultusvereinigungen

4.3.1938
2.Durchf.VO.zum Gesetz
RGBl.I,1356

Die Reichsvereinigung kann für die jüdischen Kultusvereinigungen den Vorstand bilden und stellt eine Mustersatzung für sie auf.

S c h u l w e s e n

2.7.1937
Auswirkung des RBG.auf das Schulwesen
RMinAmtsBl.
Dtsch.Wiss.1937,346

I Zulassung zum Schulbesuch
II Teilnahme an Schulveranstaltungen besonderer Art.
III Zulassung zur Prüfung als Nichtschüler,Reifeprüfung an jüdischen Schulen,
IV Lehrerausbildung
V Ausserkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen.

15.11.1938
Schulunterricht an Juden
R.MinABl.Dtsch.Wiss.1938,52o

Verbot des Besuchs deutscher Schulen für Juden.

4.7.1939 Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz RGBl.1939,I,1097	Art.II §§ 6-11,14 Abs.2 Jüdisches Schulwesen.Verpflichtung d.R.V.d.Juden i.Dtschld,zur Beschulung d.Juden, die nur Schulen der R.V.besuchen dürfen.Beamtete jüdische Lehrer treten in den Ruhestand.Ausserkrafttreten aller anderen Vorschriften über die Beschulung von Juden.Aufsichtsbehörde das Reichsministerium für Wissenschaft,Erziehung und Volksbildung. Erlass von Durchführungsvorschriften.
14.8.1939 Ausführungsanweisung zu Art.II der zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.Juli 1939 RMinABl.Dtsch. Wiss.1939,454	Regelung über Einrichtung von Volksschulen,Aufstellung von Lehrplänen, Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung, Erteilung von Zeugnissen, Lehreranstellung, Erhebung von Schulgeld,Schulaufsicht.
16.11.1939 Jüdisches Schulwesen Erl.d.RErzMin.E.II e 2794 E III Erl.an die R.V.d.Juden i.Dtschland. (nicht veröffentlicht)	Anweisung an die Landesregierungen, die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei den Bestrebungen zur Konzentrierung der Kinder in grösseren Orten zu unterstützen, ebenso bei der Beschaffung geeigneter Schulräume und Heime und,soweit erforderlich,auch bei Gewinnung von Lehrkräften. Ersuchen um Anordnung zur Durchführung der Schulaufsicht. Einführung der Bezeichnung Höhere Schule statt Oberschule.
Protektorat - - - - - - -	
4.7.1939 Regierungs-VO. über die Ausschaltung der Juden aus dem öffentlichen Leben	Juden können weder Lehrer,noch Privatdozenten an Hochschulen,oder Lehrer und andere Angestellte an Schulen mit Oeffentlichkeitsrecht, mit Ausnahme der für die Juden bestimmten Schulen sein. Juden können ferner weder ausübende Künstler,noch führende Funktionäre in der Verwaltung von der Kunst dienenden Anstalten sein.Juden können nicht Mitglieder von Vereinen und anderen Körperschaften des kulturellen Lebens sein.

Gemeinschaftsleben

Familie
(Blutschutz)

Namen

Besondere Maßnahmen

Organisation

Gemeinschaftsleben

Familie
(Blutschutz)

15.9.1935 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre(Blutschutzgesetz) RGBl.I,1146 Cf: RGBl.1938,I,594	Verbietet Eheschliessungen und ausserehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes,Beschäftigungweiblicher Staatsangehöriger deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in jüdischen Haushaltungen,sowie das Hissen der Hakenkreuzflagge und das Zeigen der Reichsfarben durch Juden.
14.11.1935 I.Ausf.VO. RGBl.I,1334 Cf: RGBl.1938 I,594	Betrifft u.a.Eheschliessungen von Mischlingen,Ehetauglichkeitszeugnis,Begriff des ausserehelichen Verkehrs,Begriff des jüdischen Haushalts.
16.2.1940 VO.zur Ergänzung der I.Ausf.VO. RGBl.I,394	Mann verantwortlich,Frau straffrei
31.5.1941 II.Ausf.VO. RGBl.I,297	Polen vom Schutze des Gesetzes ausgenommen.

Namen

23.7.1938 3.Bekanntmachung über den Kennkartenzwang. RGBl.I,922	Verpflichtung der Juden zum Besitz,zum Vorzeigen der Kennkarte und zur Angabe der Kennkartendaten
5.1.1938 Gesetz über die Aenderung von Familien-und Vornamen RGBl.I,9	Voraussetzungen,Zuständigkeiten und Verfahren für die Namensänderung.

"Ö" = Einführung in der Ostmark

17.8.1938 2.Durchführungs-VO. RGBl.I,1044	Juden dürfen nur bestimmte Vornamen beigelegt werden.Juden haben,soweit sie andere als die vorgeschriebenen Vornamen führen,die Zusatznamen "Israel" und "Sara" anzunehmen.Juden haben diese Vornamen im Rechts- und Geschäftsverkehr zu führen.
18.8.1938 Richtlinien über die Führung von Vornamen,mit Verzeichnis der jüdischen Vornamen. RErl.des Reichs-MdI, RMBliV.,1345	Bringt das in der 2.Durchführungs-VO. vom 17.8.1938 vorgesehene Verzeichnis der jüdischen Vornamen.

Besondere Massnahmen.

15.9.1935 Reichsbürgergesetz RGBl.I,1146 Ges.RGBl.I,1938,104	§2 Abs.1:Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes.
14.11.1935 Erste VO.zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,1333 Ges.RGBl.I 1938,534	Juden können nicht Reichsbürger sein.Begriff des Juden
21.12.1935 Zweite VO.zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,1524	Ausscheiden jüdischer Beamter und sonstiger jüdischer Amtsträger.
14.6.1938 Dritte VO.zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,627	Voraussetzungen, unter denen ein Gewerbebetrieb als jüdisch gilt. Eintragung der jüdischen Gewerbebetriebe in ein Verzeichnis.
25.7.1938 Vierte VO.zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,969	Erlöschen der Bestallungen jüdischer Aerzte.
6.10.1938 VO. über die Teilnahme von Juden an der kassenärztlichen Versorgung. RGBl.I,1391	Zulassungen erlöschen mit dem Erlöschen der Approbation.Zugelassene Behandler können auch zur Kasse zugelassen werden.

27.9.1938 Fünfte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,1403	Ausscheiden der Juden aus der Rechtsanwaltschaft. Rechtliche Beratung und Vertretung von Juden.
31.10.1938 Sechste VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,1545	Ausscheiden der Juden aus der Patentanwaltschaft.
5.12.1938 Siebente VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,1751	Ruhegehaltsfestsetzung für Beamte im ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebiet.
17.1.1939 Achte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,47	Erlöschen der Bestallungen jüdischer Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.
5.5.1939 Neunte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,864	Betrifft mit einem Juden verheiratete Mischlinge 1.Grades, deren Ehe in Oesterreich am 16.9.1935 vom Tisch und Bett geschieden war.
4.7.1939 Zehnte VO. zum Reichsbürgergesetz RGBl.I,1097	Schaffung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland. Jüdisches Schulwesen, jüdische Wohlfahrtspflege.
28.11.1938 Polizeiverordnung über das Auftreten der Juden in der Oeffentlichkeit. RGBl.I,1676	Das Auftreten der Juden in der Oeffentlichkeit kann Beschränkungen unterworfen werden.
3.12.1938 Führerscheine von Juden. Zulassungspapiere von Kraftfahrzeugen für Juden. Erl.des Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei in der Presse.	Einziehung der Führerscheine und der Zulassungspapiere von Juden.
7.3.1939 VO.zur Aenderung der VO. über Musterung und Aushebung RGBl.I,425	Dienstpflichtige Juden von Wehrpflicht und Arbeitsdienstpflicht ausgeschlossen.
23.9.1939 Ausschluss der Juden vom Rundfunkbetriebe.	Die Rundfunkempfänger der Juden sind eingezogen worden.
4.3.1940 VO.über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz RGBl.I,457	Juden sind, wie im Frieden, vom Wehrdienst auszuschliessen.

29.7.1940
Ausschluss der Juden als Fernsprechteilnehmer. Erl. des Reichspostmi - nisters.
Min.Z. (Lb) 1035-0

Juden sind als Fernsprechteilnehmer ausgeschlossen. Ausnahmen für Konsulenten, Behandler und privilegierte Einzelne.

1. 9. 1941
Polizei-VO. über die Kennzeichnung der Juden.
RGBl.I, 547

Juden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ist es verboten, sich in der Oeffentlichkeit ohne einen Judenstern zu zeigen. Juden ist es verboten, den Bereich ihrer Wohngemeinde zu verlassen, ohne eine schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde bei sich zu führen; Orden, Ehrenzeichen und sonstige Abzeichen zu tragen.

26.11.1941
Verbot der Benutzung der Verkehrsmittel durch Juden. Anordnung des Reichsverkehrsministers und RSHA.

A I - III gibt Ausführungsbestimmungen zu § 4 der Polizei-VO. über die Kennzeichnung der Juden vom 1.9.1941 betr. schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde beim Verlassen der Wohngemeinde und beim Benutzen von Droschken, Mietwagen und Binnenschiffen.

B I . Ausschluss der Juden von der Benutzung von Schlaf- und Speisewagen, sowie Ausflugswagen und Ausflugsschiffen. Verbot des Zusteigens bei innerörtlichen und Nahverkehrsmitteln, wenn sonst andere Reisende zurückbleiben müssten.

B II 1. Juden dürfen bei Eisenbahnen nur die III.Klasse, in anderen Verkehrsmitteln nur die niedrigste Wagenklasse benutzen.

B II 2. Juden dürfen grundsätzlich nur dann Sitzplätze einnehmen, wenn diese nicht für andere Reisende benötigt werden.

B II 3. Einschränkung der Benutzung von Warteräumen und anderen Einrichtungen für Juden.

C. Vorbehalt des Erlasses weiterer Bestimmungen.

D. Bekanntgabe durch amtlich anerkannte Organe der Juden.

Organisation

21.3.1890 Gesetz zur Regelung der äussern Verhältnisse der Religions-Gesellschaft. RGBl.57	Israelitische Kultusgemeinde Wien als autonome Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.
28.3.1938 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen RGBl.I,338	Entzug des öffentlichen Rechtscharakters, die Stiftung nicht einbegriffen.
17.10.1938 Stillhaltekomm.für Vereine, Organisationen und Verbände Zl.IX/57027 37 Akt.5o b	Errichtung der allgemeinen Stiftung für die jüdische Fürsorge in Wien.
12.12.1939 Staatl.Verw.d.Reichsgaues Wien	Stiftsbrief der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien.
3o.6.1939 Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten II/4 -140194/1939	Bestellung eines Staatskommissars für die Allgemeine Stiftung für jüdische Fürsorge.
7.12.1939 Der Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterr.m.d. Deutschen Reich	Bestellung eines Sonderbevollmächtigten für das Vermögen der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien.
17.8.194o Der Reichsstatthalter in Wien Zl.Ia.VB.2879/4o	Bestellung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien als Aufsichtsbehörde für das Vermögen der Allgemeinen Stiftung für jüdische Fürsorge in Wien

Protektorat

5.3.194o VO.des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen. VB.1 R Prot.11 S.77	Die jüdischen Kultusgemeinden im Protektorat haben die Pflicht, sämtliche Juden auf dem Gebiete der Auswanderung zu betreuen. Die Kultusgemeinden sind be-

5.8.1941
VO.des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren zur Ergänzung der VO.über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen vom 5.3.1940
VBl.R.Prot.40

ermächtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Umlagen von den Juden zu erheben. Den Satzungen der Kultusgemeinde in Prag haben die übrigen Kultusgemeinden und sonstigen jüdischen Organisationen, Stiftungen und Fonds im Protektorat Folge zu leisten. Alle diese Rechtsgebilde unterstehen der Aufsicht der Zentralstelle für jüdische Auswanderung Prag, die auch das Recht hat, sie aufzulösen. Vermögensträger der Zentralstelle ist der Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren in Prag. Ansprüche jeder Art gegen die genannten jüdischen Rechtsgebilde sind im ordentlichen Rechtsweg entzogen. Den Kultusgemeinden im Protektorat obliegt die jüdische freie Wohlfahrtspflege. Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag kann die Abwicklung des Vermögens auswandernder Juden übernehmen.

12.10.1941
Zweite VO.des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über die Betreuung der Juden und jüdischen Organisationen
VBl.R.Prot.51

31.7.1941
Dritte VO.zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre
RGBl.I,384. VBl.R.Prot.v.31.7.1941 Nr.36 S.403

Einführung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre im Protektorat Böhmen und Mähren.

Auswanderung

Meldepflicht nach Auswanderung

Passwesen

Reichsfluchtsteuer

Transfer

Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Umzugsgut

Ausweisung.

Reisepflicht nach Ausweisung.

14.7.1933.
Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit.
RGBl. I, 480.
Ct. RGBl. I, 1253.

Regelt den Widerruf von Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9.11.1918 und 30.11.1933 vorgenommen worden sind, sowie die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit von Reichsangehörigen, die sich im Ausland aufhalten, sowie die Folgen dieser Aberkennung.

18.12.1941.
Beschlagnahme und Verfallerklärung von Vermögenswerten im Ausbürgerungsverfahren.
RGBl. I, 774.

Beschlagnahme und Verfallerklärung sind weder rechtsgeschäftliche Verfügungen noch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung. Abführung der Vermögenswerte an das Reich ohne devisenrechtliche Genehmigung zulässig.

Passwesen.

19.12.1933.
Bekanntmachung über die Aufhebung des Ausreise- Sichtvermerks.
RGBl. I, 1088.

Setzt die Bekanntmachung über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks vom 1.4.1933 (RGBl. I, 180) mit Ablauf des 31. 12.1933 ausser Kraft.

2.8.1938.
Kdos. f.d. Wiedervereinigung Österreich mit dem Deutschen Reich.

Errichtung der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien.

5.10.1938.
V. über Reisepässe für Juden.
RGBl. I, 1342.

Alle Reisepässe von Juden ungültig; werden wieder gültig, wenn sie mit einem Merkmal der Passbehörde versehen werden, das die Inhaber als Juden kennzeichnet.

Reichsfluchtsteuer.

18.5.1934.
Gesetz über die Aenderung der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer.
RGBl. I, 392. RStBl., 599.

Regelung der Zahlung der Reichsfluchtsteuer.

Transfer

28.10.1939.
Vereinfachung der Devisenbewirtschaftung im Bezug auf Sperr- und Sondergutkonten.
Rd.erl.d.RWM. v. Dev. 5/42110/39
Rd.erl. d. Dev. t. 126/39.
RGBl. I 174.

Bezeichnung der Sperrguthaben, Genehmigungsfreie Auszahlung aus Sperrguthaben, genehmigungsfreie Einzahlung auf Auswanderersperrguthaben, Genehmigungsfreie Gutschrift von Erträgnissen auf Sondersperrguthaben, Erklärungen über Leistungsannahmen.

31.1.1940.
Abgabe von Fahrtausweisen an Auswanderer.
Rd.erl. d.RWM. V.Dev. 84719/40.
Rd.erl. d. Dev. t. 9/40.
RGBl. 330.

Abgabe von Fahrtausweisen auch über den Ferner Osten ab deutscher Grenze nur in Devisen zulässig.

Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

28.5.1940.
Vorlage von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Anträgen auf Erteilung einer Devisengenehmigung.
Rd.erl. d.RWM. V.Dev. 6/147 3/40.
Rd.erl. 34/40 Dev. t.
RGBl., 566.

Regelt die Erfordernisse der Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Anträgen auf Mitnahme von Umzugsgut.

Voraussetzungen für steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Verfügung über sonstige Vermögenswerte. Bei jüdischen Auswanderern ist Voraussetzung, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung nach einem von dem Oberfinanzpräsidenten festzusetzenden Richtsatz ausgestellt ist.

Ohne Vorliegen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung dürfen Auszahlungen bis zu RM. 500.- im Einzelfall erfolgen, darüber hinaus nur zur Zahlung an dort aufgeführte öffentliche Stellen.

Verfahren für die Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen. Diese sollen bis auf Widerruf ausgestellt werden.

Umzugsgut

12.12.1938.
Devisengesetz.
RGBl. I, 1733 ff.
RGBl., 1139.

§ 57 : Verbringung von Umzugsgut ins Ausland nur mit Genehmigung.

20.3.1939.

Mitnahme von Juwelen und Sachen aus Edelmetallen durch Juden gegen Devisenablieferung.

21.11.19[illegible].
Mitnahme von Umzugsgut
durch Auswanderer.
RdErl.96/4[illegible] Rev. t.
MBliV., 983.

Merkblatt für die Mitnahme von Umzugsgut durch jüdische Auswanderer deutscher Staatsangehörigkeit und staatenlose Juden.

.4.1941.
Mitnahme von Umzugsgut durch
Auswanderer.
Änderung des RdErl. 43/39 Rev. t.
RdErl. 32/41 Rev. t.
MBliV., [illegible].

Umzuggut jüdischer Auswanderer, das als Reisegepäck befördert wird, darf [illegible] nicht überstellen. Änderungen des Verfahrens.

Protektorat.

[illegible].7.1939.
Errichtung der Zentralstelle für
jüdische Auswanderung.
Mitteilung im [illegible] Tag t.

Laut Anordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren wurde die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag errichtet, der sämtliche Auswanderungsanträge von Juden abzutreten sind und bei der künftige Auswanderungsanträge von Juden beizubringen sind.

5.3.1940.
Verordnung des Reichsprotektors in
Böhmen und Mähren über die Betreuung
von Juden und jüdischen Organisationen.
VBl. RProt., 77.

Die israelitischen Kultusgemeinden im Protektorat Böhmen und Mähren haben die Aufgabe, sämtliche Juden auf dem Gebiete der Auswanderung zu betreuen. Beitragspflicht der Juden zur Erfüllung dieser und anderer Aufgaben der Kultusgemeinden. Einsungsrecht der Israelitischen Kultusgemeinde in Prag. Aufsicht der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag. Vermögensträger der Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Prag ist der " Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren " mit dem Sitz in Prag, der Rechtspersönlichkeit genisest und von sämtlichen Abgaben befreit ist. Für auswandernde Juden kann die Zentralstelle für jüdische Auswanderung die Abwicklung des Vermögens übernehmen.

5.3.1940/ 3.6.1941.
VO. des Reichsprotektors in Böhmen und
Mähren zur Ergänzung der VO. über die
Betreuung der Juden und jüdischen Orga-
nisationen.
VBl. RProt., 469.

18.10.1941
2.VO. des Reichsprotektors in Böhmen und
Mähren über die Betreuung der Juden und
jüdischen Organisationen.
VBl.RProt., 555.

RV

Sonderbeauftragter W und H

Kennzeichnungsvorlage

(Bis 30.9.42)

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 30.Juni 1942
Kantstrasse 158 91 91 41

An die
Jüdischen Kultusvereinigungen,

Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen
für eine Gemeinschaftsunterbringung
V Dr.E./My 42/198/334

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde geben wir folgendes bekannt:

1. Für diejenigen Personen, die für eine Gemeinschaftsunterbringung bestimmt werden, sind durch die zuständigen Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen Heimeinkaufverträge nach den hierfür geltenden Richtlinien der Reichsvereinigung (vgl.Rundschreiben vom 30.4.1941-41/139/221, vom 26.5.1941-41/163/285, vom 30.5.1941-41/187/295, vom 8.7.1941-41/224/360, vom 18.4.1942-42/133/224) abzuschliessen.

2. Für die Gemeinschaftsunterbringung kommen in Frage

a) Heiminsassen, mit denen Heimeinkaufverträge / Heimaufnahmeverträge / keinerlei Heimverträge abgeschlossen worden sind,

b) Personen, die bis zu ihrer Gemeinschaftsunterbringung privat gewohnt haben.

3. a) Heimaufnahmeverträge sind grundsätzlich sofort auf Heimeinkaufverträge umzustellen.

b) Für Personen, mit denen bisher keine Heimverträge abgeschlossen worden sind, sind sofort Heimeinkaufverträge unter Berücksichtigung folgender Richtlinien (4) abzuschliessen.

4. a) Heimeinkaufverträge sind (unter Erweiterung der bisherigen Regelung) immer dann abzuschliessen, wenn liquide Vermögenswerte vorhanden sind, die mindestens RM 1.000,- betragen. Zum liquiden Vermögen sind auch Wertpapiere zu rechnen, deren Übertragung in das Depot der Reichsvereinigung nach entsprechender Genehmigung erfolgen kann; von einem Antrag auf Veräusserung der Wertpapiere zwecks Überweisung des Bargegenwerts ist grundsätzlich Abstand zu nehmen. Ferner sind zu liquidierbaren Vermögenswerten Ansprüche gegen Lebensversicherungsgesellschaften zu rechnen, soweit sie beleihbar sind.

b) Die im Rahmen der Heimeinkaufsverträge auf die Reichsvereinigung zu übertragenden Vermögenswerte sollen sich auf Barmittel (einschliesslich Wertpapiere) sowie auf sofort realisierbare Forderungen beschränken; die Einbeziehung von Vermögenswerten, deren Realisierung nach der Abwanderung eine Anmeldung gemäss § 7

Absatz 2 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 26.11.1941 (RGBl.I.S.722) bezw. gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.12.1937 (RGBl.I.S.1333) bedingen würde, soll grundsätzlich unterbleiben.

c) Für die abzuschliessenden oder abzuändernden Heimeinkaufverträge ist das Vertragsformblatt der Reichsvereinigung zu verwenden mit folgenden Änderungen:

Ziffer 3 a	ist zu streichen und wie folgt zu ersetzen: "In das Heim können nur Gegenstände nach Massgabe behördlicher Weisungen eingebracht werden."
Ziffer 3 b	ist zu streichen.
Ziffer 4 b	erhält folgenden Zusatz: "bezw. in einer sonstigen Gemeinschaftswohnung auch ausserhalb des Altreichs vor."
Ziffer 7 c	ist zu streichen.

d) Die Änderungen bezw. Zusätze sind in die Formblätter maschinenschriftlich einzutragen. Auf dem Formblatt ist nach der Überschrift "Heimeinkaufvertrag" zur besonderen Kennzeichnung dieser Art von Heimeinkaufverträgen der Buchstabe "H" maschinenschriftlich einzutragen. Muster ist in der Anlage beigefügt.

5. a) Die Übertragung von Vermögenswerten auf die Reichsvereinigung im Vollzuge von Heimeinkaufverträgen ist mit grösster Beschleunigung durchzuführen.

b) Die anfallenden Beträge sind zunächst wie bisher zu verbuchen, jedoch zu dem Zeitpunkt der Gemeinschaftsunterbringung auf das bei der Zentrale der Reichsvereinigung geführte Sonderkonto H bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, zu überweisen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Abteilung Fürsorge

Eppstein
(Dr.Paul Israel Eppstein)

Karminski
(Johanna Sara Karminski)

Anlage

132

Heimeinkaufvertrag

Zwischen der
Jüdischen Kultusvereinigung
Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
und
Herrn / Frau / Fräulein / den Eheleuten

gesetzlich vertreten durch

wird folgender Heimeinkaufvertrag geschlossen.

1.

a) Herr / Frau / Fräulein / Die Eheleute

erkennt / erkennen folgendes an:
Die Jüdischen Alters- und Siechenheime haben eine große Zahl von Insassen, deren Unterhalt ganz oder teilweise aus jüdischen Wohlfahrtsmitteln bestritten wird. Es liegt im Zuge der Entwicklung, daß ihr Anteil an der Gesamtzahl der Heiminsassen steigt. Um zu ermöglichen, daß auch künftig Minderbemittelte und Hilfsbedürftige in den Heimen verbleiben bzw. in sie aufgenommen werden können, ist es Pflicht aller derjenigen Heiminsassen, die noch über hinreichende Mittel verfügen, durch ihre Pflegegelder nicht nur die Kosten ihres eigenen Heimaufenthalts zu decken, sondern darüber hinaus zu dem Unterhalt ihrer bedürftigen Mitinsassen beizutragen.

b) Herr / Frau / Fräulein / Die Eheleute

kauft / kaufen sich vom ab in das Heim mit einem

Betrag von RM (in Worten RM) ein.

2.

a) Der Einkaufbetrag wird wie folgt bezahlt:

b) Der Einkaufbetrag wird aus eigenen Mitteln gezahlt.

Der Einkaufbetrag wird von dritter Seite, nämlich von Herrn / Frau / Fräulein

gezahlt. Durch Mitunterzeichnung dieses Vertrags erkennt Herr / Frau / Fräulein

seine Bestimmungen, insbesondere auch Ziffer 7, als verbindlich an.

3.

a) In das Heim werden Möbel, Bücher und Hauswäsche, die im Eigentum von Herrn / Frau / Fräulein / den Eheleuten In das Heim können nur Gegenstände nach Massgabe behördlicher Weisungen eingebracht werden.

soweit sie nicht in dem beigefügten Verzeichnis eingebracht

[illegible] mit der Unterbringung in das Eigentum der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland [illegible].

4.

a) Die Reichsvereinigung verpflichtet sich, dem/den Insassen auf Lebenszeit Heimunterkunft und Verpflegung zu gewähren, die Wäsche waschen zu lassen, ihn/sie erforderlichenfalls ärztlich und mit Arzneimitteln zu betreuen und für notwendigen Krankenhausaufenthalt zu sorgen.

b) Die Reichsvereinigung behält sich das Recht der Unterbringung in einem anderen Heim ~~xxx~~ bezw. in einer sonstigen Gemeinschaftswohnung auch ausserhalb des Altreichs vor.

c) Aus einer Veränderung der gegenwärtigen Unterbringungsform kann der Insasse/können die Insassen keine Ansprüche herleiten.

5.

Bei Eintritt einer körperlichen oder geistigen Erkrankung des/der Insassen sowie eines sonstigen Zustandes, der das dauernde Verbleiben in dem Heim ausschließt und seine/ihre Unterbringung in einem Siechen- oder Sonderheim oder in einer Pflegestelle geboten erscheinen läßt, ist die Reichsvereinigung berechtigt, die entsprechende Maßnahme zu treffen.

6.

Die Reichsvereinigung ist berechtigt, den Einkaufvertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen. Als solche gelten insbesondere:

a) wiederholter grober Verstoß gegen die Hausordnung trotz schriftlicher Abmahnung,

b) eine Weigerung des/der Insassen, sich der Bestimmung des Aufenthalts in einem anderen Heim der Reichsvereinigung zu fügen.

7.

a) Der Einkaufbetrag geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über.

b) Beim Tode des/der Insassen oder bei vorzeitiger Auflösung des Vertrags besteht keinerlei Rechtsanspruch auf Rückzahlung dieses Betrags.

[illegible] die an das Ableben der Reichsvereinigung übergegangenen Möbel, Hausrat und [illegible] sonstige Sachen vorstehender Art [illegible].

8.

Die Urkundensteuer dieses Vertrags trägt /tragen Herr/Frau/Fräulein/die Eheleute

den 194

Jüdische Kultusvereinigung
Bezirksstelle
der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

122

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 1. August 1942.
Kantstrasse 158.

An die

Jüdischen Kultusvereinigungen

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen für eine Gemeinschaftsunterbringung (2)
VII 42/224/373

Zur Klärung von Zweifelsfragen wird in Ergänzung zu dem Rundschreiben vom 30.6.1942 Nr.42/198/334 folgendes bekanntgegeben:

1. Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

a) Heimeinkaufverträge nach dem Muster H sind grundsätzlich mit allen (für eine Gemeinschaftsunterbringung vorgesehenen) Personen über 65 Jahre abzuschliessen, und zwar möglichst bald, ohne Rücksicht auf die Bekanntgabe des Zeitpunkts der Abwanderung.

b) Die Zahlung der im Rahmen des Vertragsabschlusses festgesetzten Einkaufssumme ist, soweit möglich, alsbald nach Vertragsabschluss zu bewirken, jedoch spätestens sofort nach Bekanntgabe des Zeitpunkts der Abwanderung.

c) Entsprechendes gilt für Personen unter 65 Jahren, sofern solche in besonderen Fällen in die gleiche Gemeinschaftsunterbringung wie Personen über 65 Jahren zur Abwanderung gelangen.

2. Anwendung auf Altersheim - Insassen.

Mit Altersheim - Insassen abgeschlossene Heimeinkaufverträge H sind derart durchzuführen, dass die Einkaufssummen zunächst wie bisher zu verbuchen sind (vgl. Ziffer 5 b des Rundschreibens vom 30.6.1942). Von dem jeweiligen Insassen - Sonderkonto ist der für den Altersheimaufenthalt vereinbarte monatliche Pflegesatz so lange abzuschreiben, als der Insasse sich in dem Altersheim befindet, und zwar monatlich im voraus, also auch für den ganzen Monat, in dem die Abwanderung erfolgt. Nach Bekanntgabe des Zeitpunkts der Abwanderung ist der Bestand auf dem Insassen - Sonderkonto des abwandernden Altersheiminsassen, wie bereits mitgeteilt, auf das zentrale Sonderkonto H zu überweisen.

3. Anwendung auf Personen in Privatwohnungen und Wohngemeinschaften.

Mit Personen in Privatwohnungen und Wohngemeinschaften abgeschlossene Heimeinkaufverträge nach dem Muster H sind wie folgt durchzuführen:

- 2 -

a) Bei Personen, deren bewegliches Vermögen die berechnete Einkaufssumme übersteigt, ist die Zahlung der Einkaufssummen auf das zentrale Sonderkonto H sofort nach Vertragsabschluss zu bewirken.

b) Bei Personen, deren bewegliches Vermögen die berechnete Einkaufssumme unterschreitet, ist die Zahlung der Einkaufssumme nach Bekanntgabe des Zeitpunkts der Abwanderung zu bewirken; jedoch ist mit diesen Personen der monatliche Freibetrag für die erforderlichen Lebensunterhaltskosten bis zum Zeitpunkt der Abwanderung und damit die zulässige Minderung zwischen der errechneten Einkaufssumme und dem nach Bekanntgabe der Abwanderung zu zahlenden Betrag festzulegen.

4. Spenden an die Reichsvereinigung aus dem die Einkaufssummen übersteigenden beweglichen Restvermögen.

Da der Reichsvereinigung die Finanzierung der Gemeinschaftsunterbringung auch für die Hilfsbedürftigen obliegt, die keine Mittel zum Abschluss von Heimeinkaufverträgen besitzen, sollen diejenigen Personen, denen nach Festsetzung der Einkaufssummen bewegliches Vermögen verbleibt, veranlasst werden, durch Spenden an die Reichsvereinigung noch zusätzlich zur Aufbringung der Unterhaltskosten für die Hilfsbedürftigen beizutragen.

Bisher wurden in solchen Fällen gemäss Rundschreiben vom 26.5.1941 auf Bericht der Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen Zuschläge nach Massgabe individueller Entscheidungen durch die Zentrale der Reichsvereinigung festgesetzt. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wie auch unter besonderer Berücksichtigung des Zweoks dieser Spenden sind künftig einheitlich folgende Richtsätze für deren Bemessung anzuwenden:

Ueber die Einkaufssumme hinaus verbleibendes bewegliches Vermögen	
bis RM 50.000.-	50 vom Hundert
über RM 50.000.- bis RM 100.000.-	60 vom Hundert
über RM 100.000.- bis RM 200.000.-	75 vom Hundert
über RM 200.000.-	90 vom Hundert

des beweglichen Restvermögens.

Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben bei Abschluss des Heimeinkaufvertrags die Spendenzeichnung zuveranlassen. In Fällen, in denen über die Höhe des Spendenbetrags Zweifelsfragen bestehen, ist die Entscheidung der Zentrale der Reichsvereinigung einzuholen. Die Zahlung der Spenden ist sofort nach Bekanntgabe des Zeitpunkts der Abwanderung zu bewirken, und zwar einheitlich auf das Sonderkonto HS der Zentrale der Reichsvereinigung bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W.8, Wilhelmplatz 7.

- 3 -

Diese Spenden auf das Sonderkonto HS treten in den Fällen, in denen Heimeinkaufverträge nach dem Muster H abgeschlossen worden sind, an die Stelle von Spenden auf das Sonderkonto W.

Spenden auf das Sonderkonto HS sind für Inhaber von beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des RdErl. RWM Nr. 40 vom 8.8.1940 sowie nach der Anordnung betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden vom 1.12.1941 sowie im Hinblick auf den Erlass des Reichswirtschaftsministeriums vom 21.7.1942 betreffend Wertpapiere aus jüdischem Besitz (Rundschreiben der Reichsvereinigung vom 30.Juli 1942 betreffend Bezahlung von Beiträgen, Leistungsentgelten und Spenden in Wertpapieren - II/Mh/Je - 42/219/367-) ohne Einholung einer Sondergenehmigung zulässig.

5. Siechenheim-Insassen.

Mit Insassen von Siechenheimen(Hospitälern), die bis auf weiteres nicht zur Abwanderung gelangen, sind Heimeinkaufverträge nicht nach dem Muster H, sondern nach dem bisherigen Muster abzuschliessen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Abteilung Fürsorge

Eppstein Karminski

(Dr. Paul Israel Eppstein)(Johanna Sara Karminski)

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 4. August 1942,
Kantstr. 158.

An die
Jüdischen Kultusvereinigungen

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Betr. Heimeinkauf-Verträge H.
Sonderabrechnung.

VII 42/225/374 Ka/PW.

Den Monatsberichten ist künftig, erstmalig mit der am 8. August hier eingehenden Abrechnung über den Monat J u l i , eine Sonderabrechnung über die Heimeinkauf-Verträge H gemäss anliegendem Muster in zwei Exemplaren beizufügen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Abteilung Fürsorge

2 Anlagen

Karminski
Johanna Sara Karminski

Betrifft: Heimeinkaufverträge H.

	Zahl der abgeschlossenen Verträge	Veranlagte Beträge: Einkauf-Beträge (H)	Spenden (HS)	Eingänge: in bar	in Wertpapieren	in sonstigen Werten Abtretungen regulierbarer Forderungen Rückkaufswert von Lebensversicherungspolicen, etc.	Gesamt
Gesamtergebnis am Ende des Vormonats	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Zugänge im Berichtsmonat	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Demnach Gesamtergebnis am Ende des Berichtsmonats	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
abzgl. an die Zentrale abgeführte Beträge im Berichtsmonat	-	-	.....	.....	.....	.....	.....
bis Ende des Vormonats	-	-	.....	.....	.....	.....	.....
Verbleibendes Gesamtaufkommen bei der abrechnenden Stelle	-	-	.....	.....	.....	.....	.....

106

AMTS-DIREKTION
DER
ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE
WIEN

WIEN, 14.Aug.1942
I. SEITENSTETTENGASSE 4

An die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,

zu Handen Herrn Dr.Paul Israel EPPSTEIN,

B e r l i n - Charlottenburg 2,

Kantstr.158

Sehr geehrter Herr Doktor !

Aus dem Wortlaut eines, an die zugelassenen Konsulenten gerichteten Rundschreibens der Reichsvereinigung ersehen wir, dass bei Ihnen die Einrichtung von Heimeinkaufsverträgen besteht, vor allem bezüglich Personen, die Altersheiminsassen waren und monatlich Pflegegelder zu zahlen hatten, aber auch für Juden, die bisher in Privatwohnungen oder in Wohngemeinschaften gelebt haben,

In dem gleichen Rundschreiben ist auch von Spenden die Rede, die jeder, nach Theresienstadt abgehende Jude von seinem Restvermögen zu leisten hat, wobei die Höhe der Spenden bei einem Restvermögen von RM 200.000.- mit 90 v.H. angegeben wird.

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns liebenswürdigerweise über das Wesen der Heimeinkaufsverträge und die sich aus deren Abschluss für den Einzelnen sowie für die Gemeinschaft ergebenden Vorteile nähere Einzelheiten mitteilen wollten, ebenso über die Spendenauflage, vor allem, zu wessen Gunsten sie eingezahlt werden sollen und welchen Zweck die eingehenden Mittel zufliessen sollen.

In Erwartung Ihrer gesch.Antwort, verbleibe ich mit
vorzüglicher Hochachtung

Dr.Josef Israel Loewenherz
Amtsdirektor und Leiter der Israel.Kultusgemeinde Wien

Dr.E./My 27. August 1942

An die
Amtsdirektion der Israelitischen Kultusgemeinde Wien
z.Hd. von Herrn Dr. L ö w e n h e r z
Seitenstettengasse 4
W i e n I

Betrifft: Heimeinkaufverträge

Sehr geehrter Herr Doktor,

wir kommen erst jetzt auf Ihre Anfrage vom 14.ds.Mts. zurück, da eine Neuregelung des Abschlusses von Heimeinkaufverträgen mit Personen, die nach Theresienstadt abwandern, unmittelbar bevorsteht. Sobald diese Neuregelung genehmigt sein wird, womit wir in den nächsten Tagen rechnen, werden wir Ihnen die von Ihnen erbetenen Unterlagen übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Charlottenburg 2, den 19. August 1942
Kantstr. 158

An die

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Jüdischen Kultusvereinigungen.

Betrifft: Anwendung von Heimeinkaufverträgen auf Siechenheiminsassen.
VII 241/42 Dr.E./Karm/PW.

1. Gemäss Ziffer 5 unseres Rundschreibens vom 1. August 1942 betreffend Abschluss von Heimeinkaufverträgen für eine Gemeinschaftsunterbringung (2) VII 42/224/373 finden Heimeinkaufverträge nach dem Muster H auf Insassen von Siechenheimen keine Anwendung. Mit Siechenheiminsassen sind daher Heimeinkaufverträge nach dem bisherigen Verfahren auf Grund unserer früheren (in dem Rundschreiben vom 30. Juni 1942, Ziffer 1 genannten) Rundschreiben abzuschliessen.

2. Demgemäss ist beim Abschluss von Heimeinkaufverträgen für Siechenheiminsassen der übliche Verpflegungssatz von RM 180.- monatlich oder RM 2.160.- jährlich der Errechnung der Einkaufssumme im engeren Sinne zu Grunde zu legen, die sich wie bekannt durch Vervielfachung des Jahrespflegesatzes mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung ergibt. Zu der so errechneten Einkaufssumme tritt ausserdem die Zahlung eines einmaligen Einkaufgeldes von RM 2.000.-; zusammen ergibt dies dann den Heimeinkaufbetrag im weiteren Sinne.

3. Uebersteigt das vorhandene bewegliche Vermögen die Einkaufssumme im weiteren Sinne, so ist zu dieser ein Zuschlag zu erheben, der im Rahmen des alten Verfahrens von Fall zu Fall festzusetzen ist. Für die Festsetzung dieses Zuschlages sind die Spendenrichtsätze für den Abschluss von Heimverträgen Ziffer 4 des Rundschreibens vom 1. August 42 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfragen ist wie bisher der Zentrale der Reichsvereinigung zu berichten.

4a Die Einkaufssummen im weiteren Sinne (vgl. Ziffer 2) von Siechenheiminsassen sind wie bisher einem Insassen - Sonderkonto zuzuführen, von dem monatlich der Pflegekostensatz von RM 180.- abzubuchen und im Rahmen der Saldierung in Einnahme zu stellen ist.

b Dies gilt jedoch nicht für die Zuschläge (vgl. Ziffer 3) zu den Heimeinkaufsummen, vielmehr müssen in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen für das Sonderkonto HS diese Zuschläge auf einen Sonderkonto Si örtlich verbucht und angesammelt werden. Im Falle der Abwanderung eines Siechen muss der von ihm eingezahlte Zuschlagsbetrag auf das zentrale Sonderkonto HS überführt werden. Im übrigen sind die Einzahlungen auf Sonderkonto Si zur Verfügung der Zentrale zu halten. In den Monatsabrechnungen erscheint das Sonderkonto Si unter Bestandszugängen; eine Sonderabrechnung über die Zahl der im Monat abgeschlossenen Siechenheimverträge und die auf Sonderkonto Si vereinnahmte Summe ist der Monatsabrechnung beizufügen. Der Bestand des Kontos Si ist nicht fest anzulegen.

5a Rückzahlungen eingezahlter Beträge sind nicht zulässig.

b §.7 b des Formblatts für den Heimeinkaufvertrag erhält daher folgende Fassung:

"Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung dieses Betrages besteht, auch beim Tode des Insassen oder bei einer Aufhebung des Vertrages aus sonstigen Gründen, nicht."

c Soweit alte Formblätter verwandt werden, ist diese Fassung anstelle des bisherigen Wortlauts von § 7 b maschinenschriftlich einzufügen.

REICHSVERTRETUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Abteilung Fürsorge

Eppstein Karminski

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Johanna Sara Karminski)

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 24. August 1942
Kantstrasse 158

An die

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,

Jüdischen Kultusvereinigungen

Dr.E/Mh/Je. II/245/42
Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufsverträgen:
Verwertung von Hypotheken im Zusammenhang mit Zahlungen auf die Sonderkonten H, HS und Si.

In Ziffer 4 b des Rundschreibens vom 30.6.1942 - 42/198/334 ist darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen der Heimeinkaufsverträge auf die Reichsvereinigung zu übertragenden Vermögenswerte sich ausser auf Barmittel (einschliesslich Wertpapiere) auch auf sofort realisierbare Forderungen erstrecken sollen.

Aus gegebenem Anlass wird mitgeteilt, dass zu den realisierbaren Forderungen auch dinglich gesicherte Forderungen (Hypotheken, Grundschulden) gehören. Wenn daher das vorhandene Barvermögen (einschliesslich Wertpapieren) sowie der Gegenwert realisierter Forderungen zur Zahlung der Einkaufssummen und der Spenden nach Massgabe der Richtsätze nicht ausreichen, ist die Verwertung von Hypotheken und Grundschulden zwecks Einzahlung des Gegenwertes auf die Sonderkonten H, HS und Si zu veranlassen. Die Verwertung kann örtlich oder zentral geschehen. Hierbei ist wie folgt zu verfahren:

A. Örtliche Verwertung.

1. Soweit möglich sollen Hypotheken bezw.-Grundschulden örtlich durch Verkauf verwertet werden. Bedingung für diese Verwertung ist, dass der Gegenwert in bar gezahlt wird.

2. Bei Brief-Hypotheken und -Grundschulden muss der Barerlös vor der Abwanderung bei der Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung eingegangen sein. Bei Buch-Hypotheken und -Grundschulden ist, falls sofortige Barzahlung nicht erfolgt, zu veranlassen, dass vor der Abwanderung der Kaufpreis in bar zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei einem Notar hinterlegt wird, mit der Massgabe, dass die Zahlung auf die in Betracht kommenden Sonderkonten der Reichsvereinigung vorgenommen wird, nachdem die Umschreibung im Grundbuch auf den Käufer erfolgt ist. Es ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Bestätigung des Notars bei der zuständigen Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung vor der Abwanderung eingegangen ist.

-2-

3. Bei der örtlichen Verwertung von Hypotheken und Grundschulden kann ein Abschlag eingeräumt werden, der jedoch 5 v.Hundert der Hypotheken-bezw. - Grundschuld-Valuta nicht übersteigen darf.

B. Zentrale Verwertung.

4. Die zentrale Verwertung geschieht einheitlich durch das Bankhaus v.Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

I. Brief-Hypotheken und -Grundschulden.

5. Brief-Hypotheken und -Grundschulden sind durch den Gläubiger unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Musters in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form an das Bankhaus v.Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7 abzutreten.

6. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben den Hypotheken- oder Grundschuldbrief, sowie die notarisch beglaubigte Abtretungserklärung, letztere mit 2 Abschriften, sofort der Finanz-Abteilung der Reichsvereinigung einzusenden.

II. Buch-Hypotheken und -Grundschulden.

7. Bei Buch-Hypotheken und -Grundschulden hat der Gläubiger in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form bei dem zuständigen Grundbuchamt die Umschreibung auf das Bankhaus v.Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7 unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Musters zu beantragen.

8. Der (beglaubigte !) Antrag ist der Bezirksstelle oder Jüdischen Kultusvereinigung auszuhändigen oder zu übersenden, die ihn ihrerseits an das zuständige Grundbuchamt einzureichen hat, nachdem von ihr drei Abschriften von dem Antrag hergestellt worden sind. Diese Abschriften sind der Finanz-Abteilung der Reichsvereinigung laufend einzusenden.

III. Zeitpunkt der Abtretung.

9. Es ist unter allen Umständen darauf zu achten, dass die Abtretungserklärungen vor der Abwanderung bezw. der Zustellung der Einziehungsverfügung bei Brief-Hypotheken und -Grundschulden bei der zuständigen Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung, bei Buch-Hypotheken und -Grundschulden bei dem zuständigen Grundbuchamt eingegangen sind.

10. Für die Abtretung von Hypotheken und -Grundschulden bedarf es in entsprechender Anwendung von Ziffer 4 Absatz 4 des Rundschreibens vom 1.8.1942 - 42/224/373 - einer besonderen Genehmigung nicht.

141

C. Erstattungen und Kosten.

I. Erstattungen

11. Wenn der Betrag für die Einkaufssumme und HS Spende teilweise durch die Verwertung von Hypotheken oder - Grundschulden aufgebracht wird, jedoch der Verwertungserlös der Hypotheken oder - Grundschulden die Einkaufssumme und den nach den Spendenrichtsätzen zu zahlenden Betrag übersteigt, ist von der Erstattung eines überschiessenden Betrages abzusehen. Die HS Spende ist um den überschiessenden Betrag zu erhöhen.

II. Kosten.

12. Die Kosten für die Abtretung hat grundsätzlich der bisherige Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger zu tragen, ersatzweise sind sie durch die Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen aus Sonderkonto W zu entrichten.

REICHSVERTRETUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Finanz-Abteilung

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Paul Israel Meyerheim)

Anlage 1 zu Nr.II/245/42
Muster für die Abtretung von Briefhypotheken- und-Grundschulden.

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Betrifft: Hypothek - Grundschuld+) auf dem Grundstück . . . . .
. . . . . .
eingetragen im Grundbuch von . . . . . .
Band . . . . . , Blatt . . . . . .
Abt. III Nr. . . . . über . . . . . .

Die vorbezeichnete Hypothek - Grundschuld+) die mir auf dem obengenannten Grundstück des . . . . . zusteht, und für die die Zinsen in Höhe von . . . . . % jeweils am . . . . . fällig sind, trete ich hierdurch mit den laufenden Zinsen sowie den rückständigen Zinsen in Höhe von . . . . . ab an das Bankhaus v.Holtz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

Ich bemerke, dass die Hypothek - Grundschuld+) noch in Höhe von . . . . . valutiert.

Es handelt sich um eine Tilgungshypothek, bei der die Tilgungsraten RMark . . . . . ausmachen und jeweils am . . . . . fällig sind+).

. . . . . , den . . . . .
(Ort)

(Unterschrift)

(Anschrift)

Jude Kennort . . . .
Kennkarte Nr . . .

BEGLAUBIGUNGSVERMERK:

+) Nichtzutreffendes durchstreichen

Anlage 2 zu Nr.II/245/42
Muster für die Abtretung von Buchhypotheken und-Grundschulden.

An das
Grundbuchamt . . . . . .

Betrifft: Hypothek - Grundschuld+) auf dem Grundstück
. . . . . .
eingetragen im Grundbuch von . . . . . .
Band . . . . . Blatt . . . . . .
Abt. III Nr. . . . . über . . . . . .

Die vorbezeichnete Hypothek - Grundschuld+), die mir auf dem obengenannten Grundstück des . . . . . zusteht, und für die die Zinsen in Höhe von . . . . . % jeweils am . . . . . fällig sind, trete ich hierdurch mit den laufenden Zinsen sowie den rückständigen Zinsen in Höhe von . . . . . +) ab an das Bankhaus v. Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

Ich bemerke, dass die Hypothek - Grundschuld+) noch in Höhe von . . . . . valutiert.

Es handelt sich um eine Tilgungshypothek, bei der die Tilgungsraten RMark . . . . . ausmachen und jeweils am . . . . . fällig sind+).

Ich bewillige und beantrage die Umschreibung der Post im Grundbuch auf das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

. . . . . , den . . . .
(Ort)

(Unterschrift)

(Anschrift)
Jude Kennort . . . . . .
Kennkarten Nr . . . . .

BEGLAUBIGUNGSVERMERK:

+) Nichtzutreffendes durchstreichen

A b s c h r i f t

Deutsche Bank, Depositenkasse B, Berlin C.2, Hackescher Markt 2-3

Al

Jüdische Kultusvereinigung zu
Berlin e.V.
B e r l i n N. 4.

Oranienburgerstr.29

Berlin C.2., 24.August 1942

Wir empfingen von Ihnen am 19.d.M. einen Auftrag vom 12.d.M. von Fräulein Martha Sara Wiesenthal mit dem Ersuchen, Ihnen Wertpapiere bis zur Höhe des Gegenwertes von RM 20.000,-- zu überweisen. Diesen Auftrag können wir nicht mehr zur Ausführung bringen, da Frl. Wiesenthal am 17.d.M. evakuiert worden ist.

Wir stellen Ihnen anheim, die Genehmigung des Herrn Oberfinanzpräsidenten zu dieser Verfügung einzuholen.

DEUTSCHE BANK
Dep.-Kasse B
gez. 2 Unterschriften

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e. V.

BEITRAGSVERWALTUNG
FINANZVERWALTUNG

81

BERLIN N.4, den 25. August 1942
Oranienburger Str. 29

An die
Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland
Abt.Zweig- u.Bezirksstellen
zu Hd.d.Herrn Dr. L e v y
Berlin-Charlottenburg

Kantstr. 158

Aktenzeichen: Dr.Bn/Ag. Verfügung über jüdischen Wertpapierbesitz

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 19.August. Zur Klarstellung wollen wir vorweg bemerken, dass es sich nicht nur um die Schwierigkeiten bei der Verfügung über jüdischen Wertpapierbesitz, sondern auch bei der Verfügung über jüdische Bankkonten handelt. In allen diesen Fällen wird, soweit Schwierigkeiten entstehen, von den Banken, wie in dem diesseitigen Bericht vom 28.7. ds.Js. ausgeführt wurde, auf den letzten Absatz des Rundschreibens Nr.106 der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe vom 24.7.1942 verwiesen.

Wenn wir Ihnen auch in folgendem einen Fall übermitteln, bei dem es sich um die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe von Wertpapieren handelt, so gibt es eine grössere Anzahl von Fällen ausserdem noch, bei denen die gleichen Schwierigkeiten bei der Abtretung von Bankguthaben entstanden sind.

Fräulein Martha Sara Wiesenthal, Berlin N.4, Grosse Hamburgerstr.26, hatte aufgrund des Heimeinkaufvertrages vom 12.8.1942, der von unseren zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern erst am 17.8. gegengezeichnet wurde, RM. 20.000,-- für Konto H gezeichnet. Dieser Betrag ist durch Abtretung des Herausgabeanspruches von Wertpapieren gegen die kontoführende Bank, nämlich die Deutsche Bank, Depka B, Berlin C.2. Hackescher Markt 2-3, beglichen worden. Wir haben hierauf die Abtretungserklärung, die nach anliegendem Muster ausgefertigt und von Frl. Wiesenthal unterschrieben war, der kontoführenden Bank zugesandt. Diese erwiderte uns hierauf mit Schreiben vom 24.August gemäss der Anlage.

Hierzu bemerken wir, dass meistens in dem Zeitpunkt, in dem die Zahlung durch die Bank vorgenommen werden soll, die Abwanderung des Vertragspartners bereits erfolgt ist, so dass die Bedingung von der Bank, dass sich die Vertragspartner dann noch im Inlande befinden, nicht zu erfüllen ist. Es kommt hinzu, dass bei dem jetzigen Personalmangel in den Banken die Erledigung der Aufträge sehr lange Zeit in Anspruch nimmt. So haben wir heute anhand eines Beispiels festgestellt, dass der Auftrag am 11.8. bei einer Bank persönlich erteilt wurde, dann erst am 20.August ausgeführt werden sollte und da inzwischen der Auftraggeber abgewandert war, die Ausführung unterblieben ist.

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.
Finanzverwaltung

2 Anlagen

(Dr.David Israel Braun)

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e. V.

Wohnungsberatungsstelle

Berlin N 4, den 26. August 1942.
Oranienburger Str. 31
Fernsprecher: 42 59 21

An die
Reichsvereinigung der Juden
in Deutschland
z.Hd. von Herrn Dr. Eppstein
Bln.-Charlottenburg 2
- - - - - - - - - - - - - -
Kantstrasse 158

Aktenzeichen: Dr. M/C
(Bei Beantwortung anzugeben.)

Wir haben die Weisung erhalten, daß die Möbel der in Altersheime oder Hospital aufzunehmenden Personen nicht mehr als Leistungsentgelt von der Jüdischen Kultusvereinigung zu übernehmen, sondern den Eigentümern mit der Maßgabe zu belassen sind, daß sie die Berechtigung haben sollen, die Möbel der Jüdischen Kultusvereinigung zu schenken.

Die Wohnungsberatungsstelle muß

a) auf behördliche Anordnung zu bestimmten, oft mit kurzer Frist gesetzten Daten Wohnungen (vorzugsweise im arischen Hausbesitz) räumen,

b) für die Zusammenstellung der Alters-Transporte Personen über 65 Jahre vorzugsweise in der Weise erfassen, daß die Betreffenden, insbesondere wenn sie allein stehen, in Altersheime aufgenommen werden,

c) Personen, welche von der Abwanderung, da sie hospitalbedürftig sind, ausgeschlossen werden, in Hospitäler unterbringen.

Durch diese Verfahren wird Wohnraum in arischem Hausbesitz und Wohnraum in jüdischem Hausbesitz (welcher möglichst umgehend von neuen jüdischen Mietern aus arischem Hausbesitz besetzt wird) frei. Die Räumung der von dem obenbezeichneten Personenkreis bewohnten Zimmer oder Wohnungen ist stets sehr eilig, sei es, daß der Räumungstermin inne gehalten werden, sei es, daß die Aufnahme in die genannten Heime unverzüglich stattfinden muß (Überführung in die Heime durch gemeinsamen Transport, in durch die Kultusvereinigung gestellten Wagen; Auffüllung der durch den letzten grossen Altertransport zum Teil geräumten Altersheime).

Solange die Kultusvereinigung die Möbel als Leistungsentgelt in ihr Eigentum übernahm, konnte sie durch die Möbelkammer die Möbel entweder sofort aus den Wohnungen entfernen, oder aus der Wohnung an Interessenten schnellstens verkaufen. Dadurch konnten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die für die Räumung der Wohnung oder die Überführung der alten Leute festgesetzten Termine inne gehalten werden.

./.

Wenn nunmehr der Räumungspflichtige die freie Verfügung über die Möbel behält, so ist damit zu rechnen, daß von der Schenkungsmöglichkeit an die Kultusvereinigung nicht in allen Fällen oder vielfach erst nach längeren Erörtsrungen und Überlegungen Gebrauch gemacht werden wird. Die Folge hiervon würde sein, daß

a) Zeit verloren geht und die Fristen nicht überall werden innegehalten werden können,

b) das Mobiliar in der Wohnung, gegebenenfalls ohne den Eigentümer, verbleiben muß, wodurch die Räumungsfristen und die Sicherung des Mobiliars gefährdet werden.

Die durch dieses Verfahren zu befürchtenden Schwierigkeiten sind nicht übersehbar (Antragsverfahren bei freier Verfügung-, Schwierigkeiten, einen Spediteur zum Möbeltransport zu bekommen etc.)

Wir bitten daher, für die frühere Regelung, daß nämlich die Möbel als Leistungsentgelt in das Eigentum der Jüdischen Kultusvereinigung übergehen, die behördliche Genehmigung erwirken zu wollen.

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.
Wohnungsberatungsstelle

(Philipp Israel Kozower)

(Dr. Martha Sara Mosse)

129

28. August 1942

B E R I C H T

Betrifft: Steuerliche Behandlung der Einzahlungen auf Sonderkonto W im Jahre 1941.

In der Schenkungsteuererklärung der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für das Jahr 1941 sind die Einzahlungen auf Sonderkonto W als noch Schenkungen behandelt und angegeben worden. Maßgebend hierfür war das erste Rundschreiben vom 12.11.1941 betr. Aufbringung von Barmitteln zur Mitnahme bei Abwanderungstransporten, demzufolge der für die Gesamtheit für die Transportteilnehmer erforderliche Betrag grundsätzlich aus den Geldbeständen der Transportteilnehmer selbst aufzubringen waren, während, wenn hierdurch die erforderliche Summe nicht aufgebracht werden konnte, der Fehlbetrag durch Sammlungen unter den durch die Abwanderungsmaßnahmen nicht betroffenen Mitgliedern am Ort aufgebracht werden sollte.

Demgemäß sind bei der Festsetzung des vorläufigen Schenkungsteuerbescheides des Finanzamtes Hansa vom 4.8.1942 auch diejenigen Einzahlungen, die im Jahre 1941 auf das Sonderkonto W geleistet wurden, zur Schenkungsteuer herangezogen worden.

Es wird um Weisung gebeten, ob, nachdem für das Jahr 1941 die Spenden auf Sonderkonto W, der Steuererklärung entsprechend, zur Schenkungsteuer herangezogen worden sind, es hierbei bewenden, oder ob mit Rücksicht auf die bevorstehende grundsätzliche Entscheidung bezüglich der Schenkungsteuerpflicht von Spenden auf Sonderkonto W (und H) dem Finanzamt Hansa hierüber unter Aussonderung dieser Spenden berichtet werden soll.

REICH VEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Steuern und Abwicklungsstelle

Hans-Erich Israel Fabian

(Hans-Erich Israel Fabian)

Dem Reichsministerium des Innern, Reichssicherheitshauptamt
B e r l i n W 62, Kurfürstenstrasse 115/116

unter Bezugnahme auf dem Vortrag am 12.ds.Mts. (K 55 Ziffer 4a), zugleich mit einem Bericht über die schenkungssteuerliche Behandlung von Spenden auf Sonderkonto W im Jahre 1941, mit der Bitte um Weisung überreicht, ob ein entsprechender Bericht für das Finanzamt Hansa vorgelegt werden soll.

Berlin, den 29. August 1942 28. August 1942

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

~~B e r~~

Betrifft: Körperschaft-, Umsatz- und Schenkungsteuerpflicht für Einzahlungen auf Sonderkonto W und H.

I.

1. Teilnehmer an Gruppen-Abwanderungstransporten werden veranlaßt, 25% des Barvermögens auf ein Sonderkonto W einzuzahlen. Diese Einzahlungen dienen dem Zweck, die Teilnehmer an Abwanderungstransporten in den Sammellagern unterzubringen, sowie die sonstigen mit der Abwanderung zusammenhängenden weisungsgemäß durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zu tragenden Unkosten zu decken.

2. Mit Personen, die für eine Gemeinschaftsunterbringung in Theresienstadt bestimmt sind, werden Heimeinkaufverträge nach Muster H abgeschlossen, wonach die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland sich verpflichtet, den Vertragspartnern auf Lebenszeit Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Als Entgelt hierfür zahlen die Vertragspartner ihr bewegliches Vermögen mit gewissen Ausnahmen auf das Sonderkonto H ein. Aus den Einzahlungen soll ermöglicht werden, Unterkunft und Verpflegung auch von Hilfsbedürftigen zu decken.

3. Die Sonderkonten W und H, auf welche in den zu 1 und 2 genannten Fällen die Einzahlungen erfolgen, lauten auf den Namen der Reichsvereinigung. Über diese Konten kann nur nach Weisung der Aufsichtsbehörde verfügt werden.

4. Die Beträge, die auf Sonderkonto W und H eingezahlt werden, können der Körperschaft-, Umsatz- und Schenkungsteuer unterliegen.

   Dabei schließt die Besteuerung im Körperschaftsteuerverfahren die Erhebung einer Schenkungsteuer nicht aus. Es ist möglich, daß sowohl Körperschaft- wie Schenkungsteuer zur Hebung kommen (vgl.z.B. RFH-Urteil vom 8.11.1937 VI 596/37 RStBl.1938 S.274 und RFH-Urteil vom 6. 2.1940 VI 200/40 RStBl.1941 S.418).

1. Körperschaftsteuer.

Die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland gehört zu den nach § 1 Ziffer 4 KStG unbeschränkt steuerpflichtigen Personenvereinigungen. Bei buchführungspflichtigen Personenvereinigungen sind sämtliche Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb zu behandeln (vgl. § 19 der Ersten KStDV). Zu diesen gehört die Reichsvereinigung nicht, da sie nicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Führung von Büchern verpflichtet ist.

Bei den Steuerpflichtigen, die als Nicht-Kaufmann zur Führung von Büchern nicht verpflichtet sind, hängt nach § 6 KStG § 2 Abs. 3 , § 4 EStG die Steuerpflicht der Einkünfte davon ab, ob sie einer der Einkunftsarten des EStG zugehören.

a) Der Begriff Gewerbebetrieb ist in § 7 der Verordnung zur Durchführung der §§ 17-19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.12.1941 (RStBl. 1941 S.937), wie folgt bestimmt:

> "Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb , wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Die Gewinnabsicht (das Streben nach Gewinn) braucht nicht der Hauptzweck der Betätigung zu sein. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist."

Der Begriff ist nach der Rechtsprechung des RFH auch für das Gebiet der Körperschaftsteuer anzuwenden (vgl. RFH-Urteil vom 28.4.42 I 125/40 RStBl.1942 S.581). Die Einzahlungen auf die Sonderkonten W und H fallen jedoch nicht unter den Begriff der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da keine Gewinnabsicht vorliegt. Die Beträge dienen der Fürsorge der Einzahler bzw. der unbemittelten Transportteilnehmer oder Heiminsassen und sollen in vollem Umfang für diese Zwecke verwandt werden. Ein Überschuß ist nicht beabsichtigt.

b) Den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind nach der Rechtsprechung des RFH-(vgl. RFH-Urteil vom 28.4.1942 O 125/40 RStBl. 1942 S.581) die Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gleichgestellt, wobei auch hier die Definition der obengenannten Verordnung vom 16.12.41 maßgebend ist. Danach bestimmt sich der Begriff "wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" wie folgt (§ 7 Absatz 3):

> "Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht."

Diese Voraussetzungen sind bei den Einzahlungen auf Sonderkonto W und H erfüllt, da durch die Betätigung Einnahmen erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Einzahlungen auf die Sonderkonten W und H sind also körperschaftsteuerpflichtig.

c) Die Körperschaftsteuer bemißt sich gemäß § 5 Absatz 1 KStG nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat. Als Einkommen gilt dabei der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Absatz 4 Ziffer 1 EStG). Wenn am Schluß des Kalenderjahres die abzugsfähigen Ausgaben höher sind als die Einnahmen, ist eine Steuerpflicht nicht gegeben. Werbungskosten sind nach § 9 EStG Aufwendungen zur Werbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Hierzu gehören auch die Ausgaben für die Durchführung der Abwanderungstransporte und für Unterkunft und Verpflegung in der Gemeinschaftsunterbringung, da diese Ausgaben die Gegenleistung für die Einzahlungen auf die Sonderkonten W und H darstellen.

Bei der Körperschaftsteuerveranlagung der Reichsvereinigung sind von dem zuständigen Finanzamt im Einverständnis mit dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg alle Einnahmen und Ausgaben auf den in § 2 der 10.VO zum RBG vom 4.7.1939 (RGBl.I S.1097) genannten Gebieten zusammengerechnet worden. Ein steuerpflichtiger Einnahmeüberschuß ist dabei in den Jahren 1939 bis 1941 nicht erzielt worden; soweit eine Körperschaftsteuer veranlagt wurde, ist diese durch die Einnahmen an Zinsen und Mieten aus Ertragsgrundstücken (sowie durch die landwirtschaftlichen Umschulungsbetriebe) veranlaßt worden.

Da damit zu rechnen ist, daß die Gesamt-Ausgaben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland auf den ihr zugewiesenen Aufgabengebieten im Jahre 1942 die Einnahmen übersteigen werden, und zwar unter Einbeziehung der Einzahlungen auf die Sonderkonten W und H, dürfte insoweit mit Körperschaftsteuer nicht zu rechnen sein.

2. Umsatzsteuer.

a) Für die Umsatzsteuerpflicht ist Voraussetzung, daß für eine Leistung eine Gegenleistung gewährt wird, daß also ein Leistungsaustausch stattfindet. Dies ist bei den Einzahlungen auf die Sonderkonten W und H der Fall.

Dabei ist es unerheblich, daß die Selbstkosten, die für den einzelnen Einzahler entstehen, unter den Beträgen liegen, die der Einzahler leisten muß.

Nach § 10 Satz 1 UStDB 1938 ist Entgelt alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten ohne Rücksicht darauf, ob die Gegenleistung dem Wert der Leistung entspricht.

Die Umsatzsteuerpflicht der Reichsvereinigung hinsichtlich der Einzahlungen auf die Sonderkonten W und H läßt sich auch nicht mit der Begründung verneinen, daß die Zahlungen auf die Sonderkonten als durchlaufende Posten im Sinne des § 5 Absatz 3 des UStG anzusehen sind. Durchlaufende Posten sind solche Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt. Wenn auch die Zahlungen auf Sonderkonto H an den Ältestenrat in Theresienstadt weitergeleitet werden, so erfolgt doch der Abschluß der Heimeinkaufverträge durch die Reichsvereinigung im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Die Reichsvereinigung bedient sich lediglich zur Erfüllung der ihr nach den Heimeinkaufverträgen obliegenden Leistung der Hilfe des Ältestenrates in Theresienstadt. Die Verträge werden aber nicht in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen.

Bei dieser Sachlage unterliegen die Einzahlungen auf Sonderkonto W und H der Umsatzsteuer.

b) Die Höhe der Umsatzsteuer beträgt, soweit es sich um Leistungen handelt, 2%, soweit es sich um Lieferungen, d.h. die Gewährung von Gegenständen handelt, 2 1/2%, da die Reichsvereinigung insoweit unter die erhöhte Umsatzsteuerpflicht gemäß § 7 Absatz 4 Ziffer 1 UStG fällt. Bei Leistungen in Heimen wurde nach der bisherigen Praxis des Finanzamtes, die im Einvernehmen mit dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg erfolgt ist, 60% des Entgeltes als Einnahmen für Lieferungen mit 2 1/2% und 40% als Einnahmen für Leistungen mit 2% versteuert. Bei den Einzahlungen auf Sonderkonto H ist also zu 60% mit 2 1/2 v.H., zu 40% mit 2 v.H. Umsatzsteuer, bei den Einzahlungen auf Sonderkonto W, da es sich insoweit um Leistungen handelt, mit 2 v.H. Umsatzsteuer zu rechnen.

3. Schenkungsteuer

a) Der Schenkungsteuer unterliegen nach §§ 3 und 4 ErbStG Schenkungen und Zweckzuwendungen. Nach § 3 gilt als Schenkung:

"1. jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechtes,

2. jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit er bedacht unter sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird."

Als Zweckzuwendung gilt nach § 4 Ziffer 2 ErbStG bei einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden

"a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes, oder eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung oder ein gegenseitiger Vertrag abhängig gemacht ist,

b) eine in einem entgeltlichen Vertrag vereinbarte Leistung zugunsten eines Zweckes, sofern das Entgelt nicht der Umsatzsteuer unterliegt."

Schenkungen und Zweckzuwendungen haben also zur Voraussetzung, daß die Leistung des Zuwendenden unentgeltlich erfolgt, d.h. also, daß eine Gegenleistung nicht gewährt wird. Eine Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechtes ist dann gegeben, wenn beide Teile darüber einig sind, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (Gutachten des RFH vom 31.5.1941 I D 1-30 = RFH Bd.29 S.137 ff); bei sonstigen freigebigen Zuwendungen bedarf es einer Einigung darüber, daß die Zuwendung unentgeltlich erfolgen soll, nicht. In diesem Fall genügt es, daß der Geber den Willen hat, eine unentgeltliche Zuwendung zu machen (vgl. Megow Erläuterungsbuch zum ErbStG 1934 Anmerkung II 1 zu § 3 S.91).

Die Zweckzuwendung unterscheidet sich von der Schenkung im Sinne des ErbStG dadurch, daß die Leistung nicht zur freien Verfügung des Empfängers sondern zugunsten eines besonderen Zweckes vorgenommen wird, so daß also der Empfänger verpflichtet ist, die Empfangsleistung für diesen Zweck zu verwenden.

b) Es könnte die Auffassung vertreten werden, daß die Einzahlungen auf Sonderkonto W und H insoweit als Schenkung oder Zuwendung im Sinne des ErbStG anzusehen sind, als der eingezahlte Betrag den Wert der Leistung, der dem Einzahler zukommt, übersteigt, d.h. insoweit, als die Einzahlungsbeträge für Unbemittelte verwandt werden. Es läge dann insoweit ein sogenannter gemischter Vertrag vor, d.h. die Leistungen der Einzahler sind insoweit, also hierdurch Kosten für die Einzahler selbst zuzüglich

68

eines angemessenen Aufschlages gedeckt werden, als Gegenleistung für die Leistungen der Reichsvereinigung anzusehen, dagegen insoweit, als sie hierüber hinausgehen, als Schenkung zu werten.

Entscheidend für die Frage, ob eine Schenkung angenommen werden kann, ist dabei de Wille der Vertragsparteien. Besteht Einigkeit darüber, daß ein Teil der Leistung als Schenkung gewährt werden soll, oder ergibt sich aus den Umständen, daß de jenige, der eine Gehrleistung gewährt, mit dem überschießenden Teil der Leistung eine freigebige Zuwendung beabsichtigt, dann ist Schenkungsteuerpflicht gegeben.

Nach den vorliegenden Richtlinien für die Einzahlung auf die Sonderkonten W und H sind die Leistungen der Einzahler als einheitliche Leistungen anzusehen, stellen also in ihrer Gesamtheit die Gegenleistung für die Leistungen der Reichsvereinigung dar, so daß demgemäß eine Schenkungsteuerpflicht nicht gegeben erscheint.

c) Es könnte jedoch möglich sein, daß die Finanzbehörden aus der Tatsache, daß in den Richtlinien gesagt ist, die Höhe der einzuzahlenden Beträge rechtfertigen sich dadurch, daß auch die Unterhaltenen zu versorgen seien, folgern, es läge im Willen des Einzahlers, den die Unkosten der Reichsvereinigung für den Einzelnen übersteigenden Betrag als freigebige Zuwendung zu gewähren.

Greift diese Ansicht Platz, so ist zwar insoweit, als eine Schenkung angenommen wird, eine Umsatzsteuerpflicht nicht gegeben, weil ja dann der Leistung des Einzahlers eine Gegenleistung nicht gegenübersteht. In diesem Fall

> unterliegen aber die Einzahlungen in der Höhe, in der sie die Leistungen der Reichsvereinigung an den einzelnen Einzahlern übersteigen, gemäß §§ 3 und 4 ErbStG der Schenkungsteuer.

d) Aber auch wenn eine Schenkungsteuerpflicht gegeben wäre, dürfte sie nicht praktisch werden. Nach § 18 Absatz 1 Ziffer 17 ErbStG sind steuerfrei "... solche Anfälle, die ausschließlich den Zwecken des Reiches... dienen." "Zwecke des Reiches... sind die Zwecke, die das Reich oder das Land tatsächlich verfolgt oder nach seiner Verfassung und Zuständigkeit verfolgen kann": (so "Kipp.Erläuterungsbuch zum ErbStG 1925 Anmerkung 94 Absatz 2 zu § 18 S.421). Die Einzahlungen auf das Sonderkonto H und W dienen der Durchführung der Abwanderung von Juden. Diese ist vom Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern im Zuge der judenpolitischen Maßnahmen des Reiches an geordnet. Die eingehenden Beträge dienen somit ausschließlich Zwecken des Reiches.

> Soweit also bezüglich eines Teiles der Einzahlungen auf die Sonderkonten W und H eine Schenkung angenommen werden sollte, dürfte die Befreiungsvorschrift des § 18 Absatz 1 Ziffer 17 ErbStG auf diese Einzahlungen zur Anwendung kommen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Steuern und Abwicklungsstelle

Hans-Erich Israel Fabian

(Hans-Erich Israel Fabian)

Zweiter Entwurf

An die
Jüdischen Kultusvereinigungen,
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H
für eine Gemeinschaftsunterbringung
(Theresienstadt)

Für den Abschluss von Heimeinkaufverträgen H für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) wird auf Weisung der Aufsichtsbehörde mit sofortiger Wirkung folgende Neuregelung getroffen, mit deren Bekanntgabe alle bisherigen entgegenstehenden Anweisungen ausser Kraft treten:

I. Personenkreis

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und Jüdischen Kultusvereinigungen haben mit allen für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) vorgesehenen Personen Heimeinkaufverträge abzuschliessen.

2. Für eine Gemeinschaftsunterbringung kommen in Betracht alle Personen über 65 Jahre, soweit sie nicht bis auf weiteres in Siechenheimen der Reichsvereinigung verbleiben (hierfür vgl. Ziffer 26), sowie diejenigen unter 65 Jahre, die aus besonderen Gründen für diese Gemeinschaftsunterbringung bestimmt werden.

II. Vertragszweck

3. Aufgrund des Heimeinkaufvertrags wird die Verpflichtung übernommen, dem Vertragspartner auf Lebenszeit Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

4. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt nach einheitlichen für alle Vertragspartner in der Gemeinschaftsunterbringung geltenden Richtlinien.

III. Mittelaufbringung

5. Da der Reichsvereinigung die Aufbringung der Mittel für die Gesamtheit der gemeinschaftlich (in Theresienstadt) unterzubringenden, auch der hilfsbedürftigen Personen obliegt, ist es Pflicht aller für die Gemeinschaftsunterbringung bestimmten Personen, die über Vermögen verfügen, durch den von ihnen an die Reichsvereinigung zu entrichtenden Einkaufbetrag nicht nur die Kosten ihrer eigenen Unterbringung zu decken, sondern darüber hinaus soweit als möglich auch die Mittel zur Versorgung der Hilfsbedürftigen aufzubringen.

6. Als Einkaufbetrag hat daher der Vertragspartner sein gesamtes bewegliches Vermögen (vgl. Ziffer 7 und 8), das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden ist, auf die Reichsvereinigung zu übertragen.

7. Zum beweglichen Vermögen (vgl.Ziffer 6) gehören lediglich: Bargeld, Bankguthaben und sonstige Guthaben bei Geldanstalten, Wertpapiere, dinglich gesicherte Forderungen (Hypotheken und Grundschulden) sowie sonstige bewegliche Vermögenswerte und Ansprüche, soweit sie vor der Abwanderung realisierbar sind.

8. Zum beweglichen Vermögen (vgl.Ziffer 6) gehören nicht: Rentenschulden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, grundstücksgleiche Rechte sowie Gehalts-, Ruhegehalts- und Rentenansprüche, Sozialversicherungsrenten, Pfandrechte, Patent-, Urheber-, Lizenz-, Betriebs- oder ähnliche Rechte, Ansprüche aus rückständigen Mieten, Unterhaltsansprüche, ferner Wohnungseinrichtungs- und Kunstgegenstände, Gold- und Silberwaren, Schmuck, Juwelen und Sammlungen, Wäsche, Bekleidungsstücke und Hausrat.

9. Mit Ehegatten, die gemeinschaftliches (Gesamt-) Vermögen besitzen, ist nur ein Heimeinkaufvertrag abzuschliessen.

10. Die Einbeziehung von Vermögenswerten, deren Realisierung nach der Abwanderung eine Anmeldung gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.12.1937 (RGBl.I.S.1333) erfordern würde, soll grundsätzlich unterbleiben.

11. Die Zahlung des Heimeinkaufbetrags ist für Inhaber von beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des RdErl.RWM Nr.60 vom 8.8.1940 sowie nach der Anordnung, betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden vom 1.12.1941, ferner im Hinblick auf den Erlass des RWM vom 21.7.1942, betreffend Wertpapiere aus jüdischem Besitz ohne Einholung einer Sondergenehmigung, zulässig.

12. Heimeinkaufverträge sind immer dann abzuschliessen, wenn bewegliches Vermögen (vgl.Ziffer 7) vorhanden ist. Der Betrag für die notwendigen monatlichen Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung sowie die Mittel zur Begleichung von binnen eines Monats fälligen Schuldverpflichtungen sind dem Vertragspartner zu belassen.

IV. Verfahren

13. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen als Bearbeitungsstellen haben sich von dem für den Abschluss eines Heimeinkaufvertrags in Betracht kommenden Personen eine Heimeinkauf-Vermögenserklärung nach Massgabe des beigefügten Musters 1 ausfüllen zu lassen. In Zweifelsfällen sind die Beitragsakten beizuziehen.

Anlage 1

14. Die Bearbeitungsstellen haben ihrerseits in der Heimeinkauf-Vermögenserklärung ihre Entscheidung darüber einzutragen, welche von den darin angegebenen Ansprüchen des Vertragspartners als sofort realisierbar in das bewegliche Vermögen (vgl.Ziffer 7) einzubeziehen sind, ferner welche in der Vermögenserklärung angegebenen binnen eines Monats fälligen Schuldverpflichtungen durch den Vertragspartner vor Abschluss des Heimeinkaufvertrags aus dem beweglichen Vermögen noch zu zahlen sind. Danach ist durch die Bearbeitungsstellen in dem Formblatt der Einkaufbetrag festzustellen.

93

Anlage 2

15. Alsdann ist der Heimeinkaufvertrag H nach Massgabe des beiliegenden Musters 2 abzuschliessen, in dem der in der Vermögenserklärung festgestellte Einkaufbetrag (ungeachtet des § 419 BGB) einzusetzen ist.

16. Die als Einkaufbetrag auf die Reichsvereinigung übertragenen Vermögenswerte, die dem Vertragspartner durch die Bearbeitungsstellen bekanntzugeben sind, dürfen in die vor der Abwanderung auszufüllende amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden. Die Bearbeitungsstellen haben die Einhaltung dieser Anweisung zu überwachen.

17. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass der Vertragspartner sämtliche das Vermögen verkörpernde Urkunden (z.B. Wertpapiere), sich auf das Vermögen beziehende oder sonstwie vermögensrechtliche Fragen regelnde Urkunden (z.B. Verträge, Briefwechsel und Beweismaterial), soweit greifbar, dem Heimeinkaufvertrag beifügt oder den Anspruch gegen den Verwahrer auf Herausgabe dieser Urkunden abtritt und Abtretungen in rechtsgültiger Form vollzieht.

Anlage 3

18. Zwecks Verwertung von Hypotheken und Grundschulden haben die Bearbeitungsstellen nach den in Anlage 3 beigefügten Richtlinien zu verfahren.

19. Seitens der Bearbeitungsstellen ist sofort nach Vertragsabschluss die Einzahlung der Einkaufbeträge auf das Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, zu veranlassen.

20. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben die von ihnen abgeschlossenen Heimeinkaufverträge mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wobei zur Unterscheidung der einzelnen Stellen vor die fortlaufende Nummer folgende (römische) Zahlen zu setzen sind:

I = Bayern	VIII = Rheinland
II = Brandenburg-Pommern	IX = Schlesien einschl.
III = Hessen	JKV Breslau
IV = Hessen-Nassau einschl.	X = Sudetenland
JKV Frankfurt/Main	XI = Westfalen
V = Mitteldeutschland	XII = Württemberg
VI = Nordwestdeutschland	XIII = Baden-Pfalz.
VII = Ostpreussen	

Die seitens der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin abgeschlossenen Heimeinkaufverträge sind vor der fortlaufenden Nummer mit B zu kennzeichnen.

21. Jeder Heimeinkaufvertrag ist in zwei Stücken handschriftlich zu unterzeichnen. Für die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen sind hierbei zwei Unterschriften erforderlich, unter denen sich diejenige des Leiters befinden muss. Die Zweitschrift des handschriftlich unterschriebenen Heimeinkaufvertrages ist sofort der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung einzusenden.

22. Die Bearbeitungsstellen haben über den Abschluss von Heimeinkaufverträgen H nach Massgabe noch ergehender Anweisungen gesondert abzurechnen.

-4-

93

23. Der Abschluss von Heimeinkaufverträgen sowie die Einzahlung der Einkaufbeträge wird durch die Revisoren überprüft werden. Unregelmässigkeiten, die sich hierbei etwa ergeben sollten, haben für die verantwortlichen Sachbearbeiter staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

V. Übergangsregelung

24. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Heimeinkaufverträge nach dem bisherigen Verfahren unterschrieben und Spenden auf Sonderkonto HS nach Massgabe der bisher geltenden Richtsätze eingezahlt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden. Soweit Verträge noch nicht unterschrieben oder HS-Spenden nur gezeichnet, jedoch noch nicht überwiesen worden sind, sind die Richtlinien der Neuregelung anzuwenden.

25. Mit Altersheim-Insassen abgeschlossene Heimeinkauf-Verträge H sind derart durchzuführen, dass der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf dem Insassen-Sonderkonto vorhandene Einkaufsbetrag aus einem bereits bestehenden Heimeinkaufvertrag sofort nach Vertragsabschluss auf Sonderkonto H überwiesen wird. Er ist bei der Heimeinkauf-Vermögenserklärung nicht als Vermögenswert anzugeben.

26. a) Mit Siechenheim-Insassen sind Heimeinkaufverträge nach dem bisherigen Verfahren abzuschliessen.

b) Der Einkaufbetrag setzt sich hierbei zusammen aus der Einkaufsumme (Jahresverpflegungssatz von RM 2.160,-, vervielfacht mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung) und einem einmaligen Eintrittsgeld von RM 2.000,-.

c) Die Einkaufsumme ist von den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen auf Insassen-Sonderkonto zu verbuchen, von dem monatlich der Pflegekostensatz von RM 180,- während des Siechenheim-Aufenthalts zu vereinnahmen und abzubuchen ist. Das Eintrittsgeld ist bei der Heimaufnahme zu vereinnahmen. Rückzahlungen eingezahlter Siechenheim-Einkaufbeträge sind nicht zulässig.

d) Wird ein Siechenheim-Insasse zur Abwanderung in die Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) bestimmt, so ist mit ihm nach Massgabe der Regelung dieses Rundschreibens ein Heimeinkaufvertrag H abzuschliessen. Der Siechenheim-Einkaufbetrag ist hierbei in der Vermögenserklärung nicht als Vermögenswert anzugeben. Der im Zeitpunkt des neuen Vertragsabschlusses auf dem Insassen-Sonderkonto befindliche Siechenheim-Einkaufbetrag ist sofort nach Vertragsabschluss auf Sonderkonto H zu überweisen.

e) Soweit die Voraussetzungen zum Abschluss von Heimeinkaufverträgen mit Siechenheim-Insassen nicht vorliegen, sind Heimaufnahmeverträge abzuschliessen mit monatlichen Zahlungsleistungen nach dem Verpflegungskostensatz von RM 180,-. Hierzu können Renten des Insassen oder Leistungen Dritter herangezogen werden.

Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen werden auf die ausserordentliche Wichtigkeit des Abschlusses von Heimeinkaufverträgen nachdrücklichst hingewiesen. Mit grösster Beschleunigung sind alle Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vor der Abwanderung das bewegliche Vermögen (vgl.Ziffer 7) durch die Einkaufbeträge erschöpfend erfasst wird. Um die technische Durchführung zu ermöglichen, werden seitens der zuständigen Staatspolizei(leit)stellen den Leitern der Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen bevorstehende Abwanderungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden. Über etwa auftretende Schwierigkeiten, die der Durchführung des Verfahrens nach Massgabe dieser Richtlinien entgegenstehen, ist unverzüglich zu berichten.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage 1 : Heimeinkauf-Vermögenserklärung (Muster)
Anlage 2 : Heimeinkaufvertrag (Muster)
Anlage 3: Richtlinien für die Verwertung von Hypotheken und Grundschulden

Muster 1

Heimeinkauf - Vermögenserklärung

zum Heimeinkaufvertrag Nr. ...

Zu- und Vornamen: . . . . . .
(bei Ehefrauen auch Mädchennamen) . . . . . .

Beruf: . . . . . .

Wohnung: . . . . . .
(Stadt, Stadtteil, Strasse, Hausnummer) . . . . . .

Kennort: . . . . . Kennkarte Nummer: . . . . . .

geboren am: . . . . . in: . . . . . Kreis: . . . . .

Konfession: . . . . . Staatsangehörigkeit: . . . . . .

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden - getrennt lebend

In Mischehe? ja - nein

Bei nicht Vollgeschäftsfähigen: Name und Anschrift des Vormundes /Pflegers/ gesetzlichen Vertreters

. . . . . .

. . . . . .

Des Ehegatten: Vornamen: . . . . . früherer Name:

Geburtsdatum: . . . . . Geburtsort:

Konfession: . . . . . .

Anschrift: . . . . . .

. . . . . .

Kennort: . . . . . Kennkarte Nummer: . . . . .

Ehelicher Güterstand : . . . . . .

A. Bewegliches Vermögen

Ich besitze gegenwärtig folgendes bewegliche Vermögen:

1. Konten bei Geldanstalten:
Art, Nummer, Geldanstalt, Höhe, Aufbewahrungsort der dazu gehörigen Sparbücher, Kenn- oder Losungsworte bezw. -nummern:

2. Wertpapierdepots bei Geldanstalten
Nummer oder sonstige Depotbezeichnung, Stückzahl, Nennwert, Kurswert:

3. Barmittel und Wertpapiere, die nicht bei Geldanstalten liegen
Höhe bezw. Nenn- und Kurswert, Aufbewahrungsort:

4. Dinglich gesicherte Forderungen
(o h n e Rentenschulden, grundstücksgleiche Rechte und persönliche beschränkte Dienstbarkeiten wie Nießbrauch, Wohn- oder Altenteilsrechte)
Buch- und Brief-Hypotheken bezw. -Grundschulden:
Art, Grundstück, Grundbuchbezeichnung (Band, Blatt, Abteilung)
Rang, Grundstückseigentümer, Verzinsung, Tilgungsbeträge, Fälligkeit der Zinsen und Tilgungsbeträge:

5. Sonstige Ansprüche
(o h n e Gehalts-, Ruhegehalts- oder Rentenansprüche, Sozialversicherungsrenten, Pfandrechte, Patent-, Urheber-, Lizenz-, Betriebs- oder ähnliche Rechte, Ansprüche aus rückständigen Mieten sowie Unterhaltsansprüche)
Kaufpreis- und Darlehensforderungen, Hinterlegungen usw.:

Sofort realisierbar?
(Vermerk der Bearbeitungsstelle)

6. Lebensversicherungen
(keine sonstigen Versicherungen !)
Nummer der Police, Versicherungsgesellschaft, Höhe
Fälligkeit, Rückkaufswert :

126

7. Sonstige bewegliche Vermögenswerte:
(ohne Wohnungseinrichtungs- und Kunstgegenstände, Gold-, Silberwaren, Schmuck, Juwelen, Sammlungen, Wäsche, Bekleidungsstücke, Hausrat)

8. Höhe des (in Ziffern 1 - 7) angegebenen beweglichen Vermögens:

B. Verbindlichkeiten

9. Binnen eines Monats fällige Schuldverpflichtungen :
(o h n e Unterhaltsverpflichtungen an Kinder und sonstige Angehörige, ferner ohne Wohnungs-Instandsetzungskosten)
Wohnungsmiete, Handwerker-, Lieferanten- o.ä. Rechnungen
Hypothekenzinsen

Gläubiger, Schuldgrund, seit wann bestehend
Höhe, Fälligkeit usw.:

Sofort zu zahlen?
(Vermerk der Bearbeitungsstelle)

B 9a. Notwendiger monatlicher Lebensunterhalt ~~(ohne Ziffer 9)~~ soweit er aus dem beweglichen Vermögen (also z.B.nicht aus Mieteinnahmen) bestritten werden muss:

Ich erkläre ausdrücklich,dass ich meine vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht und dabei nichts verschwiegen habe. Ich bin mir bewusst,dass unrichtige oder unvollständige Angaben behördliche Massnahmen zur Folge haben.

Es ist mir bekannt,dass die in dieser Heimeinkauf-Vermögenserklärung enthaltenen Angaben über Vermögenswerte, die nach Abschluss des Heimeinkaufvertrags als Einkaufbetrag auf die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland übertragen werden, in die vor der Abwanderung abzugebende amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden dürfen.

. . . . . , den . . . . 1942 .....
(Unterschrift)
Jude Kennort: .... Kenn-Nummer:....
Anschrift:

96.

Auszufüllen durch die Bearbeitungsstelle

6. Berechnung des Einkaufbetrages

A 1. Konten . . . . . RM _____

2. Wertpapierdepots Kurswert. . . . . RM _____

3. Barmittel und Wertpapiere, die nicht bei Geldanstalten liegen . . . . . RM _____

4. Rückkaufswert von Lebensversicherungen . . . RM _____

5. Dinglich gesicherte Forderungen . . . . . RM _____

6. Sonstige sofort realisierbare Ansprüche RM _____

7. Sonstige bewegliche Vermögenswerte . . . . . RM _____

8. Höhe des beweglichen Vermögens . . . . . RM _____

abzüglich

B 9. Fällige Schuldverpflichtungen RM _____

B 10. Notwendiger monatlicher Lebensunterhalt . . . . . RM _____

D Einkaufbetrag . . . . . RM _____

97

Muster 2

HEIMEINKAUFVERTRAG H

Nr...../.....

Zwischen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

und

Herrn/Frau/Fräulein/den Eheleuten

gesetzlich vertreten durch

wird folgender Heimeinkaufvertrag geschlossen.

1.

a) Herr/Frau/Fräulein/Die Eheleute

erkennt/erkennen folgendes an:

Da der Reichsvereinigung die Aufbringung der Mittel für die Gesamtheit der gemeinschaftlich (in Theresienstadt) unterzubringenden, auch der hilfsbedürftigen, Personen obliegt, ist es Pflicht aller für die Gemeinschaftsunterbringung bestimmten Personen, die über Vermögen verfügen, durch die von ihnen an die Reichsvereinigung zu zahlende Einkaufssumme nicht nur die Kosten ihrer eigenen Unterbringung zu decken, sondern darüber hinaus soweit als möglich die Mittel zur Versorgung der Hilfsbedürftigen aufzubringen.

b) Herr/Frau/Fräulein/Die Eheleute

kauft/kaufen sich vom ab in die Gemeinschaftsunterbringung

mit einem Betrag von RM (in Worten RM) ein.

2.

Der Einkaufbetrag wird wie folgt entrichtet:

a) in bar

b) durch die - hiermit - mit beiliegender Urkunde -
vollzogene Abtretung von

3.

In die Gemeinschaftsunterbringung können nur Gegenstände nach Maßgabe behördlicher Weisungen eingebracht werden.

4.

a) Mit Abschluss des Vertrages wird die Verpflichtung übernommen, dem/den Vertragspartner(n) auf Lebenszeit Heimunterkunft und Verpflegung zu gewähren, die Wäsche waschen zu lassen, ihn/sie erforderlichenfalls ärztlich und mit Arzneimitteln zu betreuen und für notwendigen Krankenhausaufenthalt zu sorgen.

b) Das Recht der anderweitigen Unterbringung bleibt vorbehalten.

c) Aus einer Veränderung der gegenwärtigen Unterbringungsform kann der Vertragspartner/können die Vertragspartner keine Ansprüche herleiten.

127

5.

Bei Eintritt einer körperlichen oder geistigen Erkrankung des/der Vertragspartner(s) sowie eines sonstigen Zustandes, der das dauernde Verbleiben in der Gemeinschaftsunterbringung ausschließt und eine anderweitige Unterbringung geboten erscheinen läßt, ist die Reichsvereinigung berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Entsprechendes gilt bei wiederholten groben Verstößen gegen die Ordnung der Gemeinschaftsunterbringung.

6.

a) Der Einkaufbetrag geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über.

b) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung dieses Betrages besteht, auch beim Tode des Vertragspartners oder bei einer Aufhebung des Vertrages aus sonstigen Gründen, nicht.

Ort.....den.....194

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Bezirksstelle

Jüdische Kultusvereinigung

Unterschrift Unterschrift

Ort.....den.....194

Unterschrift des/der Vertragspartner(s)

Kennort: Kennummer:

Anschrift:

Unterschrift des/der Vertragspartner(s)

Kennort: Kennummer:

Anschrift:

Anlage 3

9

Richtlinien

für die Verwertung von Hypotheken und Grundschulden beim Abschluß von Heimeinkaufverträgen.

Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und Jüdischen Kultusvereinigungen haben bei der Verwertung von Hypotheken und Grundschulden im Zusammenhang mit dem Abschluß von Heimeinkaufverträgen H wie folgt zu verfahren:

A. Örtliche Verwertung.

1. Soweit möglich sollen Hypotheken bezw.-Grundschulden örtlich durch Verkauf verwertet werden. Bedingung für diese Verwertung ist, dass der Gegenwert in bar gezahlt wird.

2. Bei Brief-Hypotheken und -Grundschulden muss der Barerlös vor der Abwanderung bei der Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung eingegangen sein. Bei Buch-Hypotheken und -Grundschulden ist, falls sofortige Barzahlung nicht erfolgt, zu veranlassen, dass vor der Abwanderung der Kaufpreis in bar zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei einem Notar hinterlegt wird, mit der Massgabe, dass die Zahlung auf die in Betracht kommenden Sonderkonten der Reichsvereinigung vorgenommen wird, nachdem die Umschreibung im Grundbuch auf den Käufer erfolgt ist. Es ist darauf zu achten, dass eine entsprechende Bestätigung des Notars bei der zuständigen Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung vor der Abwanderung eingegangen ist.

3. Bei der örtlichen Verwertung von Hypotheken und Grundschulden kann ein Abschlag eingeräumt werden, der jedoch 5 v.Hundert der Hypotheken-bezw. Grundschuld-Valuta nicht übersteigen darf.

B. Zentrale Verwertung.

4. Die zentrale Verwertung geschieht einheitlich durch das Bankhaus v.Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

I. Brief-Hypotheken und -Grundschulden.

5. Brief-Hypotheken und -Grundschulden sind durch den Gläubiger unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Musters in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form an das Bankhaus v.Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7 abzutreten.

6. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben den Hypotheken- oder Grundschuldbrief, sowie die notarisch beglaubigte Abtretungserklärung, letztere mit 2 Abschriften, sofort der Finanz-Abteilung der Reichsvereinigung einzusenden.

II. Buch-Hypotheken und -Grundschulden.

7. Bei Buch-Hypotheken und -Grundschulden hat der Gläubiger in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form bei dem zuständigen Grundbuchamt die Umschreibung auf das Bankhaus v.Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7 unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Musters zu beantragen.

8. Der (beglaubigte !) Antrag ist der Bezirksstelle oder Jüdischen Kultusvereinigung auszuhändigen oder zu übersenden, die ihn ihrerseits an das zuständige Grundbuchamt einzureichen hat, nachdem von ihr drei Abschriften von dem Antrag hergestellt worden sind. Diese Abschriften sind der Finanz-Abteilung der Reichsvereinigung laufend einzusenden.

III. Zeitpunkt der Abtretung.

9. Es ist unter allen Umständen darauf zu achten, dass die Abtretungserklärungen vor der Abwanderung bezw. der Zustellung der Einziehungsverfügung bei Brief-Hypotheken und -Grundschulden bei der zuständigen Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung, bei Buch-Hypotheken und -Grundschulden bei dem zuständigen Grundbuchamt eingegangen sind.

10. Für die Abtretung von Hypotheken und Grundschulden bedarf es in entsprechender Anwendung von Ziffer 4 Absatz 4 des Rundschreibens vom 1.8.1942 - 42/224/373 - einer besonderen Genehmigung nicht.

C. Erstattungen und Kosten.

I. Erstattungen

11. Wenn der Betrag für die Einkaufssumme und HS Spende teilweise durch die Verwertung von Hypotheken oder -Grundschulden aufgebracht wird, jedoch der Verwertungserlös der Hypotheken oder - Grundschulden die Einkaufssumme und den nach den Spendenrichtsätzen zu zahlenden Betrag übersteigt, ist von der Erstattung eines überschiessenden Betrages abzusehen. Die HS Spende ist um den überschiessenden Betrag zu erhöhen.

II. Kosten.

12. Die Kosten für die Abtretung hat grundsätzlich der bisherige Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger zu tragen, ersatzweise sind sie durch die Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen aus Sonderkonto W zu entrichten.

99

Anlage 1
Muster für die Abtretung von Briefhypotheken- und-Grundschulden.

99

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Betrifft: Hypothek - Grundschuld+) auf dem Grundstück . . . . .
. . . . . .
eingetragen im Grundbuch von . . . . . .
Band . . . . . Blatt . . . . . .
Abt. III Nr. . . . . über . . . . . .

Die vorbezeichnete Hypothek - Grundschuld+) die mir auf dem obengenannten Grundstück des . . . . . .
zusteht, und für die die Zinsen in Höhe von . . . . % jeweils am . . . . . fällig sind, trete ich hiordurch mit den laufenden Zinsen sowie den rückständigen Zinsen in Höhe von . . . . . ab an das Bankhaus v.Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

Ich bemerke, dass die Hypothek - Grundschuld+) noch in Höhe von . . . . . valutiert.

Es handelt sich um eine Tilgungshypothek, bei der die Tilgungsraten RMark . . . . . ausmachen und jeweils am . . . . . fällig sind+).

. . . . . , den . . . . .
(Ort)

(Unterschrift)

(Abschrift)

Jude Kennort . . . .
Kennkarte Nr . . .

BEGLAUBIGUNGSVERMERK:

+)Nichtzutreffendes durchstreichen

99

Anlage 2
Muster für die Abtretung von Buchhypotheken und -Grundschulden.

1130

An das
Grundbuchamt .....

Betrifft: Hypothek - Grundschuld+) auf dem Grundstück
.....
eingetragen im Grundbuch von .....
Band ..... Blatt .....
Abt. III Nr. ..... über .....

Die vorbezeichnete Hypothek - Grundschuld+), die mir auf dem obengenannten Grundstück des .....
zusteht, und für die die Zinsen in Höhe von ..... % jeweils am ..... fällig sind, trete ich hierdurch mit den laufenden Zinsen sowie den rückständigen Zinsen in Höhe von .....+) ab an das Bankhaus v. Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

Ich bemerke, dass die Hypothek - Grundschuld+) noch in Höhe von ..... valutiert.

Es handelt sich um eine Tilgungshypothek, bei der die Tilgungsraten RMark ..... ausmachen und jeweils am ..... fällig sind+).

Ich bewillige und beantrage die Umschreibung der Post im Grundbuch auf das Bankhaus v. Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

....., den .....
(Ort)

(Unterschrift)

(Anschrift)
Jude, Kennort .....
Kennkarten Nr .....

BEGLAUBIGUNGSVERMERK:

+) Nichtzutreffendes durchstreichen

Berlin-Charlottenburg 2, den 28.August 1942
Kantstrasse 158 91 91 41

An die

Dezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,

Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H
für eine Gemeinschaftsunterbringung
(Theresienstadt) I Dr.E./Ly 249/42

Für den Abschluss von Heimeinkaufverträgen H für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) wird auf Weisung der Aufsichtsbehörde mit sofortiger Wirkung folgende Neuregelung getroffen, mit deren Bekanntgabe alle bisherigen entgegenstehenden Anweisungen ausser Kraft treten:

I. Personenkreis

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und Jüdischen Kultusvereinigungen haben mit allen für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) vorgesehenen Personen Heimeinkaufverträge abzuschliessen.

2. Für eine Gemeinschaftsunterbringung kommen in Betracht alle Personen über 65 Jahre, soweit sie nicht bis auf weiteres in Siechenheimen der Reichsvereinigung verbleiben (hierfür vgl. Ziffer 2b), sowie diejenigen unter 65 Jahre, die aus besonderen Gründen für diese Gemeinschaftsunterbringung bestimmt werden.

II Vertragszweck

3. Aufgrund des Heimeinkaufvertrags wird die Verpflichtung übernommen, dem Vertragspartner auf Lebenszeit Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

4. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt nach einheitlichen für alle Vertragspartner in der Gemeinschaftsunterbringung geltenden Richtlinien.

III. Mittelaufbringung

5. Da der Reichsvereinigung die Aufbringung der Mittel für die Gesamtheit der gemeinschaftlich (in Theresienstadt) unterzubringenden, auch der hilfsbedürftigen Personen obliegt, ist es Pflicht aller für die Gemeinschaftsunterbringung bestimmten Personen, die über Vermögen verfügen, durch den von ihnen an die Reichsvereinigung zu entrichtenden Einkaufbetrag nicht nur die Kosten ihrer eigenen Unterbringung, sondern darüber hinaus soweit als möglich auch die Mittel zur Versorgung der Hilfsbedürftigen aufzubringen.

-2-

6. Als Einkaufbetrag hat daher der Vertragspartner sein gesamtes bewegliches Vermögen (vgl.Ziffer 7 und 8), das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden ist, auf die Reichsvereinigung zu übertragen.

7. Zum beweglichen Vermögen (vgl.Ziffer 6) gehören lediglich : Bargeld, Bankguthaben und sonstige Guthaben bei Geldanstalten, Wertpapiere, dinglich gesicherte Forderungen (Hypotheken und Grundschulden) sowie sonstige bewegliche Vermögenswerte und Ansprüche, soweit sie vor der Abwanderung realisierbar sind.

8. Zum beweglichen Vermögen (vgl.Ziffer 6) gehören nicht : Rentenschulden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, grundstücksgleiche Rechte sowie Gehalts-, Ruhegehalts- und Rentenansprüche, Versicherungsansprüche (ausgenommen Lebensversicherungen mit Rückkaufswert), Sozialversicherungsrenten, Pfandrechte, Patent-, Urheber-, Lizenz-, Betriebs- oder ähnliche Rechte, Ansprüche aus rückständigen Mieten, Unterhaltsansprüche, ferner Wohnungseinrichtungs- und Kunstgegenstände, Gold- und Silberwaren, Schmuck, Juwelen und Sammlungen, Wäsche, Bekleidungsstücke und Hausrat.

9. Mit Ehegatten, die gemeinschaftliches (Gesamt-) Vermögen besitzen, ist nur ein Heimeinkaufvertrag abzuschliessen.

10. Die Einbeziehung von Vermögenswerten, deren Realisierung nach der Abwanderung eine Anmeldung gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.12.1937 (RGBl.I.S.1333) erfordern würde, soll grundsätzlich unterbleiben.

11. Die Entrichtung des Heimeinkaufbetrags ist für Inhaber von beschränkt verfügbaren Sicherungskonten im Sinne des RdErl. RWM Nr.60 vom 8.8.1940 sowie nach der Anordnung betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden vom 1.12.1941, ferner im Hinblick auf den Erlass des RWM vom 21.7.1942 betreffend Wertpapiere aus jüdischem Besitz ohne Einholung einer Sondergenehmigung zulässig.

12. Heimeinkaufverträge sind immer dann abzuschliessen, wenn bewegliches Vermögen (vgl.Ziffer 7) vorhanden ist. Der Betrag für die notwendigen monatlichen Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung sind dem Vertragspartner zu belassen.

IV. Verfahren

13. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen als Bearbeitungsstellen haben sich von den für den Abschluss eines Heimeinkaufvertrags in Betracht kommenden Personen eine Heimeinkauf-Vermögenserklärung nach Massgabe des beigefügten Musters 1 ausfüllen zu lassen. In Zweifelsfällen sind die Beitragsakten beizuziehen.

Anlage 1

-3-

14. Die Bearbeitungsstellen haben in der Heimeinkauf-Vermögenserklärung ihre Entscheidung darüber einzutragen, welche von den darin angegebenen Ansprüchen des Vertragspartners als sofort realisierbar in das bewegliche Vermögen (vgl. Ziffer 7) einzubeziehen sind. Danach ist durch die Bearbeitungsstellen in dem Formblatt der Einkaufbetrag festzustellen.

Anlage 2

15. Alsdann ist der Heimeinkaufvertrag H nach Massgabe des beiliegenden Musters 2 abzuschliessen, in dem der in der Vermögenserklärung festgestellte Einkaufbetrag (ungeachtet des § 419 BGB) einzusetzen ist.

16. Die als Einkaufbetrag auf die Reichsvereinigung übertragenen Vermögenswerte, die dem Vertragspartner durch die Bearbeitungsstellen bekanntzugeben sind, dürfen in die vor der Abwanderung auszufüllende amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden. Die Bearbeitungsstellen haben die Einhaltung dieser Anweisung zu überwachen.

17. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass der Vertragspartner sämtliche Urkunden, die die auf die Reichsvereinigung zu übertragenden Vermögenswerte verkörpern (z.B. Wertpapiere), sich auf diese beziehen oder mit ihnen zusammenhängende vermögensrechtliche Fragen regeln (z.B. Verträge, Briefwechsel und Beweismaterial), soweit greifbar, dem Heimeinkaufvertrag beifügt oder den Anspruch gegen den Verwahrer auf Herausgabe dieser Urkunden abtritt und Abtretungen in rechtsgültiger Form vollzieht.

Anlage 3

18. Zwecks Verwertung von Hypotheken und Grundschulden haben die Bearbeitungsstellen nach den in Anlage 3 beigefügten Richtlinien zu verfahren.

19. Seitens der Bearbeitungsstellen ist sofort nach Vertragsabschluss die Einzahlung der Einkaufbeträge auf das Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, zu veranlassen.

20. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben die von ihnen abgeschlossenen Heimeinkaufverträge mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wobei zur Unterscheidung der einzelnen Stellen vor die fortlaufende Nummer folgende (römische) Zahlen zu setzen sind:

I = Bayern
II = Brandenburg-Pommern
III = Hessen
IV = Hessen-Nassau einschl. JKV Frankfurt/Main
V = Mitteldeutschland
VI = Nordwestdeutschland
VII = Ostpreussen
VIII = Rheinland
IX = Schlesien einschl. JKV Breslau
X = Sudetenland
XI = Westfalen
XII = Württemberg
XIII = Baden-Pfalz.

Die seitens der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin abgeschlossenen Heimeinkaufverträge sind vor der fortlaufenden Nummer mit B zu kennzeichnen.

-4-

21. Jeder Heimeinkaufvertrag ist in zwei Stücken handschriftlich zu unterzeichnen. Für die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen sind hierbei zwei Unterschriften erforderlich, unter denen sich diejenige des Leiters befinden muss. Die Zweitschrift des handschriftlich unterschriebenen Heimeinkaufvertrags ist sofort der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung einzusenden.

22. Die Bearbeitungsstellen haben über den Abschluss von Heimeinkaufverträgen H nach Massgabe noch ergehender Anweisungen gesondert abzurechnen.

23. Der Abschluss von Heimeinkaufverträgen sowie die Einzahlung der Einkaufbeträge wird überprüft werden. Unregelmässigkeiten, die sich hierbei etwa ergeben sollten, haben für die verantwortlichen Sachbearbeiter schärfste staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

V. Übergangsregelung

24. Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits Heimeinkaufverträge nach dem bisherigen Verfahren unterschrieben und Spenden auf Sonderkonto HS nach Massgabe der bisher geltenden Richtsätze eingezahlt worden waren, hat es hierbei sein Bewenden. Soweit Verträge noch nicht unterschrieben sind oder HS-Spenden nur gezeichnet, jedoch noch nicht überwiesen wurden, sind die Richtlinien dieser Neuregelung anzuwenden.

25. Mit Altersheim-Insassen abgeschlossene Heimeinkauf-Verträge H sind derart durchzuführen, dass der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf dem Insassen-Sonderkonto vorhandene Einkaufbetrag aus einem bereits bestehenden Heimeinkaufvertrag sofort nach Vertragsabschluss auf Sonderkonto H überwiesen wird. Er ist bei der Heimeinkauf-Vermögenserklärung nicht als Vermögenswert anzugeben.

26. a) Mit Siechenheim-Insassen sind Heimeinkaufverträge nach dem bisherigen Verfahren abzuschliessen.

b) Der Einkaufbetrag setzt sich hierbei zusammen aus der Einkaufsumme (Jahresverpflegungssatz von RM 2.160,-, vervielfacht mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung) und einem einmaligen Eintrittsgeld von RM 2.000,-.

c) Die Einkaufsumme ist von den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen auf Insassen-Sonderkonto zu verbuchen, von dem monatlich der Pflegekostensatz von RM 160,- während des Siechenheim-Aufenthalts zu vereinnahmen und abzubuchen ist. Das Eintrittsgeld ist bei der Heimaufnahme zu vereinnahmen. Rückzahlungen eingezahlter Siechenheim-Einkaufbeträge sind nicht zulässig.

-5-

d) Wird ein Siechenheim-Insasse zur Abwanderung in die Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) bestimmt, so ist mit ihm nach Massgabe der Regelung dieses Rundschreibens ein Heimeinkaufvertrag H abzuschliessen. Der Siechheim-Einkaufbetrag ist hierbei in der Vermögenserklärung nicht als Vermögenswert anzugeben. Der im Zeitpunkt des neuen Vertragsabschlusses auf dem Insassen-Sonderkonto befindliche Siechenheim-Einkaufbetrag ist sofort nach Vertragsabschluss auf Sonderkonto H zu überweisen.

e) Soweit die Voraussetzungen zum Abschluss von Heimeinkaufverträgen mit Siechenheim-Insassen nicht vorliegen, sind Heimaufnahmeverträge abzuschliessen mit monatlichen Zahlungsleistungen nach dem Verpflegungskostensatz von RM 160,--. Hierzu können Renten des Insassen oder Leistungen Dritter herangezogen werden.

Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen werden auf die ausserordentliche Wichtigkeit des Abschlusses von Heimeinkaufverträgen nachdrücklichst hingewiesen. Mit grösster Beschleunigung sind alle Vorkehrungen dafür zu treffen, dass vor der Abwanderung das bewegliche Vermögen (vgl.Ziffer 7) durch die Einkaufbeträge erschöpfend erfasst wird. Um die technische Durchführung zu ermöglichen, werden seitens der zuständigen Staatspolizei(leit)stellen den Leitern der Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen bevorstehende Abwanderungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden. Über etwa auftretende Schwierigkeiten, die der Durchführung des Verfahrens nach Massgabe dieser Richtlinien entgegenstehen, ist unverzüglich zu berichten.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Paul Israel Eppstein)

Anlage 1: Heimeinkauf-Vermögenserklärung (Muster 1)
Anlage 2: Heimeinkaufvertrag (Muster 2)
Anlage 3: Richtlinien für die Verwertung von Hypotheken und Grundschulden

Muster 1

Heimeinkauf - Vermögenserklärung

zum Heimeinkaufvertrag Nr. .../...

Zu- und Vornamen:
(bei Ehefrauen auch Mädchennamen)

Beruf :

Wohnung:
(Stadt, Stadtteil, Strasse, Hausnummer)

Kennort: Kennkarte Nummer:

geboren am: in: Kreis:

Konfession: Staatsangehörigkeit:

Familienstand: ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden

getrennt lebend

In Mischehe? ja - nein

Bei nicht Vollgeschäftsfähigen: Name und Anschrift des Vormundes/Pflegers/gesetzlichen Vertreters

Des Ehegatten: Vornamen: früherer Name:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Konfession :

Anschrift:

Kennort: Kennkarte Nummer:

Ehelicher Güterstand:

87

A. Bewegliches Vermögen

Ich besitze gegenwärtig folgendes bewegliche Vermögen:

1. Konten bei Geldanstalten
   Art, Nummer, Geldanstalt, Höhe, Aufbewahrungsort der dazu gehörigen Sparbücher, Kenn- oder Losungsworte bezw.-nummern.

2. Wertpapierdepots bei Geldanstalten
   Nummer oder sonstige Depotbezeichnung, Stückzahl, Nennwert, Kurswert.

3. Barmittel und Wertpapiere, die nicht bei Geldanstalten liegen
   Höhe bezw. Nenn- und Kurswert, Aufbewahrungsort.

4. Dinglich gesicherte Forderungen
   (o h n e Rentenschulden, grundstücksgleiche Rechte und persönliche beschränkte Dienstbarkeiten wie Nießbrauch, Wohn- oder Altenteilsrechte)
   Buch- und Brief-Hypotheken bezw. -Grundschulden.
   Art, Grundstück, Grundbuchbezeichnung (Band, Blatt, Abteilung) Rang, Grundstückseigentümer, Verzinsung, Tilgungsbeträge, Fälligkeit der Zinsen und Tilgungsbeträge.

5. Sonstige Ansprüche
   (o h n e Gehalts-, Ruhegehalts- oder Rentenansprüche, Sozialversicherungsrenten, Pfandrechte, Patent-, Urheber-, Lizenz-, Betriebs- oder ähnliche Rechte, Ansprüche aus rückständigen Mieten sowie Unterhaltsansprüche)
   Kaufpreis- und Darlehensforderungen, Hinterlegungen usw.

   Sofort realisierbar?
   (Vermerk der Bearbeitungsstelle)

6. Lebensversicherungen
   (k e i n e sonstigen Versicherungen!)
   Nummer der Police, Versicherungsgesellschaft, Höhe, Fälligkeit, Rückkaufswert.

7. Sonstige bewegliche Vermögenswerte:
(o h n e Wohnungseinrichtungs- und Kunstgegenstände, Gold- und Silberwaren, Schmuck, Juwelen, Sammlungen, Wäsche, Bekleidungsstücke, Hausrat)

8. Höhe des (in Ziffern 1 - 7) angegebenen beweglichen Vermögens:

B. 9. Notwendiger monatlicher Lebensunterhalt
soweit er aus dem beweglichen Vermögen (also zum Beispiel nicht aus Mieteinnahmen) bestritten werden muss:

[n u r auszufüllen, falls Belassung erforderlich]

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich meine vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht und dabei nichts verschwiegen habe. Ich bin mir bewusst, dass unrichtige oder unvollständige Angaben behördliche Massnahmen zur Folge haben.

Es ist mir bekannt, dass die in dieser Heimeinkauf - Vermögenserklärung enthaltenen Angaben über Vermögenswerte, die nach Abschluss des Heimeinkaufvertrages als Einkaufbetrag auf die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland übertragen werden, in die vor der Abwanderung abzugebende amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden dürfen.

. . . . . , den . . . . . 1942 .....
(Unterschrift)

Jude /Kennort: .....Kenn-Nummer ..

Anschrift: .....

.....

Auszufüllen durch die Bearbeitungsstelle

C. Berechnung des Einkaufbetrags

A
1. Konten . . . . . RM _____
2. Wertpapierdepots Kurswert. . . . . RM _____
3. Barmittel und Wertpapiere, die nicht bei Goldanstalten liegen . . . . . RM _____
4. Rückkaufswert von Lebensversicherungen . . . . RM _____
5. Dinglich gesicherte Forderungen. . . . . RM _____
6. Sonstige sofort realisierbare Ansprüche. . . . RM _____
7. Sonstige bewegliche Vermögenswerte . . . . . RM _____

8. Höhe des beweglichen Vermögens . . . . . RM _____

a b z ü g l i c h

B
9. Notwendiger Lebensunterhalt, der gemäss Ziffer 12 der Richtlinien zu belassen ist . . . . . RM _____

C E i n k a u f b e t r a g . . . . . RM _____

89

Muster 2

HEIMEINKAUFVERTRAG H

Nr...../.....

Zwischen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

und

Herrn/Frau/Fräulein/den Eheleuten.....

gesetzlich vertreten durch.....

wird folgender Heimeinkaufvertrag geschlossen.

1.

a) Herr/Frau/Fräulein/Die Eheleute.....

erkennt/erkennen folgendes an:

Da der Reichsvereinigung die Aufbringung der Mittel für die Gesamtheit der gemeinschaftlich (in Theresienstadt) unterzubringenden, auch der hilfsbedürftigen Personen obliegt, ist es Pflicht aller für die Gemeinschaftsunterbringung bestimmten Personen, die über Vermögen verfügen, durch den von ihnen an die Reichsvereinigung zu entrichtenden Einkaufbetrag nicht nur die Kosten ihrer eigenen Unterbringung zu decken, sondern darüber hinaus soweit als möglich auch die Mittel zur Versorgung der Hilfsbedürftigen aufzubringen.

b) Herr/Frau/Fräulein/Die Eheleute.....

kauft/kaufen sich v.m..... ab in die Gemeinschaftsunterbringung

mit einem Betrag von ..... RM

(in Worten: .....RM) ein.

2.

Der Einkaufbetrag wird wie folgt entrichtet:

a) in bar: RM.....

b) durch die - hiermit - mit beiliegender Urkunde -

vollzogene Abtretung von

3.

In die Gemeinschaftsunterbringung können nur Gegenstände nach Maßgabe behördlicher Weisungen eingebracht werden.

4.

a) Mit Abschluß des Vertrages wird die Verpflichtung übernommen, dem/den Vertragspartner(n) auf Lebenszeit Heimunterkunft und Verpflegung zu gewähren, die Wäsche waschen zu lassen, ihn/sie erforderlichenfalls ärztlich und mit Arzneimitteln zu betreuen und für notwendigen Krankenhausaufenthalt zu sorgen.

b) Das Recht der anderweitigen Unterbringung bleibt vorbehalten.

c) Aus einer Veränderung der gegenwärtigen Unterbringungsform kann der Vertragspartner/können die Vertragspartner keine Ansprüche herleiten.

5.

Bei Eintritt einer körperlichen oder geistigen Erkrankung des/der Vertragspartner(s) sowie eines sonstigen Zustandes, der das dauernde Verbleiben in der Gemeinschaftsunterbringung ausschließt und eine anderweitige Unterbringung geboten erscheinen läßt, ist die Reichsvereinigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Entsprechendes gilt bei wiederholten groben Verstößen gegen die Ordnung der Gemeinschaftsunterbringung.

6.

a) Der Einkaufbetrag geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über.

b) Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung dieses Betrages besteht, auch beim Tode des Vertragspartners oder bei einer Aufhebung des Vertrages aus sonstigen Gründen, nicht.

Ort..... den.....1942

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Bezirksstelle.....

.....

Jüdische Kultusvereinigung

.....

.....

.....

(Unterschrift)

Ort..... den.....1942

.....

(Unterschrift des/der Vertragspartner(s)

Kennwort:..... Kennummer:.....

Anschrift:.....

.....

.....

(Unterschrift)

Anlage 3

R I C H T L I N I E N

für die Verwertung von Hypotheken und Grundschulden beim Abschluss von Heimeinkauf-Verträgen.

Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und Jüdischen Kultusvereinigungen haben bei der Verwertung von Hypotheken und Grundschulden im Zusammenhang mit den Abschluss von Heimeinkauf-Verträgen H wie folgt zu verfahren;

A. Örtliche Verwertung.

1. Soweit möglich sollen Hypotheken und Grundschulden örtlich durch Verkauf verwertet werden. Bedingung für diese Verwertung ist, dass der Gegenwert in bar gezahlt wird.

2. Bei Brief-Hypotheken und -Grundschulden muss der Barerlös vor der Abwanderung bei der Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung eingegangen sein. Bei Buch-Hypotheken und -Grundschulden ist, falls sofortige Barzahlung nicht erfolgt, zu veranlassen, dass vor der Abwanderung der Kaufpreis in bar zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei einem Notar hinterlegt wird, mit der Massgabe, dass die Zahlung auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung vorgenommen wird, nachdem die Umschreibung im Grundbuch auf den Käufer erfolgt ist. Es muss darauf geachtet werden, dass eine entsprechende Bestätigung des Notars bei der zuständigen Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung vor der Abwanderung eingegangen ist.

3. Bei der örtlichen Verwertung von Hypotheken und Grundschulden kann ein Abschlag eingeräumt werden, der jedoch 5 vom Hundert der Hypotheken- bezw. Grundschuld-Valuta nicht übersteigen darf.

B. Zentrale Verwertung.

4. Die zentrale Verwertung geschieht einheitlich durch das Bankhaus v.Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

I. Brief-Hypotheken und-Grundschulden.

5. Brief-Hypotheken und -Grundschulden sind durch den Gläubiger unter Verwendung des als Beilage 1 beigefügten Musters in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form an das Bankhaus v Heinz,Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7 abzutreten.

6. Die Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen haben den Hypotheken- oder Grundschuldbrief, sowie die notarisch beglaubigte Abtretungserklärung, letztere mit 2 Abschriften, sofort der Finanz-Abteilung der Reichsvereinigung einzusenden.

II. Buch-Hypotheken und- Grundschulden.

7. Bei Buch-Hypotheken und -Grundschulden hat der Gläubiger in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form bei dem zuständigen Grundbuchamt die Umschreibung auf das Bankhaus v. Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7 unter Verwendung des als Beilage 2 beigefügten Musters zu beantragen.

8. Der (beglaubigte !) Antrag ist der Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung auszuhändigen oder zu übersenden, die hiervon drei Abschriften herzustellen und der Reichsvereinigung sofort einzusenden hat. Die Urschrift ist durch die Bezirksstelle bezw. Jüdische Kultusvereinigung dem zuständigen Grundbuchamt einzureichen.

III. Zeitpunkt der Abtretung.

9. Es ist unter allen Umständen darauf zu achten, dass vor der Abwanderung bezw. vor der Zustellung der Einziehungsverfügung

für Brief-Hypotheken und -Grundschulden die Abtretungserklärungen bei der zuständigen Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung,

für Buch-Hypotheken und -Grundschulden die Umschreibungsanträge bei dem zuständigen Grundbuchamt

eingegangen sind.

C. Kosten.

10. Die Kosten für die Abtretung bezw. Umschreibung hat grundsätzlich der bisherige Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger zu tragen; ersatzweise sind sie durch die Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen aus Sonderkonto W zu entrichten.

Beilage 1
Muster für die Abtretung
von Briefhypotheken und
-Grundschulden.

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Betrifft: Hypothek - Grundschuld+) auf dem Grundstück . . . . . .
. . . . . .
eingetragen im Grundbuch von . . . . . .
Band . . . . . Blatt . . . . . .
Abt. III Nr. . . . . über . . . . . .

Die vorbezeichnete Hypothek - Grundschuld+), die mir auf dem obengenannten Grundstück des . . . . . zusteht und für die die Zinsen in Höhe von . . . . . % jeweils am . . . . . fällig sind, trete ich hierdurch mit den laufenden Zinsen sowie den rückständigen Zinsen in Höhe von . . . . . ab an das Bankhaus v. Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

Ich bemerke, dass die Hypothek - Grundschuld+) noch in Höhe von . . . . . valutiert.

Es handelt sich um eine Tilgungshypothek, bei der die Tilgungsraten RMark . . . . . ausmachen und jeweils am . . . . . fällig sind+).

. . . . . , den . . . . .
(Ort)

(Unterschrift)

(Anschrift)
Jüde Kennort . . . . . .
Kennkarte Nr . . . . .

Beglaubigungsvermerk:

+) Nichtzutreffendes durchstreichen

Beilage 2 Rückseite

Beilage 2
Muster für die Abtretung
von Buchhypotheken und
-Grundschulden.

An das
Grundbuchamt . . . . . .

Betrifft: Hypothek - Grundschuld+) auf dem Grundstück . . . . .
. . . . . .
eingetragen im Grundbuch von . . . . . .
Band . . . . . Blatt . . . . . .
Abt. III Nr. . . . . über . . . . . .

Die vorbezeichnete Hypothek - Grundschuld +), die mir auf dem obengenannten Grundstück des . . . . . zusteht und für die die Zinsen in Höhe von . . . . . % jeweils am . . . . . fällig sind, trete ich hierdurch mit den laufenden Zinsen sowie den rückständigen Zinsen in Höhe von . . . . . +) ab an das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

Ich bemerke, dass die Hypothek - Grundschuld+) noch in Höhe von . . . . . valutiert.

Es handelt sich um eine Tilgungshypothek, bei der die Tilgungsraten RMark . . . . . ausmachen und jeweils am . . . . . fällig sind+).

Ich bewillige und beantrage die Umschreibung der Post im Grundbuch auf das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7.

. . . . . , den . . . . .
(Ort)

(Unterschrift)

(Anschrift)

Jude Kennort . . . . . .
Kennkarten Nr . . . . . .

Beglaubigungsvermerk:

+) Nichtzutreffendes durchstreichen

92

Berlin, den.....1942

An die

---

in---

Unter Bezugnahme auf das beifolgende, an mich gerichtete Schreiben der Jüdischen Kultusvereinigung zu Berlin e.V., Berlin N 4, Oranienburger Str.29, trete ich hiermit meinen Anspruch an Sie auf Herausgabe von Wertpapieren bis zur Höhe des Gegenwertes von

RM.

an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bln-Charlottenbg Kantstr.158, ab und bitte Sie, im Einverständnis mit der Vorgenannten die ihr aufgrund dieser Abtretung zustehenden Wertpapiere auf das Sonderkonto "H" der obengenannten Vereinigung bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, überweisen zu wollen.

Die Wertpapiere sind unter Abrechnung zum Tageskurse und Erteilung einer Schlussnote für die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Charlottenburg, Kantstr.158, an das Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, zu überweisen, und zwar zur Gutschrift auf das Sonderkonto "H".

Eine evtl.Barspitze wollen Sie zu Lasten meines Kontos überweisen oder aber, falls der Effektenwert höher ist als die geforderte Summe, von dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co. anfordern und gleichzeitig die Effekten mit Abrechnung usw. an die Firma von Heinz, Tecklenburg & Co. unter der Bedingung ausliefern, dass diese sich der Werte erst bedienen darf, nachdem sie Ihnen die fehlende Barspitze überwiesen hat.

Das Rundschreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 1.12.41 betr.Vermögensbeschränkung der Juden ist mir bekannt.

Der Abschnitt III Nr.7d dieses Rundschreibens besagt u.a., dass Zahlungen bzw. Überweisungen von Beiträgen, Leistungsentgelten und Spenden an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, deren Bezirksstellen und an die Jüdischen Kultusvereinigungen von dieser Verfügungsbeschränkung ausgenommen sind.

Die mit diesem Schreiben beorderte Überweisung fällt unter die vorstehend angeführten Ausnahmen der Verfügungsbeschränkung.

Hochachtungsvoll

Name

Anschrift

b.w.S.-Konto/Sparbuch-Nr.....

Anbei 1 Schreiben der Jüdischen Kultusvereinigung zu Berlin e.V.

Aktennotiz

Eingegangen
-7. SEP. 1942
Erledigt

77

Betr.: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H für eine Gemeinschafts-unterbringung (Theresienstadt)
Rundschreiben der RV. vom 28.8.42 I Dr.E./My 249/42

Nach fernmündlicher Besprechung mit Herrn Dr.Eppstein ist bei Siechenheim-Aufnahmen noch folgendes zu beachten:

1. Verfügt ein Siechenheim-Insasse nicht über die für Eintrittsgeld und Einkaufssumme erforderlichen Vermögenswerte, so kann eine Ermässigung gewährt werden.

   Für diese gilt folgende Rangordnung:

   a) In erster Linie ist das Eintrittsgeld zu ermässigen, und zwar bis zu dem Betrag von O Mark,

   b) in zweiter Linie die Einkaufssumme.

2. Die in früheren Rundschreiben erwähnte Erhebung eines prozentualen Zuschlages aus dem über die Leistungssummen des Einkaufsvertrages hinausgehenden Vermögen des Insassen fällt in Zukunft fort.

3. Der Heiminsasse verbringt in das Heim diejenigen Einrichtungsgegenstände, die er oder ein anderer Heiminsasse bzw. das Heim zweckmässigerweise verwenden kann.

   Die Verfügung über die nicht eingebrachten Einrichtungsgegenstände ebenso wie die Verfügung über das noch verbleibende Vermögen behält der Insasse - unter Beachtung der Bestimmungen über die Verfügungsbeschränkungen.

   Bezüglich des Heiminventars ist in Aussicht genommen, die Verwertung desselben der

   Wirtschaftsgruppe Einzelhandel
   Zweckgemeinschaft Gebrauchtwarenhandel
   Berlin W.35, Potsdamerstr.74

   zu übertragen. Der Erlös wird dem Heiminsassen gutgebracht, ist aber von diesem bis zur Höhe der Differenz zwischen der tatsächlichen und der errechneten Einkaufssumme der JKV abzutreten.

Dr.Dr.Walter Israel Lustig

Den 30.8.42
Dr.Lu./Kn.

Durchschlag an:

Herrn Dr. Eppstein

I | Eingegangen am | V
Ic | | VI
II | 6. SEP. 1942 | VII
III | | VIII
Erledigt | H.V.

ABWANDERUNG

Die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Berlin, Herr P r ü - f e r. genehmigte am 2.9.1942, dass die Vermögenserklärungen nur für die Punkte ausgefüllt werden, welche durch die Heimeinkaufsverträge nicht berührt werden, während die Heimeinkaufsverträge im Heim abzuschliessen sind.

2.9.1942
Ko/Ro.

Philipp Israel Kozower

Herr H e n s c h e l,
Herr Dr. E p p s t e i n,
Herr K r e i n d l e r,
Herr Dr. M e n d e l s o h n,
Fräulein Dr. M o s s e,
Herr Dr. B r a u n,
Frau Mendelssohn,
Herr Feltlinger,
Herr Sänger.

I	
II	
III	
IV	
IVa	durch

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e. V. 78

~~BEITRAGSVERWALTUNG~~
FINANZVERWALTUNG

BERLIN N 4, den 2. September 1942
Oranienburger Str. 29
Fernsprecher: 42 59 21
Kassenstunden: Montag bis Freitag 9—14½ Uhr
Sonntag 9—12 Uhr
Postscheckkto.: Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e. V. (Beiträge) Nr. 9121
Das Büro ist für Verhandlungen geöffnet:
Montag bis Donnerstag 9—14 Uhr
Sonntag 9—12 Uhr
Freitag keine Sprechstunde

An die
Reichsvereinigung der
Juden in Deutschland
Berlin-Charlottenburg

Kantstr. 158.

Aktenzeichen: Dr.Bn/Ag
(Bei Beantwortung unbedingt anzugeben)

Abtretung von Bankguthaben und Wertpapieren im Rahmen der Heimeinkaufverträge H

In Heimeinkaufverträgen H werden von den Vertragsschliessenden zur Bezahlung der Heimeinkaufssummme im allgemeinen ihre Ansprüche gegen ihre Bankverbindungen auf Auszahlung von Guthaben oder Auslieferung von Wertpapieren an uns abgetreten. Diese Abtretungen, die vor der Abwanderung von den Vertragsschliessenden erklärt werden, werden von uns den Banken zur Ausführung zugeleitet. Eine Anzahl Banken hat aber die Ausführung mit der Begründung abgelehnt, dass inzwischen der Kontoinhaber abgewandert und daher sein Vermögen zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen sei. Es handelt sich hier um 34 Fälle mit einem Gesamtbetrage von RM. 285.353,85. Die Weigerung der Banken zur Ausführung des Auftrages ist deswegen unberechtigt, weil die in der Abtretungserklärung liegende Verfügung der Kontoinhaber v o r der Einziehung ihres Vermögens erfolgt ist.

Es wird um Weisung gebeten, in welcher Weise diesen Schwierigkeiten begegnet werden soll.

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.
Finanzverwaltung

(Dr. David Israel Braun)

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den
Kantstr.158 91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluß von Heimeinkaufverträgen H;
Überweisungs- und Abrechnungsverfahren.
Dr.E/Ka/K. .../42

Gemäß Ziffer 22 des Rundschreibens betr. Abschluß von Heimeinkaufverträgen H für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) Nr. 249/42 vom 28. August 1942 ergehen folgende Durchführungsbestimmungen für das Überweisungs- und Abrechnungsverfahren:

A. Überweisungsverfahren

I. Insassensonderkonten

1. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben die bei ihnen per 31.8.1942 geführten Insassensonderkonten für Alters- und Siechenheime nach Anzahl und Kontenstand unter Verwendung des in Anlage 1 beigefügten Formblattes bis spätestens 15.9. der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung zu melden.

Anlage 1

2. Der Bestand auf den Insassensonderkonten ist zum 30.9. auf das Sonderkonto "Heiminsassen" der Zentrale der Reichsvereinigung bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7 zu überweisen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung eine Namensliste (Zuname, Vorname, Geburtsdatum und- ort) getrennt nach Heimen, innerhalb der Heime alphabetisch von denjenigen Personen einzusenden, deren Einzahlungen auf Insassensonderkonto nach Maßgabe des noch vorhandenen Bestandes auf das zentrale Sonderkonto "Heiminsassen" überwiesen wird. Sofern Personen, auf deren Name ein Insassensonderkonto besteht, bis 30.9. nach Theresienstadt abgewandert sind oder abwandern, ist dies bei der Namensliste unter Angabe des Abwanderungszeitpunktes zu vermerken.

3. Mit Wirkung vom 1.10.1942 wird die Saldierung der Alters- und Siechenheime, soweit sie bisher durch Abbuchung der monatlichen Pflegekostensätze an den Beständen der Insassensonderkonten örtlich vorgenommen worden ist, aufgehoben. Bezirksstellen und Jüdische Kultusvereinigungen haben daher den Oktober-Bedarf für Alters- und Siechenheime bis längstens 28.September der Abteilung Fürsorge mit ausreichender Begründung mitzuteilen, die alsdann die Freigabe der für die Heimbewirtschaftung erforderlichen Beträge bewirkt.

II. Überweisung der Einkaufbeträge H

4. Die Bearbeitungsstellen haben die Vertragspartner bei der Abgabe der Heimeinkauf-Vermögenserklärung zu beraten und die Ausfüllung der Formblätter zu überwachen. Für die erschöpfende Erfassung des für die Festsetzung des Einkaufbetrages in Betracht kommenden beweglichen Vermögens (vergl. Ziffer 7 des Rundschreibens vom 28. August), sowie für die Überweisung der Einkaufbeträge auf Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung sind die Leiter der Bezirksstellen bezw. JKVen, sowie die Finanzsachbearbeiter verantwortlich.

5. Um Schwierigkeiten bei dem Vollzug von Bankaufträgen, die in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem Abwanderungszeitpunkt erteilt oder durchgeführt werden, auszuschließen, ist seitens der Aufsichtsbehörde verfügt worden, daß mit sofortiger Wirkung sämtliche Bankaufträge zur Überweisung von Einkaufbeträgen auf Sonderkonto H vor ihrer Einreichung durch die Bearbeitungsstellen der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Abstempelung vorzulegen sind.

6. Die Bearbeitungsstellen haben daher die Vertragspartner zu veranlassen, die von ihnen zu erteilenden Bankaufträge den Bearbeitungsstellen auszuhändigen oder einzusenden. Hierzu wird die Verwendung eines einheitlichen Formblatts (Muster in Anlage 2) empfohlen. Die Bearbeitungsstellen haben alsdann mit größter Beschleunigung die Bankaufträge der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Abstempelung vorzulegen und nach der Abstempelung der Bank einzusenden.

Anlage 2

7a. Bezüglich der Bemessung des dem Vertragspartner zu belassenden Betrages für die notwendigen monatlichen Lebensunterhaltskosten bis zur Abwanderung im Sinne von Ziffer 12 des Rundschreibens vom 28. August 1942 ist davon auszugehen, daß der zu belassende Betrag RM 150.-- je Person und Monat nicht übersteigen darf.

7b. Diesem zu belassenden Betrag können RM 50.-- zugerechnet werden in den Fällen, in denen je Transportteilnehmer RM 50.-- bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Überbringung durch den amtlichen Transportführer nach Theresienstadt einzuzahlen sind.

7c. Zu belassen sind ferner die Mittel für Notariats- und sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen, insbesondere von dinglich gesicherten Forderungen bezw. mit der Umschreibung von Hypotheken oder Grundschulden (vergl. Ziffer 10 der Richtlinien für die Verwertung von Hypotheken und Grundschulden beim Abschluß von Heimeinkaufverträgen in Anlage 3 des Rundschreibens vom 28. August 1942) entstehen und die von dem Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger, der die Abtretung vornimmt bezw. die Umschreibung beantragt, soweit möglich vorweg zu entrichten sind. Die haben die Bearbeitungsstellen zu überwachen.

7d. Ein darüber hinausgehender Freibetrag darf nur belassen werden, sofern der Vertragspartner dessen Notwendigkeit für seine Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung nachweist.

B. Abrechnungsverfahren

I. Abrechnung über die nach dem Rundschreiben vom 30.6.42 bis 31.8.42 abgeschlossenen Heimeinkaufverträge H

8. Über die bis zum 31.8.1942 nach dem bisherigen Verfahren (Rundschreiben vom 30.6.1942 No.42/198/334) abgeschlossenen Heimeinkaufverträge ist nach der Zahl der Verträge, nach der Höhe der Einkaufbeträge und nach der Höhe der Einzahlungen auf Sonderkonto HS auf dem in Anlage 3 beigefügten Formblatt der Reichsvereinigung bis 16.9. abzurechnen.

Anlage 3

9. Der Bestand auf den örtlichen Sonderkonten HS ist unverzüglich unter Anzeige an die Abteilung Fürsorge auf das zentrale Sonderkonto H der Reichsvereinigung zu überweisen. Die örtlichen Sonderkonten HS sind alsdann aufzulösen

10. In allen Fällen, in denen eine Umstellung von Heimeinkaufverträgen, die nach dem bisherigen Verfahren abgeschlossen worden waren, auf das neue Verfahren gemäß Rundschreiben vom 28. August 1942 möglich ist, haben die Bearbeitungsstellen diese Umstellung zu bewirken, sofern der Vertragspartner noch nicht abgewandert ist.

11. Ist eine solche Umstellung nach Lage des Falles unmöglich, findet die Übergangsregelung von Ziffer 24 des Rundschreibens vom 28. August Anwendung. Die Bearbeitungsstellen haben in diesem Fall die bis zum 31.8. festgesetzten Einkaufbeträge und Spenden auf Sonderkonto HS mit größter Beschleunigung einzuziehen und auf das zentrale Sonderkonto H zu überweisen. Entsprechendes gilt für die Einziehung von Einkaufbeträgen und HS-Spenden, bei denen es sich um die Realisierung abgetretener Forderungen handelt.

II. Abrechnung über Heimeinkaufverträge H, die auf Grund des Rundschreibens vom 28. August 1942 abgeschlossen worden sind

12a. Über die seit dem 28. August 1942 nach Maßgabe des Rundschreibens Nr. 249/42 abgeschlossenen Heimeinkaufverträge H ist unbeschadet der sofortigen Einsendung einer Zweitschrift eines jeden abgeschlossenen Vertrages vierzehntägig, erstmals zum 16.9., alsdann zum 1. und 16.10 usw. auf dem in Anlage 4 beigefügten Formblatt abzurechnen.

Anlage 4

12b. Diese Abrechnungen der Bearbeitungsstellen müssen mit zwei handschriftlichen Unterschriften versehen sein, unter denen sich diejenige des Leiters der Bezirksstelle bezw. JKV befinden muß. Entsprechendes gilt für die Abrechnungen zu B I, Ziffer 8.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 5.9.1942
Kantstrasse 158 91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H:
Überweisungs- und Abrechnungsverfahren
VII Dr.E/Ka/My 251/42

Gemäss Ziffer 22 des Rundschreibens betreffend Abschluss von Heimeinkaufverträgen H für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) Nr.249/42 vom 28.8.1942 ergehen folgende Durchführungsbestimmungen für das Überweisungs- und Abrechnungsverfahren:

A. Überweisungsverfahren

I. Insassen-Sonderkonten

1. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben die bei ihnen per 31.8.1942 geführten Insassen-Sonderkonten für Alters- und Siechenheime nach Anzahl und Kontenstand unter Verwendung des in Anlage 1 beigefügten Formblatts bis spätestens 16.ds.Mts. der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung zu melden.

Anlage 1

2. Der Bestand auf den Insassen-Sonderkonten ist zum 30. ds.Mts. auf das Sonderkonto "Heiminsassen" der Zentrale der Reichsvereinigung bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, zu überweisen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung eine Namensliste (Zuname, Vornamen, Geburtsdatum und -ort), getrennt nach Heimen, innerhalb der Heime alphabetisch, von denjenigen Personen einzusenden, deren Einzahlungen auf Insassen-Sonderkonto nach Massgabe des noch vorhandenen Bestands auf das zentrale Sonderkonto "Heiminsassen" überwiesen werden. Sofern Personen, auf deren Name ein Insassen-Sonderkonto besteht, bis 30. ds.Mts. nach Theresienstadt abgewandert sind oder abwandern, ist dies bei der Namensliste unter Angabe des Abwanderungszeitpunkts zu vermerken.

3. Mit Wirkung vom 1.10.1942 wird die Saldierung der Alters- und Siechenheime, soweit sie bisher durch Abbuchung der monatlichen Pflegekostensätze von den Beständen der Insassensonderkonten örtlich vorgenommen worden ist, aufgehoben. Bezirksstellen und Jüdische Kultusvereinigungen haben daher den Oktober-Bedarf für Alters- und Siechenheime bis längstens 28.ds.Mts. der Abteilung Fürsorge mit ausreichender Begründung

mitzuteilen, die alsdann die Freigabe der für die Heimbewirtschaftung erforderlichen Beträge bewirkt.

II. Überweisung der Einkaufbeträge H

4. Die Bearbeitungsstellen haben die Vertragspartner bei der Abgabe der Heimeinkauf-Vermögenserklärung zu beraten und die Ausfüllung der Formblätter zu überwachen. Für die erschöpfende Erfassung des für die Festsetzung des Einkaufbetrags in Betracht kommenden beweglichen Vermögens (vgl. Ziffer 7 des Rundschreibens vom 28.8.1942) sowie für die Überweisung der Einkaufbeträge auf Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung sind die Leiter der Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen sowie die Finanzsachbearbeiter verantwortlich.

5. Um Schwierigkeiten bei dem Vollzug von Bankaufträgen, die in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem Abwanderungszeitpunkt erteilt oder durchgeführt werden, auszuschliessen, ist seitens der Aufsichtsbehörde verfügt worden, dass mit sofortiger Wirkung sämtliche Bankaufträge zur Überweisung von Einkaufbeträgen auf Sonderkonto H vor ihrer Einreichung durch die Bearbeitungsstellen der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Abstempelung vorzulegen sind.

6. Die Bearbeitungsstellen haben daher die Vertragspartner zu veranlassen, die von ihnen zu erteilenden Bankaufträge den Bearbeitungsstellen auszuhändigen oder einzusenden. Hierzu wird die Verwendung eines einheitlichen Formblatts (Muster in Anlage 2) empfohlen. Die Bearbeitungsstellen haben alsdann mit grösster Beschleunigung die Bankaufträge der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Abstempelung vorzulegen und nach der Abstempelung der Bank einzusenden.

Lage 2\

7.a) Bezüglich der Bemessung des dem Vertragspartner zu belassenden Betrags für die notwendigen monatlichen Lebensunterhaltskosten bis zur Abwanderung im Sinne von Ziffer 12 des Rundschreibens vom 28.8.1942 ist davon auszugehen, dass der zu belassende Betrag RM 150,- je Person und Monat nicht übersteigen darf.

b) Diesem zu belassenden Betrag können RM 50,- zugerechnet werden in den Fällen, in denen je Transportteilnehmer RM 50,- bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Überbringung durch den amtlichen Transportführer nach Theresienstadt einzuzahlen sind.

c) Zu belassen sind ferner die Mittel für Notariats- und sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen, insbesondere von dinglich gesicherten Forderungen bezw. mit der Umschreibung von Hypotheken oder Grundschulden (vgl.Ziffer 10 der Richtlinien für die Verwertung von Hypotheken und Grundschulden beim Abschluss von Heimeinkaufverträgen in Anlage 3 des Rundschreibens vom 28.8.1942) entstehen und die von dem Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger, der die Abtretung vornimmt bezw. die Umschreibung beantragt, soweit möglich vorweg zu entrichten sind. Dies haben die Bearbeitungsstellen zu überwachen.

d) Ein darüber hinausgehender Freibetrag darf nur belassen werden, sofern der Vertragspartner dessen Notwendigkeit für seine Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung nachweist.

B. Abrechnungsverfahren

I. Abrechnung über die nach dem Rundschreiben vom 30.6.1942 bis 31.8.1942 abgeschlossenen Heimeinkaufverträge H

8. Über die bis zum 31.8.1942 nach dem bisherigen Verfahren (Rundschreiben vom 30.6.1942 Nr.42/198/334) abgeschlossenen Heimeinkaufverträge ist nach der Zahl der Verträge, nach der Höhe der Einkaufbeträge und nach der Höhe der Einzahlungen auf Sonderkonto HS auf dem in Anlage 3 beigefügten Formblatt der Reichsvereinigung bis 16.ds. Mts. abzurechnen.

Anlage 3

9. Der Bestand auf den örtlichen Sonderkonten HS ist unverzüglich unter Anzeige an die Abteilung Fürsorge auf das zentrale Sonderkonto H der Reichsvereinigung zu überweisen. Die örtlichen Sonderkonten HS sind alsdann aufzulösen.

10. In allen Fällen, in denen eine Umstellung von Heimeinkaufverträgen, die nach dem bisherigen Verfahren abgeschlossen worden waren, auf das neue Verfahren gemäss Rundschreiben vom 28.v.Mts. möglich ist, haben die Bearbeitungsstellen diese Umstellung zu bewirken, sofern der Vertragspartner noch nicht abgewandert ist.

11. Ist eine solche Umstellung nach Lage des Falles unmöglich, findet die Übergangsregelung von Ziffer 24 des Rundschreibens vom 28.v.Mts. Anwendung. Die Bearbeitungsstellen haben in diesem Fall die bis zum 31.v. Mts. festgesetzten Einkaufbeträge und Spenden auf Sonderkonto HS mit grösster Beschleunigung einzuziehen und auf das zentrale Sonderkonto H zu überweisen. Entsprechendes gilt für die Einziehung von Einkaufbeträgen und HS-Spenden, bei denen es sich um die Realisierung abgetretener Forderungen handelt.

-4-

II. Abrechnung über Heimeinkaufverträge H, die aufgrund des Rundschreibens vom 28.8.1942 abgeschlossen worden sind

12 a) Über die seit dem 28.v.Mts. nach Massgabe des Rundschreibens Nr. 249/42 abgeschlossenen Heimeinkaufverträge H ist - unbeschadet der sofortigen Einsendung einer Zweitschrift eines jeden abgeschlossenen Vertrags - vierzehntägig, erstmals zum 16.9., alsdann zum 1. und 16.10. usw. auf dem in Anlage 4 beigefügten Formblatt abzurechnen.

Anlage 4

b) Diese Abrechnungen der Bearbeitungsstellen müssen mit zwei handschriftlichen Unterschriften versehen sein, unter denen sich diejenige des Leiters der Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung befinden muss. Entsprechendes gilt für die Abrechnungen zu B I, Ziffer 8.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Abteilung Fürsorge

Eppstein Karminski

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Johanna Sara Karminski)

4 Anlagen

Anlage 1 zu 251/42

Bezirksstelle
JKV

Meldung von Insassen-Sonder-Konten

Zahl der Sonderkonten am 31.8.42: .....

Gesamtbetrag der auf Insassen-Sonderkonten verwalteten Mittel am 31.8.42: RM .....

Ort .....,den .....

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Bezirksstelle .....
JKV .....

.....
(Unterschrift) (Unterschrift)

Anlage 2 zu 251/42
(Muster für den Bankauftrag)

An die
.....(Bankanstalt)

Hierdurch erteile ich unwiderruflich den Auftrag, zu Lasten meines bei Ihnen geführten Kontos .....

RM ..... in bar

.....

ferner folgende Wertpapiere .....

.....

an die Bank v.Heinz, Mecklenburg & Co., Berlin W 8, Wilhelmplatz 7 zu Gunsten des Sonder-Kontos H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland zu überweisen.

....., den .....
(Ort)

(Unterschrift)

Genehmigt:

Siegel der
Staatspolizei(leit)stelle

Anlage 3 zu 251/42

Bezirksstelle
JKV

Meldung über bis zum 31.8.42 abgeschlossene Heimeinkaufverträge

Zahl der Verträge: .....

Dadurch erfaßte Personenzahl: .....

Summe der Einkauf-Beträge: RM .....)
)
Zeichnungen für Einzahlungen)
auf Sonder-Konto HS: RM .....)

insgesamt RM .....

Ort....., den.....

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Bezirksstelle .....
JKV .....

.....
(Unterschrift) (Unterschrift)

Anlage 4 zu 251/42

Bezirksstelle
JKV

Meldung über Heimeinkaufverträge
per 1o.September/1./16.Okt ber 1942.

1) Nummern der abgeschlossenen Verträge: von..... bis.....Anzahl.....

2) Dadurch erfaßte Personenzahl:
(Ehegatten getrennt zählen) .....

3) Summe der Einkaufbeträge: RM.....

4) Davon Überweisungen in
a) Barbeträgen: (Bargeld, Bank-, Postscheck-, Sparkassenguthaben usw.) RM.....

b) Wertpapieren: (Kurswert!) RM.....

Ort....., den.....

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Bezirksstelle .....
JKV .....

.....
(Unterschrift) (Unterschrift)

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 5. September 1942
Kantstr. 158

An die

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,

Jüdischen Kultusvereinigungen.

Betrifft: Zahlungen an die Reichsvereinigung in Pfandbriefen und Industrie-Obligationen.
II/Dr.E/Mh/Je - 252/42

Für die Zahlung von Beiträgen, Leistungsentgelten und Spenden an die Reichsvereinigung, deren Bezirksstellen und an die Jüdischen Kultusvereinigungen wird folgende Anweisung erteilt, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt:

Uebertragungen von Pfandbriefen und Industrie-Obligationen auf die Depots der Reichsvereinigung sollen künftig tunlichst vermieden werden. Vielmehr sollen diese Wertpapiere durch den Besitzer zur Veräusserung gelangen, damit aus dem Erlös die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Reichsvereinigung erfüllt werden.können.

Bezirksstellen und Jüdische Kultusvereinigungen haben daher Zahlungsverpflichtete und Spender darauf hinzuweisen, dass sie, soweit sie Zahlungen in Pfandbriefem und Industrie-Obligationen zu leisten beabsichtigen, der depotführenden Bank Auftrag erteilen sollen, diese Wertpapiere zu veräussern und aus dem Erlös den zu zahlenden Betrag auf ein Konto der Reichsvereinigung, ihrer Bezirksstellen oder der Jüdischen Kultusvereinigungen überweisen zu lassen.

Nach dieser Anweisung ist auch zu verfahren, wenn Zahlungen auf Sonderkonto H und auf Sonderkonto W in Pfandbriefen oder Industrie-Obligationen vorgenommen werden sollen. Um Schwierigkeiten bei der Durchführung der Veräusserungsaufträge an die Banken zu vermeiden, haben die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen den Zahler zu veranlassen, ihnen den Bankauftrag auszuhändigen oder einzusenden. Die Bezirksstellen haben alsdann die Bankaufträge bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Abstempelung vorzulegen und nach erfolgter Abstempelung der Bank einzureichen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Finanzabteilung.

Eppstein Meyerheim

(Dr. Paul Israel Eppstein) (Paul Israel Meyerheim)

Dr.E/Os. 5.September 1942

An die
Amtsdirektion der Israelitischen Kultusgemeinde Wien
zu Hd. des Herrn Amtsdirektors Dr. L ö w e n h e r z
Seitenstettengasse 4
W i e n I

Betrifft: Heimeinkaufverträge

Sehr geehrter Herr Doktor,

im Nachgang zu unserem Zwischenbescheid vom 27.8.42 übersenden wir Ihnen in der Anlage unser Rundschreiben vom 28.8.42, das die genehmigte Neuregelung für den Abschluß von Heimeinkaufverträgen mit Personen, die nach Theresienstadt abwandern, enthält, zu Ihrer persönlichen Unterrichtung. Ob und inwieweit ein ähnliches Verfahren für die JKG Wien in Betracht kommt, wird, wie uns eröffnet worden ist, wohl durch die Zentralstelle in Wien mit Ihnen erörtert werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
REICHSVERTRETUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Dr.Paul Israel Eppstein)

1 Anlage

AMTS-DIREKTION
DER
ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE
WIEN

Eingelangen am 8. Sept. 1942
I. SEITENSTETTENGASSE 4
11. SEP. 1942
Erledigt

An die
Reichsvereinigung der Juden in Deutschland,
zu Handen Herrn Dr.Paul Israel E p p s t e i n,
B e r l i n - Charlottenburg 2,

Kantstr.158

Sehr geehrter Herr Dr. E p p s t e i n !

Wir bestätigen mit bestem Dank den Empfang Ihrer Zuschrift vom 5.ds.M. mit beiliegendem Rundschreiben, betreffend den Abschluss von Heimkaufverträgen für Gemeinschaftsunterbringung, die wir mit besonderer Aufmerksamkeit gelesen haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr.Josef Israel Loewenherz
Amtsdirektor und Leiter der Israel.Kultusgemeinde Wien

63

7. September 1942

B E R I C H T

Betrifft: Schenkungsteuer der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland für die Zuwendungen im Jahre 1941

Zuwendungen auf Sonderkonto W.

Mit Steuerbescheid vom 4.3.42 sind für die Zuwendungen, die die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland im Jahre 1941 erhalten hat, an Schenkungsteuer RM 275.217.80 angefordert worden. Die Nachprüfung hat ergeben, daß von den schenkungsteuerpflichtigen Zuwendungen insgesamt RM 603.541.12 auf das Sonderkonto W eingezahlt worden sind. Der hierauf entfallende Betrag an Schenkungsteuer beläuft sich auf RM 100.387.60.

Es wird um Weisung gebeten, ob dieser Betrag aus dem Sonderkonto W gezahlt werden soll.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Steuern und Abwicklungsstelle

Hans-Erich Israel Fabian

(Hans-Erich Israel Fabian)

wenden!

Dem Reichsministerium des Innern
Reichssicherheitshauptamt
Kurfürstenstrasse 115/116
B e r l i n W 62

im Nachgang zu dem Bericht vom 28.v.Mts.
betreffend Körperschafts-, Umsatz- und
Schenkungssteuerpflicht für Einzahlungen auf Sonderkonto W und H mit der Bitte
um Weisung überreicht.

Berlin, den 9.September 1942

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

64

Dem Reichsministerium des Innern, Reichssicherheitshauptamt
Berlin W 62, Kurfürstenstrasse 115/116
in Ergänzung zu dem Bericht vom 28.v.Mts., betreffend Körperschafts- Umsatz- und Schenkungssteuerpflicht für Einzahlungen auf Sonderkonto H und V mit der Bitte um Weisung überreicht.

9. September 1942
REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Bericht.

Betr: Wirkungen der Heimeinkaufsverträge auf die Vermögensteuer.

Die Vermögensteuer wird nach dem Gesamtvermögen erhoben.

Gesamtvermögen ist das Rohvermögen nach Abzug der Schulden. Zu den abzugefähigen Schulden gehört nach § 74, Abs. 1, Ziffer 2 und § 67, Ziffer 4, des RBewG der Kapitalwert von Rechten auf wiederkehrende Zahlungen und Leistungen unter der Voraussetzung, dass das Recht dem Berechtigten auf Lebenszeit oder auf die Lebenszeit einer anderen Person auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren zusteht.

Diese Voraussetzungen sind für die Heimeinkaufverträge H gegeben. Nach diesen übernimmt die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland die Verpflichtung, den Vertragspartnern auf Lebenszeit Heimunterkunft und Verpflegung zu gewähren, die Wäsche waschen zu lassen, sie erforderlichenfalls ärztlich und mit Arzneimitteln zu versehen und für notwendigen Krankheitsaufenthalt zu sorgen.

Die Errechnung der sich so ergebenden Schulden erfolgt mit dem Kapitalwert. Dieser wird nach dem Wert des Jahresbezuges berechnet und beläuft sich bei einem Alter des Berechtigten

von mehr als 35 bis zu 45 Jahren auf das 15 fache des Jahresbezuges,
" " " 45 " " 55 " " " 13 " " " "
" " " 55 " " 65 " " " 10 " " " "
" " " 65 " " 75 " " " 7 " " " "
" " " 75 " " 80 " " " 5 " " " "
" " " 80 " " " 3 " " " "

Es ist also der Wert der Verpflichtungen aus den Heimeinkaufsverträgen nach dem Alter des Vertragspartners unter Zugrundelegung des Wertes der Jahresleistungen in Theresienstadt für den einzelnen Heiminsassen zu berechnen. Das Alter der Vertragspartner lässt sich aus den Unterlagen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland feststellen. Ebenso wird sich der Wert der Jahresleistungen für die Unterkunft, Verpflegung und die sonstigen Leistungen in Theresienstadt feststellen lassen. Es ist aber noch zu beachten, dass für den jeweiligen Stichtag, zu dem das Vermögen errechnet ist, nur die Verpflichtung gegenüber denjenigen Personen zu berücksichtigen ist, die an dem

Stichtag

Stichtag noch leben.

Stichtag für die Vermögensaufstellung ist jeweils der 1. Januar eines jeden Jahres, da sich das Vermögen der Reichsvereinigung im Laufe eines Jahres um RM. 100.000.- ändert und somit nach § 13, Abs. 1, Ziffer 1 des VStG. eine Neuveranlagung der Vermögensteuer zu erfolgen hat.

Es wird also festzustellen sein, welche Vertragspartner in der Zeit seit Abschluss der Heimeinkaufsverträge bis zum Bewertungsstichtag, d.h. bis zum 1.1. eines jeden Jahres, jeweils verstorben sind.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND
Steuern und Abwicklungsstelle

Hans-Erich Israel Fabian

(Hans-Erich Israel Fabian)

47

RV

Sonderbeutel
RS und R

Heimreisehauptverfahren

(ab 1.10.44

3. Oktober 1942

An die
Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
z.Hd. von Herrn Dr. R o e r
Dorotheenstrasse 4
B e r l i n NW 7

Betrifft: Erteilung von Aufträgen an Banken und sonstige Geldanstalten im Zusammenhang mit der Abwanderung von Juden

Unter Bezugnahme auf die heutige fernmündliche Rücksprache gestatten wir uns, in der Anlage den unserer Aufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf eines Rundschreibens mit der Bitte um Stellungnahme zu übersenden.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen II;
Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten

Für die Erteilung von Aufträgen an Banken und sonstige Geldanstalten (vgl. Ziffer 6 des Rundschreibens vom 5.9.1942 Nr.251/42), insbesondere für die Überweisung von Wertpapieren, gilt folgendes:

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und die Jüdischen Kultusvereinigungen haben die Vertragspartner zu veranlassen, für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten einheitlich folgenden Wortlaut zu gebrauchen:

" Hierdurch erteile ich anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt unwiderruflich den Auftrag, zu Lasten meines bei Ihnen geführten Kontos . . . . . .
RM . . . . . in bar
. . . . . .
auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, zu überweisen,
ferner die
für mich im Depot gehaltenen / folgenden Wertpapiere:
. . . . . .
in das Effektensonderdepot H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin, umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin, zu veräussern."

2. Es ist gelegentlich vorgekommen, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss von Heimeinkaufverträgen Abtretungen von Wertpapieren an die Reichsvereinigung vorgenommen worden sind. Von solchen Abtretungen ist Abstand zu nehmen. Sie sind unnötig, wenn der Auftrag an die Banken und die sonstigen Geldanstalten in der in Ziffer 1 wiedergegebenen Fassung erteilt und mit dem staatspolizeilichen Genehmigungsvermerk nach Massgabe der Richtlinien des Rundschreibens vom 5.9.1942 Nr.251/42 den Banken oder sonstigen Geldanstalten eingesandt wird.

3. Bei Aufträgen an Banken und sonstige Geldanstalten im Zusammenhang mit Ost-Abwanderungen, insbesondere zu Zahlungen auf Sonderkonto W, ist gleichfalls die in Ziffer 1 wiedergegebene Fassung, jedoch ohne die Worte "anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt" zu verwenden.

Diese Aufträge sind auf Weisung der Aufsichtsbehörde durch die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen unter den Datum mit dem Vermerk zu versehen "Get-Abwanderung (Ausland)/eine Woche nach Erteilung dieses Auftrags", und zwar ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Abwanderungstermin. Durch diesen Vermerk soll vermieden werden, dass bei der Durchführung von Aufträgen durch die Banken und sonstigen Geldanstalten Schwierigkeiten dadurch entstehen, dass im Zeitpunkt der Abwanderung der Vermögensverfall aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz rechtswirksam wird.

Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben auf Weisung der Aufsichtsbehörde von diesem Rundschreiben den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen Kenntnis zu geben.

REICHSVERTRETUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Entwurf

An die

Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,

Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H;
Überweisung von Wertpapieren

Soweit im Rahmen der Einkaufbeträge Wertpapiere zur Überweisung gelangen, gilt hierfür folgendes:

Nach der allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 21.7.1942 - IV Fin 893/42 C XI - (veröffentlicht in dem Rundschreiben Nr.106 vom 24.7.1942 der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe) können ohne Einholung einer Sondergenehmigung bei der Zahlung von Heimeinkaufbeträgen an die Reichsvereinigung

1. Anleihen des Deutschen Reiches in ein Depot der zahlungsberechtigten Stelle umgelegt werden,

2. nicht amtlich gehandelte oder nicht in den geregelten Freiverkehr einbezogene Aktien und Kuxe, oder nichtdeutsche Aktien und Kuxe, oder Schuldverschreibungen privatrechtlicher Unternehmungen, oder Pfand- oder Rentenbriefe, oder Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten und Hypothekenbanken unter Überweisung des Gegenwerts an die zahlungsberechtigte Stelle verkauft werden.

Für die Zahlung von Einkaufbeträgen in Wertpapieren sind daher die Vertragspartner durch die Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen zu veranlassen, Bankaufträge (vgl. Ziffer 6 des Rundschreibens vom 5.ds.Mts., Nr.251/42) mit der Massgabe zu erteilen, dass

a) deutsche Reichsanleihen in das Effekten-Sonderdepot H der Reichsvereinigung umgelegt werden,

b) alle übrigen Wertpapiere durch die depotführende Bank unter sofortiger Einzahlung des Gegenwerts auf Sonderkonto H der Reichsvereinigung verkauft werden.

Das Muster für den Bankauftrag (Anlage 2 zum Rundschreiben Nr.251/42) ist daher, falls Wertpapierüberweisungen in Betracht kommen, entsprechend zu ergänzen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Entwurf

44

An die

Bezirksstellen der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Jüdische Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H: Überweisung von Wertpapieren

Soweit im Rahmen der Einkaufbeträge Wertpapiere zur Überweisung gelangen, gilt hierfür folgendes:

Die Vertragspartner sind durch die Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen zu veranlassen, Bankaufträge (vgl.Ziffer 6 des Rundschreibens vom 5.9.1942 Nr.251/42) mit der Massgabe zu erteilen, die Wertpapiere in das Effektensonderdepot H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin, umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin, zu veräussern.

Ferner ist bei Erteilung des Bankauftrags durch den Auftraggeber zu erwähnen, dass die Auftragserteilung anlässlich seiner Abwanderung nach Theresienstadt geschieht.

Soweit Wertpapiere im Rahmen von Heimeinkaufbeträgen zu überweisen sind, ist von deren Abtretung an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abzusehen, da der Bankauftrag förderen Umlegung bezw. Veräusserung zugunsten der Reichsvereinigung ausreichend ist.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

2. Entwurf

An die

Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland

Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H;
~~Überweisung von Wertpapieren~~

Soweit im Rahmen der Einkaufbeträge Wertpapiere zur Überweisung gelangen, gilt hierfür folgendes:

1. Die Vertragspartner sind zu veranlassen, für Bankaufträge (vgl.Ziffer 6 des Rundschreibens vom 5.9.1942 Nr.251/42) einheitlich folgenden Wortlaut zu gebrauchen:

"Hierdurch erteile ich anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt unwiderruflich den Auftrag, zu Lasten meines bei Ihnen geführten Konto . . . . . .
RM . . . . . in bar
. . . . . .
ferner die für mich im Depot gehaltenen Wertpapiere/
folgende Wertpapiere
. . . . . .
in das Effektensonderdepot H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin W 8, Wilhelmplatz7, umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin, zu veräussern.

2. Es ist gelegentlich vorgekommen, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss von Heimeinkaufverträgen Abtretungen von Wertpapieren an die Reichsvereinigung vorgenommen worden sind. Von solchen Abtretungen ist Abstand zu nehmen. Sie sind unnötig, wenn der Bankauftrag in der in Ziffer 1 wiedergegebenen Fassung erteilt und mit dem staatspolizeilichen Genehmigungsvermerk nach Massgabe der Richtlinien des Rundschreibens vom 5.9.1942 Nr. 251/42 den Banken eingesandt wird.

3. Bei Bankaufträgen zu Zahlungen auf Sonderkonto W im Zusammenhang mit Ost-Abwanderungen ist gleichfalls die in Ziffer 1 wiedergegebene Fassung, jedoch ohne die Worte "anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt" zu verwenden. Diese Bankaufträge sind auf Weisung der Aufsichtsbehörde durch die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen unter dem Datum mit dem Vermerk zu versehen "Abwanderung eine Woche nach Erteilung des Bankauftrags", und zwar ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Abwanderungstermin. Zweck dieses Vermerks ist, Schwierigkeiten bei der Durchführung von Bankaufträgen zu vermeiden.

Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben von dem Inhalt dieses Rundschreibens den zuständigen Staatspolizei(leit)-stellen Kenntnis zu geben.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Dr.E./My 5. Oktober 1942

An die
Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
z.Hd. von Herrn Dr. R o e r
Dorotheenstrasse 4
B e r l i n NW 7

Betrifft: Erteilung von Aufträgen an Banken und sonstige Geldanstalten im Zusammenhang mit der Abwanderung von Juden

Im Nachgang zu der fernmündlichen Besprechung am 3.ds.Mts. gestatten wir uns, in der Anlage drei Umdrucke des Rundschreibens vom 3.ds.Mts., das unter Berücksichtigung der vereinbarten Fassur zur Versendung gelangt ist, zur Kenntnisnahme zu überreichen.

Wir wären dankbar, wenn uns Belegstück des Rundschreibens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe, in dem Bekanntmachungen über den Abschluss von Heimeinkaufverträgen erfolgen, übersandt werden könnte.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage (Dr.Paul Israel Eppstein)

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, Kantstrasse 158
den 3.Oktober 1942 91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H :
Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten
VII Dr.E./My Nr.271/42

Für die Erteilung von Aufträgen an Banken und sonstige Geldanstalten (vgl.Ziffer 6 des Rundschreibens vom 5.9.1942 Nr.251/42), insbesondere für die Überweisung von Wertpapieren, gilt folgendes:

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und die Jüdischen Kultusvereinigungen haben die Vertragspartner zu veranlassen, für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten einheitlich folgenden Wortlaut zu gebrauchen:

" Hierdurch erteile ich Ihnen anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt unwiderruflich den Auftrag, zur Erfüllung meines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufvertrags zu Lasten meines bei Ihnen geführten Kontos . . . . . .
RM . . . . . in bar
. . . . . .
auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin W 8, Wilhelmplatz 7, zu überweisen,
ferner meine in meinem Depot bei Ihnen befindlichen Wertpapiere in das Effektensonderdepot H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin, umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus von Heinz, Tecklenburg & Co, Berlin, zu veräussern (unter Beachtung der in dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr.106-42 Ziffer 2 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 21.Juli 1942):"

2. Es ist gelegentlich vorgekommen, dass im Zusammenhang mit dem Abschluss von Heimeinkaufverträgen Abtretungen von Wertpapieren an die Reichsvereinigung vorgenommen worden sind. Von solchen Abtretungen ist Abstand zu nehmen. Sie sind unnötig, wenn der Auftrag an die Banken und die sonstigen Geldanstalten in der in Ziffer 1 wiedergegebenen Fassung erteilt und mit dem staatspolizeilichen Genehmigungsvermerk nach Massgabe der Richtlinien des Rundschreibens vom 5.9.1942 Nr.251/42 den Banken oder sonstigen Geldanstalten eingesandt wird.

-2-

3. Bei Aufträgen an Banken und sonstige Geldanstalten im Zusammenhang mit Ost-Abwanderungen, insbesondere zu Zahlungen auf Sonderkonto W, ist gleichfalls die in Ziffer 1 wiedergegebene Fassung des Bankauftrags, jedoch ohne die Worte "anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt" und ohne den Zusatz "zur Erfüllung meines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufvertrags" zu verwenden.

Diese Aufträge sind auf Weisung der Aufsichtsbehörde durch die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen unter dem Datum mit dem Vermerk zu versehen, und zwar ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Abwanderungstermin

> "Ost-Abwanderung (Ausland) erfolgt eine Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muss daher binnen einer Woche nach diesem Datum ausgeführt sein."

Durch diesen Vermerk soll vermieden werden, dass bei der Durchführung von Aufträgen durch die Banken und sonstigen Geldanstalten Schwierigkeiten dadurch entstehen, dass im Zeitpunkt der Abwanderung der Vermögensverfall aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz rechtswirksam wird.

Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben auf Weisung der Aufsichtsbehörde von diesem Rundschreiben den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen Kenntnis zu geben.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Paul Israel Epstein

(Dr. Paul Israel Epstein)

Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
— Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes —

48

Dikt. R/So. Tgb.-Nr. 10166 - J 10

Berlin NW 7, den 9. Oktober 1942
Dorotheenstr. 4. Fernruf 16 55 81
Fernschreiber: 01 1531

Betrifft: Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Berlin - Charlottenburg 2
Kantstraße 158

Dort: Dr.E.7/Av; Schr.v.5.10.1942.

Zu dem uns übersandten Rundschreiben vom 3. Oktober d.J. hat das Reichssicherheitshauptamt noch angeregt, den unter Ziffer 3 wiedergegebenen Vermerk wegen des Zeitpunkts der Ostabwanderung (Ausland) wie folgt abzuändern:

"Ostabwanderung (Ausland) erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem Datum der Auftragserteilung".

In unserem heute zur Versendung kommenden Mitgliederrundschreiben Nr. 141, von dem wir in der Anlage einen Fahnenabzug zu Ihrer gefl. Kenntnis beifügen (einen endgültigen Abdruck dieses Rundschreibens für Ihre Akten übersenden wir Ihnen morgen), haben wir diesen berichtigten Ver-

C/1439

merk bereits aufgenommen.

Wir bitten bei dieser Gelegenheit nochmals dringend, in Abschiebungsfällen ausschließlich die in Ihrem Rundschreiben vom 3.d.M. wiedergegebenen Bankaufträge zu verwenden, da andernfalls eine pünktliche und ordnungsmäßige Ausführung der Verfügungsaufträge nicht gewährleistet werden kann. Auch in den Fällen, in denen ein Jude für andere Verwendungszwecke wie z.B. für "Jüdische Winterhilfe", "Jüdische Pflicht" usw. Zahlungen an die Reichsvereinigung oder an die örtlichen Kultusvereinigungen zu leisten hat, wäre zweckmäßigerweise regelmäßig mit anzugeben, ob, wohin und gegebenenfalls wann der Jude abgeschoben wird. Es dürfte sich empfehlen, die Bezirksstellen und örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen in dem von Ihnen in Aussicht genommenen Rundschreiben hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Mit einer Verwertung des Inhalts unseres Mitgliederrundschreibens Nr.141 in Ihrem Rundschreiben sind wir unter der Voraussetzung eines Quellenhinweises einverstanden.

Namens der WIRTSCHAFTSGRUPPE PRIVATES BANKGEWERBE
- Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes -

Hilmag

49

Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
— Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes —

Kurzanschrift: Bankiercentrale
Postscheckkonto Berlin 86 070

BERLIN NW 7, den 9. Oktober 1942
Dorotheenstr. 4
Fernruf: 16 55 81
Fernschreiber: 01 1531

Manuskript nur für die Mitglieder!

Rundschreiben Nr. 141
(Im Anschluß an Rdschr. Nr. 131)

Betrifft: **Behandlung des jüdischen Vermögens.**

1. Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.
2. Verfügungen über jüdischen Wertpapierbesitz zum Zwecke der Hauszinssteuerablösung.

An unsere Mitglieder!

1. Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Juden haben aus Anlaß ihrer Abschiebung regelmäßig bestimmte Zahlungen an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, an deren Bezirksstellen oder an die örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen zu leisten. Für die Ausführung der Zahlungsaufträge ist es von Bedeutung, ob die Juden innerhalb des Reichsgebiets oder über die Reichsgrenze ins Ausland abgeschoben werden. Um die Banken über das Abschiebungsziel zu unterrichten, sind die zur Abschiebung bestimmten Juden angewiesen, in ihren Bankaufträgen entsprechende Angaben darüber zu machen, ob ein Abschiebungsfall innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets vorliegt:

a) Abschiebung innerhalb des Reichsgebiets.

Judenabschiebungen innerhalb des Reichsgebiets finden in der Hauptsache nach Theresienstadt (Protektorat Böhmen und Mähren) statt. Die Abschiebung erfolgt regelmäßig nach Abschluß eines Heimeinkaufvertrags des Juden mit der Reichsvereinigung, in dessen Erfüllung der Jude sein gesamtes bewegliches Vermögen auf die Reichsvereinigung oder auf die Israelitische Kultusgemeinde in Wien zu übertragen hat. In den Bankaufträgen wird in solchen Fällen das Abschiebungsziel mit „**Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt**" angegeben. Außerdem wird meistens auf den abgeschlossenen Heimeinkaufvertrag hingewiesen, wobei das begünstigte Konto mit „Sonderkonto H" der Reichsvereinigung bezeichnet ist. Gegenstand der Bankaufträge in solchen Fällen ist die Ueberweisung des Barguthabens des Juden an die Reichsvereinigung sowie die Umlegung bzw. der Verkauf von Wertpapieren unter Ueberweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung.

aa) Barguthaben.

Ist über das Vermögen eines Juden **keine** Sicherungsanordnung gemäß § 59 DevG. erlassen, so sind solche Zahlungen nach dem Rundschreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 1. Dezember 1941 (Rdschr. Nr. 196/1941 Anl.) als Leistungsentgelte im Sinne der Ausnahmebestimmung III 7 d) anzusehen und bedürfen **keiner Verfügungserlaubnis** der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle (Rdschr. Nr. 39/1942 Ziff. 2).

Besteht eine Sicherungsanordnung gemäß § 59 DevG. so konnte **bisher** über das jeweilige Barguthaben auf BvS-Konto zur Bezahlung von Leistungsentgelten an die Reichsvereinigung oder an die jüdischen Kultusvereinigungen nur nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden (Rdschr. Nr. 39/1942 Ziff. 2). Auf unsere Anregung hat das Reichswirtschaftsministerium mit dem nachstehend wiedergegebenen Runderlaß Nr. 57/42 DSt. — RSt. vom 5. Oktober 1942 jedoch auch solche Verfügungen nunmehr **allgemein genehmigt.**

Nr. 141

Betr. VI 3: Sicherungsanordnungen nach § 59 Devisengesetz; beschränkt verfügbare Sicherungskonten.

RE 60/40 DSt.[1]) — RSt. erhält in Ziff. 1 „Beispiele" zu b) folgende Fassung:

„Bezahlung von Beiträgen, Umlagen, anderen Abgaben und Leistungsentgelten jeder Art an die jüdische Kultusgemeinde oder die Reichsvereinigung der Juden."

Damit fallen unter die Genehmigungsfreiheit **auch diejenigen Zahlungen** zu Lasten beschränkt verfügbarer Sicherungskonten, die der Kontoinhaber **auf Grund eines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufsvertrages** zu leisten hat.

[1]) Rdschr. Nr. 130/1940.

bb) **Wertpapiere.**

Ueber Wertpapiere aus jüdischen Depots kann zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder zu Gunsten der örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen **nur unter Beachtung der in unserem Rundschreiben Nr. 106/1942 Ziffer 2 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums vom 21. Juli 1942 — IV Fin 893/42 C XI — verfügt werden.** Danach können **Deutsche Reichsanleihen** ohne besondere Genehmigung nach der Einsatzverordnung vom 3. Dezember 1938 in ein Depot der Reichsvereinigung oder einer jüdischen Kultusvereinigung **umgelegt** werden, während **Aktien** und **Kuxe,** die **nicht der Anbietungspflicht** an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, sowie **festverzinsliche Wertpapiere** genehmigungsfrei unter Ueberweisung des Gegenwerts auf das Konto der zahlungsberechtigten Stelle **zu verkaufen sind.**

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Erlaß vom 8. Oktober 1942 — IV Fin 1566/42 C XI — hat der Reichswirtschaftsminister seine allgemeine Genehmigung dahingehend erweitert, daß außer Reichsanleihen **auch Anleihen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften** (wie z. B. Anleihen der deutschen Länder, der Gemeindeverbände und der Städte usw.) und **die zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen deutschen Aktien und Kuxe,** die der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) zum Kurse vom 31. März 1941 zwecks Umtausch in Deutsche Reichsschatzanweisungen anzubieten sind, in ein Depot der Reichsvereinigung oder der örtlichen Kultusvereinigung **umgelegt** werden können.

„In Erweiterung meines Erlasses vom 21. 7. 1942[1]) erteile ich auf Grund des § 12 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938 folgende allgemeine Genehmigung:

Zur Bezahlung oder Sicherstellung von Beiträgen, von Kultusabgaben, von unentgeltlichen Zuwendungen im Rahmen allgemeiner Spendenaktionen und von Leistungsentgelten an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder deren Bezirksstellen, an die jüdischen Kultusvereinigungen, an jüdische Altersheime und an jüdische Krankenhäuser können ohne Einholung einer Sondergenehmigung **auch die Anleihen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften** sowie die zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen deutschen **Aktien und Kuxe** in ein Depot der zahlungsberechtigten Stelle **umgelegt** werden. Die Umlegung von Aktien und Kuxen ist von der depothaltenden Devisenbank **der Preußischen Staatsbank (Seehandlung)** jeweils **mitzuteilen."**

[1]) Rdschr. Nr. 106/1942 Ziff. 2.

Zu beachten ist, daß die Art der allgemein genehmigten Wertpapierverfügung (Wertpapierumlegung — Wertpapierverkauf) sich nach den jeweils in dem jüdischen Depot befindlichen Wertpapieren richtet, daß also diejenigen Wertpapiere, deren Umlegung allgemein genehmigt ist, nicht verkauft werden dürfen, während andererseits die zum Verkauf freigegebenen Wertpapiere nicht umgelegt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn ein Jude in seinem Auftrag nur die Umlegung von Wertpapieren beantragt hat und sich in seinem Depot Wertpapiere befinden, die nach der allgemeinen Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zu verkaufen sind.

Hat ein Jude der Reichsvereinigung oder einer örtlichen jüdischen Kultusvereinigung gegenüber seine Ansprüche gegen die depothaltende Bank auf Herausgabe seiner Wertpapiere abgetreten, so kann, wenn der Jude seiner Bank einen Auftrag zur Umlegung bzw. zum Verkauf seiner Wertpapiere erteilt hat, über seine Wertpapiere ebenfalls nach Maßgabe der obigen allgemeinen Genehmigung verfügt werden. Wird der Bank **lediglich die Abtretungserklärung** ohne Auftrag des Juden vorgelegt, so bedarf diese Abtretung der **besonderen Genehmigung** nach der Einsatzverordnung, da sich die allgemeine Genehmigung des Reichswirtschaftsministers nicht auf die Uebereignung von Wertpapieren im Wege der Abtretung der Herausgabeansprüche bezieht. Es ist Vorsorge dafür getroffen, daß künftig solche Abtretungserklärungen nicht mehr eingereicht werden.

Soweit **Aktien und Kuxe,** die der **Anbietungspflicht** an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, umzulegen sind, ist darauf zu achten, daß die **Preußische Staatsbank (Seehandlung)** entsprechend der Anweisung des Reichswirtschaftsministers über die Wertpapierumlegung **unterrichtet** wird.

In unserem Rundschreiben Nr. 100/1942 haben wir unter Ziffer 2 a. E. darauf hingewiesen, daß Verfügungen vorstehender Art nur so lange möglich sind, als nicht der Vermögensverfall eingetreten oder die Vermögenseinziehung wirksam geworden ist. Dieser Hinweis gilt für die Fälle, in denen das Vermögen der ins **Ausland** abgeschobenen Juden auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dem Reich verfallen ist oder in denen das **gesamte** Vermögen der **innerhalb des Reichsgebiets** abgeschobenen Juden zu Gunsten des Deutschen Reichs eingezogen wird. Soweit Juden nach **Theresienstadt** abgeschoben werden, tritt ein Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz **nicht** ein. Die Vermögenseinziehungen, die im Zusammenhang mit der Abschiebung von Juden nach Theresienstadt angeordnet werden, erstrecken sich jedoch nicht auf deren Gesamtvermögen, sondern werden, wie uns das Reichssicherheitshauptamt als zuständige Einziehungsbehörde mit Schreiben vom 1. September d. J. — IV B 4 b — 2548/42 — 20 — im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium ausdrücklich bestätigt hat, nur in **beschränktem Umfang** ausgesprochen, insofern nämlich **als die zur Erfüllung der Heimeinkaufverträge vorgesehenen Vermögenswerte von der Vermögenseinziehung ausgenommen werden.** Durch diese beschränkte Vermögenseinziehung wird die Verfügungsbefugnis der nach Theresienstadt abgeschobenen Juden hinsichtlich ihres Barguthabens und Wertpapierdepots nicht berührt. **Infolgedessen kann über das Barguthaben und Wertpapierdepot dieser Juden auch nach erfolgter Abschiebung zu Gunsten der Reichsvereinigung ohne Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten im Rahmen der obigen allgemeinen Genehmigungen verfügt werden.** Die Tatsache, daß die zur Bezahlung der Heimeinkaufbeiträge erforderlichen Vermögenswerte nicht von der Vermögenseinziehung erfaßt worden sind, wird auf den Bankaufträgen der Juden durch einen Genehmigungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle kenntlich gemacht. Zu beachten ist, daß diese beschränkten Vermögenseinziehungen jedoch nur bei Juden, die nach **Theresienstadt** abgeschoben werden, ausgesprochen werden, während in allen sonstigen Abschiebungsfällen innerhalb des Reichsgebiets das **gesamte** Vermögen eingezogen wird und somit die Verfügungsbefugnis der abgeschobenen Juden mit dem Zeitpunkt ihrer Abschiebung endet.

b) Abschiebung außerhalb des Reichsgebiets.

Juden, die **über die Reichsgrenze,** insbesondere in das Generalgouvernement oder in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine abgeschoben werden, haben ebenfalls bestimmte Beträge an die Reichsvereinigung oder an die örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen abzuführen. Daß es sich um einen Abschiebungsfall ins **Ausland** handelt, wird in den Bankaufträgen durch den Vermerk **„Ostabwanderung"** kenntlich gemacht. Das begünstigte Konto der Reichsvereinigung wird in solchen Fällen mit „Sonderkonto W" bezeichnet. Der Inhalt der Bankaufträge ist in diesen Fällen der gleiche wie oben unter a).

Da bei Abschiebungsfällen ins Ausland **mit dem Grenzübertritt** des Juden das **gesamte** Vermögen auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dem Reich verfällt (Rdschr. Nr. 73/1942 Ziff. 1 a) 2), können Verfügungen über Barguthaben und Wertpapierdepots dieser Juden im Rahmen der oben angeführten allgemeinen Genehmigungen **nur so lange** ausgeführt werden, als sich der Jude noch im **Inland** aufhält. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem der Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung eintritt, darf über die Vermögenswerte nur noch mit Zustimmung des für den letzten inländischen Wohnsitz des Juden zuständigen Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, verfügt werden.

Um die Banken darüber zu unterrichten, **wann** bei Auslandsabschiebungen der Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung eintritt und **bis wann** daher über die Vermögenswerte der zur Abschiebung bestimmten Juden ohne Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten **verfügt werden kann,** werden die Bezirksstellen der Reichsvereinigung oder die örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen auf den Bankaufträgen der Juden regelmäßig entsprechende Vermerke über den **Zeitpunkt der Abschiebung**, wie z. B. „Ostabwanderung (Ausland) erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem Datum der Auftragserteilung", anbringen. Die Banken haben darauf zu achten, daß die Aufträge nur innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden dürfen, da andernfalls die Verfügung infolge des inzwischen eingetretenen Vermögensverfalls rechtsunwirksam ist. Wie uns das Reichssicherheitshauptamt mitgeteilt hat, werden die Reichsvereinigung sowie die örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen dafür sorgen, daß die Verfügungsaufträge den Banken rechtzeitig zugehen und noch vor dem Zeitpunkt, an welchem die Abschiebung erfolgt, ausgeführt werden können.

---

2. Verfügungen über jüdischen Wertpapierbesitz zum Zwecke der Hauszinssteuerablösung.

Nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. Dezember 1938 — IV 1427/38 C XI — (Rdschr. Nr. 173/1938 Anlage) können Wertpapiere aus jüdischen Depots mit Ausnahme von Aktien und Kuxen, die der Anbietungspflicht an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, zur Bezahlung fälliger Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben ohne Einholung einer besonderen Genehmigung verkauft werden. Die nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (Rdschr. Nr. 119/1942) zu leistende Hauszinssteuerablösung ist ebenfalls als Steuerzahlung im Sinne dieser allgemeinen Genehmigung anzu-

sehen, sodaß jüdische Hausbesitzer zur Barablösung der Hauszinssteuer ihre Wertpapiere ohne besondere Genehmigung durch die depothaltende Devisenbank verkaufen lassen können.

Ueber den Umfang der für Steuerzahlungen getätigten Wertpapierverkäufe vermögen wir von hier aus keine Feststellungen zu treffen. Da möglicherweise mit einem erheblichen Wertpapierverkauf aus jüdischen Depots zu dem genannten Verwendungszweck gerechnet werden kann, bitten wir unsere Mitglieder auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers (Schreiben vom 24. September 1942 — IV Fin. 1422/42 Ç XI II. Ang. —), **uns jeweils zum Ende eines jeden Monats (erstmalig sofort, letztmalig zum 31. Dezember 1942) darüber zu berichten, in welchem Umfang Wertpapierverkäufe aus jüdischen Depots zum Zweck der Abgeltung der Hauszinssteuer stattgefunden haben.** Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Der Umfang der Wertpapierverkäufe aus jüdischem Besitz wird im wesentlichen davon abhängen, wieviel im Inland wohnhafte Juden zurzeit noch hauszinssteuerpflichtige Grundbesitzer sind, inwieweit diese Juden von der Barablösung Gebrauch machen werden und in welchem Umfang steuerpflichtige jüdische Hausbesitzer über entsprechende Wertpapierdepots verfügen. Da sich in den jüdischen Depots infolge der vorgeschriebenen Aktienablieferung vorwiegend Deutsche Reichsanleihen befinden, werden besonders diese Papiere zum Verkauf gelangen.

Namens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe

— Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes —

Tewaag

Bei einer etwaigen Abwanderung nach Orten innerhalb des Reichsgebiets, die jedoch mit einer Vermögenseinziehung verbunden ist, wie z.B. Litzmannstadt, ist in dem Auftragsschreiben durch die Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigung ein Vermerk in folgender Fassung anzubringen:

"Abwanderung (Inland) mit Vermögenseinziehung erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muss daher binnen einer Woche nach diesem Datum ausgeführt sein."

5. Gegenüber den Banken und sonstigen Geldanstalten wird bei der Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt durch deren ausdrückliche Erwähnung im Wortlaut des Auftragsschreibens, bei Ost-Abwanderungen durch den Vermerk der Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen über die Ost-Abwanderung zum Ausdruck gebracht, dass der Bankauftrag im Zusammenhang mit der Abwanderung erfolgt. Dass Bankaufträge ohne Zusammenhang mit der Abwanderung erteilt werden, also bei ihrer Durchführung nicht den besonderen Einschränkungen der Vermögenseinziehung bezw. des Vermögensverfalls unterliegen, die mit der Abwanderung rechtswirksam werden, wird den Banken und sonstigen Geldanstalten gegenüber dadurch erwiesen, dass in dem Auftragsschreiben die Kennzeichnung "anlässlich meiner Wohnungsverlegung nach Theresienstadt" bezw. der Vermerk über die Ost-Abwanderung nicht enthalten ist. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen sind demgemäss dafür verantwortlich, dass in Auftragsschreiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwanderung erfolgen, dies darin nach Massgabe der in diesem Rundschreiben mitgeteilten Richtlinien zum Ausdruck gebracht wird. Die Mitglieder sind in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.

Entwurf

58

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland.

Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H:
Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten II

In Ergänzung zu dem Rundschreiben vom 3.10. Nr.271/42 wird weisungsgemäss folgendes mitgeteilt:

I. Wortlaut der Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten.

1. Bei der Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt haben die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen darauf zu achten, dass für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten von den Vertragspartnern für Heimeinkaufverträge H a u s s c h l i e s s l i c h der in Ziffer 1 des Rundschreibens vom 3.Oktober Nr.271/42 mitgeteilte Wortlaut verwandt wird.

2. Bei Ost-Abwanderungen erhält der Vermerk, den die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen auf den Bankaufträgen anzubringen haben, auf Weisung der Aufsichtsbehörde -in Abänderung des in Ziffer 3 des Rundschreibens vom 3.Oktober 1942 Nr.271/42 mitgeteilten Wortlauts - folgende Fassung:

"Ost-Abwanderung (Ausland) erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muss daher binnen einer Woche nach diesem Datum ausgeführt sein."

3. Wenn unmittelbar vor der Ost-Abwanderung mehrere Bankaufträge erteilt werden, etwa zur Zahlung von Rückständen des ordentlichen oder ausserordentlichen Beitrags, von Leistungsentgelten, von Spenden für die Sammlungen "Jüdische Winterhilfe" bezw. "Jüdische Pflicht" sowie von Spenden für das Sonderkonto W, dann muss durch die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen jeder einzelne Bankauftrag mit dem Vermerk in der in Ziffer 2 wiedergegebenen Fassung versehen werden.

4. Da die Wochenfrist, innerhalb deren der Bankauftrag durchgeführt sein muss, vom Datum der Unterschrift des Bankauftrags zu laufen beginnt, haben die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen bei sämtlichen mit dem Vermerk zu versehenden Bankaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass das Auftragsschreiben unmittelbar nach Unterschrift und Abstempelung durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle der Bank oder sonstigen Geldanstalt zugeht.

II. Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr.141 vom 9.Oktober 1942 betreffend Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

Im folgenden geben wir mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und mit Zustimmung der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe den wesentlichen Inhalt des Rundschreibens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe an ihre Mitglieder Nr.141 vom 9.Oktober 1942 betreffend Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen bekannt:

-2-

"Juden haben aus Anlass ihrer Abschiebung regelmässig bestimmte Zahlungen an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, an deren Bezirksstellen oder an die örtlichen Jüdischen Kultusvereinigungen zu leisten. Für die Ausführung der Zahlungsaufträge ist es von Bedeutung, ob die Juden innerhalb des Reichsgebiets oder über die Reichsgrenze ihs Ausland abgeschoben werden. Um die Banken über das Abschiebungsziel zu unterrichten, sind die zur Abschiebung bestimmten Juden angewiesen, in ihren Bankaufträgen entsprechende Angaben darüber zu machen, ob ein Abschiebungsfall innerhalb oder ausserhalb des Reichsgebiets vorliegt.

a) Abschiebung innerhalb des Reichsgebiets

Juden-Abschiebungen innerhalb des Reihhsgebiets finden in der Hauptsache nach Theresienstadt (Protektorat Böhmen und Mähren) statt. Die Abschiebung erfolgt regelmässig nach Abschluss eines Heimeinkaufvertrags des Juden mit der RV, in dessen Erfüllung der Jude sein gesamtes bewegliches Vermögen auf die RV zu übertragen hat. In den Bankaufträgen wird in solchen Fällen das Abschiebungsziel mit "Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt" angegeben. Ausserdem wird meistens auf den abgeschlossenen Heimeinkaufvertrag hingewiesen, wobei das begünstigte Konto mit "Sonderkonto H" der RV bezeichnet ist. Gegenstand der Bankaufträge in solchen Fällen ist die Überweisung des Barguthabens des Juden an die RV sowie die Umlegung bezw. der Verkauf von Wertpapieren unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der RV.

aa) Barguthaben

Ist über das Vermögen eines Juden keine Sicherungsanordnung gemäss § 59 DevG. erlassen, so sind solche Zahlungen nach dem Rundschreiben der RV vom 1.Dezember 1941 als Leistungsentgelte im Sinne der Ausnahmebestimmung III7d anzusehen und bedürfen keiner Verfügungserlaubnis der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle.

Besteht eine Sicherungsanordnung gemäss § 59 DevG., so konnte bisher über das jeweilige Barguthaben auf BvS-Konto zur Bezahlung von Leistungsentgelten an die RV oder an die JKVn nur nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden. Auf unsere Anregung hat das Reichswirtschaftsministerium mit dem nachstehend wiedergegebenen Runderlass Nr. 57/42 DSt - RSt vom 5.Oktober 1942 jedoch auch solche Verfügungen nunmehr allgemein genehmigt.

RE 60/40 DSt - RSt erhält in Ziffer 1 "Beispiele" zu b folgende Fassung: "Bezahlung von Beiträgen, Umlagen, anderen Abgaben und Leistungsentgelten jeder Art an die Jüdische Kultusgemeinde oder die Reichsvereinigung der Juden." Damit fallen unter die Genehmigungsfreiheit auch diejenigen Zahlungen zu Lasten beschränkt verfügbarer Sicherungskonten, die der Konto-Inhaber auf Grund eines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufvertrags zu leisten hat.

bb) Wertpapiere

Über Wertpapiere aus jüdischen Depots kann zu Gunsten der RV oder zu Gunsten der örtlichen JKVn nur unter Beachtung der allgemeinen Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums vom 21.Juli 1942 -IV Fin 893/42 C XI- verfügt werden. Danach können Deutsche Reichsanleihen ohne besondere Genehmigung nach der Einsatzverordnung vom 3.Dezember 1938 in ein Depot der RV oder einer JKV umgelegt werden, während Aktien und Kuxe, die nicht der Anbietungspflicht an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, sowie festverzinsliche Wertpapiere genehmigungsfrei unter Überweisung des Gegenwerts auf das Konto der zahlungsberechtigten Stelle zu verkaufen sind.

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Erlass vom 8.Oktober 1942 -IV Fin 1566/42 C XI- hat der Reichswirtschaftsminister seine allgemeine Genehmigung dahingehend erweitert, dass ausser Reichsanleihen auch Anleihen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften (wie z.B. Anleihen der deutschen Länder, der Gemeindeverbände und der Städte usw.) und die zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen deutschen Aktien und Kuxe, die der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) zum Kurse vom 31.März 1941 zwecks Umtausch in Deutsche Reichsschatzanweisungen anzubieten sind, in ein Depot der RV oder der örtlichen JKV umgelegt werden können.

> In Erweiterung meines Erlasses vom 21.7.1942 erteile ich auf Grund des § 12 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 folgende allgemeine Genehmigung: Zur Bezahlung oder Sicherstellung von Beiträgen, von Kultusabgaben, von unentgeltlichen Zuwendungen im Rahmen allgemeiner Spenden-Aktionen und von Leistungsentgelten an die RV oder deren BSTn, an die JKVn, an jüdische Altersheime und an jüdische Krankenhäuser können ohne Einholung einer Sondergenehmigung auch die Anleihen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen deutschen Aktien und Kuxe in ein Depot der zahlungsberechtigten Stelle umgelegt werden. Die Umlegung von Aktien und Kuxen ist von der depothaltenden Devisenbank der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) jeweils mitzuteilen.

Zu beachten ist, dass die Art der allgemein genehmigten Wertpapier-Verfügung (Wertpapier-Umlegung - Wertpapier-Verkauf) sich nach den jeweils in den jüdischen Depots befindlichen Wertpapieren richtet, dass also diejenigen Wertpapiere, deren Umlegung allgemein genehmigt ist, nicht verkauft werden dürfen, während andererseits die zum Verkauf freigegebenen Wertpapiere nicht umgelegt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn ein Jude in seinem Auftrag nur die Umlegung von Wertpapieren beantragt hat und sich in seinem Depot Wertpapiere befinden, die nach der allgemeinen Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zu verkaufen sind.

Hat ein Jude der RV oder einer JKV gegenüber seine Ansprüche gegen die depothaltende Bank auf Herausgabe seiner Wertpapiere abgetreten, so kann, wenn der Jude seiner Bank einen Auftrag zur Umlegung bezw. zum Verkauf seiner Wertpapiere erteilt hat, über seine Wertpapiere ebenfalls nach Massgabe der obigen allgemeinen Genehmigung verfügt werden. Wird der Bank lediglich die Abtretungs-Erklärung ohne Auftrag des Juden vorgelegt, so bedarf diese Abtretung der besonderen Genehmigung nach der Einsatzverordnung, da sich die allgemeine Genehmigung des Reichswirtschaftsministers nicht auf die Übereignung von Wertpapieren im Wege der Abtretung der Herausgabe-Ansprüche bezieht. Es ist Vorsorge dafür getroffen, dass künftig solche Abtretungs-Erklärungen nicht mehr eingereicht werden.

Soweit Aktien und Kuxe, die der Anbietungspflicht an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, umzulegen sind, ist darauf zu achten, dass die Preussische Staatsbank (Seehandlung) entsprechend der Anweisung des Reichswirtschaftsministers über die Wertpapier-Umlegung unterrichtet wird.

Es war darauf hingewiesen worden, dass Verfügungen vorstehender Art nur solange möglich sind, als nicht der Vermögensverfall eingetreten oder die Vermögenseinziehung wirksam geworden ist. Dieser Hinweis gilt für die Fälle, in denen das Vermögen der ins Ausland abgeschobenen Juden auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 dem Reich verfallen ist oder in denen das gesamte Vermögen der in-

-4-

nerhalb des Reichsgebiets abgeschobenen Juden zu Gunsten des Deutschen Reichs eingezogen wird. Soweit Juden nach Theresienstadt abgeschoben werden, tritt ein Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz nicht ein. Die Vermögenseinziehungen, die im Zusammenhang mit der Abschiebung von Juden nach Theresienstadt angeordnet werden, erstrecken sich jedoch nicht auf deren Gesamtvermögen, sondern werden, wie uns das Reichssicherheitshauptamt als zuständige Einziehungsbehörde mit Schreiben vom 1.Oktober ds.Js. im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium ausdrücklich bestätigt hat, nur in beschränktem Umfang ausgesprochen, insofern nämlich, als die zur Erfüllung der Heimeinkaufverträge vorgesehenen Vermögenswerte von der Vermögenseinziehung ausgenommen werden. Durch diese beschränkte Vermögenseinziehung wird die Verfügungsbefugnis der nach Theresienstadt abgeschobenen Juden hinsichtlich ihres Barguthabens und Wertpapier-Depots nicht berührt. Infolgedessen kann über das Barguthaben und Wertpapier-Depot dieser Juden auch nach erfolgter Abschiebung zu Gunsten der RV ohne Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten im Rahmen der obigen allgemeinen Genehmigungen verfügt werden. Die Tatsache, dass die zur Bezahlung der Heimeinkaufbeträge erforderlichen Vermögenswerte nicht von der Vermögenseinziehung erfasst worden sind, wird auf den Bankaufträgen der Juden durch einen Genehmigungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle kenntlich gemacht. Zu beachten ist, dass diese beschränkten Vermögenseinziehungen jedoch nur bei Juden, die nach Theresienstadt abgeschoben werden, ausgesprochen werden, während in allen sonstigen Abschiebungsfällen innerhalb des Reichsgebiets das gesamte Vermögen eingezogen wird und somit die Verfügungsbefugnis der abgeschobenen Juden mit dem Zeitpunkt ihrer Abschiebung endet.

b) <u>Abschiebung ausserhalb des Reichsgebiets</u>

Juden, die über die Reichsgrenze, insbesondere in das Generalgouvernement oder in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine abgeschoben werden, haben ebenfalls bestimmte Beträge an die RV oder an die JKVn abzuführen. Dass es sich um einen Abschiebungsfall ins Ausland handelt, wird in den Bankaufträgen durch den Vermerk "Ost-Abwanderung" kenntlich gemacht. Das begünstigte Konto der RV wird in solchen Fällen mit "Sonderkonto W" bezeichnet. Der Inhalt der Bankaufträge ist in diesen Fällen der gleiche wie oben unter a).

Da bei Abschiebungsfällen ins Ausland mit dem Grenzübertritt des Juden das gesamte Vermögen auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 dem Reich verfällt, können Verfügungen über Barguthaben und Wertpapier-Depots dieser Juden im Rahmen der oben angeführten allgemeinen Genehmigungen nur solange ausgeführt werden, als sich der Jude noch im Inland aufhält. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem der Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung eintritt, darf über die Vermögenswerte nur noch mit Zustimmung des für den letzten inländischen Wohnsitz des Juden zuständigen Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, verfügt werden.

Um die Banken darüber zu unterrichten, wann bei Auslandsabschiebungen der Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung eintritt und bis wann daher über die Vermögenswerte der zur Abschiebung bestimmten Juden ohne Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten verfügt werden kann, werden die BSTn der RV oder die örtlichen JKVn auf den Bankaufträgen der Juden regelmässig entsprechende Vermerke über den Zeitpunkt der Abschiebung, wie z.B. "Ost-Abwanderung (Ausland) erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem Datum der Auftragerteilung", anbringen. Die Banken haben darauf zu achten, dass die Aufträge nur innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden dürfen, da andernfalls die Verfügung infolge des inzwischen eingetretenen Vermögensverfalls rechtsunwirksam ist. Wie uns das Reichssicherheitshauptamt mitgeteilt hat, werden die RV sowie die örtlichen

JKVn dafür sorgen, dass die Verfügungsaufträge den Banken rechtzeitig zugehen und noch vor dem Zeitpunkt, an welchem die Abschiebung erfolgt, ausgeführt werden können."

Der vorstehend wiedergegebene Inhalt des Rundschreibens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe wird den BSTn der RV und den JKVn lediglich zum dienstlichen Gebrauch zur Kenntnis gebracht.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

12. Oktober 1942

An die
Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
Dorotheenstrasse 4
B e r l i n NW 7

Betrifft: Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zugunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien
Ihr Zeichen: R/So Tgb.Nr.10166 J 10
Vorgang: Schreiben vom 9.10.1942

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Erörterung am 10.ds.Mts. mit Herrn Dr. R o e r gestatten wir uns, in der Anlage drei Umdrucke unseres Rundschreibens vom 10.ds.Mts. zu überreichen, das nach Genehmigung durch das Reichssicherheitshauptamt an die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und Jüdischen Kultusvereinigungen zur Versendung gelangt ist.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN
IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 10. Oktober 1942
Kantstrasse 158
91 91 41

An die

Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,

Jüdischen Kultusvereinigungen.

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H (IV):
Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten.
I Dr.E/A. Nr. 277/42

In Ergänzung zu den Rundschreiben betreffend Abschluss von Heimeinkaufverträgen H vom 28.8.1942 (I), betreffend Überweisungs- und Abrechnungsverfahren vom 5.9.1942 (II) sowie betreffend Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten vom 3.10.1942 (III) wird weisungsgemäss folgendes mitgeteilt:

I. Wortlaut der Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten.

1. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben darauf zu achten, dass für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten, die im Zusammenhang mit der Abwanderung erteilt werden, a u s s c h l i e s s l i c h der in dem Rundschreiben vom 3. Oktober 1942 Nr. 271/42 mitgeteilte Wortlaut verwandt wird, und zwar mit folgender Massgabe:

a) Bei der Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt ist von den Vertragspartnern von Heimeinkaufverträgen H ausschliesslich der in Ziffer 1 des Rundschreibens vom 3. Oktober 1942 Nr. 271/42 mitgeteilte Wortlaut zu verwenden.

b) Bei einer etwaigen Abwanderung nach sonstigen Orten innerhalb des Reichsgebiets, die jedoch mit einer Vermögenseinziehung verbunden ist (wie z.B. nach Litzmannstadt), erhält der Vermerk, den die BSTn und JKVn auf den Bankaufträgen anzubringen haben, auf Weisung der Aufsichtsbehörde - in Abänderung des in Ziffer 3 des Rundschreibens vom 3.10.1942 Nr. 271/42 mitgeteilten Wortlauts - folgende Fassung:

"Abwanderung (Inland) mit Vermögenseinziehung erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muss daher binnen einer Woche nach diesem Datum ausgeführt sein."

c) Bei Ost-Abwanderungen ist in dem Auftragsschreiben durch die BSTn bezw. JKVn - ebenfalls in Abänderung des in Ziffer 3 des Rundschreibens vom 3. Oktober 1942 Nr. 271/42 mitgeteilten Wortlauts - der Vermerk in folgender Fassung anzubringen:

"Ost-Abwanderung (Ausland) erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muss daher binnen einer Woche nach diesem Datum ausgeführt sein."

2. Wenn unmittelbar vor einer Abwanderung nach anderen Orten innerhalb des Reichsgebiets als nach Theresienstadt oder unmittelbar vor der Ost-Abwanderung mehrere Bankaufträge erteilt werden, etwa zur Zahlung von Rückständen des ordentlichen oder ausserordentlichen Beitrags, von Leistungsentgelten, von Spenden für die Sammlungen "Jüdische Winterhilfe" bezw. "Jüdische Pflicht" sowie von Spenden für das Sonderkonto W, dann muss durch die BSTn und JKVn jeder einzelne Bankauftrag mit dem Vermerk über die Abwanderung (vgl. Ziffer 1 b und c dieses Rundschreibens) versehen werden.

3. Da die Wochenfrist, innerhalb deren der Bankauftrag durchgeführt sein muss, vom Datum der Unterschrift des Bankauftrages zu laufen beginnt, haben die BSTn und JKVn bei sämtlichen mit dem Vermerk zu versehenden Bankaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass das Auftragsschreiben s o f o r t nach Unterschrift durch den Auftraggeber und nach Abstempelung durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle der Bank oder sonstigen Geldanstalt zugeht.

4. Gegenüber den Banken und sonstigen Geldanstalten wird bei der Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt durch deren ausdrückliche Erwähnung im Wortlaut des Auftragsschreibens, bei Ost - oder sonstigen Abwanderungen durch den Vermerk der BSTn und JKVn hierüber zum Ausdruck gebracht, dass der Bankauftrag im Zusammenhang mit der Abwanderung erfolgt. Dass Bankaufträge ohne Zusammenhang mit der Abwanderung erteilt werden, also bei ihrer Durchführung nicht den besonderen Einschränkungen der Vermögenseinziehung bezw. des Vermögensverfalls unterliegen, die mit der Abwanderung rechtswirksam werden, wird den Banken und sonstigen Geldanstalten gegenüber dadurch erwiesen, dass in dem Auftragsschreiben die Kennzeichnung "anlässlich meiner Wohnungsverlegung nach Theresienstadt" bezw. der Vermerk über die Abwanderung nicht enthalten ist. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen sind demgemäss dafür verantwortlich, dass in Auftragsschreiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abwanderung erfolgen, dies darin nach Massgabe der in diesem Rundschreiben mitgeteilten Richtlinien zum Ausdruck gebracht wird. Die Mitglieder sind in geeigneter Weise hiervon in Kenntnis zu setzen.

II. Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr. 141 vom 9. Oktober 1942 betreffend:
Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zugunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland.

In folgendem geben wir mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und mit Zustimmung der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe den wesentlichen Inhalt des Rundschreibens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe an ihre Mitglieder Nr. 141 vom 9. Oktober 1942 betreffend Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zugunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen bekannt:

" Juden haben aus Anlass ihrer Abschiebung regelmässig bestimmte Zahlungen an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, an deren Bezirksstellen oder an die örtlichen Jüdischen Kultusvereinigungen zu leisten. Für die

37

Ausführung der Zahlungsaufträge ist es von Bedeutung, ob die Juden innerhalb des Reichsgebiets oder über die Reichsgrenze ins Ausland abgeschoben werden. Um die Banken über das Abschiebungsziel zu unterrichten, sind die zur Abschiebung bestimmten Juden angewiesen, in ihren Bankaufträgen entsprechende Angaben darüber zu machen, ob ein Abschiebungsfall innerhalb oder ausserhalb des Reichsgebiets vorliegt.

a) Abschiebung innerhalb des Reichsgebiets.

Judenabschiebungen innerhalb des Reichsgebiets finden in der Hauptsache nach Theresienstadt (Protektorat Böhmen und Mähren) statt. Die Abschiebung erfolgt regelmässig nach Abschluss eines Heimeinkaufvertrags des Juden mit der RV, in dessen Erfüllung der Jude sein gesamtes bewegliches Vermögen auf die RV zu übertragen hat. In den Bankaufträgen wird in solchen Fällen das Abschiebungsziel mit "Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt" angegeben. Ausserdem wird meistens auf den abgeschlossenen Heimeinkaufvertrag hingewiesen, wobei das begünstigte Konto mit "Sonderkonto H" der RV bezeichnet ist. Gegenstand der Bankaufträge in solchen Fällen ist die Überweisung des Barguthabens des Juden an die RV sowie die Umlegung bezw. der Verkauf von Wertpapieren unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der RV.

aa) Barguthaben.

Ist über das Vermögen eines Juden keine Sicherungsanordnung gemäss § 59 DevG. erlassen, so sind solche Zahlungen nach dem Rundschreiben der RV vom 1. Dezember 1941 als Leistungsentgelte im Sinne der Ausnahmebestimmung III 7 d anzusehen und bedürfen keiner Verfügungserlaubnis der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle.

Besteht eine Sicherungsanordnung gemäss § 59 DevG., so konnte bisher über das jeweilige Barguthaben auf BvS-Konto zur Bezahlung von Leistungsentgelten an die RV oder an die JKVn nur nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden. Auf unsere Anregung hat das Reichswirtschaftsministerium mit dem nachstehend wiedergegebenen Runderlass Nr. 57/42 DST vom 5. Oktober 1942 jedoch - RST auch solche Verfügungen nunmehr allgemein genehmigt.

RE 60/40 DST erhält in Ziffer 1 "Beispiele" zu b folgende Fassung: - RST "Bezahlung von Beiträgen, Umlagen, anderen Abgaben und Leistungsentgelten jeder Art an die Jüdische Kultusgemeinde oder die Reichsvereinigung der Juden." Damit fallen unter die Genehmigungsfreiheit auch diejenigen Zahlungen zu Lasten beschränkt verfügbarer Sicherungskonten, die der Konto-Inhaber aufgrund eines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufvertrags zu leisten hat.

bb) Wertpapiere.

Über Wertpapiere aus jüdischen Depots kann zugunsten der RV oder zugunsten der örtlichen JKVn nur unter Beachtung der allgemeinen Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums vom 21. Juli 1942 - IV Fin 893/42 C XI - verfügt werden. Danach können Deutsche Reichsanleihen ohne besondere Genehmigung nach der Einsatzverordnung vom 3. Dezember 1938 in ein Depot der RV oder einer JKV umgelegt werden, während Aktien und Kuxe, die nicht der Anbietungspflicht an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen sowie festverzinsliche Wertpapiere genehmigungsfrei unter Überweisung des Gegenwerts auf das Konto der zahlungsberechtigten Stelle zu verkaufen sind.

Mit dem nachstehend wiedergegebenen Erlass vom 8. Oktober 1942 - IV Fin 1566/42 C XI - hat der Reichswirtschaftsminister seine allgemeine Genehmigung dahingehend erweitert, dass ausser Reichsanleihen auch Anleihen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften (wie z.B. Anleihen der deutschen Länder, der Gemeindeverbände und der Städte usw.) und die zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen deutschen Aktien und Kuxe, die der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) zum Kurse vom 31. März 1941 zwecks Umtausch in Deutsche Reichsschatzanweisungen anzubieten sind, in ein Depot der RV oder der örtlichen JKV umgelegt werden können.

> In Erweiterung meines Erlasses vom 21.7.1942 erteile ich aufgrund des § 12 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3.12.1938 folgende allgemeine Genehmigung:
> Zur Bezahlung oder Sicherstellung von Beiträgen, von Kultusabgaben, von unentgeltlichen Zuwendungen im Rahmen allgemeiner Spenden-Aktionen und von Leistungsentgelten an die RV oder deren BSTn, an die JKVn, an jüdische Altersheime und an jüdische Krankenhäuser können ohne Einholung einer Sondergenehmigung auch die Anleihen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie die zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen deutschen Aktien und Kuxe in ein Depot der zahlungsberechtigten Stelle umgelegt werden. Die Umlegung von Aktien und Kuxen ist von der depothaltenden Devisenbank der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) jeweils mitzuteilen.

Zu beachten ist, dass die Art der allgemein genehmigten Wertpapier-Verfügung (Wertpapier-Umlegung - Wertpapier-Verkauf) sich nach den jeweils in den jüdischen Depots befindlichen Wertpapieren richtet, dass also diejenigen Wertpapiere, deren Umlegung allgemein genehmigt ist, nicht verkauft werden dürfen, während andererseits die zum Verkauf freigegebenen Wertpapiere nicht umgelegt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn ein Jude in seinem Auftrag nur die Umlegung von Wertpapieren beantragt hat und sich in seinem Depot Wertpapiere befinden, die nach der allgemeinen Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zu verkaufen sind.

Hat ein Jude der RV oder einer JKV gegenüber seine Ansprüche gegen die depotheltende Bank auf Herausgabe seiner Wertpapiere abgetreten, so kann, wenn der Jude seiner Bank einen Auftrag zur Umlegung bezw. zum Verkauf seiner Wertpapiere erteilt hat, über seine Wertpapiere ebenfalls nach Massgabe der obigen allgemeinen Genehmigung verfügt werden. Wird der Bank lediglich die Abtretungs-Erklärung ohne Auftrag des Juden vorgelegt, so bedarf diese Abtretung der besonderen Genehmigung nach der Einsatzverordnung, da sich die allgem ine Genehmigung des Reichswirtschaftsministers nicht auf die Übereignung von Wertpapieren im Wege der Abtretung der Herausgabe-Ansprüche bezieht. Es ist Vorsorge dafür getroffen, dass künftig solche Abtretungs-Erklärungen nicht mehr eingereicht werden.

Soweit Aktien und Kuxe, die der Anbietungspflicht an die Preussische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, umzulegen sind, ist darauf zu achten, dass die Preussische Staatsbank (Seehandlung) entsprechend der Anweisung des Reichswirtschaftsministers über die Wertpapier-Umlegung unterrichtet wird.

Es war darauf hingewiesen worden, dass Verfügungen vorstehender Art nur solange möglich sind, als nicht der Vermögensverfall eingetreten oder die Vermögenseinziehung wirksam geworden ist. Dieser Hinweis gilt für die Fälle, in denen das Vermögen der ins Ausland abgeschobenen Juden aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dem Reich verfallen ist oder in denen das gesamte Vermögen der innerhalb des Reichsgebiets abgeschobenen Juden zugunsten des Deutschen Reichs eingezogen wird. Soweit Juden nach Theresienstadt abgeschoben werden, tritt ein Vermögensverfall aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetztnicht ein. Die Vermögenseinziehungen, die im Zusammenhang mit der Abschiebung von Juden nach Theresienstadt angeordnet werden, erstrecken sich jedoch nicht auf deren Gesamtvermögen, sondern werden, wie uns das Reichssicherheitshauptamt als zuständige Einziehungsbehörde mit Schreiben vom 1. Oktober ds. Js. im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium ausdrücklich bestätigt hat, nur in beschränktem Umfang ausgesprochen, insofern nämlich, als die zur Erfüllung der Heimeinkaufverträge vorgesehenen Vermögenswerte von der Vermögenseinziehung ausgenommen werden. Durch diese beschränkte Vermögenseinziehung wird die Verfügungsbefugnis der nach Theresienstadt abgeschobenen Juden hinsichtlich ihres Barguthabens und Wertpapier-Depots nicht berührt. Infolgedessen kann über das Barguthaben und Wertpapier-Depot dieser Juden auch nach erfolgter Abschiebung zugunsten der RV ohne Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten im Rahmen der obigen allgemeinen Genehmigungen verfügt werden. Die Tatsache, dass die zur Bezahlung der Heimeinkaufbeträge erforderlichen Vermögenswerte nicht von der Vermögenseinziehung erfasst worden sind, wird auf den Bankaufträgen der Juden durch einen Genehmigungsvermerk der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle kenntlich gemacht. Zu beachten ist, dass diese beschränkten Vermögenseinziehungen jedoch nur bei Juden, die nach Theresienstadt abgeschoben werden, ausgesprochen werden, während in allen sonstigen Abschiebungsfällen innerhalb des Reichsgebiets das gesamte Vermögen eingezogen wird und somit die Verfügungsbefugnis der abgeschobenen Juden mit dem Zeitpunkt ihrer Abschiebung endet.

b) Abschiebung ausserhalb des Reichsgebiets.

Juden, die über die Reichsgrenze, insbesondere in das Generalgouvernement oder in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine abgeschoben werden, haben ebenfalls bestimmte Beträge an die RV oder an die JKVn abzuführen. Dass es sich um einen Abschiebungsfall ins Ausland handelt, wird in den Bankaufträgen durch den Vermerk "Ost-Abwanderung" kenntlich gemacht. Das begünstigte Konto der RV wird in solchen Fällen mit "Sonderkonto W" bezeichnet. Der Inhalt der Bankaufträge ist in diesen Fällen der gleiche wie oben unter a).

Da bei Abschiebungsfällen ins Ausland mit dem Grenzübertritt des Juden das gesamte Vermögen aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dem Reich verfällt, können Verfügungen über Barguthaben und Wertpapier-Depots dieser Juden im Rahmen der oben angeführten allgemeinen Genehmigungen nur solange ausgeführt werden, als sich der Jude noch im Inland aufhält. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem der Vermögensverfall aufgrund der Elften Verordnung eintritt, darf über die Vermögenswerte nur noch mit Zustimmung des für den letzten inländischen Wohnsitz des Juden zuständigen Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, verfügt werden.

Um die Banken darüber zu unterrichten, wann bei Auslandsabschiebungen der Vermögensverfall aufgrund der Elften Verordnung eintritt und bis wann daher über die Vermögenswerte der zur Abschiebung bestimmten Juden ohne Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten verfügt werden kann, werden die BSTn der RV oder die örtlichen JKVn auf den Bankaufträgen der Juden regelmässig entsprechende Vermerke über den Zeitpunkt der Abschiebung, wie z.B. "Ost-Abwanderung (Ausland) erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem Datum der Auftragerteilung", anbringen. Die Banken haben darauf zu achten, dass die Aufträge nur innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden dürfen, da andernfalls die Verfügung infolge des inzwischen eingetretenen Vermögensverfalls rechtsunwirksam ist. Wie uns das Reichssicherheitshauptamt mitgeteilt hat, werden die RV sowie die örtlichen JKVn dafür sorgen, dass die Verfügungsaufträge den Banken rechtzeitig zugehen und noch vor dem Zeitpunkt, an welchem die Abschiebung erfolgt, ausgeführt werden können."

Der vorstehend wiedergegebene Inhalt des Rundschreibens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe wird den BSTn der RV und den JKVn lediglich zum dienstlichen Gebrauch zur Kenntnis gebracht.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Dr. Paul Israel Eppstein)

E-n-t-w-u-r-f

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,

Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H
Reichsfluchtsteuer: Sicherheitsleistung durch Juden

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in einem (nicht veröffentlichten) Erlass vom 25.9.1942 - Aktenzeichen S 1915 A - 288 III / O 5205 - 651 VI betreffend Reichsfluchtsteuer: Sicherheitsleistung durch Juden, über die Frage, ob Reichsfluchtsteuer im Zusammenhang mit der Abwanderung zu erheben oder sicherzustellen ist, entschieden. Auf Weisung der Aufsichtsbehörde geben wir nachstehend den wesentlichen Inhalt des Erlasses (I.) und Anweisungen für das Freigabeverfahren (II) bekannt:

I.

In dem Erlass des RFM vom 25.9.1942 wird ausgeführt, dass es sich bei der Abwanderung nach dem Protektorat Böhmen und Mähren (Theresienstadt) um eine Wohnsitzverlegung innerhalb des Reichsgebiets handelt. Bei einer derartigen Wohnsitzverlegung komme die Reichsfluchtsteuer nicht zur Erhebung. Es liege daher auch keine Veranlassung vor, von Juden Sicherheit für eine künftig fällig werdende Reichsfluchtsteuer zu fordern. Die zuständigen Dienststellen werden daher angewiesen, von dem Verlangen auf Sicherheitsleistung abzusehen, bereits erteilte Sicherheitsbescheide aufzuheben und die geleisteten Sicherheiten zurückzugeben. Ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfahren die Finanzämter durch einen Antrag der Reichsvereinigung bezw. ihrer Bezirksstellen. Die zuständigen Dienststellen sind angewiesen, solchen Anträgen zu entsprechen, jedoch hierüber nur mit der Reichsvereinigung bezw. ihren Bezirksstellen zu verhandeln.

Bei der Abwanderung in Orte ausserhalb des Reichsgebiets bleibt es bei der bisherigen Regelung.

II.

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben daher in den Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Abwanderung nach Theresienstadt Reichsfluchtsteuer sichergestellt oder erhoben worden ist, ein Antrag an das zuständige Finanzamt unter Erwähnung des Erlasses des RFM mit Datum, Aktenzeichen und Bezeichnung auf Freigabe des sichergestellten oder erhobenen Reichsfluchtsteuerbetrags zugunsten des Sonderkontos H der Reichsvereinigung zu stellen. Die Freigabe ist für jeden Fall gesondert zu beantragen. Abschrift jedes Antrags ist der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

-2-

2. In den Fällen, in denen Reichsfluchtsteuer im Zusammenhang mit der Ost-Abwanderung sichergestellt oder erhoben wurden, ist von Freigabeanträgen abzusehen.

3. Von Freigabeanträgen ist ferner abzusehen in den Fällen, in denen Juden, die sich im Altreich befinden, infolge der Sicherstellung der Reichsfluchtsteuer mit Beiträgen, Leistungsentgelten oder sonstigen Abgaben an die Reichsvereinigung im Rückstand sind.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 10.Oktober 1942
Kantstrasse 158 91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Abschluss von Heimeinkaufverträgen H (V):
Reichsfluchtsteuer: Sicherheitsleistung
durch Juden.
I Dr.E./My Nr.278/42

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in einem (nicht veröffentlichten) Erlass vom 25.9.1942 -Aktenzeichen S 1915 A - 288 III - betreffend Reichsfluchtsteuer: O 5205 - 651 VI Sicherheitsleistung durch Juden, über die Frage, ob Reichsfluchtsteuer im Zusammenhang mit der Abwanderung sicherzustellen oder zu erheben ist, entschieden. Auf Weisung der Aufsichtsbehörde geben wir nachstehend den wesentlichen Inhalt des Erlasses (I) und Anweisungen für das Freigabeverfahren (II) bekannt:

I.

In dem Erlass des RFM vom 25.9.1942 wird ausgeführt, dass es sich bei der Abwanderung nach dem Protektorat Böhmen und Mähren (Theresienstadt) um eine Wohnsitzverlegung innerhalb des Reichsgebiets handelt. Bei einer derartigen Wohnsitzverlegung komme die Reichsfluchtsteuer nicht zur Erhebung. Es liege daher auch keine Veranlassung vor, von Juden Sicherheit für eine künftig fällig werdende Reichsfluchtsteuer zu fordern. Die zuständigen Dienststellen werden daher angewiesen, von dem Verlangen auf Sicherheitsleistung abzusehen, bereits erteilte Sicherheitsbescheide aufzuheben und die geleisteten Sicherheiten zurückzugeben. Ob die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfahren die Finanzämter durch einen Antrag der Reichsvereinigung bezw. ihrer Bezirksstellen. Die zuständigen Dienststellen sind angewiesen, solchen Anträgen zu entsprechen, jedoch hierüber nur mit der Reichsvereinigung bezw. ihren Bezirksstellen zu verhandeln.

Bei der Abwanderung in Orte ausserhalb des Reichsgebiets bleibt es bei der bisherigen Regelung.

-2-

II.

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung haben daher in den Fällen, in denen im Zusammenhang mit der Abwanderung nach Theresienstadt Reichsfluchtsteuer sichergestellt oder erhoben worden ist, einen Antrag an das zuständige Finanzamt (unter Erwähnung des Erlasses des RFM mit Datum, Aktenzeichen und Bezeichnung) auf Freigabe des sichergestellten oder erhobenen Reichsfluchtsteuerbetrags zugunsten des Sonderkontos H der Reichsvereinigung zu stellen. Die Freigabe ist für jeden Fall gesondert zu beantragen. Abschrift jedes Antrags ist der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

2. In den Fällen, in denen Reichsfluchtsteuer im Zusammenhang mit der Ost-Abwanderung sichergestellt oder erhoben wurde, ist von Freigabeanträgen abzusehen.

3. In den Fällen, in denen Juden im Altreich infolge der Sicherstellung der Reichsfluchtsteuer mit Beiträgen, Leistungsentgelten oder sonstigen Abgaben an die Reichsvereinigung im Rückstand sind, können Freigabeanträge gemäss Ziffer 1 nur gestellt werden, wenn sie nach Theresienstadt abgewandert sind oder abwandern.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Paul Israel Epstein

(Dr. Paul Israel Epstein)

Entwurf

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 15.Oktober 1942
Kantstraße 158
91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt:
Zusammenfassung der vermögensrechtlichen Richtlinien.

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird folgende Zusammenfassung der für die Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt geltenden vermögensrechtlichen Richtlinien unter Berücksichtigung aller Änderungen und Ergänzungen nach dem Stande vom 15.Oktober bekannt gegeben. Die in dieser Zusammenfassung enthaltene Regelung tritt an die Stelle der in den früheren Rundschreiben mitgeteilten Anweisungen.

Durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bezw. durch ihre Bezirks- und Zweigstellen sind mit den für die Gemeinschaftsunterbringung in Theresienstadt vorgesehenen Juden Heimeinkaufverträge abzuschliessen. Bei der Abwanderung nach Theresienstadt tritt ein Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 zu Gunsten des Deutschen Reiches nicht ein. Die Vermögenseinziehungen, die im Zusammenhang mit der Abwanderung von Juden nach Theresienstadt angeordnet werden, erstrecken sich nicht auf deren Gesamtvermögen, sondern werden nur in beschränktem Umfang ausgesprochen, insofern nämlich, als die zur Erfüllung der Heimeinkaufverträge vorgesehenen Vermögenswerte von der Vermögenseinziehung ausgenommen werden. Durch diese beschränkte Vermögenseinziehung wird die Verfügungsbefugnis der nach Theresienstadt abgewanderten Juden hinsichtlich ihrer Barguthaben und Wertpapierdepots nicht berührt. Infolgedessen kann über Barguthaben und Wertpapierdepots dieser Juden auch nach erfolgter Abwanderung zu Gunsten der Reichsvereinigung im Rahmen der allgemeinen Genehmigungen verfügt werden. Für den Abschluß von Heimeinkaufverträgen gelten auf dieser Grundlage folgende Richtlinien:

I. Personenkreis

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und Jüdischen Kultusvereinigungen haben mit allen für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) vorgesehenen Personen Heimeinkaufverträge abzuschliessen.

2. Für eine Gemeinschaftsunterbringung kommen in Betracht alle Personen über 65 Jahre, soweit sie nicht bis auf weiteres in Siechenheimen der Reichsvereinigung verbleiben (hierfür vgl. Ziffer 38), sowie diejenigen unter 65 Jahre, die aus besonderen Gründen für diese Gemeinschaftsunterbringung bestimmt werden.

II. Vertragszweck

3. Auf Grund des Heimeinkaufvertrags wird die Verpflichtung übernom-

men, dem Vertragspartner auf Lebenszeit Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

4. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt nach einheitlichen für alle Vertragspartner in der Gemeinschaftsunterbringung geltenden Richtlinien.

III. Mittelaufbringung

Einkaufbetrag

5. Da der Reichsvereinigung die Aufbringung der Mittel für die Gesamtheit der gemeinschaftlich in Theresienstadt unterzubringenden, auch der hilfsbedürftigen Personen obliegt, ist es Pflicht aller für die Gemeinschaftsunterbringung bestimmten Personen, die über Vermögen verfügen, durch den von ihnen an die Reichsvereinigung zu entrichtenden Einkaufbetrag nicht nur die Kosten ihrer eigenen Unterbringung, sondern darüber hinaus soweit als möglich auch die Mittel zur Versorgung der Hilfsbedürftigen aufzubringen.

6. Als Einkaufbetrag hat daher der Vertragspartner sein gesamtes bewegliches Vermögen (vgl. Ziffer 7 und 8), das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden ist, auf die Reichsvereinigung zu übertragen.

Bewegliches Vermögen

7. Zum beweglichen Vermögen (vgl. Ziffer 6) gehören lediglich: Bargeld, Bankguthaben und sonstige Guthaben bei Geldanstalten, Wertpapiere, dinglich gesicherte Forderungen (Hypotheken und Grundschulden) sowie sonstige bewegliche Vermögenswerte und Ansprüche, soweit sie vor der Abwanderung realisierbar sind.

8. Zum beweglichen Vermögen (vgl. Ziffer 6) gehören nicht: Rentenschulden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, grundstücksgleiche Rechte sowie Gehalts-, Ruhegehalts- und Rentenansprüche, Versicherungsansprüche (ausgenommen Lebensversicherungen mit Rückkaufswert), Sozialversicherungsrenten, Pfandrechte, Patent-, Urheber-, Lizenz-, Betriebs- oder ähnliche Rechte, Ansprüche aus rückständigen Mieten, Unterhaltsansprüche, ferner Wohnungseinrichtungs- und Kunstgegenstände, Gold- und Silberwaren, Schmuck, Juwelen und Sammlungen, Wäsche, Bekleidungsstücke und Hausrat.

9. Die Einbeziehung von Vermögenswerten, deren Realisierung nach der Abwanderung eine Anmeldung gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.12.1937 (RGBl.I.S.1333) erfordern würde, soll grundsätzlich unterbleiben.

Ehegatten mit Gesamtvermögen

10. Mit Ehegatten, die gemeinschaftliches (Gesamt-) Vermögen besitzen, ist nur ein Heimeinkaufvertrag abzuschliessen.

Genehmigungen

11. Die Entrichtung des Heimeinkaufbetrags ist nach dem Runderlass Nr. 57/42 DSt des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 5.10.1942 -RSt für Inhaber von beschränkt verfügbaren Sicherungskonten, ferner allgemein nach dem Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.10.1942 -IV Fin 1566/42 C XI- sowie nach dem Rundschreiben der Reichsvereinigung betreffend Verfügungsbe-

28

schränkungen über das bewegliche Vermögen der Juden vom 1.12.1941 ohne Einholung einer Sondergenehmigung zulässig.

Einkaufbetrag und sonstige Leistungen an die Reichsvereinigung

12. Heimeinkaufverträge sind immer dann abzuschliessen, wenn bewegliches Vermögen (vgl. Ziffer 7) vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die Übertragung des gesamten beweglichen Vermögens durch den Vertragspartner auf die Reichsvereinigung ist von der Einziehung rückständiger Beiträge oder Leistungsentgelte sowie von Spenden auf Sonderkonto W durch die Bearbeitungsstellen abzusehen.

Freibetrag

13. Der Betrag für die notwendigen monatlichen Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung ist dem Vertragspartner zu belassen. Hierbei ist davon auszugehen, dass der zu belassende Betrag RM 150,- je Person und Monat nicht übersteigen darf. Diesem Betrag können RM 50,- zugerechnet werden in den Fällen, in denen je Transportteilnehmer RM 50,- bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Überbringung durch den amtlichen Transportführer nach Theresienstadt einzuzahlen sind.

14. Zu belassen sind ferner die Mittel für Notariats- und sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen, insbesondere von dinglich gesicherten Forderungen bezw. mit der Umschreibung von Hypotheken oder Grundschulden (vgl. Ziffer 27) entstehen, und die von dem Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger, der die Abtretung vornimmt bezw. die Umschreibung beantragt, soweit möglich vorweg zu entrichten sind. Dies haben die Bearbeitungsstellen zu überwachen.

15. Ein darüber hinausgehender Freibetrag darf nur belassen werden, sofern der Vertragspartner dessen Notwendig für seine Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung nachweist.

IV. V e r f a h r e n

Heimeinkauf-Vermögenserklärung

16. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen als Bearbeitungsstellen haben sich von den für den Abschluss eines Heimeinkaufvertrags in Betracht kommenden Personen eine Heimeinkauf-Vermögenserklärung nach einheitlichem Muster ausfüllen zu lassen. In Zweifelsfällen sind die Beitragsakten beizuziehen.

17. Die Bearbeitungsstellen haben in der Heimeinkauf-Vermögenserklärung ihre Entscheidung darüber einzutragen, welche von den darin angegebenen Ansprüchen des Vertragspartners als sofort realisierbar in das bewegliche Vermögen (vgl. Ziffer 7) einzubezie en sind. Danach ist durch die Bearbeitungsstellen in dem Formblatt der Einkaufbetrag festzustellen.

Heimeinkaufvertrag

18. Alsdann ist der Heimeinkaufvertrag nach einheitlichem Muster abzuschliessen, in dem der in der Vermögenserklärung festgestellte Einkaufbetrag (ungeachtet des § 419 BGB) einzusetzen ist.

-4-

Amtliche Vermögenserklärung

19. Die als Einkaufbetrag auf die Reichsvereinigung übertragenen Vermögenswerte, die dem Vertragspartner durch die Bearbeitungsstellen bekanntzugeben sind, dürfen in die vor der Abwanderung auszufüllende amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden. Die Bearbeitungsstellen haben die Einhaltung dieser Anweisung zu überwachen.

20. Ruhegehälter, die bisher seitens der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Kultusvereinigungen gezahlt worden sind, dürfen weder in die Heimeinkauf-Vermögenserklärung noch in die amtliche Vermögenserklärung aufgenommen werden.

Wertpapiere

21. Abtretungen von Wertpapieren an die Reichsvereinigung sind nicht vorzunehmen. Vielmehr ist deren Umlegung bezw. Veräusserung durch Auftrag (vgl. Ziffer 31) an die Banken und sonstigen Geldanstalten zu veranlassen.

Hypotheken und Grundschulden

22. Hypotheken und Grundschulden sind, soweit möglich, örtlich durch Verkauf gegen Barzahlung des Gegenwertes zu verwerten; hierbei kann ein Abschlag, jedoch nur bis zu 5 vom Hundert des Hypotheken- bezw. Grundschuldwertes, eingeräumt werden.

23. Ist örtlich eine Verwertung nicht möglich, hat sie zentral, und zwar einheitlich durch das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, W.8, Wilhelmplatz 7, zu erfolgen.

24. Briefhypotheken und -grundschulden sind unter Verwendung eines einheitlichen Musters in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form an das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, abzutreten. Die Bearbeitungsstellen haben Hypotheken- oder Grundschuldbriefe sowie die beglaubigten Abtretungserklärungen, letztere mit 2 Abschriften, sofort der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

25. Bei Buchhypotheken und -grundschulden hat der Gläubiger in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form bei dem zuständigen Grundbuchamt die Umschreibung auf das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, unter Verwendung eines einheitlichen Formblatts zu beantragen. Der beglaubigte Antrag ist der Bearbeitungsstelle auszuhändigen oder zu übersenden, die hiervon 3 Abschriften herzustellen und sofort der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden hat. Urschriften sind durch die Bearbeitungsstellen dem zuständigen Grundbuchamt einzureichen.

26. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass vor der Abwanderung für Briefhypotheken und -grundschulden die Abtretungserklärungen bei der zuständigen Bearbeitungsstelle, für Buchhypotheken und -grundschulden die Umschreibungsanträge bei dem zuständigen Grundbuchamt eingegangen sind.

27. Die Kosten für die Abtretung bezw. Umschreibung hat grundsätzlich der bisherige Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger zu tragen; ersatzweise sind sie durch die Bearbeitungsstellen aus dem Sonderkonto W zu entrichten.

Urkunden

28. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass der Vertragspartner sämtliche Urkunden, die die auf die Reichsvereinigung zu übertragenden Vermögenswerte verkörpern (z.B. Wertpapiere), sich auf diese beziehen oder mit ihnen zusammenhängende vermögensrechtliche Fragen regeln (z.B. Verträge, Briefwechsel und Beweismaterial), soweit greifbar, dem Heimeinkaufvertrag beifügt oder den Anspruch gegen den Verwahrer auf Herausgabe dieser Urkunden abtritt und Abtretungen in rechtsgültiger Form vollzieht.

29. Sonstige Urkunden, insbesondere Familienpapiere, können von den Abwandernden den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen zur Verwahrung übergeben oder übersandt werden, die sie nach Einholung der Genehmigung durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle der Zentrale der Reichsvereinigung zur Verwahrung im Gesamtarchiv einzusenden haben.

Einzahlung auf Sonderkonto H

30. Seitens der Bearbeitungsstellen ist sofort nach Vertragsabschluss die Einzahlung der Einkaufbeträge auf das Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, W.8, Wilhelmplatz 7, zu veranlassen.

Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten

31. Um Schwierigkeiten bei dem Vollzug von Bankaufträgen zu vermeiden, haben die Bearbeitungsstellen die Vertragspartner zu veranlassen, für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten ausschliesslich folgenden einheitlichen Wortlaut zu gebrauchen:

> "Hierdurch erteile ich Ihnen anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt unwiderruflich den Auftrag, zur Erfüllung meines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufvertrags mein gesamtes auf dem bei Ihnen geführten Konto ..... befindliches Barguthaben zuzüglich etwaiger künftiger Eingänge auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W.8, Wilhelmplatz 7, zu überweisen, ferner meine in meinem Depot bei Ihnen befindlichen Wertpapiere in das Effektensonderdepot H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, zu veräussern (unter Beachtung der in dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr.141/42 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.Oktober 1942.")

32. Die Bearbeitungsstellen haben sich von den Vertragspartnern die von ihnen zu erteilenden Aufträge an Banken oder sonstige Geldanstalten aushändigen oder einsenden zu lassen. Sie haben alsdann

mit grösster Beschleunigung die Bankaufträge der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle vorzulegen, damit sie mit dem Genehmigungsvermerk durch Abstempelung versehen werden können. Die Auftragsschreiben sind durch die Bearbeitungsstellen sofort nach der Abstempelung der Bank oder der sonstigen Geldanstalt einzusenden.

Reichsfluchtsteuer - Sicherstellung

33. Soweit für Vertragspartner Reichsfluchtsteuer sichergestellt oder erhoben worden ist, haben die Bearbeitungsstellen unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Reichsfinanzministers vom 25.9.1942 - S 1915 A - 288 III - bei dem zuständigen Finanzamt die O 5205 - 651 VI Freigabe des sichergestellten oder erhobenen Reichsfluchtsteuerbetrags zu Gunsten des Sonderkontos H der Reichsvereinigung, und zwar für jeden Fall gesondert, zu beantragen. Abschrift jedes Antrags ist der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

Abrechnung

34. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben die von ihnen abgeschlossenen Heimeinkaufverträge mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wobei zur Unterscheidung der einzelnen Stellen vor die fortlaufende Nummer folgende (römische) Zahlen zu setzen sind:

I = Bayern
II = Brandenburg-Pommern
III = Hessen
IV = Hessen-Nassau einschl. JKV Frankfurt/Main
V = Mitteldeutschland
VI = Nordwestdeutschland
VII = Ostpreussen
VIII = Rheinland
IX = Schlesien einschl. JKV Breslau
X = Sudetenland
XI = Westfalen
XII = Württemberg
XIII = Baden-Pfalz

Die seitens der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin abgeschlossenen Heimeinkaufverträge sind vor der fortlaufenden Nummer mit B zu kennzeichnen.

35. Jeder Heimeinkaufvertrag ist in zwei Stücken handschriftlich zu unterzeichnen. Für die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen sind hierbei zwei Unterschriften erforderlich, unter denen sich diejenige des Leiters befinden muss. Die Zweitschrift des handschriftlich unterschriebenen Heimeinkaufvertrags ist sofort der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung einzusenden.

36. Die Bearbeitungsstellen haben über die abgeschlossenen Heimeinkaufverträge -unbeschadet der sofortigen Einsendung der Zweitschrift eines jeden abgeschlossenen Vertrags- 14tägig jeweils zum 1. und 16. des Monats auf einem einheitlichen Formblatt abzurechnen. Diese Abrechnungen müssen mit 2 handschriftlichen Unterschriften versehen sein, unter denen sich diejenige des Leiters der Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung befinden muss.

Unzulässigkeit von Rückzahlungen

37. Der Einkaufbetrag geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über, Als Leistung gilt die Erteilung des Auf-

30

trags an die Bank oder sonstige Geldanstalt. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung des Einkaufbetrags besteht, auch beim Tode des Vertragspartners oder bei einer Aufhebung des Vertrags aus sonstigen Gründen, nicht.

V. Siechenheim-Einkaufverträge

38. Mit Siechenheim-Insassen sind Heimeinkaufverträge nach dem folgenden Verfahren abzuschliessen:

a) Der Einkaufbetrag setzt sich hierbei zusammen aus der Einkaufsumme (Jahresverpflegungssatz von RM 2.160,-, vervielfacht mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung) und einem einmaligen Eintrittsgeld von RM 2.000,-.

b) Die Einkaufsumme ist von den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen auf Insassen-Sonderkonto zu verbuchen, von dem monatlich der Pflegekostensatz von RM 180,- während des Siechenheim-Aufenthalts zu vereinnahmen und abzubuchen ist. Das Eintrittsgeld ist bei der Heimaufnahme zu vereinnahmen. Rückzahlungen eingezahlter Siechenheim-Einkaufbeträge sind nicht zulässig.

c) Wird ein Siechenheim-Insasse zur Abwanderung in die Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) bestimmt, so ist mit ihm ein Heimeinkaufvertrag H abzuschliessen. Der Siechenheim-Einkaufbetrag ist hierbei in der Vermögenserklärung nicht als Vermögenswert anzugeben. Der im Zeitpunkt des neuen Vertragsabschlusses auf dem Insassen-Sonderkonto befindliche Siechenheim-Einkaufbetrag ist sofort nach Vertragsabschluss auf Sonderkonto H zu überweisen.

d) Soweit die Voraussetzungen zum Abschluss von Heimeinkaufverträgen mit Siechenheim-Insassen nicht vorliegen, sind Heimaufnahmeverträge abzuschliessen mit monatlichen Zahlungsleistungen nach dem Verpflegungskostensatz von RM 180,-. Hierzu können Renten des Insassen oder Leistungen Dritter herangezogen werden.

VI. Verantwortlichkeit

39. Die Bearbeitungsstellen haben die Vertragspartner bei der Abgabe der Heimeinkauf-Vermögenserklärung zu beraten und die Ausfüllung der Formblätter zu überwachen. Für die erschöpfende Erfassung des für die Festsetzung des Einkaufbetrags in Betracht kommenden beweglichen Vermögens (vgl. Ziffer 7) sowie für die Überweisung der Einkaufbeträge auf Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung sind die Leiter der Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen sowie die Finanzsachbearbeiter verantwortlich.

40. Der Abschluss von Heimeinkaufverträgen sowie die Einzahlung der Einkaufbeträge wird überprüft werden. Unregelmässigkeiten, die sich hierbei etwa ergeben sollten, haben für die verantwortlichen Sachbearbeiter schärfste staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND.

Entwurf

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,

Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: Ost-Abwanderung:
Zusammenfassung der vermögensrechtlichen
Richtlinien

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird folgende Zusammenfassung der für die Abwanderung nach dem Osten geltenden vermögensrechtlichen Richtlinien unter Berücksichtigung aller Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom 15.Oktober 1942 bekanntgegeben. Die in dieser Zusammenfassung enthaltene Regelung tritt an die Stelle der in den früheren Rundschreiben mitgeteilten Anweisungen.

Durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bezw. ihre Bezirks- und Zweigstellen sind von den zur Abwanderung nach dem Osten bestimmten Juden die von ihnen der Reichsvereinigung geschuldeten Leistungen sowie ein Sonderbeitrag einzuziehen. Unter "Abwanderung nach dem Osten" werden sowohl Abwanderungen nach dem Inland (eingegliederte Ostgebiete) als auch Abwanderungen nach dem Ausland (Generalgouvernement, Reichskommissariate Ostland und Ukraine) zusammengefasst. Bei der Abwanderung nach Orten innerhalb des Reichsgebiets (ausser nach Theresienstadt) wird die Einziehung des gesamten Vermögens der Abwandernden zugunsten des Deutschen Reiches angeordnet. Bei der Abwanderung über die Reichsgrenze in Gebiete, die als Ausland gelten, tritt ein Vermögensverfall aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 zugunsten des Reiches ein. Verfügungen von Juden über Vermögenswerte, insbesondere über Bankguthaben und Wertpapierdepots, zugunsten der Reichsvereinigung können daher im Rahmen der allgemeinen Genehmigungen nur solange ausgeführt werden, als die Vermögenseinziehung bezw. der Vermögensverfall noch nicht rechtswirksam geworden sind, also in der Regel solange sich der Jude im Altreich befindet. Für die Einziehung der Leistungen der für die Ostabwanderung bestimmten Juden durch die Reichsvereinigung gelten auf dieser Grundlage folgende Richtlinien:

I. Personenkreis

1. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen als Bearbeitungsstellen haben von allen nach dem Osten abwandernden Juden ausser den Beiträgen und Leistungsentgelten einen Sonderbeitrag für die Reichsvereinigung zu erheben.

II. Zweck des Sonderbeitrags

2. Zweck des Sonderbeitrags ist, die Mittel zur Deckung der mit der Vorbereitung und Durchführung der Abwanderung zusammenhängenden Kosten, soweit sie weisungsgemäss durch die Reichsvereinigung zu tragen sind, aufzubringen.

3. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Einrichtung der Sammellager, die Beförderung der Transportteilnehmer zum Sammellager und für deren Verpflegung während des Aufenthalts im Sammellager, für die Beschaffung der Transportverpflegung und der sonstigen für den Transport erforderlichen Gegenstände, für die Beförderung der Transportteilnehmer zum Abfahrtsbahnhof und für etwaige Sonderfrachten.

4. Hierzu gehört ferner der Betrag von RM 50,- je Transportteilnehmer, der bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Überbringung des Gegenwerts durch den amtlichen Transportführer an den Bestimmungsort einzuzahlen ist.

5. Hierzu gehört nicht die Begleichung von Rechnungen für Reichsbahn-Sonderzüge oder -Sonderwagen zum Bestimmungsort.

III. Mittelaufbringung

Geschuldete Beiträge und Leistungsentgelte

6. Die Bearbeitungsstellen haben die zur Ost-Abwanderung bestimmten Juden in erster Linie zu veranlassen, an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland den gesamten ordentlichen und ausserordentlichen Beitrag für das laufende Jahr, ferner sonstige rückständige Beiträge und Leistungsentgelte sowie die Pflichtspenden zu den Sammlungen "Jüdische Winterhilfe" bezw. "Jüdische Pflicht" zu zahlen.

7. Diese Zahlungen sind soweit möglich vor allem in Wertpapieren nach Massgabe der allgemeinen Genehmigungen (vgl. Ziffer 10) zu bewirken. Der Kurswert von deutschen Aktien und Kuxe, die der Anbietungspflicht bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, ist hierbei nach dem Ablieferungskurs vom 31.März 1941 zu berechnen.

Sonderbeitrag

8. Zwecks Aufbringung der Mittel für die Abwanderungskosten haben die Bearbeitungsstellen von den Abwandernden ausserdem einen Sonderbeitrag zu erheben, der auf das gesamte Barvermögen (ohne Wertpapiere) bemessen werden kann, jedoch mindestens 25 vom Hundert des Barvermögens (ohne Wertpapiere) betragen muss.

9. Die Zahlung des Sonderbeitrags in Wertpapieren wird dadurch nicht berührt, dass seine Bemessung lediglich auf der Grundlage des Barvermögens ohne Einbeziehung von Wertpapieren zu erfolgen hat.

Genehmigungen

10. Die Zahlung des Sonderbeitrags ist nach dem Runderlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.August 1940 Nr. 60/40 DSt. für Inhaber von beschränkt verfügbaren Sicherungs- - RSt konten, ferner nach dem Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.Oktober 1942 - IV Fin 1566/42 C XI- sowie nach dem Rundschreiben der Reichsvereinigung betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für

32

Juden vom 1.Dezember 1941 ohne Einholung einer Sondergenehmigung zulässig.

IV. Verfahren

Zahlungsaufforderung

11. Die Bearbeitungsstellen haben die Teilnehmer an Ost-Abwanderungstransporten zur Zahlung der vor der Abwanderung zu vollziehenden Leistungen an die Reichsvereinigung, insbesondere zur Zahlung des Sonderbeitrags, aufzufordern und erforderlichenfalls hierzu anhand der Beitragsakten zu veranlagen.

Vermögenserklärung

12. Die Leistungen einschliesslich des Sonderbeitrags des Abwandernden an die Reichsvereinigung sind vor Ausfüllung der amtlichen Vermögenserklärung von dem Vermögen in Abzug zu bringen. Sie dürfen in der amtlichen Vermögenserklärung nicht mit enthalten sein.

13. Ruhegehälter, die bisher seitens der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Kultusvereinigungen gezahlt worden sind, dürfen, da sie mit der Abwanderung erlöschen, in die amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden.

Urkunden

14. Die Bearbeitungsstellen haben Teilnehmer an Abwanderungstransporten auf die Möglichkeit der Verwahrung von Urkunden im Gesamtarchiv der Reichsvereinigung hinzuweisen. Die Verwahrung erstreckt sich insbesondere auf Familienpapiere, dagegen nicht auf Urkunden, die Vermögenswerte verkörpern, sich auf diese beziehen oder mit ihnen zusammenhängende vermögensrechtliche Fragen regeln. Die Bearbeitungsstellen haben Urkunden, die ihnen von den Abwandernden zur Verwahrung übergeben oder übersandt werden, nach Einholung der Genehmigung durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

Sonderkonto W

15. Die Einzahlungen des Sonderbeitrags haben einheitlich auf das bei den Bearbeitungsstellen errichtete Sonderkonto W zu erfolgen.

Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten

16. Um Schwierigkeiten bei dem Vollzug von Bankaufträgen zu vermeiden, haben die Bearbeitungsstellen die Abwandernden zu veranlassen, für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten einheitlich folgenden Wortlaut zu gebrauchen:

-4-

" Hierdurch erteile ich Ihnen unwiderruflich den Auftrag, / mein gesamtes auf dem bei Ihnen geführten Konto . . . befindliches Barguthaben / zu Lasten meines bei Ihnen geführten Kontos . . . RM . . . in bar auf das Sonderkonto W der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle bezw. Jüdische Kultusvereinigung . . . , bei dem Bankhaus . . . zu überweisen, ferner von meinen in meinem Depot bei Ihnen befindlichen Wertpapieren folgende . . . / solche im Werte von RM . . . nach dem Kurswert vom 31.März 1941 in das Effektensonderdepot der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle bezw. Jüdische Kultusvereinigung . . .,bei dem Bankhaus . . . umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto W der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle bezw. Jüdische Kultusvereinigung . . ., bei dem Bankhaus . . . zu veräussern (unter Beachtung der in dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr.141/42 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 6.Oktober 1942). "

17. Die Bearbeitungsstellen haben sich diese Auftragsschreiben an Banken oder sonstige Geldanstalten aushändigen oder einsenden zu lassen.

18. Sie haben alsdann jedes Auftragsschreiben unter dem Datum mit einem Vermerk über die Abwanderung in folgender Fassung zu versehen, und zwar ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Abwanderungstermin,

bei Abwanderungen nach Orten ausserhalb d[illegible]
jedoch innerhalb des Reichsgebiets (ohne [illegible]):
"Abwanderung (Inland) mit Vermögens[illegible] erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muss daher binnen einer Woche nach dem Datum ausgeführt sein",

bei Abwanderungen nach Orten ausserhalb d[illegible]
"Ost-Abwanderung (Ausland) erfolgt [illegible] einer Woche nach dem obigen Datum [illegible] teilung. Der Auftrag muss daher bi[illegible] nach dem Datum ausgeführt sein.

19. Bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle [illegible] zuholen, ob der Vermerk über die Abwanderung d[illegible] "Abwanderung (Inland) mit Vermögenseinziehung" [illegible] zeichnung "Abwanderung (Ausland)" zu enthalten [illegible].

20. Die Bearbeitungsstellen haben mit grösster Beschleunigung die Auftragsschreiben mit dem Vermerk über die Abwanderung der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle vorzulegen, damit sie mit dem Genehmigungsvermerk durch Abstempelung versehen werden können. Da die Wochenfrist, innerhalb deren der Bankauftrag durchgeführt sein muss, vom Datum der Unterschrift des Bankauftrags zu laufen beginnt, haben die Bearbeitungsstellen dafür Sorge zu tragen, dass das Auftragsschreiben sofort nach Abstempelung der Bank oder sonstigen Geldanstalt zugeht.

34

Abrechnung

21. Die Zentrale der Reichsvereinigung gibt den Bearbeitungsstellen auf Antrag Beträge aus dem örtlichen Sonderkonto W zur Deckung der Abwanderungskosten (vgl.II) frei.

22. Die Bearbeitungsstellen haben über das Sonderkonto W (Einnahmen und Ausgaben) monatlich gegenüber der Zentrale der Reichsvereinigung spätestens bis zum 5. des Folgemonats gesondert abzurechnen. Ausserdem sind die Bestandsveränderungen des Sonderkontos W bei den Monatsabrechnungen im Rahmen des Voranschlagsverfahrens auf den entsprechenden Formblättern nachzuweisen.

23. Die Zentrale der Reichsvereinigung fordert bei den Bearbeitungsstellen Bestände, die örtlich nicht benötigt werden, zwecks Überweisung auf das zentrale Sonderkonto W ab.

24. Das zentrale Sonderkonto W dient dem überörtlichen Ausgleich der zu leistenden Ausgaben. Die Bearbeitungsstellen haben Anträge auf Überweisung von Vorlagen aus dem zentralen Sonderkonto W rechtzeitig der Zentrale der Reichsvereinigung mit ausreichender Begründung einzureichen. Derartige Vorlagen sind in der Regel aus dem Aufkommen des Sonderbeitrags eines jeden Abwanderungstransports zurückzudecken.

Unzulässigkeit von Rückzahlungen

25. Der Sonderbeitrag auf Sonderkonto W geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über. Als Leistung gilt die Erteilung des Auftrags an die Bank oder sonstige Geldanstalt. Gemäss aufsichtsbehördlicher Weisung ist eine Rückzahlung des Sonderbeitrags aus dem Sonderkonto W, auch beim Tode des Einzahlers oder aus sonstigen Gründen, unzulässig.

Forderungsanmeldungen

26. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass sämtliche Leistungen an die Reichsvereinigung vor der Abwanderung aus dem verfügbaren flüssigen Vermögen (Bargeld, Guthaben und Wertpapierdepots bei Banken und sonstigen Geldanstalten) des Abwandernden gezahlt werden. Soweit das verfügbare flüssige Vermögen hierzu nicht ausreicht, hat nach der Abwanderung eine Anmeldung der Forderungen gemäss § 7 Absatz 2 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 bezw. gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.Dezember 1937 zu erfolgen.

27. Der Anmeldung unterliegen nur Forderungen an geschuldeten (ordentlichen und ausserordentlichen) Beiträgen und an Leistungsentgelten.

27. Der Anmeldung unterliegen sämtliche Forderungen der RV, insbesondere an geschuldeten (ordentlichen und ausserordentlichen) Beiträgen einschliesslich des Sonderbeitrages, ~~bis zur Höhe von 25 vom Hundert des Barvermögens ohne Wertpapiere (vgl. Ziffer 8) sowie ohne Leistungsentgelte~~, dagegen nicht Spenden zu den Sammlungen, auch wenn es sich um Pflichtspenden handelt.

soweit er gemäss Ziffer 8 ~~bis~~ im Satze von 25 vom Hundert des Barvermögens (ohne Wertpapiere) Sonderbeitrag ist, sowie an Leistungsentgelten,

Von Stiftg. MyR Suhr in dieser Fassung
d. gemeinschaftlichen Vortrag am 17.10
13 30 h genehmigt.

28. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich durch die Zentrale der Reichsvereinigung aufgrund von Berichten, die die Bearbeitungsstellen über solche Forderungen mit genauer Angabe der Berechnungsgrundlage listenmässig in fünffacher Ausfertigung nach einheitlichem Muster jeweils bis zum 15. des zweiten auf die Abwanderung des Schuldners folgenden Monats einzureichen haben.

Anmeldung von Verbindlichkeiten

29. Verbindlichkeiten der Reichsvereinigung gegenüber nach dem Osten abgewanderten Personen (z.B. Darlehns-, Nachlass- oder Sachleistungsverpflichtungen) sind gemäss § 7 Absatz 1 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 durch die Bearbeitungsstellen unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Monaten nach der Abwanderung unmittelbar bei dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg anzumelden. Gleichzeitig ist Abschrift der Anmeldung der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

30. Der Anmeldung unterliegen nicht Überzahlungen des ordentlichen und ausserordentlichen Beitrags, Ruhegehälter (vgl. Ziffer13), die bisher seitens der Reichsvereinigung oder einer Jüdischen Kultusvereinigung gezahlt worden sind, die endgültig oder vorläufig entrichtete Auswandererabgabe, sowie Altreupassage-, Landreise- und Telegrammkosten-Einzahlungen bei nicht erfolgter Auswanderung.

V. V e r a n t w o r t l i c h k e i t

31. Die Leiter der Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen sind für die Einhaltung dieser Richtlinien, insbesondere für die Einnahmen und Ausgaben aus dem Sonderkonto W, verantwortlich. Sie haben, nachdem ihnen von der zuständigen Staatspolizei(leit)stellen die Abwanderungstermine bekanntgegeben worden sind, dementsprechend alle Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen, dass Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus der Vermögenseinziehung bezw. aus dem für die Abwanderung rechtswirksam werdenden Vermögensverfall ergeben könnten. Über etwa auftretende Schwierigkeiten ist der Zentrale der Reichsvereinigung unverzüglich zu berichten.

32. Die Abrechnungen über das Sonderkonto W werden überprüft werden. Unregelmässigkeiten, die sich hierbei ergeben sollten, haben für die verantwortlichen Sachbearbeiter schwerste staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

35

AMTS-DIREKTION
DER
ISRAELITISCHEN KULTUSGEMEINDE
WIEN

WIEN, I. SEITENSTETTENGASSE 4
TEL. U-2-55-85

WIEN, 23. Okt. 1942.

An die

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
zu Handen des Herrn Dr. Paul Israel Eppstein,
Berlin-Charlottenburg 2.
Kantstrasse 158.

Betrifft: Umsiedlung nach Theresienstadt,
Reichsfluchtsteuer.

Obwohl Theresienstadt auch seitens der Oberfinanzpräsidenten als Inland anerkannt wird, sind die Reichsfluchtsteuerstellen der Auffassung, dass Theresienstadt als Devisenausland zu betrachten sei und ziehen nach erfolgter Umsiedlung der Steuerpflichtigen nach Theresienstadt die als Sicherstellung erlegten Werte ein.

Wir haben nun Mitteilung darüber erhalten, dass Sie einem Ihnen zugegangenen Erlasse entsprechend, bei den Finanzämtern einschreiten, es möge in derartigen Umsiedlungsfällen die Reichsfluchtsteuer abgeschrieben werden.

Wir richten an Sie das Ersuchen, uns den Wortlaut des vorerwähnten Erlasses bekanntzugeben und uns mitzuteilen, ob Ihre Interventionen bei den Finanzämtern von Erfolg begleitet waren.

Da wir in dieser Angelegenheit der Behörde ehestens zu berichten haben, ersuchen wir um dringliche Erledigung unserer Anfrage.

Hochachtungsvoll:

Dr. Josef Israel Löwenherz
Leiter u. Amtsdirektor der
Israel. Kultusgemeinde Wien.

Dr.E./My

26. Oktober 1942

An die
Amtsdirektion der Israelitischen Kultusgemeinde Wien
z.Hd. von Herrn Dr. Josef Israel L ö w e n h e r z
Seitenstettengasse 4
W i e n I

Betrifft: Umsiedlung nach Theresienstadt; Reichsfluchtsteuer
Vorgang : Schreiben vom 23.Oktober 1942

In der Anlage übersenden wir in drei Stücken Umdruck unseres Rundschreibens vom 10.ds.Mts. Nr.278/42, in dem wir den Inhalt des einschlägigen Erlasses des Herrn Reichsfinanzministers wiedergegeben haben, wie er uns von der Aufsichtsbehörde bekanntgegeben worden ist. Eine Mitteilung des Wortlauts ist nicht möglich, da der Erlass nicht veröffentlicht worden ist. Soweit uns bisher Berichte vorliegen, ist Anträgen unserer Bezirksstellen unter Bezugnahme auf diesen Erlass entsprochen worden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Anlage

9

12. November 1942.

An die
Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
z.H. des Herrn Dr. R o e r
Dorotheenstr.4.
Berlin NW.7.

Betr.fft: Zusammenfassung der vermögensrechtlichen Richtlinien für die Abwanderung von Juden.

Unter Bezugnahme auf die fernmündliche Rücksprache mit Herrn Dr. R o e r gestatten wir uns, in der Anlage zwei Stücke unserer Rundschreiben vom 17.Oktober 1942 zur Kenntnisnahme zu überreichen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Dr. Paul Israel Eppstein

Anlagen

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 17.Oktober 1942
Kantstrasse 158 91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,

Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: A b w a n d e r u n g :
Zusammenfassung der vermögensrechtlichen Richtlinien

I Dr.E./My- Nr.282/42

In der Anlage übersenden wir die beiden Rundschreiben vom 17.Oktober 1942 Nr.280/42 und Nr.281/42, die eine Zusammenfassung der vermögensrechtlichen Richtlinien nach dem derzeit gültigen Stande für die Ost-Abwanderung (abzukürzen: ORi) und für die Abwanderung (Wohnsitzverlegung) nach Theresienstadt (abzukürzen: TRi) enthalten. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf folgende Rundschreiben:

Datum:	Nummer:	Datum:	Nummer:
30.10.1941	41/359/580	30. 6.1942	42/198/334
12.11.1941	41/369/600	1. 8.1942	42/224/373
12.11.1941	41/370/601	4. 8.1942	42/225/374
2.12.1941	41/403/640	18. 8.1942	239/42
3.12.1941	41/406/645	19. 8.1942	241/42
5. 1.1942	42/2/2	24. 8.1942	245/42
3. 2.1942	42/34/62	28. 8.1942	249/42
20. 3.1942	42/91/157	5. 9.1942	251/42
18. 4.1942	42/133/224	17. 9.1942	253/42
28. 4.1942	42/140/238	3.10.1942	271/42
20. 6.1942	42/200/330	10.10.1942	277/42
		10.10.1942	278/42

Verweisungen auf Muster beziehen sich auf Formblätter, die bereits mit den früheren Rundschreiben eingeführt worden sind.
Anweisungen, die eine Neuregelung enthalten, sind unterstrichen.
Anweisungen, die ein Genehmigungserfordernis durch die zuständigen Staatspolizei(leit)stellen enthalten, sind durch einen Strich am Rande bezeichnet.
Eine vergleichende Inhaltsübersicht ist (u m s e i t i g) beigefügt.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Paul Israel Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein)

Übersicht

über die
vermögensrechtlichen Richtlinien bei Abwanderung
nach dem Osten (W) und nach Theresienstadt (H)

	Ziffern der Zusammenfassungen	
	W	H
Personenkreis	1	1 - 2
Zweck	2 - 5	3 - 4
Mittelaufbringung	6 - 10	5 - 15
Einkaufbetrag	-	5 - 6
Geschuldete Beiträge und Leistungsentgelte	6 - 7	12
Bewegliches Vermögen	-	7 - 9
Ehegatten mit Gesamtvermögen	-	10
Sonderbeitrag	8 - 9	12
Genehmigungen	10	11
Freibetrag	-	13 - 15
Verfahren	11 - 30	16 - 40
Heimeinkauf-Vermögenserklärung	-	16 - 17
Heimeinkaufvertrag	-	18
Zahlungsaufforderung	11	30
Vermögenserklärung	12 - 13	19 - 20
Urkunden	14	28 - 29
Wertpapiere	7, 9	21
Hypotheken und Grundschulden	-	22 - 27
Sonderkonto H	-	30
Sonderkonto W	15	-
Aufträge an Banken	16 - 20	31 - 32
Reichsfluchtsteuer	-	33
Abrechnung	21 - 24	34 - 36
Rückzahlungen	25	37
Forderungsanmeldungen	26 - 28	9, 38 - 40
Anmeldung von Verbindlichkeiten	29 - 30	-
Siechenheim-Einkaufverträge	-	41 - 47
Verantwortlichkeit	31 - 32	48 - 49

13

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 17. Oktober 1942
Kantstrasse 158 91 31 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: O s t - A b w a n d e r u n g :
Zusammenfassung der vermögensrechtlichen
Richtlinien
I Dr.E./My Nr.280/42

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird folgende Zusammenfassung der für die Abwanderung nach dem Osten geltenden vermögensrechtlichen Richtlinien unter Berücksichtigung aller Änderungen und Ergänzungen nach dem Stand vom 15.Oktober 1942 bekanntgegeben. Die in dieser Zusammenfassung enthaltene Regelung tritt an die Stelle der in den früheren Rundschreiben mitgeteilten Anweisungen.

Durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bezw. ihre Bezirks- und Zweigstellen sind von den zur Abwanderung nach dem Osten bestimmten Juden die von ihnen der Reichsvereinigung geschuldeten Leistungen sowie ein Sonderbeitrag einzuziehen. Unter "Abwanderung nach dem Osten" werden sowohl Abwanderungen nach dem Inland (eingegliederte Ostgebiete) als auch Abwanderungen nach dem Ausland (Generalgouvernement, Reichskommissariate Ostland und Ukraine) zusammengefasst. Bei der Abwanderung nach Orten innerhalb des Reichsgebiets (ausser nach Theresienstadt) wird die Einziehung des gesamten Vermögens der Abwandernden zugunsten des Deutschen Reiches angeordnet. Bei der Abwanderung über die Reichsgrenze in Gebiete, die als Ausland (Generalgouvernement, Reichskommissariate Ostland und Ukraine) gelten, tritt ein Vermögensverfall aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 zugunsten des Reiches ein. Verfügungen von Juden über Vermögenswerte, insbesondere über Bankguthaben und Wertpapierdepots, zugunsten der Reichsvereinigung können daher im Rahmen der allgemeinen Genehmigungen nur solange ausgeführt werden, als die Vermögenseinziehung bezw. der Vermögensverfall noch nicht rechtswirksam geworden sind, also in der Regel solange sich der Jude im Altreich befindet.

Für die Einziehung der Leistungen der für die Ostabwanderung bestimmten Juden durch die Reichsvereinigung gelten auf dieser Grundlage folgende Richtlinien:

I. P e r s o n e n k r e i s

1. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen als Bearbeitungsstellen haben von allen nach den Osten abwandernden Juden ausser der Beiträgen und Leistungsentgelten einen Sonderbeitrag (vgl.Ziffer 3) für die Reichsvereinigung zu erheben.

II. Zweck des Sonderbeitrags

2. Zweck des Sonderbeitrags ist, die Mittel zur Deckung der mit der Vorbereitung und Durchführung der Abwanderung zusammenhängenden Kosten, soweit sie weisungsgemäss durch die Reichsvereinigung zu tragen sind, aufzubringen.

3. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die Einrichtung der Sammellager, die Beförderung der Transportteilnehmer zum Sammellager und für deren Verpflegung während des Aufenthalts im Sammellager, für die Beschaffung der Transportverpflegung und der sonstigen für den Transport erforderlichen Gegenstände, für die Beförderung der Transportteilnehmer zum Abfahrtsbahnhof und für etwaige Sonderfrachten.

4. Hierzu gehört ferner der Betrag von RM 50,- je Transportteilnehmer, der bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Überbringung des Gegenwerts durch den amtlichen Transportführer an den Bestimmungsort einzuzahlen ist.

5. Hierzu gehört nicht die Begleichung von Rechnungen für Reichsbahn-Sonderzüge oder -Sonderwagen zum Bestimmungsort.

III. Mittelaufbringung

Geschuldete Beiträge und Leistungsentgelte

6. Die Bearbeitungsstellen haben die zur Ost-Abwanderung bestimmten Juden in erster Linie zu veranlassen, an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland den gesamten ordentlichen und ausserordentlichen Beitrag für das laufende Jahr, ferner sonstige rückständige Beiträge und Leistungsentgelte sowie die Pflichtspenden zu den Sammlungen "Jüdische Winterhilfe" bezw. "Jüdische Pflicht" zu zahlen.

7. Diese Zahlungen sind soweit möglich vorzugsweise in Wertpapieren nach Massgabe der allgemeinen Genehmigungen (vgl. Ziffer 10) zu bewirken. Der Kurswert von deutschen Aktien und Kuxen, die der Anbietungspflicht bei der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, ist hierbei nach dem Ablieferungskurs vom 31. März 1941 zu berechnen.

Sonderbeitrag

8. Zwecks Aufbringung der Mittel für die Abwanderungskosten haben die Bearbeitungsstellen von den Abwandernden ausserdem einen Sonderbeitrag zu erheben, der auf das gesamte Barvermögen (ohne Wertpapiere) bemessen werden kann, jedoch mindestens 25 vom Hundert des Barvermögens (ohne Wertpapiere) betragen muss.

9. Die Zahlung des Sonderbeitrags in Wertpapieren wird dadurch nicht berührt, dass seine Bemessung lediglich auf der Grundlage des Barvermögens ohne Einbeziehung von Wertpapieren zu erfolgen hat.

14

Genehmigungen

10. Die Zahlung des Sonderbeitrags ist nach dem Runderlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.August 1940 Nr. 60/40 DSt. für Inhaber von beschränkt verfügbaren Sicherungs- - RSt konten, ferner nach dem Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.Oktober 1942 - IV Fin 1566/42 C XI - sowie nach dem Rundschreiben der Reichsvereinigung betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden vom 1.Dezember 1941 ohne Einholung einer Sondergenehmigung zulässig.

IV. V e r f a h r e n

Zahlungsaufforderung

11. Die Bearbeitungsstellen haben die Teilnehmer an Ost-Abwanderungstransporten zur Zahlung der vor der Abwanderung zu vollziehenden Leistungen an die Reichsvereinigung, insbesondere zur Zahlung des Sonderbeitrags, aufzufordern und erforderlichenfalls hierzu anhand der Beitragsakten zu veranlagen.

Vermögenserklärung

12. Die Leistungen einschliesslich des Sonderbeitrags des Abwandernden an die Reichsvereinigung sind vor Ausfüllung der amtlichen Vermögenserklärung von dem Vermögen in Abzug zu bringen. Sie dürfen in der amtlichen Vermögenserklärung nicht mit enthalten sein.

13. Ruhegehälter, die bisher seitens der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Kultusvereinigungen gezahlt worden sind, dürfen, da sie mit der Abwanderung erlöschen, in die amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden.

Urkunden

14. Die Bearbeitungsstellen haben Teilnehmer an Abwanderungstransporten auf die Möglichkeit der Verwahrung von Urkunden im Gesamtarchiv der Reichsvereinigung hinzuweisen. Die Verwahrung erstreckt sich insbesondere auf Familienpapiere, dagegen nicht auf Urkunden, die Vermögenswerte verkörpern, sich auf diese beziehen oder mit ihnen zusammenhängende vermögensrechtliche Fragen regeln. Die Bearbeitungsstellen haben Urkunden, die ihnen von den Abwandernden zur Verwahrung übergeben oder übersandt werden, nach Einholung der Genehmigung durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

Sonderkonto W

15. Die Einzahlungen des Sonderbeitrags haben einheitlich auf das bei den Bearbeitungsstellen errichtete Sonderkonto W zu erfolgen.

-4-

Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten

16. Um Schwierigkeiten bei dem Vollzug von Bankaufträgen zu vermeiden, haben die Bearbeitungsstellen die Abwandernden zu veranlassen, für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten einheitlich folgenden Wortlaut zu gebrauchen:

" Hierdurch erteile ich Ihnen unwiderruflich den Auftrag, / mein gesamtes auf dem bei Ihnen geführten Konto . . . befindliches Barguthaben / zu Lasten meines bei Ihnen geführten Kontos . . . RM . . . in bar auf das Sonderkonto W der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle bezw. Jüdische Kultusvereinigung . . . , bei dem Bankhaus . . . zu überweisen, ferner von meinen in meinem Depot bei Ihnen befindlichen Wertpapieren folgende . . . / solche im Werte von RM . . . nach dem Kurswert vom 31.März 1941 in das Effektensonderdepot der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle bezw. Jüdische Kultusvereinigung . . . , bei dem Bankhaus . . . umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto W der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, Bezirksstelle bezw. Jüdische Kultusvereinigung . . . , bei dem Bankhaus . . . zu veräussern (unter Beachtung der in dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr.141/42 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.Oktober 1942)."

17. Die Bearbeitungsstellen haben sich diese Auftragsschreiben an Banken oder sonstige Geldanstalten aushändigen oder einsenden zu lassen.

18. Sie haben alsdann jedes Auftragsschreiben unter dem Datum mit einem Vermerk über die Abwanderung in folgender Fassung zu versehen, und zwar ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Abwanderungstermin,

a) bei Anwanderungen nach Orten ausserhalb des Altreichs, jedoch innerhalb des Reichsgebiets (ohne Theresienstadt):

"Abwanderung (Inland) mit Vermögenseinziehung erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muss daher binnen einer Woche nach dem Datum ausgeführt sein",

b) bei Abwanderungen nach Orten ausserhalb des Reichsgebiets:

"Ost-Abwanderung (Ausland) erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muss daher binnen einer Woche nach dem Datum ausgeführt sein".

19. Bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle ist Weisung einzuholen, ob der Vermerk über die Abwanderung die Bezeichnung "Abwanderung (Inland) mit Vermögenseinziehung" oder die Bezeichnung "Ost-Abwanderung (Ausland)" zu enthalten hat.

20. Die Bearbeitungsstellen haben mit grösster Beschleunigung die Auftragsschreiben mit dem Vermerk über die Abwanderung der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle vorzulegen, damit sie mit dem Genehmigungsvermerk durch Abstempelung versehen werden können. Da die Wochenfrist, innerhalb deren der Bankauftrag durchgeführt sein muss, vom Datum der Unterschrift des Bankauftrags zu laufen beginnt, haben die Bearbeitungsstellen dafür Sorge zu tragen, dass das Auftragsschreiben sofort nach Abstempelung der Bank oder sonstigen Geldanstalt zugeht.

Abrechnung

21. Die Zentrale der Reichsvereinigung gibt den Bearbeitungsstellen auf Antrag Beträge aus dem örtlichen Sonderkonto W zur Deckung der Abwanderungskosten (vgl.II) frei.

22. Die Bearbeitungsstellen haben über das Sonderkonto W (Einnahmen und Ausgaben) monatlich gegenüber der Zentrale der Reichsvereinigung spätestens bis zum 5. des Folgemonats gesondert abzurechnen. Ausserdem sind die Bestandsveränderungen des Sonderkontos W bei den Monatsabrechnungen im Rahmen des Voranschlagsverfahrens auf den entsprechenden Formblättern nachzuweisen.

23. Die Zentrale der Reichsvereinigung fordert bei den Bearbeitungsstellen Bestände, die örtlich nicht benötigt werden, zwecks Überweisung auf das zentrale Sonderkonto W ab.

24. Das zentrale Sonderkonto W dient dem überörtlichen Ausgleich der zu leistenden Ausgaben. Die Bearbeitungsstellen haben Anträge auf Überweisung von Vorlagen aus dem zentralen Sonderkonto W rechtzeitig der Zentrale der Reichsvereinigung mit ausreichender Begründung einzureichen. Derartige Vorlagen sind in der Regel aus dem Aufkommen des Sonderbeitrags eines jeden Abwanderungstransports zurückzudecken.

Unzulässigkeit von Rückzahlungen

25. Der Sonderbeitrag auf Sonderkonto W geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über. Als Leistung gilt die Erteilung des Auftrags an die Bank oder sonstige Geldanstalt. Gemäss aufsichtsbehördlicher Weisung ist eine Rückzahlung des Sonderbeitrags aus dem Sonderkonto W, auch beim Tode des Einzahlers oder aus sonstigen Gründen, unzulässig.

Forderungsanmeldungen

26. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass sämtliche Leistungen an die Reichsvereinigung vor der Abwanderung aus dem verfügbaren flüssigen Vermögen (Bargeld, Guthaben und Wertpapierdepots bei Banken und sonstigen Geldanstalten) des Abwandernden gezahlt werden. Soweit das verfügbare flüssige Vermögen hierzu nicht ausreicht, hat nach der Abwanderung eine Anmeldung der Forderungen gemäss § 7 Absatz 2 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 bezw. gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.Dezember 1937 zu erfolgen.

27. Der Anmeldung unterliegen sämtliche Forderungen der Reichsvereinigung, insbesondere an geschuldeten (ordentlichen und ausserordentlichen) Beiträgen einschliesslich des Sonderbeitrags, soweit er gemäss Ziffer 8 in Höhe von 25 vom Hundert des Barvermögens (ohne Wertpapiere) Pflichtbeitrag ist, sowie an Leistungsentgelten, dagegen nicht Spenden zu den Sammlungen, auch wenn es sich um Pflichtspenden handelt.

28. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich durch die Zentrale der Reichsvereinigung aufgrund von Berichten, die die Bearbeitungsstellen über solche Forderungen mit genauer Angabe der Berechnungsgrundlage listenmässig in fünffacher Ausfertigung nach einheitlichem Muster jeweils bis zum 15. des zweiten auf die Abwanderung des Schuldners folgenden Monats einzureichen haben.

Anmeldung von Verbindlichkeiten

29. Verbindlichkeiten der Reichsvereinigung gegenüber nach dem Osten abgewanderten Personen (z.B. Darlehns-, Nachlass- oder Sachleistungsverpflichtungen) sind gemäss § 7 Absatz 1 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 durch die Bearbeitungsstellen unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Monaten nach der Abwanderung unmittelbar bei dem Herrn Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg anzumelden. Gleichzeitig ist Abschrift der Anmeldung der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

30. Der Anmeldung unterliegen nicht Überzahlungen des ordentlichen und ausserordentlichen Beitrags, Ruhegehälter (vgl.Ziffer 13), die bisher seitens der Reichsvereinigung oder einer Jüdischen Kultusvereinigung gezahlt worden sind, die endgültig oder vorläufig entrichtete Auswandererabgabe sowie Altreupassage-, Landreise- und Telegrammkosten-Einzahlungen bei nicht erfolgter Auswanderung.

16

V. Verantwortlichkeit

31. Die Leiter der Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen sind für die Einhaltung dieser Richtlinien, insbesondere für die Einnahmen und Ausgaben aus dem Sonderkonto W, verantwortlich. Sie haben, nachdem ihnen von den zuständigen Staatspolizei(leit)stellen die Abwanderungstermine bekanntgegeben worden sind, dementsprechend alle Vorkehrungen so rechtzeitig zu treffen, dass Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus der Vermögenseinziehung bezw. aus dem im Zeitpunkt der Abwanderung rechtswirksam werdenden Vermögensverfall ergeben könnten. Über etwa auftretende Schwierigkeiten ist der Zentrale der Reichsvereinigung unverzüglich zu berichten.

32. Die Abrechnungen über das Sonderkonto W werden überprüft werden. Unregelmässigkeiten, die sich hierbei ergeben sollten, haben für die verantwortlichen Sachbearbeiter schärfste staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Paul Israel Epstein

(Dr. Paul Israel Epstein)

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg 2, den 17. Oktober 1942
Kantstrasse 158 91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: W o h n s i t z v e r l e g u n g
nach T h e r e s i e n s t a d t:
Zusammenfassung der vermögensrechtlichen
Richtlinien
I Dr.E./Au Nr. 42/281

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird folgende Zusammenfassung der für die Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt geltenden vermögensrechtlichen Richtlinien unter Berücksichtigung aller Änderungen und Ergänzungen nach dem Stande vom 15.Oktober bekannt gegeben. Die in dieser Zusammenfassung enthaltene Regelung tritt an die Stelle der in den früheren Rundschreiben mitgeteilten Anweisungen.

Durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bezw. durch ihre Bezirks- und Zweigstellen sind mit den für die Gemeinschaftsunterbringung in Theresienstadt vorgesehenen Juden Heimeinkaufverträge abzuschliessen. Bei der Abwanderung nach Theresienstadt tritt ein Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 zu Gunsten des Deutschen Reiches nicht ein. Die Vermögenseinziehungen, die im Zusammenhang mit der Abwanderung von Juden nach Theresienstadt angeordnet werden, erstrecken sich nicht auf deren Gesamtvermögen, sondern werden nur in beschränktem Umfang ausgesprochen, insofern nämlich, als die zur Erfüllung der Heimeinkaufverträge vorgesehenen Vermögenswerte von der Vermögenseinziehung ausgenommen werden. Durch diese beschränkte Vermögenseinziehung wird die Verfügungsbefugnis der nach Theresienstadt abgewanderten Juden zu Gunsten der Reichsvereinigung hinsichtlich ihrer beweglichen Vermögenswerte, besonders hinsichtlich ihrer Barguthaben und Wertpapierdepots, nicht berührt. Infolgedessen kann über Barguthaben und Wertpapierdepots dieser Juden auch nach erfolgter Abwanderung zu Gunsten der Reichsvereinigung im Rahmen der allgemeinen Genehmigungen verfügt werden. Für den Abschluss von Heimeinkaufverträgen gelten auf dieser Grundlage folgende Richtlinien:

I. P e r s o n e n k r e i s

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und Jüdischen Kultusvereinigungen als Bearbeitungsstellen haben mit allen für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) vorgesehenen Personen Heimeinkaufverträge abzuschliessen.

2. Für eine Gemeinschaftsunterbringung kommen in Betracht alle Personen über 65 Jahre, soweit sie nicht bis auf weiteres in Siechenheimen der Reichsvereinigung verbleiben (hierfür vgl.Ziffer 38), sowie diejenigen unter 65 Jahre, die aus

S.1333) erfordern würde, soll grundsätzlich unterbleiben.

Ehegatten mit Gesamtvermögen

10. Mit Ehegatten, die gemeinschaftliches (Gesamt-) Vermögen besitzen, ist nur ein Heimeinkaufvertrag abzuschliessen.

Genehmigungen

11. Die Entrichtung des Heimeinkaufbetrags ist nach dem Runderlass des Herrn Reichswirtschaftsministers Nr.57/42 DSt vom 5.10.1942 für Inhaber von beschränkt -RSt verfügbaren Sicherungskonten, ferner allgemein nach dem Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.10.1942 -IV Fin 1566/42 C XI- sowie nach dem Rundschreiben der Reichsvereinigung betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden vom 1.12.1941 ohne Einholung einer Sondergenehmigung zulässig.

Einkaufbetrag und sonstige Leistungen an die Reichsvereinigung

12. Heimeinkaufverträge sind immer dann abzuschliessen, wenn bewegliches Vermögen (vgl.Ziffer 7) vorhanden ist. Mit Rücksicht auf die Übertragung des gesamten beweglichen Vermögens durch den Vertragspartner auf die Reichsvereinigung ist von der Einziehung rückständiger Beiträge oder Leistungsentgelte sowie von der Anforderung von Spenden auf Sonderkonto W durch die Bearbeitungsstellen abzusehen.

Freibetrag

13. Der Betrag für die notwendigen monatlichen Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung ist dem Vertragspartner zu belassen. Hierbei ist davon auszugehen, dass der zu belassende Betrag RM 150,- je Familie und Monat nicht übersteigen darf. Diesem Betrag können RM 50,- zugerechnet werden in den Fällen, in denen je Transportteilnehmer RM 50,- bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Überbringung durch den amtlichen Transportführer nach Theresienstadt einzuzahlen sind.

14. Zu belassen sind ferner die Mittel für Notariats- und sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen, insbesondere von dinglich gesicherten Forderungen bezw. mit der Umschreibung von Hypotheken oder Grundschulden (vgl.Ziffer 27) entstehen, und die von dem Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger, der die Abtretung vornimmt bezw. die Umschreibung beantragt, soweit möglich vorweg zu entrichten sind. Dies haben die Bearbeitungsstellen zu überwachen.

15. Ein darüber hinausgehender Freibetrag darf nur belassen werden, sofern der Vertragspartner dessen Notwendigkeit für seine Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung nachweist.

IV. Verfahren

Heimeinkauf-Vermögenserklärung

16. Die Bearbeitungsstellen haben sich von den für den Abschluss eines Heimeinkaufvertrages in Betracht kommenden Personen eine Heimeinkauf-Vermögenserklärung nach einheitlichem Muster ausfüllen zu lassen. In Zweifelsfällen sind die Beitragsakten beizuziehen.

17. Die Bearbeitungsstellen haben in der Heimeinkauf-Vermögenserklärung ihre Entscheidung darüber einzutragen, welche von den darin angegebenen Ansprüchen des Vertragspartners als sofort realisierbar in das bewegliche Vermögen (vgl. Ziffer 7) einzubeziehen sind. Danach ist durch die Bearbeitungsstellen in dem Formblatt der Einkaufbetrag festzustellen.

Heimeinkaufvertrag

18. Alsdann ist der Heimeinkaufvertrag H nach einheitlichem Muster abzuschliessen, in dem der in der Vermögenserklärung festgestellte Einkaufbetrag (ungeachtet des § 419 BGB) einzusetzen ist.

Amtliche Vermögenserklärung

19. Die als Einkaufbetrag auf die Reichsvereinigung zu übertragenden Vermögenswerte, die dem Vertragspartner durch die Bearbeitungsstellen bekanntzugeben sind, dürfen in die vor der Abwanderung auszufüllende amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden. Die Bearbeitungsstellen haben die Einhaltung dieser Anweisung zu überwachen.

20. Ruhegehälter (vgl. auch Ziffer 8), die bisher seitens der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Kultusvereinigungen gezahlt worden sind, dürfen, da sie mit der Abwanderung erlöschen, weder in die Heimeinkauf-Vermögenserklärung noch in die amtliche Vermögenserklärung aufgenommen werden.

Wertpapiere

21. Abtretungen von Wertpapieren an die Reichsvereinigung sind nicht vorzunehmen. Vielmehr ist deren Umlegung bezw. Veräusserung durch Auftrag (vgl. Ziffer 31) an die Banken und sonstigen Geldanstalten zu veranlassen.

Hypotheken und Grundschulden

22. Hypotheken und Grundschulden der Vertragspartner sind, soweit möglich, örtlich durch Verkauf gegen Barzahlung des Gegenwertes zu verwerten; hierbei kann ein Abschlag, jedoch nur bis zu 5 vom Hundert des Hypotheken- bezw. Grundschuldwertes, eingeräumt werden.

23. Ist örtlich eine Verwertung nicht möglich, hat sie zentral, und zwar einheitlich durch das Bankhaus v. Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, W. 8, Wilhelmplatz 7, zu erfolgen.

-5-

24

24. Briefhypotheken und -grundschulden sind unter Verwendung eines einheitlichen Musters in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form an das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, abzutreten. Die Bearbeitungsstellen haben Hypotheken- oder Grundschuldbriefe sowie die beglaubigten Abtretungserklärungen, letztere mit 2 Abschriften, sofort der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

25. Bei Buchhypotheken und -grundschulden hat der Gläubiger in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form bei dem zuständigen Grundbuchamt die Umschreibung auf das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, unter Verwendung eines einheitlichen Formblatts zu beantragen. Der beglaubigte Antrag ist der Bearbeitungsstelle auszuhändigen oder zu übersenden, die hiervon 3 Abschriften herzustellen und sofort der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden hat. Urschriften sind durch die Bearbeitungsstellen dem zuständigen Grundbuchamt einzureichen.

26. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass vor der Abwanderung für Briefhypotheken und -grundschulden die Abtretungserklärungen bei der zuständigen Bearbeitungsstelle, für Buchhypotheken und -grundschulden die Umschreibungsanträge bei dem zuständigen Grundbuchamt eingegangen sind.

27. Die Kosten für die Abtretung bezw. Umschreibung hat grundsätzlich der bisherige Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger zu tragen; ersatzweise sind sie durch die Bearbeitungsstellen aus dem Sonderkonto W zu entrichten.

Urkunden

28. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass der Vertragspartner sämtliche Urkunden, die die auf die Reichsvereinigung zu übertragenden Vermögenswerte verkörpern (z.B. Wertpapiere), sich auf diese beziehen oder mit ihnen zusammenhängende vermögensrechtliche Fragen regeln (z.B.Verträge, Briefwechsel und Beweismaterial), soweit greifbar, dem Heimeinkaufvertrag beifügt oder sonst den Anspruch gegen den Verwahrer auf Herausgabe dieser Urkunden abtritt und Abtretungen in rechtsgültiger Form vollzieht.

29. Sonstige Urkunden, insbesondere Familienpapiere, können von den Abwandernden den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen zur Verwahrung übergeben oder übersandt werden, die sie nach Einholung der Genehmigung durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle der Zentrale der Reichsvereinigung zur Verwahrung im Gesamtarchiv einzusenden haben.

Einzahlung auf Sonderkonto H

30. Seitens der Bearbeitungsstellen ist sofort nach Vertragsabschluss die Einzahlung der Einkaufbeträge auf das Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, W.8, Wilhelmplatz 7, zu veranlassen.

-6-

Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten.

31. Um Schwierigkeiten bei dem Vollzug von Bankaufträgen zu vermeiden, haben die Bearbeitungsstellen die Vertragspartner zu veranlassen, für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten ausschliesslich folgenden einheitlichen Wortlaut zu gebrauchen:

"Hierdurch erteile ich Ihnen anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt unwiderruflich den Auftrag, zur Erfüllung meines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufvertrags mein gesamtes auf dem bei Ihnen geführten Konto..... befindliches Barguthaben zuzüglich etwaiger künftiger Eingänge auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W.8, Wilhelmplatz 7, zu überweisen, ferner meine in meinem Depot bei Ihnen befindlichen Wertpapiere in das Effektensonderdepot H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, zu veräussern (unter Beachtung der in dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr.141/42 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.Oktober 1942)."

32. Die Bearbeitungsstellen haben sich von den Vertragspartnern die von ihnen zu erteilenden Aufträge an Banken oder sonstige Geldanstalten aushändigen oder einsenden zu lassen. Sie haben alsdann mit grösster Beschleunigung die Bankaufträge der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle vorzulegen damit sie mit dem Genehmigungsvermerk durch Abstempelung versehen werden können. Die Auftragsschreiben sind durch die Bearbeitungsstellen sofort nach der Abstempelung der Bank oder der sonstigen Geldanstalt einzusenden.

Reichsfluchtsteuer - Sicherstellung

33. Soweit für Vertragspartner Reichsfluchtsteuer sichergestellt oder erhoben worden ist, haben die Bearbeitungsstellen unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Reichsfinanzministers vom 25.9.1942 - S 1915 A - 288 III - O 5205 - 651 VI

bei dem zuständigen Finanzamt die Freigabe des sichergestellten oder erhobenen Reichsfluchtsteuerbetrags zu Gunsten des Sonderkontos H der Reichsvereinigung, und zwar für jeden Fall gesondert, zu beantragen. Abschrift jedes Antrags ist der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

Abrechnung

34. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben die von ihnen abgeschlossenen Heimeinkaufverträge mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wobei zur Unterscheidung der einzelnen Stellen vor die fortlaufende Nummer folgende (römische) Zahlen zu setzen sind:

I = Bayern
II = Brandenburg - Pommern
III = Hessen
IV = Hessen-Nassau einschl. JKV Frankfurt/Main
V = Mitteldeutschland
VI = Nordwestdeutschland
VII = Ostpreussen
VIII = Rheinland
IX = Schlesien einschl. JKV Breslau
X = Sudetenland
XI = Westfalen
XII = Württemberg
XIII = Baden-Pfalz

Die seitens der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin abgeschlossenen Heimeinkaufverträge sind vor der fortlaufenden Nummer mit B zu kennzeichnen.

35. Jeder Heimeinkaufvertrag ist von beiden Vertragsteilen in zwei Stücken handschriftlich zu unterzeichnen. Für die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen sind hierbei zwei Unterschriften erforderlich, unter denen sich diejenige des Leiters befinden muss. Die Zweitschrift des handschriftlich unterschriebenen Heimeinkaufvertrags ist sofort der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung einzusenden.

36. Die Bearbeitungsstellen haben über die abgeschlossenen Heimeinkaufverträge -unbeschadet der sofortigen Einsendung der Zweitschrift eines jeden abgeschlossenen Vertrags- 14tägig, jeweils zum 1. und 16. des Monats auf einem einheitlichen Formblatt abzurechnen. Diese Abrechnungen müssen mit 2 handschriftlichen Unterschriften versehen sein, unter denen sich diejenige des Leiters der Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung befinden muss.

Unzulässigkeit von Rückzahlungen

37. Der Einkaufbetrag geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über. Als Leistung gilt die Erteilung des Auftrags an die Bank oder sonstige Geldanstalt. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung des Einkaufbetrages besteht, auch beim Tode des Vertragspartners oder bei einer Aufhebung des Vertrags aus sonstigen Gründen, nicht.

~~V. Siechenheim-Einkaufverträge~~

38. ~~Mit Siechenheim-Insassen sind Heimeinkaufverträge nach dem folgenden Verfahren abzuschliessen:~~

~~a) Der Einkaufbetrag setzt sich hierbei zusammen aus der Einkaufsumme (Jahresverpflegungssatz von RM 2.160,-, vervielfacht mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung) und einem einmaligen Eintrittsgeld von RM 2.000,-.~~

Forderungsanmeldungen

38. Sofern unbewegliches oder sonstiges (vergl.Ziffer 8) Vermögen eingezogen worden ist, hat eine Anmeldung der Forderungen der Reichsvereinigung gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.Dezember 1937 nur (vergl.Ziffern 9 und 12) zu erfolgen, wenn kein Heimeinkaufvertrag abgeschlossen worden ist, in Bezug auf sämtliche Forderungen, insbesondere an geschuldeten (ordentlichen und ausserordentlichen) Beiträgen und Leistungsentgelten, oder wenn der Einkaufbetrag die Summe sämtlicher Forderungen der Reichsvereinigung unterschreitet, in Bezug auf den Unterschiedsbetrag.

39. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich durch dieZentrale der Reichsvereinigung aufgrund von Berichten, die die Bearbeitungsstellen über solche Forderungen mit genauer Angabe der Berechnungsgrundlage listenmässig in fünffacher Ausfertigung nach einheitlichem Muster jeweils bis zum 15. des zweiten auf die Abwanderung des Schuldners folgenden Monats einzureichen haben.

40. Gläubiger der Abgewanderten, die aufgrund § 419 BGB (vergl.Ziffer 18) Ansprüche gegen die Reichsvereinigung geltend machen, sind durch die Bearbeitungsstellen zu veranlassen, ihre Forderungen gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.Dezember 1937 anzumelden, es sei denn dass ausser dem Einkaufbetrag Vermögen nicht vorhanden war und eingezogen worden ist. In solchen Fällen sind deutschblütige Gläubiger durch die Bearbeitungsstellen an die zuständige Staatspolizei(leit)stelle zu verweisen, die Angemessenheit und Richtigkeit der Forderungen prüfen und ihre Entscheidung hierüber der Bearbeitungsstelle bekanntgeben wird. Diese Entscheidung haben die Bearbeitungsstellen der Zentrale der Reichsvereinigung von Fall zu Fall unverzüglich unter Einsendung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

V. S i e c h e n h e i m - E i n k a u f v e r t r ä g e

41. Mit Siechenheim-Insassen (vgl.Ziffer 2) sind Heimeinkaufverträge abzuschliessen, bei denen sich der Einkaufbetrag aus dem Eintrittsgeld, der Einkaufsumme und, falls das vorhandene bewegliche Vermögen (vgl.Ziffer 7) Eintrittsgeld und Einkaufsumme überschreitet, aus einem Zuschlag zusammensetzt.

42. Das Eintrittsgeld beträgt RM 2.000,-. Es ist bei der Heimaufnahme zu vereinnahmen.

43. Die Einkaufsumme ist nach dem Jahresverpflegungssatz von RM 2.160,-, vervielfacht mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung, zu berechnen. Sie ist von den Bearbeitungsstellen auf einem örtlichen Insassen-Sonderkonto zu verbuchen, von dem während des Siechenheimaufenthalts monatlich der Pflegekostensatz von RM 180,- zu vereinnahmen und abzubuchen ist.

44. Der Zuschlag beläuft sich bis RM 50.000,- auf 50 vom Hundert, über RM 50.000,- bis RM 100.000,- auf 60 vom Hundert, über RM 100.000,- bis RM 200.000,- auf 75 vom Hundert, über RM 200.000,- auf 90 vom Hundert des beweglichen Restvermögens, das Eintrittsgeld und Einkaufsumme zusammen überschreitet. Der Zuschlag ist (in entsprechender Anwendung von Ziffer 5) auf Sonderkonto H zu vereinnahmen, auch wenn der Insasse in einem Siechenheim im Altreich verbleibt.

45. Die Rückzahlung (vgl.Ziffer 37) von Siechenheim-Einkaufbeträgen ist unzulässig.

46. Wird ein Siechenheim-Insasse zur Abwanderung nach Theresienstadt bestimmt, so ist mit ihm ein Heimeinkaufvertrag H abzuschliessen. Der Siechenheim-Einkaufbetrag ist hierbei in der Vermögenserklärung nicht als Vermögenswert anzugeben. Die im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses auf dem Insassen-Sonderkonto befindliche Siechenheim-Einkaufsumme ist sofort nach Vertragsabschluss auf Sonderkonto H zu überweisen.

47. Soweit die Voraussetzungen zum Abschluss von Heimeinkaufverträgen mit Siechenheim-Insassen nicht vorliegen, sind Heimaufnahmeverträge abzuschliessen mit monatlichen Zahlungsleistungen nach dem Verpflegungskostensatz von RM 180,-. Hierzu können Renten des Insassen oder Leistungen Dritter herangezogen werden.

VI. Verantwortlichkeit

~~49~~. 48. Die Bearbeitungsstellen haben die Vertragspartner bei der Abgabe der Heimeinkauf-Vermögenserklärung zu beraten und die Ausfüllung der Formblätter zu überwachen. Für die erschöpfende Erfassung des für die Festsetzung des Einkaufbetrages in Betracht kommenden beweglichen Vermögens (vgl.Ziffer 7) sowie für die Überweisung der Einkaufbeträge auf Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung sind die Leiter der Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen sowie die Finanzsachbearbeiter verantwortlich.

49. Der Abschluss von Heimeinkaufverträgen sowie die Einzahlung der Einkaufbeträge wird überprüft werden. Unregelmässigkeiten, die sich hierbei etwa ergeben sollten, haben für die verantwortlichen Sachbearbeiter schärfste staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Berlin-Charlottenburg, den 17. Oktober 1942
Kantstrasse 158 91 91 41

An die
Bezirksstellen der Reichsvereinigung
der Juden in Deutschland,
Jüdischen Kultusvereinigungen

Betrifft: W o h n s i t z v e r l e g u n g
nach T h e r e s i e n s t a d t:
Zusammenfassung der vermögensrechtlichen
Richtlinien.
I Dr.E./Au Nr.281/42

Auf Weisung der Aufsichtsbehörde wird folgende Zusammenfassung der für die Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt geltenden vermögensrechtlichen Richtlinien unter Berücksichtigung aller Änderungen und Ergänzungen nach dem Stande vom 15.Oktober bekannt gegeben. Die in dieser Zusammenfassung enthaltene Regelung tritt an die Stelle der in den früheren Rundschreiben mitgeteilten Anweisungen.

Durch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bezw. durch ihre Bezirks- und Zweigstellen sind mit den für die Gemeinschaftsunterbringung in Theresienstadt vorgesehenen Juden Heimeinkaufverträge abzuschliessen. Bei der Abwanderung nach Theresienstadt tritt ein Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.November 1941 zu Gunsten des Deutschen Reiches nicht ein. Die Vermögenseinziehungen, die im Zusammenhang mit der Abwanderung von Juden nach Theresienstadt angeordnet werden, erstrecken sich nicht auf deren Gesamtvermögen, sondern werden nur in beschränktem Umfang ausgesprochen, insofern nämlich, als die zur Erfüllung der Heimeinkaufverträge vorgesehenen Vermögenswerte von der Vermögenseinziehung ausgenommen werden. Durch diese beschränkte Vermögenseinziehung wird die Verfügungsbefugnis der nach Theresienstadt abgewanderten Juden zu Gunsten der Reichsvereinigung hinsichtlich ihrer beweglichen Vermögenswerte, besonders hinsichtlich ihrer Barguthaben und Wertpapierdepots, nicht berührt. Infolgedessen kann über Barguthaben und Wertpapierdepots dieser Juden auch nach erfolgter Abwanderung zu Gunsten der Reichsvereinigung im Rahmen der allgemeinen Genehmigungen verfügt werden. Für den Abschluss von Heimeinkaufverträgen gelten auf dieser Grundlage folgende Richtlinien:

I. P e r s o n e n k r e i s.

1. Die Bezirksstellen der Reichsvereinigung und Jüdischen Kultusvereinigungen als Bearbeitungsstellen haben mit allen für eine Gemeinschaftsunterbringung (Theresienstadt) vorgesehenen Personen Heimeinkaufverträge abzuschliessen.

2. Für eine Gemeinschaftsunterbringung kommen in Betracht alle Personen über 65 Jahre, soweit sie nicht bis auf weiteres in Siechenheimen der Reichsvereinigung verbleiben (hierfür vgl. V), sowie diejenigen unter 65 Jahre, die aus

besonderen Gründen für diese Gemeinschaftsunterbringung bestimmt werden.

II. Vertragszweck

3. Auf Grund des Heimeinkaufvertrags wird die Verpflichtung übernommen, dem Vertragspartner auf Lebenszeit Unterkunft und Verpflegung zu gewähren.

4. Die Erfüllung dieser Verpflichtung erfolgt nach einheitlichen für alle Vertragspartner in der Gemeinschaftsunterbringung geltenden Richtlinien.

III. Mittelaufbringung

Einkaufbetrag

5. Da der Reichsvereinigung die Aufbringung der Mittel für die Gesamtheit der gemeinschaftlich in Theresienstadt unterzubringenden, auch der hilfsbedürftigen Personen obliegt, ist es Pflicht aller für die Gemeinschaftsunterbringung bestimmten Personen, die über Vermögen verfügen, durch den von ihnen an die Reichsvereinigung zu entrichtenden Einkaufbetrag nicht nur die Kosten ihrer eigenen Unterbringung, sondern darüber hinaus soweit als möglich auch die Mittel zur Versorgung der Hilfsbedürftigen aufzubringen.

6. Als Einkaufbetrag hat daher der Vertragspartner sein gesamtes bewegliches Vermögen (vgl.Ziffer 7 und 8), das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhanden ist, auf die Reichsvereinigung zu übertragen.

Bewegliches Vermögen

7. Zum beweglichen Vermögen (vgl.Ziffer 6) gehören lediglich: Bargeld, Bankguthaben und sonstige Guthaben bei Geldanstalten, Wertpapiere, dinglich gesicherte Forderungen (Hypotheken und Grundschulden) sowie sonstige bewegliche Vermögenswerte und Ansprüche, soweit sie vor der Abwanderung realisierbar sind.

8. Zum beweglichen Vermögen (vgl.Ziffer 6) gehören nicht: Rentenschulden, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, grundstücksgleiche Rechte sowie Gehalts-, Ruhegehalts- und Rentenansprüche, Versicherungsansprüche (ausgenommen Lebensversicherungen mit Rückkaufswert), Sozialversicherungsrenten, Pfandrechte, Patent-, Urheber-, Lizenz-, Betriebs- oder ähnliche Rechte, Ansprüche aus rückständigen Mieten, Unterhaltsansprüche, ferner Wohnungseinrichtungs- und Kunstgegenstände, Gold- und Silberwaren, Schmuck, Juwelen und Sammlungen, Wäsche, Bekleidungsstücke und Hausrat.

9. Die Einbeziehung von Vermögenswerten, deren Realisierung nach der Abwanderung eine Anmeldung gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.12.1937 (RGBl.I.

18

S.1333) erfordern würde, soll grundsätzlich unterbleiben.

Ehegatten mit Gesamtvermögen

10. Mit Ehegatten, die gemeinschaftliches (Gesamt-) Vermögen besitzen, ist nur ein Heimeinkaufvertrag abzuschliessen.

Genehmigungen

11. Die Entrichtung des Heimeinkaufbetrags ist nach dem Runderlass des Herrn Reichswirtschaftsministers Nr.57/42 DSt vom 5.10.1942 für Inhaber von beschränkt -RSt verfügbaren Sicherungskonten, ferner allgemein nach dem Erlass des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.10.1942 -IV Fin 1566/42 C XI- sowie nach dem Rundschreiben der Reichsvereinigung betreffend Verfügungsbeschränkungen über das bewegliche Vermögen für Juden vom 1.12.1941 ohne Einholung einer Sondergenehmigung zulässig.

Einkaufbetrag und sonstige Leistungen an die Reichsvereinigung

12. Heimeinkaufverträge sind immer dann abzuschliessen, wenn bewegliches Vermögen (vgl.Ziffer 7) vorhandenxist. Mit Rücksicht auf die Übertragung des gesamten beweglichen Vermögens durch den Vertragspartner auf die Reichsvereinigung ist von der Einziehung rückständiger Beiträge oder Leistungsentgelte sowie von der Anforderung von Spenden auf Sonderkonto W durch die Bearbeitungsstellen abzusehen.

Freibetrag

13. Der Betrag für die notwendigen monatlichen Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung ist dem Vertragspartner zu belassen. Hierbei ist davon auszugehen, dass der zu belassende Betrag RM 150,- je Familie und Monat nicht übersteigen darf. Diesem Betrag können RM 50,- zugerechnet werden in den Fällen, in denen je Transportteilnehmer RM 50,- bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur Überbringung durch den amtlichen Transportführer nach Theresienstadt einzuzahlen sind.

14. Zu belassen sind ferner die Mittel für Notariats- und sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen, insbesondere von dinglich gesicherten Forderungen bezw. mit der Umschreibung von Hypotheken oder Grundschulden (vgl.Ziffer 27) entstehen, und die von dem Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger, der die Abtretung vornimmt bezw. die Umschreibung beantragt, soweit möglich vorweg zu entrichten sind. Dies haben die Bearbeitungsstellen zu überwachen.

15. Ein darüber hinausgehender Freibetrag darf nur belassen werden, sofern der Vertragspartner dessen Notwendigkeit für seine Lebensunterhaltskosten vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Abwanderung nachweist.

-4-

IV. Verfahren

Heimeinkauf-Vermögenserklärung

16. Die Bearbeitungsstellen haben sich von den für den Abschluss eines Heimeinkaufvertrages in Betracht kommenden Personen eine Heimeinkauf-Vermögenserklärung nach einheitlichem Muster ausfüllen zu lassen. In Zweifelsfällen sind die Beitragsakten beizuziehen.

17. Die Bearbeitungsstellen haben in der Heimeinkauf-Vermögenserklärung ihre Entscheidung darüber einzutragen, welche von den darin angegebenen Ansprüchen des Vertragspartners als sofort realisierbar in das bewegliche Vermögen (vgl.Ziffer 7) einzubeziehen sind. Danach ist durch die Bearbeitungsstellen in dem Formblatt der Einkaufbetrag festzustellen.

Heimeinkaufvertrag

18. Alsdann ist der Heimeinkaufvertrag H nach einheitlichem Muster abzuschliessen, in dem der in der Vermögenserklärung festgestellte Einkaufbetrag (ungeachtet des § 419 BGB) einzusetzen ist.

Amtliche Vermögenserklärung

19. Die als Einkaufbetrag auf die Reichsvereinigung zu übertragenden Vermögenswerte, die dem Vertragspartner durch die Bearbeitungsstellen bekanntzugeben sind, dürfen in die vor der Abwanderung auszufüllende amtliche Vermögenserklärung nicht aufgenommen werden. Die Bearbeitungsstellen haben die Einhaltung dieser Anweisung zu überwachen.

20. Ruhegehälter (vgl. auch Ziffer 8), die bisher seitens der Reichsvereinigung oder der Jüdischen Kultusvereinigungen gezahlt worden sind, dürfen, da sie mit der Abwanderung erlöschen, weder in die Heimeinkauf-Vermögenserklärung noch in die amtliche Vermögenserklärung aufgenommen werden.

Wertpapiere

21. Abtretungen von Wertpapieren an die Reichsvereinigung sind nicht vorzunehmen. Vielmehr ist deren Umlegung bezw. Veräusserung durch Auftrag (vgl.Ziffer 31) an die Banken und sonstigen Geldanstalten zu veranlassen.

Hypotheken und Grundschulden

22. Hypotheken und Grundschulden der Vertragspartner sind, soweit möglich, örtlich durch Verkauf gegen Barzahlung des Gegenwertes zu verwerten; hierbei kann ein Abschlag, jedoch nur bis zu 5 vom Hundert des Hypotheken- bezw. Grundschuldwertes, eingeräumt werden.

23. Ist örtlich eine Verwertung nicht möglich, hat sie zentral, und zwar einheitlich durch das Bankhaus v.Heinz, Techlenburg & Co., Berlin, W.8, Wilhelmplatz 7, zu erfolgen.

-5-

19

24. Briefhypotheken und -grundschulden sind unter Verwendung eines einheitlichen Musters in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form an das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, abzutreten. Die Bearbeitungsstellen haben Hypotheken- oder Grundschuldbriefe sowie die beglaubigten Abtretungserklärungen, letztere mit 2 Abschriften, sofort der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

25. Bei Buchhypotheken und -grundschulden hat der Gläubiger in notarisch oder gerichtlich beglaubigter Form bei dem zuständigen Grundbuchamt die Umschreibung auf das Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, unter Verwendung eines einheitlichen Formblatts zu beantragen. Der beglaubigte Antrag ist der Bearbeitungsstelle auszuhändigen oder zu übersenden, die hiervon 3 Abschriften herzustellen und sofort der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden hat. Urschriften sind durch die Bearbeitungsstellen dem zuständigen Grundbuchamt einzureichen.

26. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass vor der Abwanderung für Briefhypotheken und -grundschulden die Abtretungserklärungen bei der zuständigen Bearbeitungsstelle, für Buchhypotheken und -grundschulden die Umschreibungsanträge bei dem zuständigen Grundbuchamt eingegangen sind.

27. Die Kosten für die Abtretung bezw. Umschreibung hat grundsätzlich der bisherige Hypotheken- bezw. Grundschuldgläubiger zu tragen; ersatzweise sind sie durch die Bearbeitungsstellen aus dem Sonderkonto W zu entrichten.

Urkunden

28. Die Bearbeitungsstellen haben darauf zu achten, dass der Vertragspartner sämtliche Urkunden, die die auf die Reichsvereinigung zu übertragenden Vermögenswerte verkörpern (z.B. Wertpapiere), sich auf diese beziehen oder mit ihnen zusammenhängende vermögensrechtliche Fragen regeln (z.B.Verträge, Briefwechsel und Beweismaterial), soweit greifbar, dem Heimeinkaufvertrag beifügt oder sonst den Anspruch gegen den Verwahrer auf Herausgabe dieser Urkunden abtritt und Abtretungen in rechtsgültiger Form vollzieht.

29. Sonstige Urkunden, insbesondere Familienpapiere, können von den Abwandernden den Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen zur Verwahrung übergeben oder übersandt werden, die sie nach Einholung der Genehmigung durch die zuständige Staatspolizei(leit)stelle der Zentrale der Reichsvereinigung zur Verwahrung im Gesamtarchiv einzusenden haben.

Einzahlung auf Sonderkonto H

30. Seitens der Bearbeitungsstellen ist sofort nach Vertragsabschluss die Einzahlung der Einkaufbeträge auf das Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, W.8, Wilhelmplatz 7, zu veranlassen.

-6-

Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten

31. Um Schwierigkeiten bei dem Vollzug von Bankaufträgen zu vermeiden, haben die Bearbeitungsstellen die Vertragspartner zu veranlassen, für Aufträge an Banken und sonstige Geldanstalten ausschliesslich folgenden einheitlichen Wortlaut zu gebrauchen:

"Hierdurch erteile ich Ihnen anlässlich meiner Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt unwiderruflich den Auftrag, zur Erfüllung meines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufvertrags mein gesamtes auf dem bei Ihnen geführten Konto..... befindliches Barguthaben zuzüglich etwaiger künftiger Eingänge auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin W.8, Wilhelmplatz 7, zu überweisen, ferner meine in meinem Depot bei Ihnen befindlichen Wertpapiere in das Effektensonderdepot H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, umzulegen bezw. sie unter Überweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland bei dem Bankhaus v.Heinz, Tecklenburg & Co., Berlin, zu veräussern (unter Beachtung der in dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr.141/42 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.Oktober 1942)."

32. Die Bearbeitungsstellen haben sich von den Vertragspartnern die von ihnen zu erteilenden Aufträge an Banken oder sonstige Geldanstalten aushändigen oder einsenden zu lassen. Sie haben alsdann mit grösster Beschleunigung die Bankaufträge der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle vorzulegen, damit sie mit dem Genehmigungsvermerk durch Abstempelung versehen werden können. Die Auftragsschreiben sind durch die Bearbeitungsstellen sofort nach der Abstempelung der Bank oder der sonstigen Geldanstalt einzusenden.

Reichsfluchtsteuer - Sicherstellung

33. Soweit für Vertragspartner Reichsfluchtsteuer sichergestellt oder erhoben worden ist, haben die Bearbeitungsstellen unter Bezugnahme auf den Erlass des Herrn Reichsfinanzministers vom 25.9.1942 - S 1915 A - 288 III - 0-5205 - 651 VI

bei dem zuständigen Finanzamt die Freigabe des sichergestellten oder erhobenen Reichsfluchtsteuerbetrags zu Gunsten des Sonderkontos H der Reichsvereinigung, und zwar für jeden Fall gesondert, zu beantragen. Abschrift jedes Antrags ist der Zentrale der Reichsvereinigung einzusenden.

-7-

Abrechnung

34. Die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen haben die von ihnen abgeschlossenen Heimeinkaufverträge mit fortlaufenden Nummern zu versehen, wobei zur Unterscheidung der einzelnen Stellen vor die fortlaufende Nummer folgende (römische) Zahlen zu setzen sind:

I = Bayern
II = Brandenburg-Pommern
III = Hessen
IV = Hessen-Nassau einschl. JKV Frankfurt/Main
V = Mitteldeutschland
VI = Nordwestdeutschland
VII = Ostpreussen
VIII = Rheinland
IX = Schlesien einschl. JKV Breslau
X = Sudetenland
XI = Westfalen
XII = Württemberg
XIII = Baden-Pfalz.

Die seitens der Jüdischen Kultusvereinigung Berlin abgeschlossenen Heimeinkaufverträge sind vor der fortlaufenden Nummer mit B zu kennzeichnen.

35. Jeder Heimeinkaufvertrag ist von beiden Vertragsteilen in zwei Stücken handschriftlich zu unterzeichnen. Für die Bezirksstellen und Jüdischen Kultusvereinigungen sind hierbei zwei Unterschriften erforderlich, unter denen sich diejenige des Leiters befinden muss. Die Zweitschrift des handschriftlich unterschriebenen Heimeinkaufvertrags ist sofort der Abteilung Fürsorge der Reichsvereinigung einzusenden.

36. Die Bearbeitungsstellen haben über die abgeschlossenen Heimeinkaufverträge - unbeschadet der sofortigen Einsendung der Zweitschrift eines jeden abgeschlossenen Vertrags - vierzehntägigung jeweils zum 1. und 16. des Monats auf einem einheitlichen Formblatt abzurechnen. Diese Abrechnungen müssen mit zwei handschriftlichen Unterschriften versehen sein, unter denen sich diejenige des Leiters der Bezirksstelle bezw. Jüdischen Kultusvereinigung befinden muss.

Unzulässigkeit von Rückzahlungen

37. Der Einkaufbetrag geht mit der Leistung in das Eigentum der Reichsvereinigung über. Als Leistung gilt die Erteilung des Auftrags an die Bank oder sonstige Geldanstalt. Ein Rechtsanspruch auf Rückzahlung des Einkaufbetrags besteht, auch beim Tode des Vertragspartners oder bei einer Aufhebung des Vertrags aus sonstigen Gründen, nicht.

Forderungsanmeldungen

38. Sofern unbewegliches oder sonstiges (vgl. Ziffer 8) Vermögen eingezogen worden ist, hat eine Anmeldung der Forderungen der Reichsvereinigung gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder

dem Übergang von Vermögen vom 9.Dezember 1937 nur (vgl. Ziffer 9 und 12) zu erfolgen, wenn keine Heimeinkaufvertrag abgeschlossen worden ist, in Bezug auf sämtliche Forderungen, insbesondere an geschuldeten (ordentlichen und ausserordentlichen) Beiträgen und Leistungsentgelten, oder wenn der Einkaufbetrag die Summe sämtlicher Forderungen der Reichsvereinigung unterschreitet, in Bezug auf den Unterschiedsbetrag.

39. Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich durch die Zentrale der Reichsvereinigung aufgrund von Berichten, die die Bearbeitungsstellen über solche Forderungen mit genauer Angabe der Berechnungsgrundlage listenmässig in fünffacher Ausfertigung nach einheitlichem Muster jeweils bis zum 15. des zweiten auf die Abwanderung des Schuldners folgenden Monats einzureichen haben.

40. Gläubiger der Abgewanderten, die aufgrund § 419 BGB (vgl. Ziffer 18) Ansprüche gegen die Reichsvereinigung geltend machen, sind durch die Bearbeitungsstellen zu veranlassen, ihre Forderungen gemäss § 39 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.Dezember 1937 anzumelden, es sei denn, dass ausser dem Einkaufbetrag Vermögen nicht vorhanden war und eingezogen worden ist. In solchen Fällen sind Forderungen deutschblütiger Gläubiger durch die Bearbeitungsstellen von Fall zu Fall unter Einsendung der ihnen eingereichten Unterlagen der Zentrale der RV unverzüglich zu melden.

V. Siechenheim - Einkaufverträge

41. Mit Siechenheim-Insassen (vgl.Ziffer 2) sind Heimeinkaufverträge abzuschliessen, bei denen sich der Einkaufbetrag aus dem Eintrittsgeld, der Einkaufsumme und, falls das vorhandene bewegliche Vermögen (vgl.Ziffer 7) Eintrittsgeld und Einkaufsumme überschreitet, aus einem Zuschlag zusammensetzt.

42. Das Eintrittsgeld beträgt RM 2.000,-. Es ist bei der Heimaufnahme zu vereinnahmen.

43. Die Einkaufsumme ist nach dem Jahresverpflegungssatz von RM 2.160,-, vervielfacht mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung, zu berechnen. Sie ist von den Bearbeitungsstellen auf einem örtlichen Insassen-Sonderkonto zu verbuchen, von dem während des Siechenheim-Aufenthalts monatlich der Pflegekostensatz von RM 180,- zu vereinnahmen und abzubuchen ist.

21

44. Der Zuschlag beläuft sich bis RM 50.000,- auf 50 vom Hundert, über RM 50.000,- bis RM 100.000,- auf 60 vom Hundert, über RM 100.000,- bis RM 200.000,- auf 75 vom Hundert, über RM 200.000,- auf 90 vom Hundert des beweglichen Restvermögens, das Eintrittsgeld und Einkaufsumme zusammen überschreitet. Der Zuschlag ist (in entsprechender Anwendung von Ziffer 5) auf Sonderkonto H zu vereinnahmen, auch wenn der Insasse in einem Siechenheim im Altreich verbleibt.

45. Die Rückzahlung (vgl.Ziffer 37) von Siechenheim-Einkaufbeträgen ist unzulässig.

46. Wird ein Siechenheim-Insasse zur Abwanderung nach Theresienstadt bestimmt, so ist mit ihm ein Heimeinkaufvertrag H abzuschliessen. Der Siechenheim-Einkaufbetrag ist hierbei in der Vermögenserklärung nicht als Vermögenswert abzugeben. Die im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses auf dem Insassen-Sonderkonto befindliche Siechenheim-Einkaufsumme ist sofort nach Vertragsabschluss auf Sonderkonto H zu überweisen.

47. Soweit die Voraussetzungen zum Abschluss von Heimeinkaufverträgen mit Siechenheim-Insassen nicht vorliegen, sind Heimaufnahmeverträge abzuschliessen mit monatlichen Zahlungsleistungen nach dem Verpflegungskostensatz von RM 180,-. Hierzu können Renten des Insassen oder Leistungen Dritter herangezogen werden.

VI. Verantwortlichkeit

48. Die Bearbeitungsstellen haben die Vertragspartner bei der Abgabe der Heimeinkauf-Vermögenserklärung zu beraten und die Ausfüllung der Formblätter zu überwachen. Für die erschöpfende Erfassung des für die Festsetzung des Einkaufbetrags in Betracht kommenden beweglichen Vermögens (vgl. Ziffer 7) sowie für die Überweisung der Einkaufbeträge auf Sonderkonto H der Zentrale der Reichsvereinigung sind die Leiter der Bezirksstellen bezw. Jüdischen Kultusvereinigungen sowie die Finanzsachbearbeiter verantwortlich.

49. Der Abschluss von Heimeinkaufverträgen sowie die Einzahlung der Einkaufbeträge wird überprüft werden. Unregelmässigkeiten, die sich hierbei etwa ergeben sollten, haben für die verantwortlichen Sachbearbeiter schärfste staatspolizeiliche Massnahmen zur Folge.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

Paul Israel Eppstein

(Dr.Paul Israel Eppstein)

Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe

— Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes —

Dikt.: M/Se. Tgb.-Nr. 11553 J 19

Betrifft: Rundschreiben.

Berlin NW 7, den 13. November 1942
Dorotheenstr. 4. Fernruf: 16 35 81
Fernschreiber: 01 1531

14. NOV.

Reichsvereinigung der Juden in Deutschland

Berlin - Charlottenburg 2
Kantstraße 158

Anliegend übersenden wir Ihnen ein weiteres Druckstück unseres Rundschreibens Nr. 141/1942 mit dem Anheimgeben, dasselbe an den Oberfinanzpräsidenten Stettin Vermögensverwertungsstelle weiterzuleiten.

Namens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
- Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes -

C 1439

Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
— Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes —

Kurzanschrift: **Bankiercentrale**

Postscheckkonto Berlin 86 070

BERLIN NW 7, den 9. Oktober 1942
Dorotheenstr. 4
Fernruf: 16 55 81
Fernschreiber: 01 1531

Eingegangen 14. NOV. 1942 Erledigt

Manuskript nur für die Mitglieder!

Rundschreiben Nr. 141
(Im Anschluß an Rdschr. Nr. 131)

Betrifft: **Behandlung des jüdischen Vermögens.**

1. Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.
2. Verfügungen über jüdischen Wertpapierbesitz zum Zwecke der Hauszinssteuerablösung.

An unsere Mitglieder!

1. Verfügungen über jüdische Vermögenswerte zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder der Israelitischen Kultusgemeinde in Wien.

Juden haben aus Anlaß ihrer Abschiebung regelmäßig bestimmte Zahlungen an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland, an deren Bezirksstellen oder an die örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen zu leisten. Für die Ausführung der Zahlungsaufträge ist es von Bedeutung, ob die Juden innerhalb des Reichsgebiets oder über die Reichsgrenze ins Ausland abgeschoben werden. Um die Banken über das Abschiebungsziel zu unterrichten, sind die zur Abschiebung bestimmten Juden angewiesen, in ihren Bankaufträgen entsprechende Angaben darüber zu machen, ob ein Abschiebungsfall innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets vorliegt.

a) Abschiebung innerhalb des Reichsgebiets.

Judenabschiebungen innerhalb des Reichsgebiets finden in der Hauptsache nach Theresienstadt (Protektorat Böhmen und Mähren) statt. Die Abschiebung erfolgt regelmäßig nach Abschluß eines Heimeinkaufvertrags des Juden mit der Reichsvereinigung, in dessen Erfüllung der Jude sein gesamtes bewegliches Vermögen auf die Reichsvereinigung oder auf die Israelitische Kultusgemeinde in Wien zu übertragen hat. In den Bankaufträgen wird in solchen Fällen das Abschiebungsziel mit **„Wohnsitzverlegung nach Theresienstadt"** angegeben. Außerdem wird meistens auf den abgeschlossenen Heimeinkaufvertrag hingewiesen, wobei das begünstigte Konto mit „Sonderkonto H" der Reichsvereinigung bezeichnet ist. Gegenstand der Bankaufträge in solchen Fällen ist die Ueberweisung des Barguthabens des Juden an die Reichsvereinigung sowie die Umlegung bzw. der Verkauf von Wertpapieren unter Ueberweisung des Gegenwerts auf das Sonderkonto H der Reichsvereinigung.

aa) Barguthaben.

Ist über das Vermögen eines Juden **keine** Sicherungsanordnung gemäß § 59 DevG erlassen, so sind solche Zahlungen nach dem Rundschreiben der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland vom 1. Dezember 1941 (Rdschr. Nr. 196/1941 Anl.) als Leistungsentgelte im Sinne der Ausnahmebestimmung III 7 d) anzusehen und bedürfen **keiner Verfügungserlaubnis** der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle (Rdschr. Nr. 39/1942 Ziff. 2).

Besteht eine **Sicherungsanordnung** gemäß § 59 DevG, so konnte **bisher** über das jeweilige Barguthaben auf BvS-Konto zur Bezahlung von Leistungsentgelten an die Reichsvereinigung oder an die jüdischen Kultusvereinigungen nur nach Einholung einer besonderen Genehmigung der Devisenstelle verfügt werden (Rdschr. Nr. 39/1942 Ziff. 2). Auf unsere Anregung hat das Reichs-

7000

wirtschaftsministerium mit dem nachstehend wiedergegebenen **Runderlaß Nr. 57/42 DSt. — RSt. vom 5. Oktober 1942** jedoch auch solche Verfügungen nunmehr **allgemein genehmigt.**

Betr. VI 3: Sicherungsanordnungen nach § 59 Devisengesetz; beschränkt verfügbare Sicherungskonten.

RE 60/40 DSt.[1]) — RSt. erhält in Ziff. I „Beispiele" zu b) folgende Fassung:

„Bezahlung von Beiträgen, Umlagen, anderen Abgaben und Leistungsentgelten jeder Art an die jüdische Kultusgemeinde oder die Reichsvereinigung der Juden."

Damit fallen unter die Genehmigungsfreiheit **auch diejenigen Zahlungen** zu Lasten beschränkt verfügbarer Sicherungskonten, die der Kontoinhaber **auf Grund eines mit der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland abgeschlossenen Heimeinkaufsvertrages** zu leisten hat.

[1]) Rdschr. Nr. 130/1940.

bb) Wertpapiere.

Ueber Wertpapiere aus jüdischen Depots kann zu Gunsten der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder zu Gunsten der örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen **nur unter Beachtung der in unserem Rundschreiben Nr. 106/1942 Ziffer 2 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums vom 21. Juli 1942 — IV Fin 893/42 C XI — verfügt werden.** Danach können **Deutsche Reichsanleihen** ohne besondere Genehmigung nach der Einsatzverordnung vom 3. Dezember 1938 in ein Depot der Reichsvereinigung oder einer jüdischen Kultusvereinigung **umgelegt** werden, während **Aktien** und **Kuxe,** die **nicht der Anbietungspflicht** an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, sowie **festverzinsliche Wertpapiere** genehmigungsfrei unter Ueberweisung des Gegenwerts auf das Konto der zahlungsberechtigten Stelle **zu verkaufen sind.**

Mit dem nachstehend wiedergegebenen **Erlaß vom 8. Oktober 1942 — IV Fin 1566/42 C XI —** hat der Reichswirtschaftsminister seine allgemeine Genehmigung dahingehend erweitert, daß außer Reichsanleihen **auch Anleihen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften** (wie z. B. Anleihen der deutschen Länder, der Gemeindeverbände und der Städte usw.) und **die zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen deutschen Aktien und Kuxe,** die der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) zum Kurse vom 31. März 1941 zwecks Umtausch in Deutsche Reichsschatzanweisungen anzubieten sind, in ein Depot der Reichsvereinigung oder der örtlichen Kultusvereinigung **umgelegt** werden können.

„In Erweiterung meines Erlasses vom 21. 7. 1942[1]) erteile ich auf Grund des § 12 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. 12. 1938 folgende allgemeine Genehmigung:

Zur Bezahlung oder Sicherstellung von Beiträgen, von Kultusabgaben, von unentgeltlichen Zuwendungen im Rahmen allgemeiner Spendenaktionen und von Leistungsentgelten an die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland oder deren Bezirksstellen, an die jüdischen Kultusvereinigungen, an jüdische Altersheime und an jüdische Krankenhäuser können ohne Einholung einer Sondergenehmigung **auch die Anleihen sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften** sowie die zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogenen deutschen **Aktien und Kuxe** in ein Depot der zahlungsberechtigten Stelle **umgelegt** werden. Die Umlegung von Aktien und Kuxen ist von der depothaltenden Devisenbank **der Preußischen Staatsbank (Seehandlung)** jeweils **mitzuteilen.**"

[1]) Rdschr. Nr. 106/1942 Ziff. 2.

Zu beachten ist, daß die Art der allgemein genehmigten Wertpapierverfügung (Wertpapierumlegung — Wertpapierverkauf) sich nach den jeweils in dem jüdischen Depot befindlichen Wertpapieren richtet, daß also diejenigen Wertpapiere, deren Umlegung allgemein genehmigt ist, nicht verkauft werden dürfen, während andererseits die zum Verkauf freigegebenen Wertpapiere nicht umgelegt werden dürfen. Dies gilt auch, wenn ein Jude in seinem Auftrag nur die Umlegung von Wertpapieren beantragt hat und sich in seinem Depot Wertpapiere befinden, die nach der allgemeinen Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zu verkaufen sind.

Hat ein Jude der Reichsvereinigung oder einer örtlichen jüdischen Kultusvereinigung gegenüber seine Ansprüche gegen die depothaltende Bank auf Herausgabe seiner Wertpapiere abgetreten, so kann, wenn der Jude seiner Bank einen Auftrag zur Umlegung bzw. zum Verkauf seiner Wertpapiere erteilt hat, über seine Wertpapiere ebenfalls nach Maßgabe der obigen allgemeinen Genehmigung verfügt werden. Wird der Bank **lediglich die Abtretungserklärung** ohne Auftrag des Juden vorgelegt, so bedarf diese Abtretung der **besonderen Genehmigung** nach der Einsatzverordnung, da sich die allgemeine Genehmigung des Reichswirtschaftsministers nicht auf die Uebereignung von Wertpapieren im Wege der Abtretung der Herausgabeansprüche bezieht. Es ist Vorsorge dafür getroffen, daß künftig solche Abtretungserklärungen nicht mehr eingereicht werden.

Soweit **Aktien und Kuxe,** die der **Anbietungspflicht** an die Preußische Staatsbank (Seehandlung) unterliegen, umzulegen sind, ist darauf zu achten, daß die **Preußische Staatsbank (Seehandlung)** entsprechend der Anweisung des Reichswirtschaftsministers über die Wertpapierumlegung **unterrichtet** wird.

In unserem Rundschreiben Nr. 106/1942 haben wir unter Ziffer 2 a. E. darauf hingewiesen, daß Verfügungen vorstehender Art nur so lange möglich sind, als nicht der Vermögensverfall eingetreten oder die Vermögenseinziehung wirksam geworden ist. Dieser Hinweis gilt für die Fälle, in denen das Vermögen der ins **Ausland** abgeschobenen Juden auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dem Reich verfallen ist oder in denen das **gesamte** Vermögen der **innerhalb des Reichsgebiets** abgeschobenen Juden zu Gunsten des Deutschen Reichs eingezogen wird. Soweit Juden nach **Theresienstadt** abgeschoben werden, tritt ein Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz **nicht** ein. Die Vermögenseinziehungen, die im Zusammenhang mit der Abschiebung von Juden nach Theresienstadt angeordnet werden, erstrecken sich jedoch nicht auf deren Gesamtvermögen, sondern werden, wie uns das Reichssicherheitshauptamt als zuständige Einziehungsbehörde mit Schreiben vom 1. September d. J. — IV B 4 b — 2548/42 — 20. — im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzministerium ausdrücklich bestätigt hat, nur in **beschränktem Umfang** ausgesprochen, insofern nämlich als **die zur Erfüllung der Heimeinkaufverträge vorgesehenen Vermögenswerte von der Vermögenseinziehung ausgenommen werden.** Durch diese beschränkte Vermögenseinziehung wird die Verfügungsbefugnis der nach Theresienstadt abgeschobenen Juden hinsichtlich ihres Barguthabens und Wertpapierdepots nicht berührt. **Infolgedessen kann über das Barguthaben und Wertpapierdepot dieser Juden auch nach erfolgter Abschiebung zu Gunsten der Reichsvereinigung ohne Zustimmung des Oberfinanzpräsidenten im Rahmen der obigen allgemeinen Genehmigungen verfügt werden.** Die Tatsache, daß die zur Bezahlung der Heimeinkaufbeträge erforderlichen Vermögenswerte nicht von der Vermögenseinziehung erfaßt worden sind, wird auf den Bankaufträgen der Juden durch einen Genehmigungsvermerk der zuständigen Staatspolizei-(leit)stelle kenntlich gemacht. Zu beachten ist, daß diese beschränkten Vermögenseinziehungen jedoch **nur** bei Juden, die nach **Theresienstadt** abgeschoben werden, ausgesprochen werden, während in allen sonstigen Abschiebungsfällen innerhalb des Reichsgebiets das **gesamte** Vermögen eingezogen wird und somit die Verfügungsbefugnis der abgeschobenen Juden mit dem Zeitpunkt ihrer Abschiebung endet.

b) Abschiebung außerhalb des Reichsgebiets.

Juden, die **über die Reichsgrenze,** insbesondere in das Generalgouvernement oder in die Reichskommissariate Ostland und Ukraine abgeschoben werden, haben ebenfalls bestimmte Beträge an die Reichsvereinigung oder an die örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen abzuführen. Daß es sich um einen Abschiebungsfall ins **Ausland** handelt, wird in den Bankaufträgen durch den Vermerk **„Ostabwanderung"** kenntlich gemacht. Das begünstigte Konto der Reichsvereinigung wird in solchen Fällen mit „Sonderkonto W" bezeichnet. Der Inhalt der Bankaufträge ist in diesen Fällen der gleiche wie oben unter a).

Da bei Abschiebungsfällen ins Ausland **mit dem Grenzübertritt** des Juden das **gesamte** Vermögen auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 dem Reich verfällt (Rdschr. Nr. 73/1942 Ziff. 1 a) 2), können Verfügungen über Barguthaben und Wertpapierdepots dieser Juden im Rahmen der oben angeführten allgemeinen Genehmigungen **nur so lange** ausgeführt werden, als sich der Jude noch im **Inland** aufhält. Von dem Zeitpunkt ab, an welchem der Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung eintritt, darf über die Vermögenswerte nur noch mit Zustimmung des für den letzten inländischen Wohnsitz des Juden zuständigen Oberfinanzpräsidenten, Vermögensverwertungsstelle, verfügt werden.

Um die Banken darüber zu unterrichten, **wann** bei Auslandsabschiebungen der Vermögensverfall auf Grund der Elften Verordnung eintritt und **bis wann** daher über die Vermögenswerte der zur Abschiebung bestimmten Juden ohne Genehmigung des Oberfinanzpräsidenten **verfügt werden kann,** werden die Bezirksstellen der Reichsvereinigung oder die örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen auf den Bankaufträgen der Juden regelmäßig entsprechende Vermerke über den **Zeitpunkt der Abschiebung,** wie z. B. „Ostabwanderung (Ausland) erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem Datum der Auftragserteilung", anbringen. Die Banken haben darauf zu achten, daß die Aufträge nur innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden dürfen, da andernfalls die Verfügung infolge des inzwischen eingetretenen Vermögensverfalls rechtsunwirksam ist. Wie uns das Reichssicherheitshauptamt mitgeteilt hat, werden die Reichsvereinigung sowie die örtlichen jüdischen Kultusvereinigungen dafür sorgen, daß die Verfügungsaufträge den Banken rechtzeitig zugehen und noch vor dem Zeitpunkt, an welchem die Abschiebung erfolgt, ausgeführt werden können.

---

2. Verfügungen über jüdischen Wertpapierbesitz zum Zwecke der Hauszinssteuerablösung.

Nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 12. Dezember 1938 — IV 1427/38 C XI — (Rdschr. Nr. 173/1938 Anlage) können Wertpapiere aus jüdischen Depots mit Ausnahme von Aktien und Kuxen, die der Anbietungspflicht an die Preußische Staatsbank (Seehandlung)

unterliegen, zur Bezahlung fälliger Steuern oder sonstiger öffentlicher Abgaben ohne Einholung einer besonderen Genehmigung verkauft werden. Die nach der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungssteuer vom 31. Juli 1942 (Rdschr. Nr. 119/1942) zu leistende Hauszinssteuerablösung ist ebenfalls als Steuerzahlung im Sinne dieser allgemeinen Genehmigung anzusehen, sodaß jüdische Hausbesitzer zur Barablösung der Hauszinssteuer ihre Wertpapiere ohne besondere Genehmigung durch die depothaltende Devisenbank verkaufen lassen können.

Ueber den Umfang der für Steuerzahlungen getätigten Wertpapierverkäufe vermögen wir von hier aus keine Feststellungen zu treffen. Da möglicherweise mit einem erheblichen Wertpapierverkauf aus jüdischen Depots zu dem genannten Verwendungszweck gerechnet werden kann, bitten wir unsere Mitglieder auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministers (Schreiben vom 24. September 1942 — IV Fin. 1422/42 C XI II. Ang. —), **uns jeweils zum Ende eines jeden Monats (erstmalig sofort, letztmalig zum 31. Dezember 1942) darüber zu berichten, in welchem Umfang Wertpapierverkäufe aus jüdischen Depots zum Zweck der Abgeltung der Hauszinssteuer stattgefunden haben.** Fehlanzeigen sind nicht erforderlich. Der Umfang der Wertpapierverkäufe aus jüdischem Besitz wird im wesentlichen davon abhängen, wieviel im Inland wohnhafte Juden zurzeit noch hauszinssteuerpflichtige Grundbesitzer sind, inwieweit diese Juden von der Barablösung Gebrauch machen werden und in welchem Umfang steuerpflichtige jüdische Hausbesitzer über entsprechende Wertpapierdepots verfügen. Da sich in den jüdischen Depots infolge der vorgeschriebenen Aktienablieferung vorwiegend Deutsche Reichsanleihen befinden, werden besonders diese Papiere zum Verkauf gelangen.

Namens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe
— Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes —
Tewaag

idische Kultusvereinigung
zu Berlin e.V.
phnungs[illegible]stelle

Berlin N 4, den
Oranienburger Str. 29
Fernsprecher, 42 59 21

12.2.1943

Herrn
Dr. Kurt Israel Levy !
p. Adr. Reichsvereinigung der Juden in Deutschland
Berlin- Charlottenburg 2
Kantstr. 158

Sehr geehrter Herr Dr. Levy !

Unter Bezugnahme auf die heutige telefonische Unterredung überreiche ich Ihnen anbei die beiden in Frage kommenden Formulare zur Kenntnisnahme.

In vorzüglicher Hochachtung

Jizchak Weinberg

1 Anlage Nr. 269/42 Buchst. L

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.
Berlin N 4, Oranienburger Str. 31, 2.Etg.

Fernsprecher 42 5921
Hausapparat Nr. 98

Herrn/Frau/Fräulein.....

wohnhaft.....

Sie sind zu einem Sonderbeitrag für Abwanderung in Höhe von

Reichsmark.....

unter der Transport-Nummer..... veranlagt.

Die Ueberweisung hat auf unser Sonderkonto "W" bei der COMMERZBANK AG, Depositenkasse B, Berlin C 2, Rosentaler Straße 40/41, zu erfolgen.

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.
Der Vorstand

Henschel

(Moritz Israel Henschel)

.....

(Siegmund Israel Weltlinger)
als Sachbearbeiter

An.....

.....

Hierdurch erteile ich Ihnen unwiderruflich den Auftrag, zu Lasten meines bei Ihnen geführten b.v.S.-Kontos / bezw. Sparbuchs Nr.....

RM.....(i.W.....)

unter Angabe meines Namens und der Transportnummer auf das obengenannte Sonderkonto "W" der Jüdischen Kultusvereinigung zu Berlin e.V. zu überweisen.

Sollte mein Barguthaben nicht ausreichen, so bitte ich Sie, von meinen in meinem Depot bei Ihnen befindlichen Wertpapieren solche in entsprechender Höhe umzulegen oder zu veräußern (unter Beachtung der in dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr. 141/42 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.10.1942) und den Gegenwert wie oben zu überweisen.

Berlin, den.....

Name.....

Anschrift.....

Abwanderung (INLAND)
mit Vermögenseinziehung
Ostabwanderung (AUSLAND)

erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung.

Der Auftrag muß daher binnen einer Woche nach diesem Datum ausgeführt sein.

Genehmigt

Berlin, den.....

i.A.:

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.
Berlin N 4, Oranienburger Str. 31, 3.Etg.

Fernsprecher: 42 51 31
Hausapparat Nr. 26 4

Herrn/Frau/Fräulein.....

Transport-Nr..... wohnhaft.....

Sie schulden uns für	zum Aktenzeichen	RM
ferner uns zugesagte Winterhilfsspende		
	insgesamt	

Die Ueberweisung hat auf unser laufendes Konto bei der Commerzbank AG, Depositenkasse B, Berlin C 2, Rosentaler Straße 40/41, zu erfolgen.

Jüdische Kultusvereinigung zu Berlin e.V.
Der Vorstand

Philipp Israel Kozower

(Philipp Israel Kozower) (Siegmund Israel Weltlinger)
als Sachbearbeiter

An

.....

.....

b.v.S.-Konto) Nr.
Sparbuch)

Hierdurch erteile ich Ihnen unwiderruflich den Auftrag, von meinen in meinem Depot befindlichen Wertpapieren solche im Gegenwert von

Reichsmark

(in Buchstaben: RM)

zu veräußern (unter Beachtung der in dem Rundschreiben der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe Nr. 141/42 bekanntgegebenen allgemeinen Genehmigung des Herrn Reichswirtschaftsministers vom 8.X.1942) und den angeforderten Betrag unter Angabe meines Namens und der Transport-Nummer auf das laufende Konto der obengenannten Vereinigung bei der Commerzbank AG, Depka B, Berlin C 2, Rosentaler Str. 40/41, mit dem Vermerk: "gemäß Anforderung" zu überweisen.

Eine Entnahme zum obigen Zweck aus dem Barguthaben soll nur erfolgen, falls Wertpapiere nicht vorhanden sind oder zur Begleichung nicht ausreichen!

Berlin, den.....

Name.....

Anschrift.....

Abwanderung (INLAND)
mit Vermögenseinziehung
Ostabwanderung (AUSLAND)

erfolgt nicht vor Ablauf einer Woche nach dem obigen Datum der Auftragserteilung. Der Auftrag muß binnen 1 Woche nach diesem Datum ausgeführt sein!

Genehmigt
Berlin, den.....
i.A.:

I Dr.Le./A. 13.Februar 1943.

Jüdische Kultusvereinigung
zu Berlin e.V.
Abt.Wohnungsstelle
z.Hd.des Herrn Weltlinger
B e r l i n N.4.

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens vom 12.2.1943 und ersuchen Sie unter Bezugnahme auf die telefonischen Erörterungen mit Herrn Weltlinger gemäss den Wünschen der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe auf dem Formblatt für die Beitragsverpflichtungen, Leistungsentgelte, Winterhilfsspenden usw., künftig den Satz:

"Eine Entnahme zum obigen Zweck aus dem Barguthaben soll nur erfolgen, falls Wertpapiere nicht vorhanden sind oder zur Begleichung nicht ausreichen."

wegzulassen.

Durchschlag unseres Schreibens an die Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe fügen wir zu Ihrer Unterrichtung bei.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Dr.Kurt Israel Levy)

Anl.

I Dr.Le./A

13.Februar 1943

An die
WIRTSCHAFTSGRUPPE PRIVATES
BANKGEWERBE
- Centralverband des Deutschen
Bank-und Bankiergewerbes -
Dorotheenstrasse 4
B e r l i n NW.7.

Unter Bezugnahme auf die fernmündlichen Erörterungen vom 12.2.1943 mit Herrn Dr. R ö h r überreichen wir anliegend je einen Abdruck der zwei bei der JKV Berlin verwendeten Formblätter für Anforderung von Beträgen anlässlich der Abwanderung.

Formblatt I bezieht sich auf den Sonderbeitrag zur Abwanderung. Hier werden in erster Linie die Barguthaben angefordert. Es heisst in dem beigefügten Muster eines Bankauftrages, dass dann, wenn das Barguthaben nicht ausreichen sollte, von dem Wertpapierdepot Wertpapiere in entsprechender Höhe umzulegen oder zu veräussern sind.

Formblatt II bezieht sich auf sonstige Verpflichtungen. Dieses Formblatt enthält den seitens der Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe beanstandeten Satz

"Eine Entnahme zum obigen Zweck aus dem Barguthaben soll nur erfolgen, falls Wertpapiere nicht vorhanden sind oder zur Begleichung nicht ausreichen."

Die JKV Berlin verwendet beide Formblätter gleichzeitig. Die bei abwandernden Mitgliedern vorhandenen Barmittel sollen für den Sonderbeitrag anlässlich der Abwanderung herangezogen werden.
Durch Formblatt I wird dahin gewirkt, dass diese Barmittel in vollem Umfang beansprucht werden.
Durch die gleichzeitige Verwendung beider Formblätter wird mithin im Ergebnis erzielt, dass Wertpapiere erst nach Erschöpfung der Barguthaben zur Umlegung oder Veräusserung kommen.

Um den fernmündlichen Erörterungen vom 12.Februar 1943 Rechnung zu tragen, ist die JKV Berlin angewiesen worden, im Formblatt II den vorstehend wiedergegebenen Satz künftig wegzulassen.

REICHSVEREINIGUNG DER JUDEN IN DEUTSCHLAND

(Dr.Kurt Israel Levy)

Anl.